

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2002

MONTAG, 4. FEBRUAR 2002

Nr. 5

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Gebührenordnung der Ethik-Kommission des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 10. 2001	453	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
Erlass über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare	434	Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. 6. 2001 in der Fassung vom 29. 10. 2001	453	Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung	544
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	438	Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Diplom-Biologe“/„Diplom-Biologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. 6. 2001 in der Fassung vom 29. 10. 2001	466	Zulassung als staatlich anerkannte Sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50) ..	544
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg (Teil-Bestimmung) vom 3. 12. 2001	501	Zulassung als staatlich anerkannte Sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49)	544
Allgemeine Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. 12. 2000 ..	438	Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel	501	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)	544
1. Währungsumstellung auf den Euro; Auswirkungen im Reisekostenrecht; Art. 1 Nr. 5 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. 12. 2000, Art. 15 des Euro-Umstellungsgesetzes vom 31. 10. 2001, Achte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 4. 10. 2001, Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 10. 10. 2001; 2. Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 5. 11. 2001	441	Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. 11. 2000; hier: Genehmigung	504	Hessisches Sozialministerium	
39. und 40. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 12. 11. bzw. 28. 12. 2001 ..	441	Studienordnung des Fachbereichs 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. 11. 2000; hier: Bekanntmachung	514	Fachplan Luftrettung	544
Tarifverträge vom 7. 9. 1981 über a) Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld, b) die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld); hier: Änderungstarifverträge vom 15. 11. 2001	445	Wahlordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 16. 10. 2001; hier: Genehmigung	518	Richtlinien für die Durchführung des Dritten Hessischen Schwerbehinderten-Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß §§ 77 Abs. 5 und 104 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches IX	551
Aus- und Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten	446	Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Oktober 2000; Änderung und Bekanntmachung; hier: Berichtigung ..	519	Festsetzung des Pflegesatzes für das Jahr 2002 für den Maßregelvollzugsbereich der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe im Zentrum für Soziale Psychiatrie Marburg-Süd	552
Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemeindenamen; hier: Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf	447	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Jahreskrankenhausbauprogramm 2001; hier: Verwendung der Reservemittel ..	553
Hessisches Ministerium der Finanzen		Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen	520	Die Regierungspräsidien	
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002	447			DARMSTADT	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt; Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt; hier: Berichtigung	554
Lehraufträge an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen; hier: Berichtigung	453				

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Seite	Seite	Seite
Abschluss- und Umschulungsprüfung 2002 im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe 554	KASSEL	Andere Behörden und Körperschaften
Genehmigung der „Martina und Jürgen Bolz-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 554	Anordnung der Zusammenfassung der Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie der Gemeinden Bad Ems-tal, Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal und Söhl-rewald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungs-behördenbezirk, vom 16. 1. 2002 557	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Groß-Gerau; hier: Änderung der Satzung 593
Genehmigung der „European Founda-tion for the Advancement of the Huma-nities-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 554	Hessischer Verwaltungsschulverband	InvestitionsBank Hessen AG, Frank-furt am Main; hier: Veränderung im Vorstand 593
Genehmigung der „Stiftung Musische Bildung“, Sitz Usingen 554	Lehr- und Stoffpläne für den Vorberei-tungslehrgang für Externe auf die Ab-schlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwal-tungsfachangestellte 558	InvestitionsBank Hessen AG, Frank-furt am Main; hier: Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat 593
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Her-stellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien auf dem Werks-gelände der Firma Merck KGaA, Darmstadt 555	Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Ver-waltungsseminar Frankfurt am Main . 564	Der Kreisausschuss des Kreises Berg-straße, Heppenheim; hier: Rücküber-tragung von Sozialhilfefaufgaben von der Gemeinde Rimbach auf den Kreis Bergstraße 593
	Buchbesprechungen 564	Forschungs- und Entwicklungsgesell-schaft Hessen mbH, Wiesbaden; hier: Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat ... 593
	Öffentlicher Anzeiger 565	Öffentliche Ausschreibungen 594
		Stellenausschreibungen 594

114

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erlass über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare**I. Ehrung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten**

- Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident gratuliert Ehe- und Altersjubilaren durch eine Glückwunschkunde und gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses (Abschnitt I Nr. 8) eine Ehrengabe, die als Beihilfe zur Ausgestaltung des Festtages gedacht ist. Ein Rechtsanspruch auf die Glückwunschkunde oder eine Ehrengabe besteht nicht.
- Jubiläen im Sinne dieses Erlasses sind:
 50. Hochzeitstag
 60. Hochzeitstag
 65. Hochzeitstag
 70. Hochzeitstag
 75. Hochzeitstag
 90. Geburtstag
 95. Geburtstag
 100. und jeder weitere Geburtstag

Zum 65., 70. und zum 75. Hochzeitstag, beim 100., 105. und jedem weiteren Geburtstag findet darüber hinaus eine Ehrung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten statt (siehe Abschnitt II dieses Erlasses).
- Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident behält sich vor, die älteste Bürgerin oder den ältesten Bürger des Landes in besonderer Weise zu ehren.
- Eine Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben, und bei Ehejubilaren, dass sie nicht dauernd getrennt leben.
- Die Urkunden für den 50. und 60. Hochzeitstag sowie für den 90. und 95. Geburtstag sind von der Wohnsitzgemeinde bei der Oberfinanzdirektion, Referat Beschaffungswesen, anzufordern. Der Halbjahresbedarf ist dort rechtzeitig bekannt zu geben. Die Urkunden sind bereits mit der Unterschrift der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten versehen und werden von der Gemeinde ausgefertigt. Eine Beteiligung der Staatskanzlei ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Urkunden für den 65., 70. und 75. Hochzeitstag sowie für den 100. und jeden weiteren Geburtstag werden auf Antrag der Wohnsitzgemeinde von der Staatskanzlei ausgefertigt. Dafür ist ein Formular nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden und der Staatskanzlei unmittelbar vorzulegen.
- Der Antrag nach Abschnitt I Nr. 5 Satz 5 ist der Staatskanzlei mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumsdatum vorzulegen.
- Nachträglich sollte die Ehrung nur dann vorgenommen werden, wenn der Jubiläumstag nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Neben der Glückwunschkunde wird zum 65., 70. und 75. Hochzeitstag sowie dem 100. und zu jedem weiteren Geburts-tag eine Ehrengabe von 50 Euro gewährt.

- Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschkunde ohne Anschreiben der Wohnsitzgemeinde. Die Urkunde und die Ehrengabe werden am Jubiläumstag von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister persönlich oder von einer hierzu beauftragten Amtsperson überreicht. Dazu sind besondere Umschlagmappen zu verwenden, die von der Oberfinanzdirektion, Referat Beschaffungswesen, bezogen werden können. Der Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.
- Die Ehrengaben sind auf kommunaler Ebene vorschussweise zu zahlen und werden vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober bei der Staatskanzlei zur Erstattung angefordert. Dafür ist das nachstehende Formular (Anlage 2) in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- Verstirbt die zu ehrende Person vor dem Jubiläumstag, so sind bereits ausgefertigte Urkunden zu vernichten.

II. Ehrung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten

- Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident gratuliert Bürgerinnen und Bürgern zum 100., zum 105. und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren zum 65., 70. und 75. Hochzeitstag.
- Die Alters- und Ehejubilare erhalten neben dem Glückwunschscheiben der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen eine Ehrengabe in Höhe von 150 Euro.
- Die Ehrengabe wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1300 Euro bei Alleinstehenden und 1800 Euro bei Verheirateten offenkundig nicht überschreitet.
- Die Anträge sind dem Bundesverwaltungsamt von der Wohnsitzgemeinde vier Wochen vor dem Jubiläumsdatum unmittelbar zuzuleiten.
- In den Anträgen ist anzugeben:
 - a) Vorname, Name, Anschrift der Jubilarin oder des Jubilars;
 - b) bei Ehejubiläen das Hochzeitsdatum, bei Altersjubiläen das Geburtsdatum;
 - c) ob die unter Abschnitt II Nr. 3. vorgegebene Einkommensgrenze unter- oder überschritten wird;
 - d) bei Gewährung der Ehrengabe Kontonummer und Bank-leitzahl der Gemeinde-, Stadt- oder Kreiskasse, an die der Betrag zu überweisen ist;
 - e) Anschrift der Behörde, an die das Glückwunschscheiben zur Aushändigung übersandt werden soll.

Für die Beantragung ist ein Formular nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ehrengabe erfüllt, wird das Glückwunschscheiben der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten der im Antrag genannten

Behörde übersandt. Entfällt die Ehrengabe aufgrund der Einkommenshöhe, geht das Glückwunschsreiben der zu ehrenden Person oder den zu ehrenden Personen unmittelbar zu.

7. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Ehrengaben in Abständen von zwei bis drei Wochen durch die Bundeskasse zur Zahlung angewiesen (Sammelanweisung). Die Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltungen werden daher gebeten, den Betrag erforderlichenfalls zu verauslagen.
8. Verstirbt eine Jubilarin oder ein Jubilar vor dem Tag des Ereignisses, ist das Bundesverwaltungsamt umgehend zu unterrichten. Das bereits übersandte Glückwunschsreiben ist zu vernichten; bereits überwiesene Ehrengaben sind dem Bundesverwaltungsamt zu erstatten.

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare vom 4. November 1996 (StAnz. S. 3918) und der Erlass zur Änderung des Erlasses über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare vom 16. Juli 1998 (StAnz. 2274) werden aufgehoben.

IV. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Z 64

StAnz. 5/2002 S. 434

Anlage 1

Absender

Hessische Staatskanzlei
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden

Antrag auf Übersendung einer Glückwunschkarte zum Geburtstag Hochzeitstag

Familienname:
Vorname:
Vorname des Ehegatten:
Falls abweichend: Familienname des Ehegatten
Geburtsname:
Anschrift:
Geburtsdatum / Datum der Eheschließung:

Für die Ehrung durch den Bundespräsidenten besonderes Formular verwenden und unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt, Referat II.B.4, 50728 Köln, zuleiten!

.....
Ort, Datum

Der Antrag entspricht den Bestimmungen
des Erlasses der Hessischen Staatskanzlei
vom, StAnz. S.

.....
(Ober-)Bürgermeisterin / (Ober-)Bürgermeister

Wird von der Staatskanzlei ausgefüllt

Urkunde geprüft	Abgesandt

Anlage 2

(Behördenstempel)

Nachweisung**über die im ... Vierteljahr vorschussweise gezahlten Geldzuwendungen an Alters-
und Ehejubilare**

Datum	Name, Vorname	Jubiläum	Betrag
SUMME:			

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Konto-Nummer
Bankleitzahl
Haushalts-Stelle

Anlage 3

Absender:

PLZ, Ort, Datum:

Sachbearbeiter(in):

Telefon:
(Vorwahl, Rufnummer)**Bundesverwaltungsamt
Referat II.B.4****50728 Köln****Ehrung von Alters-/Ehejubilaren**

Aus Anlaß der Vollendung des

☐ 100. ☐ 105. _____ Lebensjahres ☐ 65. ☐ 70. ☐ 75. Ehejubiläums

werden ein Glückwunschsreiben und – falls die Einkommensgrenze nicht überschritten wird – eine Ehrengabe der Frau Bundespräsidentin / des Herrn Bundespräsidenten beantragt.
Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) übermittelt:

Frau / Herr		bei Ehejubilaren	
Name (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname)		Name des Ehegatten (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname)	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)			
Geburtsdatum (nur bei Altersjubilaren):		Datum der standesamtlichen Eheschließung:	
Körperlicher und geistiger Zustand (falls bekannt):			
Die Einkommensgrenze wird offenkundig überschritten		(Alleinstehende: Nettoeinkommen mtl. 1 300 Euro) (Verheiratete: Nettoeinkommen mtl. 1 800 Euro)	
☐ Ja ☐ Nein			
Das Glückwunschsreiben soll an folgende Behörde übersandt werden: Behörde: Dienststelle / Amt: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Ort:			
Die Ehrengabe soll auf folgendes Konto (Behörde) überwiesen werden: Geldinstitut: Bankleitzahl: Kontonummer:			

(Stempel)

(Unterschrift)

115

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Karl Brübach, Großalmerode
 Wilhelm Emdé, Vöhl
 Hans Käßmann, Bundesbahn-Hauptsekretär a. D.,
 Wildeck
 Johannes Kleeberg, Ober-Ramstadt
 Friedrich Schaffranek, Oberstudienrat a. D.,
 Fulda

Helmut Sorg, Präsident der Industrie- und Handelskammer Fulda, Fulda

Dipl.-Ing. Robert Werner, Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Eltville am Rhein

Heinrich Wollmert, Bad Wildungen

Verdienstmedaille

Hans Strothoff, Dreieich

Wiesbaden, 21. Januar 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Z 63 14 a 02/01

StAnz. 5/2002 S. 438

116

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Allgemeine Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786)

1. Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) sind u. a. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), das Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) und das Versorgungsreform-Änderungsgesetz (VReformÄndG) geändert worden. Durch das VReformÄndG war das In-Kraft-Treten der Regelungen über Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund von Schwerbehinderung auf den 1. Januar 2001 hinausgeschoben worden. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse wurden im Wesentlichen diese Regelungen — im Einklang mit der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit — modifiziert. Mit der Einführung dieser Versorgungsabschlüsse ist gleichzeitig eine verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit verbunden.

Außerdem wurde die Sonderregelung zum Hinzuverdienst für Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit im Ruhestand durch Aufhebung des § 53a BeamtVG abgeschafft. Der Besitzstands-schutz bei erneuter Zurruhesetzung eines Beamten nach einer Reaktivierung wurde durch Neufassung des § 85a BeamtVG verbessert.

Das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse ist mit Ausnahme der Neuregelung der Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht (§ 62a BeamtVG) am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Zur Durchführung der in Artikel 1 bis 3 des Gesetzes enthaltenen versorgungsrechtlichen Regelungen gebe ich folgende Hinweise:

2. Zurechnungszeit, § 13 BeamtVG

Durch die Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG beträgt die im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit wieder zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach neuem Recht ist die Zurechnungszeit in vollem Umfang allerdings erst bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2003 zu berücksichtigen. Bei vor dem 1. Januar 2004 eintretenden entsprechenden Versorgungsfällen findet die Übergangsregelung in § 69d Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG Anwendung, die — aufgrund günstiger Übergangsvorschriften für den Versorgungsabschlag — geringere Bruchteile (5/12, 6/12, 7/12) für die Bemessung der Zurechnungszeit vorsieht.

Bei Anwendung des § 69d Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG ist zu beachten, dass nicht die Zurechnungszeit (zwei Drittel), sondern der volle Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ablauf des Mo-

nats der Vollendung des 60. Lebensjahres im Umfang der angegebenen Bruchteile zu berücksichtigen ist.

Die Übergangsvorschrift ist auch bei der fiktiven Festsetzung des Ruhegehalts zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe bei Teildienstfähigkeit (§ 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG) anzuwenden. Die Teildienstfähigkeit ist durch den neu eingefügten § 51a HBG ab 1. Mai 2001 in Hessen eingeführt worden (Achttes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. April 2001, GVBl. I S. 170).

Im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 1 BeamtVG — Mischrecht — und § 85 Abs. 3 — altes Recht — (§ 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) findet § 13 Abs. 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Danach ist die Zurechnungszeit im Falle einer Dienstunfähigkeit im Umfang von einem Drittel bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres hinzuzurechnen. Die Übergangsregelung nach § 69d Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG findet bei der genannten Vergleichsberechnung keine Anwendung.

Die Anhebung der Zurechnungszeit erfolgt nicht bei der Bemessung des Unfallruhegehalts auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 BeamtVG für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. In diesen Fällen wird die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG verbesserte Zurechnungszeit nur zur Hälfte hinzugerechnet. Die Übergangsregelung nach § 69d Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG findet keine Anwendung.

Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit findet § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung, wenn die Abschlagsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG nach § 66 Abs. 6 des Gesetzes nicht anzuwenden ist.

3. Versorgungsabschlüsse, § 14 Abs. 3 BeamtVG

3.1 Allgemeine Hinweise

Ein Versorgungsabschlag wird ab 1. Januar 2001 nicht nur erhoben, wenn die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG beantragt wird (Regelung bereits durch das BeamtVGÄndG vom 18. Dezember 1989/Reformgesetz vom 24. Februar 1997). In gleicher Weise erfolgt künftig eine Minderung des Ruhegehalts in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) und in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG). Damit ergibt sich in fast allen Fällen des vorzeitigen Ruhestandes vor Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag; eine Ausnahme enthält § 66 Abs. 6 BeamtVG bei Dienstunfähigkeit von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit in bestimmten Fällen.

Durch die Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG ist nunmehr beim Versorgungsabschlag als einheitliche zeitliche Grenze das Ende des Monats bestimmt worden, in den das maßgebliche Ereignis fällt; außerdem wird klargestellt, dass die Versorgungsabschläge für alle Fallgruppen höchstens 3,6 vom Hundert jährlich oder insgesamt 10,8 vom Hundert betragen dürfen.

Der Versorgungsabschlag wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes erhoben. Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlags kein volles Jahr zugrunde, etwa weil die Versetzung in den Ruhestand nicht für den Zeitpunkt der Vollendung eines Lebensjahres beantragt wurde, ist die Minderung des Ruhegehalts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG „spitz“ zu berechnen.

Der Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG kommt gegenwärtig eine praktische Bedeutung nicht zu, da das geltende Recht keine besondere gesetzliche Altersgrenze zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr vorsieht.

Die Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag findet ihre Grenze in der Gewährleistung der Mindestversorgung durch § 14 Abs. 4 BeamtVG. Dies gilt nach § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG nicht beim Unterschreiten der Mindestversorgung allein wegen langer Freistellungen.

Die Abschlagsregelungen einschließlich der dazu getroffenen Übergangsvorschriften (§ 69d Abs. 3, 4 BeamtVG) sind auch bei der fiktiven Festsetzung des Ruhegehalts zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe bei Teildienstfähigkeit zu beachten.

Das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt bildet die Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung. Beim Tod im aktiven Dienstverhältnis ist von dem fiktiven Ruhegehalt des oder der Verstorbenen auszugehen; die Hinterbliebenen sind so zu behandeln, als wäre die Beamtin oder der Beamte am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.

3.2 Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG

Künftig wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 vom Hundert vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das Schwerbehinderte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt insgesamt 10,8 vom Hundert. Bei der Pensionierung von Schwerbehinderten nach Vollendung des 63. Lebensjahres wird kein Abschlag erhoben.

Von Versorgungsabschlägen befreit sind Schwerbehinderte, die ab Vollendung der besonderen Antragsaltersgrenze nach § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG oder § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Richterrecht in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- vor dem 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert waren (§ 69d Abs. 5 BeamtVG). Erfasst sind auch Fälle, in denen die Schwerbehinderung erst nach dem 16. November 2000 formell festgestellt worden ist, wenn nachgewiesen wird, dass die materielle Schwerbehinderteneigenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt vorgelegen hat;
- vor dem 1. Januar 1940 geboren sind; und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ihrer Schwerbehinderung (§ 69 Abs. 6, letzter Halbsatz BeamtVG).

Die Versorgungsabschlagsregelung betrifft erstmals die am 1. Januar 2001 vorhandenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert wurden oder werden und im zeitlichen Geltungsbereich der Versorgungsabschlagsregelung auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden oder werden. Für den Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung gilt nach § 69d Abs. 6 BeamtVG eine Übergangsregelung, die ausschließlich auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres abstellt. Danach wird ein Versorgungsabschlag in verminderter Höhe erhoben, wenn die schwerbehinderte Beamtin oder der schwerbehinderte Beamte

- des Geburtsjahrgangs 1941 vor Ablauf des Monats der Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird (§ 69d Abs. 6 Buchst. a BeamtVG);
- des Geburtsjahrgangs 1942 vor Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird (§ 69d Abs. 6 Buchst. b BeamtVG).

In den vorgenannten Fällen wirkt nur die Zeit des vorgezogenen Ruhestandes abschlagsbegründend, die vor Vollendung des jeweils genannten Lebensjahres liegt. Ab dem Geburtsjahr-

gang 1943 greift die volle Versorgungsabschlagsregelung. Für die Berechnung des verminderten Versorgungsabschlages nach § 69d Abs. 6 BeamtVG gilt folgende Übersicht:

Geburtsjahrgang	Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats der Vollendung des ... Lebensjahres	Höhe des Versorgungsabschlages
1941	60	1 × 3,6 = 3,6 v. H.
1941	61	0
1942	60	2 × 3,6 = 7,2 v. H.
1942	61	1 × 3,6 = 3,6 v. H.
1942	62	0
1943	60	3 × 3,6 = 10,8 v. H.
1943	61	2 × 3,6 = 7,2 v. H.
1943	62	1 × 3,6 = 3,6 v. H.

Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, und für künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern findet die Neuordnung keine Anwendung (§ 69d Abs. 1 BeamtVG). Zu den am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamten im Sinne von § 69d BeamtVG gehören nicht die Beamtinnen und Beamten, deren Rechtsverhältnis am 1. Januar 2001 begründet worden ist.

3.3 Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG

Auf meine Durchführungshinweise im Rundschreiben vom 10. April 1997 — I B 3 — P 1601 A — 258 — nicht veröffentlicht — wird hingewiesen.

Nach der Neuordnung ist für die Berechnung des Versorgungsabschlages bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze als maßgeblicher Endzeitpunkt bei Versorgungsfällen, die nach dem 1. Januar 2001 eingetreten sind oder künftig eintreten, nunmehr auf das Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG abzustellen (§ 69d Abs. 1 BeamtVG). In Hessen ist die Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres, Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand hingegen das Ende des Monats nach Erreichen dieser Altersgrenze. Dementsprechend stellt § 50 Abs. 2 HBG lediglich eine abweichende Regelung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand für Lehrer und Hochschullehrer im Interesse der Unterrichtskontinuität dar. Er lässt jedoch die Altersgrenze unberührt, die auch bei diesen Beamtengruppen durch die Vollendung des 65. Lebensjahres gebildet wird.

Die Übergangsregelung des § 85 Abs. 5 BeamtVG ist in den Jahren 2001 und 2002 weiter zu beachten. Danach erreicht der Versorgungsabschlag erst im Jahre 2003 seine volle Höhe von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes.

3.4 Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die maximale Minderung des Ruhegehalts darf auch in diesen Fällen 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

Die Versorgungsabschlagsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG betrifft nur Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2000 in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden. Bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt der Ruhestand noch vor dem 1. Januar 2001 mit der Folge, dass in diesen Fällen bei Dienstunfähigkeit ein Versorgungsabschlag nicht zu erheben ist.

Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, und für künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern findet die Neuordnung keine Anwendung (§ 69d Abs. 1 BeamtVG). Zu den am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamten im Sinne von § 69d BeamtVG gehören nicht die Beamtinnen und Beamten, deren Rechtsverhältnis am 1. Januar 2001 begründet worden ist.

Gilt für die dienstunfähige Beamtin oder den dienstunfähigen Beamten eine besondere gesetzliche Altersgrenze, tritt diese an die Stelle des 63. Lebensjahres. Diese Regelung hat Bedeutung für den Vollzugsdienst (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug).

Für den Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit gelten nach § 69d Abs. 3 und 4 BeamtVG Übergangsregelungen. Danach werden auf der Grundlage von § 69d Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG die Versorgungsabschläge für dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die in den Jahren 2001 bis 2003 vorzeitig in den Ruhestand treten, stufenweise eingeführt. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. Dezember 2003 greift die Abschlagsregelung voll.

Gemäß § 69d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, nicht erhoben, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach §§ 6, 8 oder 9 BeamtVG zurückgelegt haben. Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Zeiten eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG), Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG) und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 12b, 13, 66 Abs. 7, 67 Abs. 2 BeamtVG sowie nach §§ 2 und 3 BeamtVÜV sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Unfallruhegehalt unterliegt nicht dem Versorgungsabschlag. Ein Versorgungsabschlag wird auch nicht erhoben, wenn die Dienstunfähigkeit auf einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG beruht.

4. Hinzuverdienstregelungen, § 53 BeamtVG

4.1 Schwerbehinderte

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG wird die bei Dienstunfähigkeit geltende niedrigere Hinzuverdienstgrenze auf schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erweitert, die auf Antrag wegen der besonderen Altersgrenze nach § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG oder § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Richtergesetzes in den Ruhestand versetzt wurden oder werden. Auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand kommt es nicht an, das heißt, die Neuregelung ist ab 1. Januar 2001 auch für bereits im Ruhestand befindliche Schwerbehinderte anwendbar, sofern diese das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von § 69c Abs. 4 BeamtVG nicht erfasst werden. Im Ergebnis kann die Neuregelung insoweit nur auf Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Anwendung finden, die am 1. Januar 1999 noch nicht vorhanden waren.

Die versorgungsrechtliche Anrechnungsvorschrift ersetzt die bislang für den Antragsruhestand bei Schwerbehinderten generell geltende Hinzuverdienstbegrenzung in § 51 Abs. 4 Satz 2 HBG und § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Richtergesetzes, die durch das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. 2001 I S. 170) mit Wirkung vom 1. Mai 2001 gestrichen wurden.

Für schwerbehinderte und dienstunfähige Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten aufgrund der Neuregelung nunmehr einheitliche Hinzuverdienstgrenzen. Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG ist ein gegebenenfalls zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG im Vorgriff auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung ungekürzt anzusetzen.

4.2 Wahlbeamte auf Zeit

Gemäß § 66 Abs. 7 BeamtVG gilt § 53 Abs. 10 BeamtVG entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand. Danach sind Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit mit den sog. politischen Beamten hinsichtlich der Anrechnung von Hinzuverdienst gleichgestellt. Das im Ruhestand erzielte Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen dieser Personen wird nach den allgemeinen Regelungen des Hinzuverdienstes auf die Versorgung angerechnet, soweit es sich um Einkommen aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Einkommen, das außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird, wird gemäß § 53 Abs. 10 BeamtVG auf die Versorgung nur mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Versorgung und Einkommen die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt.

Zu der Hinzuverdienstregelung enthält § 69d Abs. 2 BeamtVG eine Übergangsregelung. Danach wird für Wahlbeamte auf Zeit, die vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand getreten sind, die bisherige Sonderregelung des § 53a BeamtVG über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge bis zum 31. Dezember 2007 beibehalten. Die bisherigen Vorschriften gelten jedoch nur für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert. Ein Wechsel der Tätigkeit begründet die Anwendung des neuen Rechts. Ab 1. Januar 2008 richtet sich die

Anrechnung des Hinzuverdienstes für alle am 1. Januar 1992 noch nicht vorhandenen Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit im Ruhestand ausschließlich nach neuem Recht.

Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit im Ruhestand bleiben die §§ 69, 69a BeamtVG unberührt. Das bedeutet, dass § 53a BeamtVG in der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung in diesen Fällen längstens für weitere sieben Jahre (also bis 31. Dezember 2005) Anwendung findet, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Buchst. d und § 69a Nr. 2 Buchst. c BeamtVG bleiben zu beachten.

5. Reaktivierung von Beamten, § 85a BeamtVG

Mit der Neufassung von § 85a BeamtVG wird das vor der Reaktivierung bezogene Ruhegehalt für nach dem 31. Dezember 1991 reaktivierte Beamtinnen und Beamte zur Wahrung des Besitzstandes dem Betrag nach gegen Verringerungen geschützt, die sich bei der späteren endgültigen Pensionierung aus zwischenzeitlichen Rechtsänderungen ergeben würden (zum Beispiel durch Nichtaufsteigen in den Stufen des Grundgehalts, durch Versorgungsabschlag). Ferner bleiben die günstigen Übergangsregelungen für den Ruhegehaltsatz nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht (§ 85 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) erhalten.

Der neue § 85a BeamtVG gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für alle nach dem 31. Dezember 1991 reaktivierten Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Januar 1992 erneut in den Ruhestand getreten sind oder treten. Zur Durchführung der Vorschrift sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zwei Beträge gegenüberzustellen:

- a) Der Betrag des Ruhegehalts, der sich bei Anwendung des zum Zeitpunkt der erneuten Versetzung in den Ruhestand geltenden Rechts vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergibt. Bei der Berechnung findet die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BeamtVG Anwendung (§ 85a Satz 4 BeamtVG), wobei die Zeit des Ruhestandes nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist.
- b) Der letzte vor der Reaktivierung vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG und eine etwaige Kürzung des Ruhegehalts nach § 57 BeamtVG bleiben bei der Gegenüberstellung der Beträge (ebenfalls) außer Betracht. Der jeweils höhere Betrag des Ruhegehalts wird gezahlt (§ 85a Satz 3 BeamtVG). Die genannten Beträge sind bei jeder Änderung sowie bei jeder allgemeinen Anpassung (§ 70 BeamtVG) des unter Buchst. a genannten Ruhegehalts erneut zu vergleichen (der unter Buchst. b genannte Festbetrag nimmt an keinen Änderungen teil).

Soweit sich gegenüber dem geltenden Recht bei Anwendung der bisherigen Fassung des § 85a BeamtVG ein günstigeres Ergebnis durch Ansatz des vor der Reaktivierung innegehabten Ruhegehaltsatzes ergibt, hat es damit sein Bewenden. Mit der Neuregelung war kein Eingriff in zuerkannte Besitzstände und keine Verschlechterung des Versorgungsniveaus in Reaktivierungsfällen beabsichtigt.

Regelungen für Richterinnen und Richter

Die vorstehenden Hinweise gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

Bisherige Hinweise

Die Durchführungshinweise des BMI zur Versorgungsabschlagsregelung für schwerbehinderte und dienstunfähige Beamte

- a) BMI-Rundschreiben vom 15. Juli 1998, veröffentlicht mit meinem Rundschreiben vom 3. August 1998 (StAnz. S. 2590),
- b) BMI-Rundschreiben vom 19. Oktober 1998 und 19. Januar 1999, veröffentlicht mit meinem Rundschreiben vom 23. Februar 1999 (StAnz. S. 702),
- c) BMI-Rundschreiben vom 18. November 1999, veröffentlicht mit meinem Rundschreiben vom 13. April 2000 (StAnz. S. 1434).

sind insoweit nicht mehr zu beachten.

Wiesbaden, 17. Dezember 2001

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IB 31 — P 1801 A — 274
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 5/2002 S. 438

117

1. Währungsumstellung auf den Euro; Auswirkungen im Reisekostenrecht

Art. 1 Nr. 5 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),

Art. 15 des Euro-Umstellungsgesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)

Achte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2001 (GVBl. I S. 446)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 445)

2. Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945)

1. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsgrundlagen sowie der für die Umstellung auf den Euro allgemein geltenden Vorschriften werden nachstehend die seit 1. Januar 2002 geltenden reisekostenrechtlichen Beträge bekannt gegeben.

a) Hessisches Reisekostengesetz

	bisher	ab 1. 1. 2002 in Euro
Antragsgrenze (§ 3 Abs. 6 Satz 1 HRKG)	100 DM	50,00
Wegstreckenentschädigung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HRKG)	20 Pf 26 Pf 31 Pf 43 Pf	0,10 0,13 0,16 0,22
Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 3 HRKG)	3 Pf 2 Pf	0,02 0,01
Wegstreckenentschädigung für Fuß- und Fahrradstrecken (§ 6 Abs. 5 HRKG)	10 Pf	0,05
Tagegeld (§ 9 HRKG) bei einer Abwesenheit am Kalendertag		
von mindestens 8 bis 14 Stunden	10 DM	6,00
von mindestens 14 bis 24 Stunden	20 DM	12,00
ganztägig	39 DM	20,00
Übernachtungsgeld (§ 10 Abs. 2 HRKG)	39 DM	20,00
Frühstücksanteil (§ 10 Abs. 3 Satz 3 HRKG)	9 DM	4,60
Verpflegungsauslagenersatz bei Dienstgängen (§ 15 HRKG)	8 DM	4,09

b) Wegstreckenentschädigung bei Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge

	25 Pf 34 Pf 46 Pf 58 Pf 43 Pf	0,13 0,17 0,24 0,30 0,22
Verschleißzuschlag nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zu § 6 Abs. 2 HRKG	2 Pf	0,01

c) Hessische Trennungsgeldverordnung

Trennungstagegeld (§ 3 Abs. 2 HTGV)	24,30 DM 16,50 DM 11,70 DM	12,42 8,44 5,98
Kürzungsbetrag nach § 6 Abs. 1 Satz 3 HTGV	25 Pf	0,13
Grenzwert nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 HTGV (vgl. Rundschreiben vom 10. Februar 1999, StAnz. S. 615)	10 DM	5,11

d) Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Die ab 1. Januar 2002 geltenden Sätze des Auslandstagegeldes sowie das Auslandsübernachtungsgeld sind durch mein Rundschreiben vom 19. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 78) bekannt gegeben worden.

Andere als die vorstehend genannten DM-Beträge (insbesondere in den Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz und zur Hessischen Trennungsgeldverordnung) sind centgenau umzurechnen.

2. Amtliche Sachbezugswerte

Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HRKG bei des Amtes wegen unentgeltlich gewährter Verpflegung mindestens zu kürzenden Sachbezugswerte betragen 2002 für das

Frühstück	1,40 €
Mittagessen	2,51 €
Abendessen	2,51 €

3. Die Ermittlung der Reisekostenvergütung für in 2001 durchgeführte dienstliche Reisen oder Aus- und Fortbildungsreisen, die im Jahr 2002 abgerechnet werden, erfolgt nach den in 2001 geltenden Beträgen. Die so ermittelte Reisekostenvergütung ist centgenau umzurechnen.

Wiesbaden, 16. Januar 2002

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 23 — P 1552 A — 7

StAnz. 5/2002 S. 441

118

39. und 40. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 12. November bzw. 28. Dezember 2001

I. Allgemeines

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 39. und 40. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 239 vom 21. Dezember 2001 bzw. Nr. 1 vom 3. Januar 2002 bekannt gegeben. Die Bekanntmachungen (Anlagen) werden nachstehend veröffentlicht.

II. Neuregelungsschwerpunkte

Mit der 39. Satzungsänderung werden insbesondere die in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Neuregelungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Januar 2001 nachvollzogen und weitere Änderungen der Satzung im Hinblick auf die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 vorgenommen.

Mit der 40. Satzungsänderung wird in Folge der Neuregelung der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 § 56 der Satzung (Dynamisierung der Versorgungsrenten) mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 aufgehoben. Ferner wird mit dem satzungsergänzenden Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG die Möglichkeit geschaffen, dass Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG auf Antrag des Berechtigten abgefunden werden können. Diese Regelung gilt nur für Versicherte, die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Des Weiteren wird durch die neu vereinbarte Sonderregelung des § 102 a der Satzung der Vereinbarung des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 Rechnung getragen.

Wiesbaden, 14. Januar 2002

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 42 — P 2174 A — 395

StAnz. 5/2002 S. 441

Bekanntmachung der Neununddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 12. November 2001

Ich habe die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 19. Oktober 2001 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Neununddreißigste Satzungsänderung) gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966) genehmigt.

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 28 Abs. 2 Buchstabe 1 werden nach der Zahl „40“ die Wörter „bzw. 236 bis 237a“ eingefügt.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 bzw. § 236a SGB VI als Vollrente,“

bb) Satz 1 Buchstabe f und g werden wie folgt gefasst:

„f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,

g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

dd) In Satz 4 Buchstabe a werden die Wörter „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.

ee) In Satz 4 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er,

aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder

bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,“

bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:

„f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. — wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist — berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,

g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“

c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Wörter „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ob der Versicherte teilweise erwerbsgemindert oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die teilweise Erwerbsminderung oder die volle Erwerbsminderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

e) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung“ und das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe II werden die Wörter „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.

cc) In Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:

„oo) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2c Satz 1 Buchstabe e werden die Wörter „175,— DM“ durch die Wörter „89,48 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „mit dem Dreifachen“ durch die Wörter „mit dem 1,8-fachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Wörter „zusätzlich zu neun Zehnteln — bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate —“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

8. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Wörter „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:
 „(6a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlagemonate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 41 Abs. 2 und 2b bzw. § 98 Abs. 5 ggf. in Verbindung mit §§ 43a und 43b) der Berechnung zugrunde zu legen.“
9. § 62a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „§ 236“ gestrichen.
 b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente — einschließlich des Mindestbetrages nach § 40 Abs. 4 — oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. § 65 Abs. 4 findet keine Anwendung.
 Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
10. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung.“
 b) In Buchstabe l werden die Wörter „wegen Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2001 wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
11. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 49 Abs. 3 Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 630,— DM übersteigt. Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
12. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder § 44 Abs. 1“ gestrichen.
 b) In Satz 2 werden die Wörter „der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der teilweisen Erwerbsminderung oder der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
13. § 98 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 b) In Absatz 5 Satz 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und es werden die Wörter „ist § 41 Abs. 3 anzuwenden, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H.“ gestrichen.
14. § 102 erhält folgende Fassung:
 „§ 102
 Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
 Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 65 Abs. 5, § 98 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Abs. 5 Satz 7 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“
15. In § 105b Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird das Datum „2. Dezember 2002“ durch das Datum „2. Dezember 2003“ ersetzt.
- § 2
 Inkrafttreten
 Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 Buchstabe a am 1. Januar 2002 in Kraft.
 Berlin, den 12. November 2001
 VII B4-WK 8090-30/01
 Bundesministerium der Finanzen
 Im Auftrag
 Thöne

Bekanntmachung der Vierzigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 28. Dezember 2001

Ich habe die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in schriftlicher Abstimmung am 20. Dezember 2001 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Vierzigste Satzungsänderung) gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1986) genehmigt.

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Aus den entstehenden beitragsfreien Versicherungen zahlt die Anstalt Leistungen nach § 44.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des nach Satz 2 maßgebenden Rechnungszinses aufzuzinsen.“

2. In § 28 Abs. 2 Buchstabe b werden die Wörter „nach einer“ durch die Wörter „aufgrund einer im Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung bestehenden“ ersetzt.

3. § 56 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

4. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

**Sonderregelung zum Tarifvertrag
über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung
der Bundeswehr vom 18. Juli 2001**

Für Arbeitnehmer, die eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 erhalten, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das der Bemessung dieser Ausgleichszahlung zugrunde liegende unverminderte Einkommen im Sinne dieses Tarifvertrages.“

5. Abschnitt Va im Sechsten Teil der Satzung wird aufgehoben.

§ 2

**Satzungsergänzender Beschluss
zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18
des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)
in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung**

(1) Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 61 Abs. 2 der Satzung) beantragt werden.

Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Zusatzrente für Versicherte

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	51	189
31	192	52	188
32	193	53	187
33	193	54	186
34	194	55	185
35	194	56	184
36	194	57	182
37	194	58	181
38	194	59	179
39	193	60	178
40	193	61	174
41	193	62	171
42	193	63	168
43	192	64	165
44	192	65	161
45	192	66	157
46	191	67	153
47	191	68	149
48	190	69	145
49	190	70	141
50	189		

b) Zusatzrente für Witwen oder Witwer

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	61	152
21	242	62	148
22	241	63	145
23	240	64	141
24	239	65	138
25	237	66	134
26	236	67	131
27	235	68	127
28	233	69	123
29	232	70	119
30	230	71	115
31	228	72	111
32	226	73	107
33	224	74	103
34	223	75	99
35	221	76	95
36	219	77	91
37	218	78	87
38	214	79	83
39	212	80	79
40	210	81	76
41	208	82	72
42	205	83	69
43	203	84	65
44	201	85	62
45	198	86	59
46	196	87	56
47	193	88	53
48	191	89	51
49	188	90	48
50	185	91	46
51	182	92	44
52	180	93	42
53	177	94	39
54	174	95	37
55	171	96	35
56	168	97	33
57	165	98	32
58	162	99	30
59	158	100	28
60	155		

c) Zusatzrente für Waisen

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(2) Der Abfindungsantrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein.

Die Abfindungsregelung des § 59 der Satzung für Leistungen nach § 44 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung (§ 1) sowie der satzungsergänzende Beschluss nach § 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 2001, § 1 Nr. 3 und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 2001
VII B 4-WK 8090-43/01

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Thöne

119

Tarifverträge vom 7. September 1981 über

- a) Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld,
b) die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld);

hier: Änderungsstarifverträge vom 15. November 2001

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 7. Juli 2000 (StAnz. S. 2270)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat am 15. November 2001 mit der Deutschen Orchestervereinigung die o. a. Tarifverträge über die Erhöhung des Instrumentengeldes, des Rohr-, Blatt- und Saitengeldes sowie des Kleidergeldes vereinbart.

Nachstehend gebe ich die Tarifverträge, die vom 1. Januar 2002 an in Kraft getreten und für die staatlichen Theater verbindlich sind, bekannt.

Wiesbaden, 9. Januar 2002

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 44 — P 2121 A — 13/16

StAnz. 5/2002 S. 445

Anlage

zur HMdI-Bekanntmachung
vom 9. Januar 2002
I 44 — P 2121 A — 13/16

Tarifvertrag vom 15. November 2001 zur Änderung des Tarifvertrages über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg
— Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981 in der Fassung vom 19. November 1999 wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. Die Aufstellung über die Höhe des Instrumentengeldes in § 1 erhält folgende Fassung:

„Vom 1. Januar 2002 an:

Geige	27,00 €
Bratsche	28,00 €
Violoncello	29,50 €
Kontrabass	21,70 €
Große Flöte (Querflöte)	46,30 €
Kleine Flöte (Piccolo)	20,70 €
Oboe	23,70 €
Englischhorn	25,80 €
Klarinette	22,80 €
Bassklarinette	28,50 €
Fagott	38,80 €
Kontrafagott	45,30 €
Horn	31,20 €
Trompete	16,00 €
Posaune	18,40 €
Bassposaune	22,30 €
Kontrabassposaune	25,50 €
Basstuba	38,00 €
Harfe	103,30 €

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:
„a) Saitengeld für

vom 1. Januar 2002 an:

Geige	24,30 €
Bratsche	26,50 €
Cello	47,30 €
viersaitiger Kontrabass	36,50 €
fünfsaitiger Kontrabass	51,00 €

- b) Rohr- und Blattgeld für

vom 1. Januar 2002 an:

Oboe	72,50 €
Englischhorn	65,00 €
Fagott/Kontrafagott	67,50 €
Klarinette/Bassklarinette	42,30 €

3. In § 3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Juli 2005“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, ab dem 1. September 2004 über eine Anpassung der in § 1 genannten Beträge zu verhandeln.

Köln/Hamburg, 15. November 2001gez. Unterschriften

Anlage
zur HMdI-Bekanntmachung
vom 9. Januar 2002
I 44 — P 2121 A — 13/16

**Tarifvertrag
vom 15. November 2001
zur Änderung des
Tarifvertrages über die Entschädigung nach
§ 13 Absatz 2 TVK vom 7. September 1981
Zwischen**

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und
der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg
— Geschäftsführer —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Absatz 2 TVK vom 7. September 1981 in der Fassung vom 19. November 1999 wird mit den folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben und getragen worden ist, erhält der Musiker eine Entschädigung von
7,00 € vom 1. Januar 2002 an.

Die Entschädigung beträgt in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr insgesamt mindestens

141,50 € vom 1. Januar 2002 an,

höchstens jedoch

422,00 € vom 1. Januar 2002 an.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen wird für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, eine Entschädigung von

14,00 € vom 1. Januar 2002 an

gezahlt.“

2. In § 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Juli 2005“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, ab dem 1. September 2004 über eine Anpassung der in § 1 genannten Beträge zu verhandeln.

Köln/Hamburg, 15. November 2001

gez. Unterschriften

Regierungsbezirk Darmstadt

Main-Taunus und Stadt Frankfurt	5. 3. 2002	65779 Kelkheim (Taunus), Gagering 6, Rathaus
Bergstraße	13. 3. 2002	64046 Heppenheim, Amtsgasse 5, Kurmainzer Amtshof
Groß-Gerau	12. 3. 2002	64560 Riedstadt, Rathausplatz 1, Rathaus Crumstadt
Rheingau-Taunus und Wiesbaden	7. 3. 2002	65366 Geisenheim, StT Stephanshausen, Brühlstraße 4, Landhotel Lietz
Offenbach und Stadt Offenbach	7. 3. 2002	63150 Heusenstamm, Rembrücker Straße 2--4
Darmstadt-Dieburg und Stadt Darmstadt	12. 3. 2002	64823 Groß-Umstadt, Im Pfälzerschloss
Hochtaunus	7. 3. 2002	61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, Rathaus
Main-Kinzig I	10. 4. 2002	63633 Birstein, Karl-Lomb-Straße 1, Bürgerzentrum
Main-Kinzig II	11. 4. 2002	63543 Neuberg, OT Ravols- hausen, Lindenhof, Hüttengesäßer Straße 1
Odenwald	5. 3. 2002	64759 Sensbachtal, OT Unter-Sensbach, Rathaus, Hauptstraße 32
Wetterau	6. 3. 2002	63667 Nidda, Hinter dem Brauhaus 15, Bürgerhaus

Regierungsbezirk Gießen

Vogelsberg	19. 3. 2002	36320 Kirtorf, Gleentalhalle
Gießen	21. 3. 2002	35434 Wettenberg, OT Gleiberg, Burgstraße, Dorfgemeinschaftshaus
Lahn-Dill	19. 3. 2002	35759 Driedorf, Zur Hassel, Bürgerhaus
Limbürg-Weilburg	14. 3. 2002	65520 Bad Camberg, StT Oberselters, Bürgerhaus Kurselters
Marburg-Biedenkopf	6. 3. 2002	35037 Marburg, Im Lichtenholz 60, Landratsamt

Regierungsbezirk Kassel

Kassel I	19. 3. 2002	34311 Naumburg, Hattenhäuser Weg 10—12, Haus des Gastes
Kassel II	20. 3. 2002	34369 Hofgeismar, Markt 1, Rathaus
Schwalm-Eder	6. 3. 2002	34637 Schrecksbach, Immichenhainer Straße 1, Gemeindezentrum
Fulda	20. 3. 2002	36006 Fulda, Landratsamt Fulda, Sitzungssaal
Hersfeld-Rotenburg	20. 3. 2002	36251 Ludwigsau, OT Friedlos, Bürgerhaus
Werra-Meißner	21. 3. 2002	37293 Herleshausen, Bahnhofstraße 15, Gemeinschaftshaus
Waldeck-Frankenberg	10. 4. 2002	34495 Korbach, Kreishaus, Sitzungssaal

Ich bitte die Städte und Gemeinden, ihren Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie standesamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme zu ermöglichen.

Wiesbaden, 24. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 15 — 25 h 04.09

StAnz. 5/2002 S. 446

120

Aus- und Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Nach § 20 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) sind die Standesbeamtinnen und Standesbeamten verpflichtet, sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts zu unterrichten und Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

Damit die Standesbeamtinnen und Standesbeamten dieser Verpflichtung nachkommen können, führt der Fachverband der hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. regelmäßig im Frühjahr und Herbst Fortbildungsveranstaltungen auf Kreis-ebene durch.

Für das Frühjahr 2002 sind die nachfolgenden Termine vorgesehen:

121

**Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemein-
denamen;**

hier: Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) wird — mit Wirkung vom 1. Februar 2002 — dem Namen der Gemeinde Weimar als Un-

terscheidungsmerkmal der Zusatz „(Lahn)“ angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet ab 1. Februar 2002

Weimar (Lahn).

Wiesbaden, 17. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 11 — 3 k 08

StAnz. 5/2002 S. 447

122

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für
das Haushaltsjahr 2002****A. Allgemeines**

1. Für die Haushaltswirtschaft des Landes im Jahr 2002 ist das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und zur Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567) und der diesem Gesetz als Anlage abgedruckte Haushaltsplan maßgebend.

Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.

2. Abdrucke der Einzelpläne werden Ihnen mit gesonderter Post übersandt.
3. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich, die Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen, soweit Sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

B. Wirtschaftsführung**I. Vorbemerkungen**

1. Der Veranschlagung der Einnahmen im Haushaltsplan 2002 liegen Einschätzungen zugrunde, die aus heutiger Sicht als äußerst labil anzusehen sind. Weder der weitere Konjunkturverlauf noch die Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen lassen sich derzeit hinreichend verlässlich prognostizieren. Daher sind die aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ abgeleiteten hessischen Steueransätze mit außerordentlichen Unsicherheiten behaftet. Dies gilt auch für die Zahlungen Hessens in den Länderfinanzausgleich und im Rahmen der Steuererlegungen, die vor allem von der Entwicklung in anderen Bundesländern bestimmt werden.

Ange-sichts der bestehenden erheblichen Haushaltsrisiken ist bei der Bewirtschaftung der Ausgaben größtmögliche Zurückhaltung angezeigt. Neben den nach § 17 des Haushaltsgesetzes 2002 erforderlichen Maßnahmen zur Erwirtschaftung einer Sperre von 102,3 Mio. Euro müssen Bewilligungen und aus-gabewirksame Verpflichtungen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

2. Wegen der auch für das Jahr 2003 erkennbaren extremen Finanzenge ist es nicht möglich, die Verpflichtungsermächtigungen bereits in vollem Umfang frei zu geben. Sie können bis auf Weiteres nur bis zu 70 Prozent der Summe je Einzelplan in Anspruch genommen werden; Ausnahmen in besonderen Ein-fällen bleiben vorbehalten.
3. Ich bitte Sie, mir bis spätestens 1. April 2002 mitzuteilen, durch welche Maßnahmen und bei welchen Haushaltsstellen die zur Sicherung des Haushaltsausgleichs in § 17 Abs. 1 des Haus-haltsgesetzes vorsorglich ausgebrachten Haushaltssperren er-bracht werden sollen.

II. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Die dezentrale Veranschlagung der Personalausgaben und die gegenseitige Deckungsfähigkeit der entsprechenden Ansätze innerhalb der Einzelpläne ist mit einer gesteigerten Verant-wortlichkeit der mittelbewirtschaftenden Stellen im Vollzug verbunden. Die Ressorts haben dafür einzustehen, dass der auf sie entfallende Konsolidierungsanteil, den der Landtag für das Haushaltsjahr 2002 um weitere 61,356 Mio. Euro erhöht hat, auch tatsächlich erwirtschaftet und die jeweilige Gesamthöhe der je Einzelplan zur Verfügung stehenden Personalmittel nicht überschritten wird. Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Personalmittel des Haushaltsjahres 2002 sowie zur Erwirt-schaftung der Einsparvorgaben bitte ich den als Anlage abge-druckten Ausführungsbestimmungen (Anlage 1) zu entnehmen. Auf die darin vorgesehenen Berichtstermine und die Notwen-digkeit ihrer Beachtung weise ich noch einmal ausdrücklich hin, nachdem keineswegs alle Ressorts sich bislang terminge-recht verhalten haben.
 2. Die Einhaltung der vorbeschriebenen Plandaten erfordert in-tensive personallenkende Maßnahmen, zumal entsprechend der mittelfristigen Planung auch im kommenden Haushalts-jahr 2003 eine weitere Einspartranche von 61,356 Mio. Euro und damit bezogen auf das Ausgangsjahr 1999 Einsparungen im Gesamtumfang von 245,4 Mio. Euro zu erbringen sind. Dies-es Ziel wird sich nur erreichen lassen, wenn frei werdende Stellen nur in zwingenden Fällen wiederbesetzt werden und es — mehr noch als bisher — gelingt, reformbedingt entbehrliches Personal an andere Dienststellen zu vermitteln. Von den Ange-boten der eigens zu diesem Zweck in meinem Haus eingerich-teten Personalentwicklungsbörse bitte ich daher regen Ge-brauch zu machen. Auf die für erfolgreiche Vermittlungen vor-gesehenen monetären Anreize (Abgabepremie für abgebende Ressorts, Aufnahmeprämie für aufnehmende Ressorts sowie Veränderungsprämie für vermittelte Personen) mache ich noch einmal ausdrücklich aufmerksam.
 3. Die Versorgungsausgaben sind erstmals dezentral veran-schlagt. Ziel ist es, sie nach gefestigter Datenlage ab dem Haus-haltsjahr 2003 in die Personalausgabenbudgets der Ressorts einzubeziehen. Falls die hierfür veranschlagten Ansätze bei den einzelnen Versorgungskapiteln sich als nicht ausreichend erweisen, werden im Übergangsjahr 2002 Mittel für einen ggf. erforderlichen Mehrbedarf überplanmäßig bereitgestellt.
 4. Zur Verwendung der bei Kap. 17 02 — 461 01 veranschlagten Mittel für die Personalbereitstellung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung ergeht ein gesondertes Rundschreiben.
 5. Planstellen/Stellen können nach § 7 Abs. 1 HG 2002 abwei-chend von § 49 Abs. 3 LHO mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Plan-stellen/Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt wer-den.
- Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Ar-beitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

Bei der Besetzung von Planstellen und Stellen nach § 7 Abs. 1 HG 2002 darf der Ermächtigungsrahmen der Planstellen bzw. Stellen nicht überschritten werden. Hingegen ist die Besetzung einer Planstelle mit einer Beamtin oder einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn sowie von Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit einer niedrigeren Vergütungs- und Lohngruppe nicht nur möglich, sondern mit Blick auf die notwendige Einsparvorgabe vielfach auch geboten.

6. Die Schaffung von Leerstellen nach § 10 HG 2002 darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass für die beurlaubten Bediensteten am Ende ihrer Beurlaubung eine besetzbare Planstelle/Stelle vorhanden ist. Für den Fall, dass eine besetzbare Planstelle/Stelle bei Rückkehr der beurlaubten Bediensteten nicht zur Verfügung steht, ist im Ressortbereich eine gleichwertige Planstelle/Stelle solange zu sperren, bis der kw-Vermerk der Leerstelle wirksam wird.
7. Die Ausbildung von Anwärtnerinnen, Anwärtern und Auszubildenden bleibt ein Schwerpunkt der Landespolitik. Unter Einbeziehung des Landesprogramms Auftragsausbildung für IT-Berufe bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsquote des Landes nicht absinkt.
8. Die Einstellung von Vertretungs- und Aushilfskräften während der Dauer des Erziehungsurlaubs darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalausgabenmittel vorgenommen werden.
9. Nach § 49 Abs. 4 LHO sind die Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamtinnen und Beamten. Soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, dürfen Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern höherwertige Tätigkeiten nur dann übertragen werden, wenn freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungs- bzw. Lohngruppe verfügbar sind. Nicht im Einklang mit dieser Bestimmung steht, wenn mangels einer entsprechenden Stelle eine Ausgleichszulage gezahlt wird.
10. Auf die durch § 6 des Schwerbehindertengesetzes (BGBl. I 1986 S. 1421) begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten möchte ich erneut und mit Nachdruck hinweisen. Auch weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass freie oder freiwerdende Stellen vorrangig mit arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden. Außerdem mache ich auf die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 ff. des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes aufmerksam, durch geeignete Maßnahmen die Unterrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Lohn-, Gehalts- und Vergütungsgruppen abzubauen.
11. Der Haushaltsplan 2002 enthält entsprechend dem bei Kap. 04 80 bei den Persönlichen Verwaltungsausgaben ausgebrachten Haushaltsvermerk weiterhin die Auflage, von den freierwerbenden Stellen insgesamt 50 Stellen für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten zu verwenden. Gleichzeitig ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, bis zum 30. September 2002 nicht für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten verwendete Stellen in den Stellenpool für die Beschäftigung von arbeitslosen Schwerbehinderten bei Kap. 03 01 — ATG 72 umzusetzen und im Bedarfsfall umzuwandeln. Um dieser Ermächtigung Rechnung tragen zu können, bitte ich das betroffene Ressort, mir bis zum 31. Oktober 2002 mitzuteilen, ob der durch den Haushaltsvermerk angeordnete Zweck bis zum 30. September erreicht worden ist oder — bei Nichterfüllung — welche Stellen in den Stellenpool umzusetzen sind.

III. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Durch § 2 Abs. 2 HG 2002 ist für einen großen Teil der Ausgaben der Hauptgruppe 5 unverändert eine auf den jeweiligen Einzelplan bezogene vollständige Deckungsfähigkeit eingeräumt worden. Ich bitte, die zur Verfügung stehenden Mittel so zu bewirtschaften, dass überplanmäßige Ausgaben nicht entstehen.
2. Wegen der bei Neuanmietungen zu beachtenden Folgekosten ist in diesem Bereich meine Zustimmung zunächst weiter erforderlich (VV Nr. 4.1.1 zu § 38 LHO). Ich bin aber damit einverstanden, dass mir nur die Fälle vorgelegt werden, bei denen die Jahresmiete mehr als 130 000 Euro beträgt. Entsprechendes gilt für Mieterhöhungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf mein nicht veröffentlichtes Rundschreiben

(VV 2240 — 131

— IV A 5 a

H 1200 — 17 04/1998 —)

vom 8. Oktober 1998.

3. Nach § 5 Abs. 1 HG 2002 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.
4. Um eine zügige Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, bitte ich, den Bauämtern die Bauunterhaltungsmittel unverzüglich zuzuweisen.
5. Bezüglich des Leasings von Dienstfahrzeugen in der hessischen Landesverwaltung gelten bis auf Weiteres meine Rundschreiben vom 23. Januar 1997 — H 1000 — AK/7 — III A 22 und vom 9. Juli 2001 — H 1261 A — 3001 — III A 13 —.

IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts erfordert neben einer Begrenzung der Personalausgaben zugleich auch eine Reduzierung der Ausgaben im Zuwendungsbereich. Mit Blick auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bitte ich, Zuwendungsempfänger auf mögliche oder geplante Kürzungen und Einschnitte möglichst frühzeitig hinzuweisen.

Darüber hinaus ist strikt darauf zu achten, dass Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, dass die vorgesehenen Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden.
2. Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 können als Deckung nur akzeptiert werden, wenn die Globale Minderausgabe bzw. Effizienzdividende erwirtschaftet ist. Auch Einsparungsvorschläge bei Titel 519 kann ich nicht zustimmen, da dies angesichts der zur Substanzerhaltung öffentlicher Gebäude erforderlichen Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht zu vertreten ist. Mehreinnahmen können grundsätzlich nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang mit den Mehrausgaben besteht.
3. Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 können grundsätzlich nicht durch Einsparungen bei den Hauptgruppen 7 und 8 gedeckt werden. Zum Ausgleich unvorhergesehenen und unabweisbarer Mehrausgaben (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Vor-sorge zu treffen.
4. Soweit Vorgriffe erforderlich werden, sind sie im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

VI. Ausgaben für die Umstellung des Rechnungswesens im Rahmen der Haushaltsreform

Durch Beschluss des Kabinetts vom 14. Dezember 1999 ist festgelegt, dass SAP/R 3 als das Standardprodukt der Landesverwaltung für die doppelte Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung unter Wahrung noch fortbestehender kameraler Erfordernisse eingesetzt wird.

Das dafür entwickelte Landesreferenzmodell wird seit 1. Juli 2001 in ausgewählten Pilotverwaltungen und ab 1. Januar 2002 in den Verwaltungseinheiten der Staffel 1 a unter Produktionsbedingungen eingesetzt.

Ich bitte, alle erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit meinem Haus zu treffen, damit die weiteren Umstellungstermine (Staffel 1 b zum 1. Juli 2002) eingehalten werden. Sofern zentral veranschlagte Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen, bitte ich verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die von meinem Haus anerkannten, nachgewiesenen Ausgaben für EDV-Beschaffung, Personalschulung, externe Beratung und betriebswirt-

schaftliches „Know-how“, die mit der Umstellung des Rechnungswesens notwendig verbunden sind, auf die Effizienzdividende anzurechnen. Die konkreten Ausgaben bitte ich mir bis spätestens bis zum 1. Juli 2002 mitzuteilen.

Unabhängig davon bitte ich bis zum Jahresende um Mitteilung aller mit der Umstellung des Rechnungswesens anfallenden Ausgaben (soweit möglich auch aller Kosten).

VII. Immobilienmanagement

Vom Haushaltsjahr 2002 an erprobt der Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement (HI) in 41 landeseigenen und vom Land angemieteten Behördenzentren und -häusern das Mieter-/Vermieter-Modell in einem zweijährigen Pilotprojekt. Dem HI obliegt dabei die Vermieter-, den nutzenden Behörden die Mieterfunktion. Zwischen dem HI und den Nutzern werden Nutzungsvereinbarungen (Mietverträge) abgeschlossen. Die Nutzer zahlen den ortsüblichen Mietzins (Marktmiete), erhöht um einen Zuschlag für Schönheitsreparaturen, sowie die üblichen Gebäudebetriebs(Mietneben)kosten.

Für die am Mieter-/Vermieter-Modell teilnehmenden Nutzer sind das Nutzungsentgelt, die anteiligen Gebäudebetriebs(Mietneben)kosten und die Fernmeldegebührenvorauszahlungen halbjährlich für das jeweilige Halbjahr bis spätestens 31. Januar 2002 bzw. 31. Juli 2002 im Voraus fällig. Die Zahlung ist auf das Konto des HI bei der SEB AG (Konto-Nr.: 1533 682 100, BLZ: 510 101 11) zu leisten. Bei verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu entrichten. Das HI wird die anteiligen Gebäudebetriebs(Mietneben)kosten und Fernmeldegebühren gegenüber den Nutzern einmal jährlich abrechnen. Dies erfolgt im Haushaltsjahr 2003 für das Haushaltsjahr 2002.

VIII. Beauftragter für den Haushalt

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen ist der Beauftragte für den Haushalt. Ich weise insoweit auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO hin. Insbesondere sind die Beauftragten bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen. Unabhängig davon besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam zu bewirtschaften und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen ist in jedem Fall die Haftungsfrage zu prüfen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung vorschreibt, wenn diese zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

IX. Sonstige Hinweise

1. Die Betriebsmittel gelten als zugewiesen.
2. Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 17, 18 und 19 gelten die beiliegenden Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 2002 (Anlage 2).

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 9. Januar 2002

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000 A — 2002 — III A 1 a
StAnz. 5/2002 S. 447

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes (HG) 2002

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2002 sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Deckungskreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HG

Der Deckungskreis je Einzelplan umfasst alle Titel der Gruppen 422 bis 427 und 461, außerdem im Epl. 07 die Mittel für das Planungs- und Bauaufsichtspersonal.

Für Titel, die sowohl zum Deckungskreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HG als auch zu einem zweiten Deckungskreis (zum Beispiel Budget, ATG) gehören, gilt Folgendes:

— Minderausgaben stehen nur dann für Mehrausgaben in diesem zweiten Deckungskreis zur Verfügung, wenn die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe für Personalausgaben sichergestellt ist.

— Mehrausgaben müssen durch Minderausgaben im Deckungskreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HG ausgeglichen werden.

2. Globale Minderausgaben für Personalausgaben (Titel 462 01)

- Die globale Minderausgabe kann erwirtschaftet werden
 - im Rahmen des Deckungskreises nach § 2 Abs. 1 HG,
 - bei den übrigen Titeln der HGr. 4 (ohne Versorgung) sowie
 - bei Hochschulen und Landesbetrieben durch Minderausgaben im Bereich der im Wirtschaftsplan veranschlagten persönlichen Verwaltungsausgaben, wenn sich dadurch der Landeszuschuss in gleicher Höhe verringert.
- Eine Rücklage aus Personalausgaben kann nur gebildet werden, wenn die globale Minderausgabe für den Einzelplan in vollem Umfang erwirtschaftet wurde.
- Maßnahmen, zu deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung des Landes besteht und die zu einer Erhöhung der Personalausgaben führen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe gesichert ist.

3. Korrespondierende Einnahmen

Mit Personaltiteln korrespondierende Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen oder vermindern die Ausgabeermächtigung entsprechend. Insoweit verändert sich die Gesamthöhe der dem Ressort im Rahmen der dezentralen Personalausgabenveranschlagung zur Verfügung gestellten Personalmittel. Solange die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe für Personalausgaben eines Einzelplans nicht gesichert ist, können korrespondierende Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben der HGr. 5—8 verwendet werden.

4. Ausnahmen

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

5. Berichtswesen

Dem Ministerium der Finanzen sind vierteljährliche Meldungen über die Entwicklung der Personalausgaben jeweils zum 20. des Folgemonats gemäß nachfolgenden Formblättern vorzulegen. Erhebliche Abweichungen zur vorhergehenden Quartalsmeldung, insbesondere beim voraussichtlichen Jahresbedarf für das Aktivpersonal, sind gesondert zu erläutern.

Die Festlegung kürzerer Berichtsintervalle sowie die Anforderung weitergehender Informationen und Berichte bleiben vorbehalten.

Entwicklung der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2002

Anlage 2

Ressort: _____

Quartal: _____

- in Euro -**1. Globale Minderausgabe 2002**

lt. Haushaltsplan

davon wird voraussichtlich außerhalb der HGr. 4 erwirtschaftet

(bitte erläutern)

2. Ausgabeermächtigung für Personalausgaben (HGr. 4)

Soll HGr. 4 lt. Haushaltsplan

./.. Versorgung

./.. gesperrte Mittel

+ übertragene Ausgabereste 2001

+ Entnahmen aus Rücklagen

+ außerhalb der HGr. 4 erwirtschafteter Konsolidierungsbeitrag

+/- korrespondierende Mehr-/Mindereinnahmen

+/- Umsetzungen von/zu anderen Einzelplänen

(bitte einzeln darstellen)

+/- sonstige Korrekturen

(bitte erläutern)

= Ausgabeermächtigung

3. Istausgaben HGr. 4 (ohne Versorgung) zum Stichtag**4. Grundbedarf für Personalausgaben (ohne Versorgung) *)****5. über den Grundbedarf hinausgehende beabsichtigte Maßnahmen****6. voraussichtlicher Jahresbedarf**

(Summe 4. + 5.)

7. Versorgungsausgaben

Soll lt. Haushaltsplan

Istausgaben zum Stichtag

voraussichtliches Jahresist

(bitte erläutern)

Zahl der Versorgungsempfänger zum Stichtag

voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger bis Jahresende

*) voraussichtlicher Jahresbedarf für das zum Stichtag vorhandene Personal unter Berücksichtigung aller bereits bekannten finanziell entlastenden sowie derjenigen belastenden Faktoren, für die am Stichtag dem Grunde und der Höhe nach eine Leistungsverpflichtung für das Land besteht.

Tz. 8 - 12 nur für Einzelplan 07 (Planungs- und Bauaufsichtspersonal):**8. Ausgabeermächtigung**

Soll lt. Haushaltsplan

./ . gesperrte Mittel

./ . anteiliger Konsolidierungsbeitrag

+ übertragene Ausgabereste 2001

+ Entnahmen aus Rücklagen

+/- korrespondierende Mehr-/Mindereinnahmen

+/- Umsetzungen von/zu anderen Einzelplänen
(bitte einzeln darstellen)+/- sonstige Korrekturen
(bitte erläutern)

= Ausgabeermächtigung

9. Istausgaben zum Stichtag**10. Grundbedarf****11. über den Grundbedarf hinausgehende beabsichtigte Maßnahmen****12. voraussichtlicher Jahresbedarf**
(Summe 10. + 11.)**13. Ressortergebnis**Aktivpersonal

Ausgabeermächtigung (Tz. 2 + 8)

./ . voraussichtlicher Jahresbedarf (Tz. 6 + 12)

Ergebnis Aktivpersonal

Versorgungsempfänger

Soll lt. Haushaltsplan

./ . voraussichtliches Jahresist

Ergebnis Versorgung

Gesamtergebnis Ressort

[illegible]

123

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Lehraufträge an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen;

hier: Berichtigung

Bei dem im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Nr. 2/2002 Seite 184 veröffentlichten Erlass betr. Lehraufträge an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen muss es in Ziffer 6 „In-Kraft-Treten“, Abs. 2, wie folgt richtig heißen:

(2) Gleichzeitig treten die Erlasse vom 2. August 1990 (ABl. S. 1065) und vom 22. April 1999 (StAnz. S. 1783) außer Kraft.

Wiesbaden, 17. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 422/900 — 1423

StAnz. 5/2002 S. 453

124

Gebührenordnung der Ethik-Kommission des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Oktober 2001

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Gebührenordnung vom 30. Oktober 2001 mit Erlass HI 1.1 — 422/171 — 327 — vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 17. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 422/171 — 327

StAnz. 5/2002 S. 453

1. Anträge von Projektleiterinnen und Projektleitern des Universitätsklinikums Frankfurt am Main, deren Forschungsvorhaben von der Pharma-Industrie finanziell unterstützt werden: Beratung von Ärztinnen/Ärzten bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen).
- 1.1 Für Beratung von Studien nach dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinproduktegesetz 1 500 €
- 1.2 Für klinische Versuche, auf die 1.1 nicht zutrifft 1 500 €
- 1.3 Beratung von Ärztinnen/Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen): 1 500 €
- 1.4 Für Prüfplanänderungen und -ergänzungen (Amendments) von bereits von der Ethik-Kommission beratenen Studien je nach Beratungsaufwand: 100—300 €
- 1.5 Für die Beratung von multizentrischen Studien, für die bereits ein Votum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission vorliegt: 100—500 €
- 1.6 Für die Beratung von Prüfplanänderungen und -ergänzungen (Amendments) einer multizentrischen Studie, für die bereits ein Votum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission vorliegt: 100—300 €
- 1.7 Bei Ablehnung einer Studie (1.1 bis 1.3) und erneuter Vorlage mit Beratung in der Kommission wird eine Gebühr von 1 500 € erhoben.
- 1.8 Bei Rücknahme von eingereichten Anträgen vor oder während der Auftragsbearbeitung durch die Ethik-Kommission wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Hälfte der üblichen Gebühr für die Studie verlangt.
- 1.9 Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachter/innen-Honorar.

1.10 Falls entsprechend der EU-Direktive in absehbarer Zeit schwerwiegende unerwünschte Ereignisse einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden müssen, ist dafür eine Gebühr — entsprechend dem Beratungsaufwand — zu erheben von: 50—100 €

2. Für die Beurteilung von Forschungsvorhaben aus dem Universitätsklinikum Frankfurt am Main, die nicht von der Pharmazeutischen Industrie finanziell gefördert werden, wird keine Gebühr erhoben.

Sitzungsgelder

Nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes muss die Ethik-Kommission bei der zuständigen Bundesoberbehörde registriert sein. Als Voraussetzung für eine Registrierung ist unter anderem vorgegeben, dass die Mitglieder der Ethik-Kommission eine angemessene Vergütung erhalten.

Für die Mitglieder der Ethik-Kommission des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main werden folgende Sitzungsgelder festgelegt:

Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende erhält für jede Sitzung, die er leitet, 500 €.

Jedes Mitglied erhält pro Studie 50 €.

Für die Beurteilung von Forschungsvorhaben aus dem Universitätsklinikum Frankfurt am Main, für die es keinen Sponsor gibt, wird kein Sitzungsgeld entrichtet.

Frankfurt am Main, 7. Januar 2002

Prof. Dr. G. von Jagow
Dekan des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

125

Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 29. Oktober 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 1.1 — 424/542 — 70 — vom 17. Dezember 2001 die Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie des Fachbereichs Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/542 — 70

StAnz. 5/2002 S. 453

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss Diplom-Biologie
- § 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 8 Ziel und Art der Diplom-Vorprüfung, Aufbau der Prüfungen in den Modulen, Prüfungsfristen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Inhalt der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausuren in der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung

- § 14 Abschluss und Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 17 Aufbau, Art und Durchführung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Inhalt der Diplomprüfung
- § 21 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch in der mündlichen Diplomprüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 29 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit einer Prüfung, Heilung von Prüfungsmängeln
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 33 Prüfungsgebühren
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten

Anhang I: Aufbau der Module im Grundstudium und Credit Points

Anhang II: Fächer der Diplomprüfung

Abkürzungsverzeichnis

- AK = Arbeitskreis
- CP = Credit-Points
- DPO = Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie
- E = Exkursion
- FB = Fachbereichskennziffer
- FS = Fachsemester
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19, 374 ff.)
- KO = Kolloquium
- LeT = Leistungsnachweis
- P = Pflichtveranstaltungen
- PA = Prüfungsausschuss
- PS = Proseminar
- PR = Praktikum
- SWS = Semesterwochenstunden
- S = Seminar
- SB = Studienbescheinigungsform
- Ü = Übung
- T = Teilnahmenachweis
- TLN = Teilleistungsnachweis
- V = Vorlesung
- VA = Veranstaltungsart
- WP = Wahlpflichtveranstaltungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Biologie. In der Diplomprüfung soll ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“, abgekürzt: „Dipl.-Biol.“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das viersemestrige Grundstudium,
 2. das sechssemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 210 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen
 1. auf das Grundstudium 103 SWS,
 2. auf das Hauptstudium in der Regel 107 SWS.
- (4) Der Fachbereich Biologie und Informatik stellt ein Lehrangebot bereit, das es ermöglicht, die für die Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung erforderlichen biologischen Lehrveranstaltungen in den folgenden Studienzeiten zu absolvieren: Für die Diplom-Vorprüfung in vier Semestern, für die Diplomprüfung in acht Semestern.

§ 4

Prüfungsausschuss Diplom-Biologie

- (1) Der Prüfungsausschuss (im Folgenden PA genannt) ist für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. § 23 Abs. 6 HHG bleibt hiervon unberührt. Der PA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der PA bei der Meldung zur Diplomprüfung statistische Daten von den Studierenden in Form von anonymisierten Fragebögen erheben.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise und Fachprüfungen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Der PA besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin als Vorsitzender/Vorsitzende, sofern dieser/diese aus den biologischen Instituten stammt, vier weiteren Professoren/Professorinnen, die verschiedenen biologischen Fachdisziplinen angehören sollen, und von denen einer/eine auf der konstituierenden Sitzung des PA zum/zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird, sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und zwei Studenten/Studentinnen. Stammt der Studiendekan/die Studiendekanin nicht aus den biologischen Instituten, so wählt der Fachbereichsrat einen anderen/eine andere Professor/Professorin aus den biologischen Instituten zum/zur Vorsitzenden des PA. Die Studierenden sollen die Diplom-Vorprüfung in Biologie oder die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Biologie bestanden haben. Der PA sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.
- (4) Alle Mitglieder des PA müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen gewählt. Näheres regelt § 36 der Vorläufigen Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Amtszeit beträgt für die gewählten Professoren oder Professorinnen zwei Jahre, für alle übrigen Mitglieder des PA ein Jahr. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des PA. Dabei wird er oder sie durch die Geschäftsstelle des PA unterstützt. Er oder sie lädt zu den Sitzungen des PA ein und leitet sie. Er oder sie muss eine Sitzung anberaumen, wenn zwei Mitglieder des PA dies fordern. Der PA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder

die Vorsitzende oder der oder die Stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft anwesend sind. Für Beschlüsse des PA ist die einfache Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 10 HHG und den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(6) Der PA kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Aufgaben generell oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen, soweit seine/ihre Zuständigkeit nicht bereits nach dieser Ordnung gegeben ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und in den in § 6 ausdrücklich geregelten Fällen.

(7) Der PA tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des PA und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des PA zur Verschwiegenheit zu verpflichten; das Verpflichtungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(8) Die Mitglieder des PA haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die einen Kandidaten oder eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des PA bzw. des/der Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der PA bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer oder Prüferinnen und bei mündlichen Prüfungen die Beisitzer oder Beisitzerinnen und bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen.

(2) Für die Prüfung in den biologischen Fächern sind die Prüfer oder Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe und die Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie die wissenschaftlichen Mitglieder und Lehrbeauftragten des Fachbereichs (§ 23 Abs. 3 HHG) befugt, soweit sie das Prüfungsfach in Pflichtveranstaltungen des Diplomstudiengangs Biologie vertreten.

(3) Für Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern werden die Prüfer oder die Prüferinnen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich aus dem Kreis der dort Prüfungsberechtigten bestimmt.

(4) Jeder Prüfer oder jede Prüferin darf einen Kandidaten oder eine Kandidatin in nur einem Fach prüfen. Einer oder eine der Prüfer oder Prüferinnen im Schwerpunkt (vgl. § 21 Abs. 2) ist in der Regel auch der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit.

(5) Beisitzer oder Beisitzerin darf nur sein, wer die Diplomprüfung im Fach Biologie, des zu prüfenden nichtbiologischen Faches oder eine vergleichbare naturwissenschaftliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag soll, soweit es der Zweck der Prüfung und die Regelungen nach Abs. 2 es zulassen, entsprechen werden. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder Prüferinnen spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(8) Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des PA zur Verschwiegenheit zu verpflichten; das Verpflichtungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Diplomstudiengang Biologie erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen,

wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der PA.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Studienleistungen angerechnet werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist grundsätzlich im Zeugnis zu kennzeichnen. Der PA kann Richtlinien für die Vergleichbarkeit von Noten festlegen.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den PA. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizulegen. Über die Anerkennung und Anrechnung nach Maßgabe von Abs. 1 bis 6 entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA. In Zweifelsfällen und über die Anerkennung einer Diplomarbeit entscheidet ausnahmslos der PA. Über die Entscheidung erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid, der bei einer ablehnenden Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des PA kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der PA den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 verlangen, dass diese vom PA überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm oder ihr ist zuvor Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**§ 8****Ziel und Art der Diplom-Vorprüfung,
Aufbau der Prüfungen in den Modulen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung (§§ 17 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Das Grundstudium ist modularisiert und mit Credit-Points (im Folgenden CP genannt) versehen. Es besteht aus sechs Modulen, die die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung bilden:

Modul	Prüfungsform	CP
Botanik	schriftliche Prüfung	20
Zoologie	schriftliche Prüfung	20
Genetik, Mikrobiologie und Biochemie	schriftliche Prüfung	20
Zell- und Entwicklungsbiologie	schriftliche Prüfung	20
Chemie	mündliche Prüfung	25
Physik	mündliche Prüfung	15
Gesamtzahl der Credit-Points		120

CP werden nach den in Anhang I aufgeführten Bedingungen vergeben, wenn die hierfür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

Module bestehen aus mehreren Teilen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Teile erfolgreich erbracht und damit die erforderlichen CP erworben sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus dem erfolgreichen Absolvieren der in Anhang I genannten Lehrveranstaltungen zusammen und besteht aus:

- der Klausur im Fach „Botanik“
Teil 1 — Systematik und Ökologie:
Teilklausur Botanik in der Regel am Ende des 2. Fachsemesters;
Teil 2 — Physiologie:
Teilklausur Pflanzenphysiologie in der Regel im 4. Fachsemester;
- der Klausur im Fach „Zoologie“
Teil 1 — Systematik und Ökologie:
Teilklausur Zoologie in der Regel am Ende des 2. Fachsemesters;
Teil 2 — Physiologie:
Teilklausur Tierphysiologie in der Regel im 4. Fachsemester;
- der Klausur im Fach „Genetik, Mikrobiologie und Biochemie“
Teil 1 — Genetik:
in der Regel während des 3. Fachsemesters;
Teil 2 — Mikrobiologie und Biochemie:
in der Regel während des 3. Fachsemesters;
- der Klausur im Fach „Zell- und Entwicklungsbiologie“:
2 Teilklausuren in der Regel während des 4. Fachsemesters;
- der mündlichen Prüfung im Fach Chemie;
- der mündlichen Prüfung im Fach Physik.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist durch Einreichen eines förmlichen schriftlichen Zulassungsantrags bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin oder Klausurtermin vollständig eingereicht werden (§ 9 und § 10).

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern (biologischen Modulen) erfolgt in einem gemeinsamen Verfahren. Nach der Zulassung kann der Kandidat oder die Kandidatin für jede Teilklausur der Diplom-Vorprüfung einzeln entscheiden, wann er oder sie diese erstmals ablegen möchte. Fristen nach § 15 Abs. 2 beginnen mit der erstmaligen Teilnahme an einer Teilklausur.

(5) Zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Physik und Chemie wird ein Kandidat oder eine Kandidatin jeweils zur einzelnen Modul-Prüfung (§ 9) zugelassen, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I erfüllt sind. Der Kandidat oder die Kandidatin entscheidet, wann er oder sie sich zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Chemie bzw. Physik anmeldet.

§ 9**Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern wird nur zugelassen, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Diplomstudiengang Biologie ordnungsgemäß eingeschrieben ist;
- den Leistungsnachweis (LeT) für die Veranstaltung „Struktur und Funktion der Organismen“ vorlegt;
- eine Erklärung darüber einreicht, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
- die Anmeldefrist nach § 8 Abs. 3 einhält;
- die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist;

(2) Zur Diplom-Vorprüfung im Fach Chemie bzw. Physik wird nur zugelassen, wer:

- zum Zeitpunkt der Prüfung im Diplomstudiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität ordnungsgemäß eingeschrieben ist;
- für das Fach „Physik“ den Leistungsnachweis
— Physikalisches Praktikum,
für das Fach „Chemie“ die Leistungsnachweise
— Anorganisch-chemisches Praktikum und
— Organisch-chemisches Praktikum
vorlegt;
- eine Erklärung darüber einreicht, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung in den genannten Fächern oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
- Vorschläge für die Prüfer oder die Prüferinnen (§ 5) mit Zustimmungserklärung der Vorgesetzten auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt mit einem Vorschlag für Datum und Uhrzeit der Prüfungen einreicht;
- die Anmeldefrist nach § 8 Abs. 3 einhält;
- die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist.

§ 10**Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung nach § 9 Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA. Er oder sie kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle des PA übertragen, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat oder die Kandidatin sich im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Diplomstudiengang bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens für die biologischen Fächer stellt die Geschäftsstelle des PA den Prüfern oder Prüferinnen der jeweiligen Klausur eine Liste der für die Prüfung zugelassenen Personen zu.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der PA auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11**Inhalt der Diplom-Vorprüfung**

In den einzelnen Prüfungsfächern werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

Botanik:

- Allgemeine Morphologie und Organisationsformen der Pflanzen,
- Pflanzliche Zelltypen und Gewebe,
- Grundlagen pflanzlicher Entwicklungsbiologie und Genetik,

- Grundlagen der Systematik und Phylogenie (Schwerpunkt Pflanzen),
- Kenntnisse der mitteleuropäischen Flora,
- Grundlagen der Pflanzenphysiologie (Stoffwechsel und Entwicklung),
- Grundlagen der Allgemeinen Ökologie und Populationsbiologie (Schwerpunkt Pflanzen),
- Grundlagen der Evolutionsbiologie (Schwerpunkt Pflanzen).

Zoologie:

- Allgemeine Morphologie und Organisationsformen der Tiere,
- Tierische Zelltypen und Gewebe,
- Grundlagen tierischer Entwicklungsbiologie und Genetik,
- Grundlagen der Systematik und Phylogenie (Schwerpunkt Tiere),
- Kenntnisse der mitteleuropäischen Fauna,
- Grundlagen der vegetativen Tierphysiologie,
- Grundlagen der Neurobiologie,
- Grundlagen der Allgemeinen Ökologie und Populationsbiologie (Schwerpunkt Tiere),
- Grundlagen der Evolutionsbiologie (Schwerpunkt Tiere),
- Grundlagen der Primatologie und physischen Anthropologie.

Genetik, Mikrobiologie und Biochemie:

- Proteinstruktur, Enzyme oder Enzymkinetik,
- Membranen, Membrantransport,
- Biochemie des Bau- und Energiestoffwechsels,
- Struktur und Funktion des genetischen Materials, Biochemie und Kontrolle der Genexpression,
- Grundlagen der klassischen und molekularen Genetik,
- Verwandtschaft der Mikroorganismen,
- Stoffwechselleistung von Mikroorganismen,
- Pathogenität von Mikroorganismen,
- Gentechnik.

Zell- und Entwicklungsbiologie:

- Innere Organisation der Zelle, Cytoskelett,
- Stofftransport, Kommunikation zwischen Zellkompartimenten und Zellen,
- Extrazelluläre Matrix,
- Zellzyklus, Zellteilung, zelluläre Transduktion,
- Sexualität, Keimbahn und Befruchtung,
- Embryogenese, Musterbildung der Organismen, Determination und Differenzierung, Stammzellkonzept,
- Onkologie und Immunologie.

Physik:

- Grundkenntnisse in den klassischen Gebieten der Physik:
 - Mechanik,
 - Wärmelehre,
 - Elektrizitätslehre,
 - Optik,
 - Atomphysik, phänomenologisch etwa soweit, wie sie durch das Bohrsche Atommodell beschrieben wird.

Chemie:

- Grundbegriffe der allgemeinen organischen und anorganischen Chemie,
- die wichtigsten Stoffklassen,
- Naturstoffe,
- Reaktionsmechanismen und Nachweisreaktionen, soweit sie für die Biologie relevant sind.

§ 12**Klausuren in der Diplom-Vorprüfung**

- (1) In den Klausuren soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über grundlegende Kenntnisse im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Jede Teilklausur dauert 60 Minuten. „Multiple choice“ — Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (3) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der PA dem Kandidaten oder der Kandidatin, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der oder die Vorsitzende des PA kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(4) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von vier Wochen bewertet und das Ergebnis dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA schriftlich mitgeteilt worden sein.

(5) Klausurarbeiten werden im Falle der Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin bewertet. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(6) Das Ergebnis einer Klausur wird von der Geschäftsstelle des PA bekannt gegeben.

§ 13**Mündliche Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern in jedem Prüfungsfach mindestens 30 Minuten, höchstens aber 40 Minuten.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festgehalten werden und welches vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll der Beisitzer oder die Beisitzerin gehört werden.

(5) Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des PA anmelden, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 14**Abschluss und Bewertung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist abgeschlossen, wenn alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen in den Modulen abgeschlossen sind und die beiden nicht modulrelevanten Veranstaltungen „Einführung in das Studium der Biologie“ und „Seminar zur Studien- und Berufsplanung“ besucht wurden.

Veranstaltung	Studienbescheinigungsform	Credit-Points
1. — Einführung in das Studium der Biologie	Belegung	—
2. — Struktur und Funktion der Organismen	Leistungsnachweis (1 LeT)	16
3. — Pflanzenphysiologisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	8
4. — Tierphysiologisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	4
5. — Mikrobiologisches und genetisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	6
6. — Seminar zur Studien- und Berufsplanung	Belegung	—
7. — Systematik und Ökologie	Teilnahmenachweis zur Übung (1 T) bestandene Teilklausuren	16
8. — Genetik, Mikrobiologie und Biochemie	bestandene Teilklausuren	10
9. — Physiologie	bestandene Teilklausuren	8
10. — Zell- und Entwicklungsbiologie	bestandene Teilklausuren	12
11. — Chemie	bestandene mündliche Prüfung	25
12. — Physik	bestandene mündliche Prüfung	15

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium erforderlichen Pflichtveranstaltungen erbracht sind, die Teilnahme an den nach der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie geforderten Pflichtveranstaltungen nachgewiesen werden kann und sämtliche Prüfungsleistungen in den Modulen zur Diplom-Vorprüfung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden. Andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.

(3) Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Klausurarbeiten sind von den für die jeweilige Veranstaltung und Klausur zuständigen Prüfungsberechtigten zu bewerten. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Grundlage für die Bewertung der Leistungen in den Teilklausuren in den biologischen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist ein Punktesystem. Für eine bestandene Prüfung müssen mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Punkte erreicht worden sein.

Für Klausuren in den biologischen Modulen der Diplom-Vorprüfung gelten für folgende Punktzahlen die Noten:

Tabelle 1

Bei einer Punktzahl von	die Note
0— 39	5 (nicht bestanden)
40— 45	4
46— 51	3,7
52— 57	3,3
58— 63	3
64— 69	2,7
70— 75	2,3
76— 81	2
82— 87	1,7
88— 93	1,3
94—100	1

Dezimalstellen von Punkten werden für die Bildung der Fachnote ab 0,5 aufgerundet.

(5) Die Fachnote des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der zu dem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Sie lautet:

bei einem Zahlenwert bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Zahlenwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Zahlenwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Zahlenwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Zahlenwert ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der sechs Module. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Zahlenwert bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Zahlenwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Zahlenwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Zahlenwert von 3,6

bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Zahlenwert ab 4,1 = nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(8) Der PA ist von dem Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung oder Klausur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder die gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Teilklausur nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 muss im nächstfolgenden Klausurtermin wiederholt werden. Dies gilt auch für die zweite Wiederholungsprüfung. Der Termin der Wiederholung muss durch den PA rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor Klausurbeginn bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen oder Versäumnis (§ 7 Abs. 1) einer zum zweiten Mal wiederholten Teilklausur hat der oder die Studierende die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des zweiten Wiederholungstermins, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Nicht bestandene mündliche Prüfungen müssen innerhalb von sieben Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses wiederholt worden sein. Bei Nichtbestehen einer mündlichen Wiederholungsprüfung muss eine zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach der nicht bestandenen ersten mündlichen Fachprüfung wiederholt worden sein. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des zweiten Wiederholungstermins, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für die Zulassung zu einer mündlichen Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die Wiederholungstermine für die mündliche Prüfungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des PA in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bzw. den Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten, die erlangten CP (§ 14) und die Gesamtbewertung (§ 14 Abs. 5) enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich Biologie und Informatik gültigen Fassung versehen.

(2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 17

Aufbau, Art und Durchführung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mündlichen Prüfung in den nach Maßgabe von Abs. 2 gewählten Fächern,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfung in drei von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus dem Fächerkanon des Abs. 3 gewählten Fächern. Mindestens zwei der Fächer sind aus dem Ka-

non der biologischen Fächer (Abs. 3 a) zu wählen. Eines davon ist als Schwerpunktfach zu bestimmen.

(3) Zur Diplomprüfung wählbare Fächer sind:

a) Biologische Fächer:

1. Biochemie
2. Genetik
3. Humanbiologie
4. Mikrobiologie
5. Neurobiologie
6. Ökologie
7. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen)
8. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik)
9. Spezielle Zoologie
10. Tierphysiologie
11. Zell- und Entwicklungsbiologie

b) Nichtbiologische Fächer:

1. Chemie:
entweder mit dem Teilgebiet
— Anorganische Chemie *oder*
— Organische Chemie *oder*
— Physikalische und Theoretische Chemie
2. Geowissenschaften:
entweder mit Vertiefungsmodul
— Physische Geographie *oder*
— Geologie-Paläontologie *oder*
— Meteorologie *oder*
— Kristallographie *oder*
— Geophysik *oder*
— Petrologie und Geochemie
3. Geologie-Paläontologie:
entweder mit Vertiefungsmodul
— Geologie *oder*
— Paläontologie
4. Informatik
5. Physik/Biophysik

Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch andere nichtbiologische Fächer, die einen sinnvollen Bezug zu einem biologischen Berufsfeld haben, zulassen, wenn das gewählte Fach in einem sinnvollen Zusammenhang zu den gewählten biologischen Fächern steht und ein Studienplan für dieses Fach vorgelegt wird, dem der Dekan oder die Dekanin des für das nichtbiologische Fach zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat. Die Studienleistungen sollen pro Fach mindestens 30 SWS sowie mindestens zwei und höchstens fünf Leistungsnachweise umfassen. Ein entsprechender Antrag ist nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Meldung zur Diplomprüfung sollte spätestens zum Ende des achten Semesters erfolgen. Die mündlichen Fachprüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abzulegen. Die Diplomprüfung sollte in ihrer Gesamtheit bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung kann bereits nach kürzerer Studiendauer abgelegt werden, wenn die nach § 18 Abs. 1 notwendigen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(5) Die Diplomprüfung beginnt mit den mündlichen Fachprüfungen und wird mit der Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine andere gleichwertige Vorprüfung bestanden oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 1 bis 4) erbracht hat;
2. in mindestens drei Fächern, wovon mindestens zwei biologische Fächer sein müssen, an den nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilgenommen hat und
3. die in Anhang II vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise in den gewählten Fächern sowie den Leistungsnachweis für die Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“ vorlegen kann;

4. nachweist, dass er oder sie mindestens ein Fachsemester im Diplomstudiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben war und zum Zeitpunkt der Zulassung im Diplomstudiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
5. die Diplomprüfung oder eine äquivalente Prüfung in Biologie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
6. die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist.

(2) Die jeweils gültige Studienordnung regelt, welche Pflichtveranstaltungen in den in § 17 Abs. 3 genannten Fächern besucht werden müssen und legt die Vergabekriterien für die nach Maßgabe von Anhang II zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise fest.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags bei dem oder der Vorsitzenden des PA zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der Diplomprüfung gestellt sein. Zur Ergänzung fehlender Unterlagen, die binnen kurzer Zeit beigebracht werden können, kann dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des PA eine angemessene Frist gesetzt werden. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des PA. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Er/Sie kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle des PA übertragen, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 erfüllt sind.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. der Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin mindestens ein Fachsemester vor der Zulassung im Studiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben war und zum Zeitpunkt der Zulassung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert ist;
2. eine Liste aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Fächern geordnet mit der Summe der Semesterwochenstunden pro Fach;
3. der Nachweis der in den gewählten Fächern geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Maßgabe von Anhang II;
4. der Leistungsnachweis für Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“;
5. gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für die Prüfer oder die Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 5) mit Zustimmungserklärung der Vorgesetzten auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in Biologie oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
7. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Maßgabe von § 25 Abs. 2;
8. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits einen Freiversuch in der Diplomprüfung unternommen hat;
9. den Nachweis der Diplom-Vorprüfung in Studiengang Biologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Vorprüfung oder sonstigen gleichwertigen Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 1 bis 4);
10. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33.

§ 20

Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lernzielen und Lehrinhalten der verbindlichen Lehrveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunkt und den weiteren gewählten Fächern. Für weitere in dieser Prüfungsordnung nicht genannte und durch den PA genehmigte nichtbiologische Fächer legt der PA nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachbereich die Prüfungsanforderungen fest.

(2) Gegenstandsbereiche für die Prüfung in den Fächern:

a) Biologische Fächer

Biochemie:

- Niedermolekulare Bausteine;
- Proteinfunktion und -struktur;
- Membranen und Membranproteine;

- Enzymanalytik, Enzymkinetik,
- Stoffwechsel
- Biosynthese von Makromolekülen,
- Signaltransduktion,
- Immunbiologie,
- Hormonregulation,
- Biochemie der Differenzierung,
- Intrazellulärer Transport.

Genetik:

- Allgemeine Genetik,
- Zelluläre und molekulare Genetik von niederen und höheren Eukaryonten,
- Mikrobengenetik,
- Phagengenetik.

Humanbiologie:

- Physische Anthropologie,
- Paläoanthropologie,
- Vergleichende Humanphysiologie,
- Humanökologie,
- Evolutionsökologie,
- Primatenbiologie,
- Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik).

Mikrobiologie:

- Morphologie, Physiologie, Taxonomie und Ökologie der Mikroorganismen und Viren,
- Mikrobielle Biotechnologie,
- Infektionsbiologie,
- Evolution und Mutation,
- Rekombination,
- Horizontaler Gentransfer.

Neurobiologie:

- Baupläne von Sinnesorganen und Nervensystemen,
- Membranphysiologie,
- Zelluläre und molekulare Grundlagen neuronaler Funktionen,
- Chemische und elektrische Kommunikation,
- Reiztransduktion,
- Organisationsformen neuronaler Netze,
- Steuerung einfacher und komplexer Verhaltensleistungen,
- Entwicklung von Nervensystemen,
- Neuronale Plastizität und Regeneration,
- Neuronale Grundlagen von Lernen und Gedächtnis.

Ökologie:

- Allgemeine Ökologie.
- Ferner zwei aus den folgenden Gebieten:
- Spezielle Ökologie von Pflanzen oder Tieren,
- Stadtökologie oder Immissionsökologie,
- Ökotoxikologie oder Bioindikation,
- Natur- und Umweltschutz,
- Vegetationsökologie,
- Ökophysiologie der Pflanzen,
- Limnologie,
- Meeresökologie,
- Evolutionsökologie oder Populationsbiologie,
- Evolutionsbiologie,
- Molekulare Ökologie oder Evolutionsbiologie.

Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen):

- Physiologie und Biochemie des Stoffwechsels (Energie-stoffwechsel, Biosynthesen, Regulation, Transport),
- Entwicklungsphysiologie (Regulation von Wachstum und Differenzierung),
- Bewegungsphysiologie,
- Molekularbiologie der Pflanzen,
- Schwerpunkte der Ökophysiologie.

Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik):

- Morphologie und Anatomie, Stammesgeschichte, Systematik und Taxonomie der Pflanzen,
- Biodiversität,
- Pflanzengeographie,

- Vegetationskunde (Pflanzensoziologie),
- Jüngere Vegetationsgeschichte (Archäobotanik).

Spezielle Zoologie:

- Phylogenie und Evolution der Tiere,
- Baupläne und vergleichende Anatomie,
- Funktionelle und vergleichende Morphologie von Organismen,
- Systematik und Taxonomie,
- Biodiversität,
- Tiergeographie.

Tierphysiologie:

- Funktionelle Morphologie der Tiere,
- Bau und Funktion folgender Organsysteme: Sinnes- und Nervensysteme, Bewegungssysteme, Atmung, Herz oder Kreislauf oder Blut, Exkretion oder Ionen- und Stoffhaushalt, Ernährung und Verdauung,
- Energiehaushalt und Thermoregulation,
- Hormonelle Regulation,
- Verhaltensphysiologie.

Zell- und Entwicklungsbiologie:

- Techniken zum Studium von Zellen,
- Funktion, Struktur und molekularer Aufbau von Zellorganellen,
- Struktur und Funktion von Biomembranen,
- Kontrolle der Genexpression,
- Struktur und Synthese von Makromolekülen (molekulare Genetik),
- Signalumwandlungssysteme,
- Kontrolle von Wachstum und Differenzierung (Ontogenese), zelluläre und molekulare Mechanismen der Entwicklung,
- Grundlagen der Vielzelligkeit (Zellverbindungen und extrazelluläre Matrix),
- Kommunikation zwischen Zellen,
- Keimzellen und Befruchtung,
- Immunsystem.

b) Nichtbiologische Fächer

Die Gegenstandsbereiche für die Prüfung in den in § 17 Abs. 3 b genannten nichtbiologischen Fächern werden vom PA nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachbereich festgelegt.

Chemie:**Teilgebiet „Anorganische Chemie“:**

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 von 31 angebotenen SWS) im Hauptstudium.

Teilgebiet „Organische Chemie“:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 von 26 angebotenen SWS) im Hauptstudium.

Teilgebiet „Physikalische und Theoretische Chemie“:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 SWS) im Hauptstudium.

Geowissenschaften:

Inhalt der im gewählten Vertiefungsmodul besuchten Veranstaltungen im Hauptstudium.

Geologie-Paläontologie:

Inhalt der im gewählten Vertiefungsmodul besuchten Veranstaltungen im Hauptstudium.

Informatik:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (30 SWS) im Hauptstudium.

Physik/Biophysik:

- Grundzüge der Atom-, Molekül- und Quantenphysik;
- Grundzüge der Festkörperphysik;
- Grundlagen von Diffraktometrie, optischer Mikroskopie und Rasterelektronenmikroskopie;
- Physikalische Grundlagen biologischer Prozesse;
- Physikalische Methoden in der Biologie;
- Struktur und Dynamik biologischer Makromoleküle und supramolekularer Aggregate.

§ 21

Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Fachprüfungen dauern je Kandidat oder Kandidatin 30 Minuten, im gewählten Schwerpunkt 60 Minuten. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden im Schwerpunktfach der Diplomprüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, wobei jeder Prüfer oder jede Prüferin sich wechselseitig beisitzen und jeweils ca. 30 Minuten prüft. In jedem weiteren Fach der Diplomprüfung wird die mündliche Prüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt, ausgenommen im nichtbiologischen Fach „Physik/Biophysik“, bei dem zwei Prüfer oder Prüferinnen, die sich wechselseitig beisitzen und wovon einer oder eine dem Institut für Biophysik angehören soll, je 15 Minuten prüfen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie muss im Schwerpunktfach angefertigt werden und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem seines oder ihres gewählten Schwerpunkts innerhalb der nach Maßgabe von Abs. 4 gesetzten Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem vom PA zu bestellenden Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 Abs. 2 betreut werden, sofern er oder sie das Schwerpunktfach in der Lehre vertritt. Der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit ist in der Regel einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen in der mündlichen Diplomprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der PA. Der Ausnahmeantrag muss dem PA spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung eingereicht worden sein. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA und des Betreuers oder der Betreuerin im Fachbereich. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des PA die Arbeit durch einen anderen Professor oder eine andere Professorin, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentin oder Habilitierten oder Habilitierte der Universität ausgegeben werden. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin aus dem Fachbereich aus, so kann er oder sie die Diplomarbeit weiter betreuen. Ist dies nicht möglich, so bestellt der PA auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin einen neuen Betreuer oder eine neue Betreuerin.

(3) Zur Einführung in den Themenkreis der Diplomarbeit sollen sich Studierende in ihrem Schwerpunktfach vor Themenausgabe an einen möglichen Betreuer oder eine mögliche Betreuerin wenden, der oder die das Thema formuliert. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des PA dafür, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der PA entscheidet über den Vorschlag und gibt das Thema der Diplomarbeit aus. Die Arbeit an der Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas, spätestens vier Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung, sofern die mündlichen Prüfungen in ihrer Gesamtheit bestanden sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht und dem Kandidaten oder der Kandidatin vom PA schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Studierenden kann der PA einen späteren Beginn der Diplomarbeit genehmigen. Die Arbeit ist jedoch spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Prüfung zu beginnen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA zurückgegeben werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit in diesem Fall bleibt bei acht Monaten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der in der Regel spätestens einen Monat vor Ende der Bearbeitungsfrist gestellt sein muss, der PA die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Vor seiner Entscheidung soll der PA dem Kandidaten oder der Kandi-

datin und dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gleichlautenden, gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des PA oder auf dem Postweg einzureichen; der Abgabezeitpunkt (im Fall des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend) ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die das Thema der Diplomarbeit (§ 22 Abs. 2) ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des PA bestimmt.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer/Prüferinnen. Weichen die Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen um zwei oder mehr Noten voneinander ab, wird ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin hinzugezogen. Die Gesamtnote berechnet sich dann als Durchschnittswert der drei Noten.

§ 24

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gelten § 14 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend. In der Prüfung im Schwerpunktfach und im nichtbiologischen Fach „Physik/Biophysik“ (§ 21 Abs. 2) erteilt jeder/jede der beiden Prüfer/Prüferinnen eine Note. Die Fachnote ergibt sich dann aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller numerischen Fachnoten plus der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(4) Werden alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung mit „1,0“ bewertet, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25

Freiversuch in der mündlichen Diplomprüfung

(1) Erstmals nicht bestandene mündliche Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche mündliche Fachprüfungen bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt wurden. Die Diplomarbeit ist nicht Bestandteil des Freiversuchs.

(2) Bei der nach Abs. 1 Satz 1 vorzunehmenden Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat oder die Kandidatin wegen lang andauernder Krankheit oder auch anderen von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nachweislich am Studium gehindert war. Hierzu zählen jedoch keine Urlaubssemester zur Prüfungsvorbereitung. Nachgewiesene Studienzeiten im Ausland können unbegrenzt, bei erheblicher Mitarbeit in universitären Gremien können bis zu zwei Semester, bei Studium eines Zusatzfaches, in dem eine Prüfung nach § 26 abgelegt wird, bis zu einem Semester unberücksichtigt bleiben. Die Nichtberücksichtigung der Semester ist zusammen mit der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 2 unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu beantragen.

§ 26

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach), sofern sichergestellt ist, dass der Umfang der Anforderungen (vgl. § 17 Abs. 3) mit einem nicht als Schwerpunkt gewählten biologischen oder nichtbiologischen Fach identisch ist.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Mit der Wahl eines Zusatzfaches verlängert sich die Frist, innerhalb der die mündlichen Prüfungen abgelegt werden müssen, um eine Woche.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder die gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 als nicht bestanden gelten, können mit Ausnahme der Diplomarbeit höchstens zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden oder wurde sie nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf dessen oder deren Antrag hin innerhalb eines halben Jahres nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Diplomarbeit ein neues Thema zu stellen. § 22 gilt entsprechend. In der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 4 genannten Frist und mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des PA nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, die Einzelnoten der mündlichen Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Abgabe der Diplomarbeit).

(2) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach (§ 26) in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 entsprechend.

§ 29

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Abgabe der Diplomarbeit).

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich Biologie und Informatik gültigen Fassung versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Unültigkeit einer Prüfung, Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtet der PA nachträglich entsprechend § 7 Abs. 3 die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat. Gegebenenfalls kann die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten

oder der Kandidatin ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des PA zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der PA dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin gemäß § 44 Abs. 2 HHG.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des PA Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Prüfungsgebühren

Bis zum In-Kraft-Treten einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Gebühr

a) für die Diplom-Vorprüfung (einschließlich eventueller Wiederholungen)	60 DM	30 Euro
b) für die Diplomprüfung inklusive Diplomarbeit	100 DM	50 Euro
c) für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung	60 DM	30 Euro
d) für die Wiederholung der Diplomarbeit	40 DM	20 Euro
e) für die Prüfung in einem Einzelfach (sofern nur Teilprüfungen abzulegen sind)	20 DM	10 Euro
f) für die Prüfung in einem Zusatzfach	20 DM	10 Euro

§ 34

Übergangsbestimmungen

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung sich schon im zweiten oder einem höheren Fachsemester des Grundstudiums bzw. im Hauptstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der „Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 9. Februar 1998“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 5. Oktober 1998) ab. Diese Phase ist auf drei Jahre nach In-Kraft-Treten begrenzt. Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung überwechseln.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft. Sie wird nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 2001

Prof. Dr. Wolfgang Brüggenann
Studiendekan des Fachbereichs Biologie und Informatik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anhang I: Aufbau der Module im Grundstudium und Credit Points

FS	FB	Veranstaltung	SB	VA	SWS	CP	Modul
Modul 1 – Botanik							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
2	15	Systematik u. Ökologie Teil Botanik	T ^{*1)}	V, Ü, E	5,5	8	1, 2
3	15	Physiologie Teil Pflanzenphysiologie		V	3,5	4	1, 2
4	15	Pflanzenphys. Praktikum/ Stoffwechselphysiologie	T ^{*2)}	Ü	2,5	4	1
Summe Botanik (Modul 1)					14,75	20,0	
Modul 2 – Zoologie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
2	15	Systematik u. Ökologie Teil Zoologie	T ^{*1)}	V, Ü, E	5,5	8	1, 2
3	15	Physiologie Teil Tierphysiologie		V	3,5	4	1, 2
4	15	Tierphysiol. Praktikum	T	Ü	5,0	4	2
Summe Zoologie (Modul 2)					17,25	20,0	
Modul 3 – Genetik, Mikrobiologie und Biochemie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
3	15	Genetik, Mikrobiologie und Biochemie Teil Genetik Teil Mikrobiologie und Biochemie		V	8,0	10	3
4	15	Mikrobiol.-genet. Prakt.	T	Ü	5,0	6	3
Summe Biochemie, Genetik und Mikrobiologie (Modul 3)					16,25	20,0	
Modul 4 – Zell- und Entwicklungsbiologie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
4	15	Zell- u. Entwicklungsbiol. Teilklausur 1 Teilklausur 2		V, S	7,0	12	4
4	15	Pflanzenphys. Praktikum/ Entwicklungsphysiologie	T ^{*2)}	Ü	2,5	4	4
Summe Zell- und Entwicklungsbiologie (Modul 4)					12,75	20,0	
Modul 5 – Physik							
1	13	Einf. Physik I		V, Ü	4,0		
2	13	Einf. Physik II		V, Ü	4,0		
2	13	Physikalisches Praktikum	LeT	PR	6,0		
Summe Physik (Modul 5)					14,0	15,0	
Modul 6 – Chemie							
1	14	Allg. anorg. Chemie		V, Ü	4,0		
2/3	14	Anorg. Chemie	LeT	PR, S	6,0		
2	14	Bioorgan. Chemie		V, Ü	6,0		
3	14	Org. Chemie	LeT	S, PR	10,0		
Summe Chemie (Modul 6)					26,0	25,0	
Total (Module 1–6)					101,0	120,0	

*¹⁾ = zusammen 1 T*²⁾ = zusammen 1 T

Außerhalb der Module							
1	15	Einführung in das Studium		S	1,0		
4	15	Studien & Berufsplanung		S	1,0		

Abkürzungen: CP = Credit-Points; E = Exkursion; FB = Fachbereichskennziffer; FS = Fachsemester; LeT = Leistungsnachweis; PR = Praktikum; S = Seminar; SB = Studienbescheinigungsform; SWS = Semesterwochenstunden; T = Teilnahmenachweis; Ü = Übung; V = Vorlesung; VA = Veranstaltungsart

Anhang II: Fächer der Diplomprüfung

Zu § 17 und § 18 der Diplomprüfungsordnung

Zur Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegende Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme (LeT) und/oder Teilnahmenachweise (T) in folgenden Lehrveranstaltungen der im Folgenden genannten Fächer:

Für alle Fächer:

Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“ (1 LeT)

Biologische Fächer:

1. Biochemie:

Basisveranstaltungen:

Biochemisches Praktikum (1 LeT)

Seminar zum Biochemischen Praktikum (1 LeT)

Seminar über aktuelle Literatur (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)

2. Genetik:

Basisveranstaltungen:

Genetisches Praktikum I + II (1 LeT)

Seminar zum Genetischen Praktikum I + II (1 T)

Seminar über aktuelle Literatur (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)

3. Humanbiologie:

Basisveranstaltungen:

Seminar zur Vorlesung „Paläoanthropologie oder Primatenökologie“ (1 T)

Seminar zur Anthropologischen Exkursion (1 T)

Datierungsmethoden in der Anthropologie (1 LeT)

Osteologisches Grundpraktikum (1 T)

Paläoanthropologisches Grundpraktikum (1 LeT)

Seminar zum Paläoanthropologischen Grundpraktikum (1 T)

Seminar zur Spezialvorlesung aus dem Bereich:

Vergleichende Physiologie (1 LeT) oder

Humanökologie oder Evolutionsökologie (1 LeT) oder

Bevölkerungsbiologie (1 LeT) oder

Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik) (1 LeT)

Wahlpflichtblock I:

Paläoanthropologie oder Paläoprimatologie

Spezialpraktikum (1 LeT)

Primatologie (1 T) oder

Wahlpflichtblock II:

Osteologisches Spezialpraktikum (1 LeT)

Paläopathologie (1 T) oder

Wahlpflichtblock III:

Praktikum „Vergleichende Physiologie“ (1 LeT)

Begleitseminar zum Praktikum „Vergleichende Physiologie“ (1 T) oder

Wahlpflichtblock IV:

Praktikum „Evolutionsökologie“ oder „Molekulare Ökologie/Evolutionsökologie“ (1 LeT)

Begleitseminar zum Praktikum „Evolutionsökologie“ oder „Molekulare Ökologie/Evolutionsökologie“ (1 T) oder

Wahlpflichtblock V:

Praktikum „Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik)“ (1 LeT)

Begleitseminar zum Praktikum „Genetik“ (1 T)

bei Schwerpunktwahl:

Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT)

4. Mikrobiologie:

Basisveranstaltungen:

Vorbereitungssseminar zum Mikrobiologischen Praktikum (1 T)

Mikrobiologisches Praktikum (1 LeT)

Seminar zum Mikrobiologischen Praktikum (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)

5. Neurobiologie:

Basisveranstaltungen:

Vorbereitungssseminar zum Neurobiologischen Praktikum (1 LeT)

Neurobiologisches Praktikum (1 LeT)

Seminar zum Neurobiologischen Praktikum (1 T)

Neurobiologisches Seminar (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)

6. Ökologie:

Basisveranstaltungen:

Basisveranstaltungen I:

Ökologisches Großpraktikum und Seminar zum Ökologischen Großpraktikum (1 LeT)

Vorlesung oder Seminar oder Kolloquium zu Themen der Ökologie (1 T)

Basisveranstaltungen II:

5 Tagesexkursionen, Große Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen mit Seminar, Vorlesung „Biogeographie“ (1 LeT)

Spezialveranstaltungen:

Wahlpraktikum mit Seminar zum Wahlpraktikum (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)

Seminar, Exkursion „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 T)

Vorlesungen oder Seminare oder Kolloquien zu ausgewählten ökologischen Themen (1 T)

7. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen):

Basisveranstaltungen:

Pflanzenphysiologisches Großpraktikum I (1 LeT)

Pflanzenphysiologisches Großpraktikum II mit Seminar zum Pflanzenphysiologischen Großpraktikum II (1 LeT)

Seminar zu ausgewählten Kapiteln der Pflanzenphysiologie (1 LeT)

Botanisches Kolloquium (1 T)

- bei Schwerpunktwahl:**
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)
- 8. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik):**
Basisveranstaltungen:
Basisveranstaltungen I:
Praktikum „Morphologie und Systematik der Pflanzen“ (1 LeT)
Basisveranstaltungen II:
Vorlesungen „Einführung in die Pflanzensoziologie“, „Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas“ oder „Biogeographie“, Pflanzensoziologisches Praktikum (1 LeT)
Exkursionen im Umfang von mindestens 8 bis maximal 14 Tagen mit Seminar (1 LeT)
Spezialveranstaltungen:
Wahlpraktikum mit Seminar (1 LeT)
bei Schwerpunktwahl:
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)
Botanisches Kolloquium (1 T)
- 9. Spezielle Zoologie:**
Basisveranstaltungen:
2 Blockpraktika und Seminar zu den Blockpraktika (1 LeT)
Zoologisches Kolloquium (1 T)
eine mehrtägige Exkursion mit Seminar (1 LeT)
Seminar/Vorlesungen nach Wahl (1 T)
bei Schwerpunktwahl:
Seminar oder Vorlesung für Fortgeschrittene oder alternativ:
eine weitere mehrtägige Exkursion mit Seminar (1 T)
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)
- 10. Tierphysiologie:**
Basisveranstaltungen:
2 Blockpraktika (2 LeT)
Seminar zu den Blockpraktika (1 LeT)
Zoologisches Kolloquium (1 T)
Kompaktveranstaltung für Fortgeschrittene oder alternativ:
Große Exkursion (1 LeT)
bei Schwerpunktwahl:
Seminar oder Vorlesung für Fortgeschrittene (1 T)
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ mit Seminar (1 LeT)
- 11. Zell- und Entwicklungsbiologie:**
Basisveranstaltungen:
Zell- und Entwicklungsbiologisches Praktikum (1 LeT)
Seminar zum Zell- und Entwicklungsbiologischen Praktikum (1 T)
Seminar zu aktueller Literatur (1 LeT)
bei Schwerpunktwahl:
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 LeT)
- Nichtbiologische Fächer**
- 1. Chemie:**
Teilgebiet Anorganische Chemie:
Praktikum „Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3“ (1 LeT)
Praktikum „Anorganische Chemie II für Studierende L3“ (1 LeT)
Seminar „Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3“ (1 LeT)
oder
Teilgebiet Organische Chemie:
Vorlesung und Übung „Organische Chemie I oder II“ (1 LeT)
Praktikum „Organische Chemie II/B“ (1 LeT)
Seminar „Organische Chemie II“ (1 LeT)
oder
Teilgebiet Physikalische und Theoretische Chemie:
Praktikum für Biologen (mit 6 Versuchen) (1 LeT)
5-wöchiges Arbeitskreispraktikum ganztägig in zwei Arbeitskreisen (1 LeT)
Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten Anorganische Chemie und/oder Organische Chemie nach Wahl (1 LeT; Seminar + Referat).
- 2. Geowissenschaften:**
2.1 Vertiefungsmodul Physische Geographie:
Übung: Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes, Teil I: Gelände (1 LeT)
Übung: Karteninterpretation (1 TLN)
Übung: Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildanalyse (1 T)
Vorlesung „Quartäre Landschaftsgeschichte (mit Geländearbeit)“ (1 T)
Seminar zum Landschaftshaushalt (1 LeT)
oder
2.2 Vertiefungsmodul Geologie-Paläontologie
Geologische Übungen I (1 LeT)
Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT)
Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT), sofern die Wahlveranstaltung(en) scheinpflichtig ist oder sind, in Höhe von 5 SWS aus:
— Pal. Klima und Stoffkreisläufe
— Paläontologie I, II oder III
— Mikrofazies
— Geologie von Hessen und Umgebung
— Geologie von Europa
— Sedimentologie I (Vorlesung)
— Sedimentologie I (Übung)
oder
2.3 Vertiefungsmodul Meteorologie
Vorlesung und Übung „Einführung in die Meteorologie, Teil I (Allgemeine Meteorologie)“ (1 LeT)
Vorlesung und Übung „Einführung in die Meteorologie, Teil II (Theoretische Meteorologie)“ (1 LeT)
Meteorologisches Instrumentenpraktikum (1 LeT)
Vorlesung und Übung „Klimatologie“ (1 LeT)
oder
2.4 Vertiefungsmodul Kristallographie
Vorlesung und Praktikum „Polarisationsmikroskopie“ (1 LeT)
Vorlesung und Praktikum „Ausgew. Kapitel aus Röntgenbeugungsmethoden und Angewandter Kristallographie“ (1 LeT)
oder
2.5 Vertiefungsmodul Geophysik
Vorlesung und Übung „Einführung in die Geophysik“ (1 LeT)
Vorlesung und Übung „Geophysikalisches Feldpraktikum“ (1 LeT)
Vorlesung und Übung „Allgemeine und/oder Angewandte Geophysik“ (1 LeT)
oder
2.6 Vertiefungsmodul Petrologie und Geochemie
Übungen zur Mineralogie II (1 LeT)
Gesteinsbestimmungsübungen für Mineralogen und Nebenfächler (1 LeT)
- 3. Geologie-Paläontologie:**
3.1 Vertiefungsmodul Geologie
Geologische Übungen I (1 LeT)
Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT)
Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT),

sofern die Wahlveranstaltungen scheinpflichtig sind, in Höhe von 12 SWS aus:

- Geologische Übungen II
- Geologie von Hessen
- Geologie von Europa
- Vorlesung „Sedimentologie I“
- Übungen Sedimentologie I, Quartärgeologie, Paläoklima oder Stoffkreisläufe
- Exkursionen

oder

3.2 Vertiefungsmodul Paläontologie

Geologische Übungen I (1 LeT)
 Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT)
 Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT),
 sofern die Wahlveranstaltungen scheinpflichtig sind, in Höhe von 12 SWS aus:

- Paläontologie I-III
- Mikrofazies
- Paläoklima oder Stoffkreisläufe
- Wirbeltiere
- Paläobotanik
- Exkursionen

4. Informatik:

zu einer der Vorlesungen (alternativ): (1 LeT)

- Praktische Informatik 1 oder
- Praktische Informatik 2 oder
- Technische Informatik 2 oder
- Theoretische Informatik 1 oder
- Theoretische Informatik 2

Seminar aus dem Hauptstudium Diplom-Informatik nach Wahl (Referat) (1 LeT)

5. Physik/Biophysik:

Praktikum „Strukturbestimmung und Materialcharakterisierung“ (1 LeT)
 Nebenfach-Fortgeschrittenenpraktika (1 LeT)
 Seminar zum Nebenfach-Praktikum Physik (1 LeT)
 Biophysik-Praktikum (1 LeT)
 Proseminar zum Biophysik-Praktikum (1 LeT)

126

Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Diplom-Biologe“/„Diplom-Biologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 29. Oktober 2001

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/542 — 70

StAnz. 5/2002 S. 466

Gliederung:

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftlich bestimmte Ziele
3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Aufbau und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation

- 2.1 Studienbeginn
- 2.2 Studiendauer
- 2.3 Studienabschnitte
- 2.4 Hinweis auf weiterführende Studien

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.1.1 Einführung in das Studium der Biologie
 - 1.1.2 Seminar zur Studien- und Berufsplanung
 - 1.1.3 Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums
 - 1.2 Hauptstudium
 - 1.3 Zusatzfächer
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen
 - 3.1 Vorlesungen
 - 3.2 Seminare und Kolloquien
 - 3.3 Praktische Veranstaltungen
 - 3.3.1 Übungen
 - 3.3.2 Praktika und Exkursionen
 - 3.4 Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
5. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
6. Prüfungen
7. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
8. Abschlussgrad
9. Leistungsnachweise und andere Studienbescheinigungen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
 - 9.1 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 9.2 Gültigkeit von Leistungsnachweisen
 - 9.3 Wiederholung von Studienleistungen zum Erlangen von Leistungsnachweisen
 - 9.4 Teilnahmenachweise
 - 9.5 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
 - 9.6 Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen
10. Studienpläne

Grundstudienplan

Verzeichnis der Studienpläne für das Diplom-Hauptstudium

 - Biochemie
 - Genetik
 - Mikrobiologie
 - Neurobiologie
 - Ökologie
 - Pflanzenphysiologie (Physiologie u. Biochemie der Pflanzen)
 - Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik)
 - Spezielle Zoologie
 - Tierphysiologie
 - Zell- und Entwicklungsbiologie
 - Chemie
 - Geowissenschaften
 - Geologie-Paläontologie
 - Informatik
 - Physik/Biophysik

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Formale Studienberatung des Fachbereichs
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Vorlesungsverzeichnis und Kommentar zum Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Prüfungs- und Studienordnung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
- 3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis

AK	= Arbeitskreis
CP	= Credit-Points
DPO	= Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie
E	= Exkursion
FB	= Fachbereichskennziffer
FS	= Fachsemester
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	= Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
KO	= Kolloquium
LeT	= Leistungsnachweis
P	= Pflichtveranstaltungen
PA	= Prüfungsausschuss
PS	= Proseminar
PR	= Praktikum
SWS	= Semesterwochenstunden
S	= Seminar
SB	= Studienbescheinigungsform
Ü	= Übung
T	= Teilnahmenachweis
TLN	= Teilleistungsnachweis
V	= Vorlesung
VA	= Veranstaltungsart
WP	= Wahlpflichtveranstaltungen

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Biologie ist eine Naturwissenschaft zur Erforschung der Lebensvorgänge. Ihre Aufgaben bestehen in der systematischen Erfassung und Ordnung der Lebewesen, der Erforschung ihrer Strukturen und ihres Vorkommens, ihrer Evolution und ihrer Interaktionen sowie der kausalanalytischen Erforschung und Nutzung der Lebensvorgänge. Die theoretischen Grundlagenkenntnisse der Biologie schaffen wichtige Voraussetzungen für einen sachkundigen Umgang mit der belebten Natur sowie deren verantwortliche Nutzung und Erhaltung.

Das zum Diplom in Biologie führende Studium soll die für wissenschaftliches Arbeiten in diesem Fach nötigen Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten vermitteln. Nach einem breiten Überblick über das Gesamtgebiet der Biologie sind vertiefte Kenntnisse auf einem im Rahmen der Studienordnung selbst auszuwählenden Teilgebiet zu erwerben. Auf diesem Gebiet sollen die Studierenden lernen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und moderne Arbeitsmethoden anzuwenden.

Viele naturwissenschaftliche Erkenntnisse und deren Nutzung bewirken weltanschauliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. Deshalb muss das Biologiestudium auch wissenschaftstheoretische und gesellschaftspolitische Zusammenhänge verdeutlichen. Das Biologiestudium soll die Fähigkeit vermitteln, Arbeitsergebnisse verantwortungsbewusst zu verwerten und die Grenzen und Folgen biologischer Aussagen und Verfahrensweisen kritisch abzuschätzen.

2. Wissenschaftlich bestimmte Ziele

Das Grundstudium soll im Rahmen einer allgemeinen Biologie im Überblick Kenntnisse über die Organisation, Funktion, Entwicklung und Evolution von Zellen, Organismen und Populationen vermitteln und die einheimische Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Wechselwirkung mit der Umwelt behandeln. Zur Vertiefung der Kenntnisse sind im Hauptstudium fachspezifische Studienpläne für die Teildisziplinen zusammengestellt.

Verständnis und Bearbeitung biologischer Fragestellungen erfordern Grundkenntnisse und Methoden der Mathematik (einschließlich Datenverarbeitung), der Physik und der Chemie.

Ein Ziel des Biologiestudiums besteht darin, fachspezifische Arbeitstechniken einzuüben und Fähigkeiten und Fer-

tigkeiten zur Darstellung und Weitergabe biologischer Sachverhalte und Probleme zu vermitteln.

3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die meisten Biologinnen/Biologen finden eine Beschäftigung in öffentlichen Forschungseinrichtungen, in Biologischen Bundes- und Landesanstalten, in Untersuchungs- und Aufsichtsbehörden, in der öffentlichen Verwaltung, in pharmazeutischen Industrie sowie als freiberufliche Biologen/innen. Wegen der Verschiedenartigkeit und Veränderlichkeit der beruflichen Anforderungen ist eine streng auf die zahlreichen Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildung nicht möglich. Das Studium ist deshalb vorwiegend wissenschaftsorientiert. Fundierte Kenntnisse, die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Beherrschung moderner Arbeitstechniken sollen die Studierenden befähigen, sich flexibel in die beruflichen Anforderungen verschiedenartiger Tätigkeitsfelder einzuarbeiten.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bzw. vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 63 Abs. 1 und 2 HHG).

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für die Aufnahme des Biologiestudiums sind neben Interesse an biologischen Fragestellungen und einer Bereitschaft zu praktischem Arbeiten Kenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik sowie eine hinreichende Vertrautheit mit der englischen Sprache erwünscht. Soweit diese Kenntnisse fehlen, müssen sie im Laufe des Grundstudiums erworben werden.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

2.2 Studiendauer

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb von 10 Semestern erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt;
- das Hauptstudium einschließlich mündlicher Diplomprüfung und Diplomarbeit mit einer Gesamtdauer von höchstens 6 Semestern.

Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 210 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen

1. auf das Grundstudium 103 SWS,
2. auf das Hauptstudium in der Regel 107 SWS.

2.4 Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch eine Promotion fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung. Veranstaltungen für weiterführende Studien werden je nach Fachrichtung in persönlicher Absprache und Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer zusammengestellt.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

1.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik sowie an den Veranstaltungen „Einführung in das Studium der Biologie“ im ersten Fachsemester und „Seminar zur Studien- und Berufsplanung“ im vierten Fachsemester.

Das Grundstudium ist modularisiert und mit Credit-Points (im Folgenden CP genannt) versehen. Es besteht aus sechs Modulen, die die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung bilden:

Modul	Prüfungsform	CP
Botanik	schriftliche Prüfung	20
Zoologie	schriftliche Prüfung	20
Genetik, Mikrobiologie und Biochemie	schriftliche Prüfung	20
Zell- und Entwicklungsbiologie	schriftliche Prüfung	20
Chemie	mündliche Prüfung	25
Physik	mündliche Prüfung	15
Gesamtzahl der Credit-Points		120

CP werden nach den in der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie aufgeführten Bedingungen vergeben, wenn die hierfür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

Module bestehen aus mehreren Teilen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Teile erfolgreich absolviert und damit die erforderlichen CP erworben sind.

1.1.1 Einführung in das Studium der Biologie

Diese Orientierungsveranstaltung findet jeweils im Wintersemester für alle Studienanfängerinnen/Studienanfänger statt und ist für alle Studienanfängerinnen/Studienanfänger verpflichtend. Die hier gegebenen Informationen geben den Studierenden die notwendigen Kenntnisse, ihr Studium so zu organisieren, dass sie es ordnungsgemäß durchführen können. Studierende, die nicht im 1. Fachsemester an der Veranstaltung teilnehmen konnten (Quereinstieg, Studienortwechsel o. Ä.), müssen im Laufe des Grundstudiums die Veranstaltung nachholen.

1.1.2 Seminar zur Studien- und Berufsplanung

In der Regel im 4. Fachsemester des Grundstudiums sind die Studierenden verpflichtet, am Seminar zur Studien- und Berufsplanung teilzunehmen. Die Veranstaltung dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Hauptstudiums und gibt den Studierenden alle notwendigen Informationen darüber, wie sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Darüber hinaus werden die Studierenden über spätere Berufsfelder informiert.

Pflichtveranstaltungen, Module und Credit Points im Grundstudium

Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums im Diplomstudiengang Biologie:

FS emp- fohlen	FB	Veranstaltung	SB	VA	SWS	CP	Modul	Studienleistung/ Teilnahmenachweis/ Diplom-Vorprüfung
Modul 1 – Botanik								
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4	Zulassungsvoraussetzung (Klausur)
2	15	Systematik u. Ökologie Teil Botanik	T*1)	V, Ü, E	5,5	8	1, 2	Prüfungsleistung und Teilnahmenachweis
3	15	Physiologie Teil Pflanzenphysiologie		V	3,5	4	1, 2	Prüfungsleistung und Protokoll
4	15	Pflanzenphys Praktikum/ Stoffwechselphysiologie	T*2)	Ü	2,5	4	1	
Summe Botanik (Modul 1)					14,75	20,0		
Modul 2 – Zoologie								
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4	Zulassungsvoraussetzung (Klausur)
2	15	Systematik u. Ökologie Teil Zoologie	T*1)	V, Ü, E	5,5	8	1, 2	Prüfungsleistung und Teilnahmenachweis
3	15	Physiologie Teil Tierphysiologie		V	3,5	4	1, 2	Prüfungsleistung und Protokoll
4	15	Tierphysiol Praktikum	T	Ü	5,0	4	2	
Summe Zoologie (Modul 2)					17,25	20,0		
Modul 3 – Genetik, Mikrobiologie und Biochemie								
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4	Zulassungsvoraussetzung (Klausur)
3	15	Genetik, Mikrobiologie und Biochemie Teil Genetik Teil Mikrobiologie und Biochemie		V	8,0	10	3	Prüfungsleistung und Protokoll
4	15	Mikrobiol-genet. Prakt.	T	Ü	5,0	6	3	
Summe Biochemie, Genetik und Mikrobiologie (Modul 3)					16,25	20,0		
Modul 4 – Zell- und Entwicklungsbiologie								
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4	Zulassungsvoraussetzung (Klausur)
4	15	Zell- u. Entwicklungsbiol. Teilklausur 1 Teilklausur 2		V, S	7,0	12	4	Prüfungsleistung und Protokoll
4	15	Pflanzenphys Praktikum/ Entwicklungsphysiologie	T*2)	Ü	2,5	4	4	
Summe Zell- und Entwicklungsbiologie (Modul 4)					12,75	20,0		

FS emp- fohlen	FB	Veranstaltung	SB	VA	SWS	CP	Modul	Studienleistung/ Teilnahmenachweis/ Diplom-Vorprüfung
Modul 5 – Physik								
1	13	Einf. Physik I		V, Ü	4,0			
2	13	Einf. Physik II		V, Ü	4,0			
2	13	Physikalisches Praktikum	LeT	PR	6,0			Zulassungsvoraussetzung
		Prüfung						Prüfungsleistung
Summe Physik (Modul 5)					14,0	15,0		
Modul 6 – Chemie								
1	14	Allg. anorg. Chemie		V, Ü	4,0			
2/3	14	Anorg. Chemie	LeT	PR, S	6,0			Zulassungsvoraussetzung
2	14	Bioorgan. Chemie		V, Ü	6,0			
3	14	Org. Chemie	LeT	S, PR	10,0			Zulassungsvoraussetzung
		Prüfung						Prüfungsleistung
Summe Chemie (Modul 6)					26,0	25,0		
Total (Module 1-6)					101,0	120,0		
Außerhalb der Module								
1	15	Einführung in das Studium		S	1,0			Belegung
4	15	Studien & Berufsplanung		S	1,0			Belegung

*1) = zusammen 1 T

*2) = zusammen 1 T

Abkürzungen:

B = Belegung; CP = Credit-Points; E = Exkursion; FB = Fachbereichskennziffer; FS = Fachsemester; LeT = Leistungsnachweis; PR = Praktikum; S = Seminar; SB = Studienbeschneidungsform; SWS = Semesterwochenstunden; T = Teilnahmenachweis; Ü = Übung; V = Vorlesung; VA = Veranstaltungsart;

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus den Abschlüssen der sechs Module des Grundstudiums zusammen mit dem Besuch der Veranstaltungen „Einführung in das Studium der Biologie“ und „Seminar zur Studien- und Berufsplanung“. Die Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden in sämtlichen Fächern studienbegleitend erbracht, so dass die Diplom-Vorprüfung spätestens am Ende des 4. Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann.

1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium gliedert sich gemäß der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie (DPO) in

- drei Fächer mit jeweils mindestens 30 SWS und
- die Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“ (2 SWS) sowie
- ab dem 7. oder 8. Fachsemester zusätzliche Veranstaltungen im Schwerpunktfach (siehe unten), in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

Das Hauptstudium umfasst in der Regel 107 SWS. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Studiums von zusätzlichen Fächern (Zusatzfächern; siehe hierzu 1.3 und § 26 DPO).

Das Hauptstudium ist gekennzeichnet durch die Teilnahme an Praktika und Übungen für Fortgeschrittene sowie an Seminaren und Exkursionen. In den Studienplänen aller Fächer ist darüber hinaus ein bestimmter Umfang an Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen, deren Auswahl der Initiative und dem Interesse der/des einzelnen Studierenden überlassen bleibt. Während des Hauptstudiums soll sich innerhalb des gewählten Schwerpunktfaches die Arbeitsrichtung herauskristallisieren, die für die Wahl des Themas der Diplomarbeit entscheidend ist.

Eine verbindliche Auflistung der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der zugelassenen Fächer findet sich in den Studienplänen (Abschnitt 10) dieser Studienordnung. Art und Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise sind dort ebenfalls aufgeführt.

Erläuterungen zu den Fächern im Fachbereich Biologie und Informatik für das Hauptstudium:

(Studienpläne zu diesen Fächern siehe Abschnitt 10)

- A. Biochemie
- B. Genetik
- C. Humanbiologie
- D. Mikrobiologie
- E. Neurobiologie

- F. Ökologie
- G. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen)
- H. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik)
- I. Spezielle Zoologie
- K. Tierphysiologie
- L. Zell- und Entwicklungsbiologie

Aus diesen Fächern müssen im Hauptstudium mindestens zwei Fächer gewählt werden, von denen eines im 7. Fachsemester, spätestens aber ab dem 8. Fachsemester als Schwerpunktfach bestimmt werden sollte. Die Diplomarbeit muss im Schwerpunktfach angefertigt werden.

Für die Wahl eines dieser Fächer als Studienschwerpunkt wird empfohlen, während des Hauptstudiums die Studienfachberaterin/den Studienfachberater aufzusuchen. Fachberaterinnen/Fachberater und Sprechzeiten sind in der Anlage zum kommentierten Vorlesungsverzeichnis vermerkt (Ausgabe im Dekanat des Fachbereichs).

A. Biochemie:

Im Fach Biochemie bilden die Vorlesung zu speziellen Fragen der Biochemie (Vorlesungsinhalte: Stoffwechsel, Proteinstruktur, Enzymologie, Immunologie, intrazellulärer Transport und Differenzierung), das Stoffwechselseminar und das Biochemische Blockpraktikum mit Seminar den Schwerpunkt des Hauptstudiums. Ist Biochemie Schwerpunktfach, so kommt noch das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ mit Seminar hinzu. Leistungsnachweise müssen für die Praktika, das Seminar zum Biochemischen Praktikum sowie für das Seminar über aktuelle Literatur erbracht werden.

B. Genetik:

Das Fach Genetik vermittelt Kenntnisse in klassischer und molekularer Genetik mikrobieller, tierischer und pflanzlicher Systeme. Es wird wesentlich durch die Vorlesungen zu speziellen Fragen der Genetik und das Genetische Praktikum I und II mit Seminar nach Wahl bestimmt. Ist Genetik Schwerpunktfach, so kommt noch das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ mit Seminar hinzu. Leistungsnachweise müssen für die Praktika sowie das Seminar über aktuelle Literatur erbracht werden. Neben diesen müssen zur Prüfungszulassung der Teilnahmenachweis für das Seminar zum Genetischen Praktikum vorgelegt werden.

C. Humanbiologie:

In diesem Fach werden die Grundlagen der physischen Anthropologie, der vergleichenden Humanphysiologie und der Humanökologie (Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt in Vergangenheit und Gegenwart) dargestellt. Weiter werden Probleme der Primatenbiologie und der Humangenetik erörtert und ausgewählte morphologische, physiologische und molekularbiologische Methoden erlernt. Exkursionen und Seminare vertiefen das Gelernte. Für die Diplomarbeit ist eine Spezialisierung in eine der Richtungen „Physische Anthropologie“ (inklusive Primatologie, Osteologie und Paläoanthropologie), „Vergleichende Physiologie“, „Evolutionsoökologie oder Mol. Ökologie/Evolutionsoökologie“ oder „Genetik“ (Schwerpunkt Humangenetik) notwendig. Diese Spezialisierung wird durch Wahl der Spezialvorlesung und eines Wahlpflichtblockes erreicht.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen die Teilnahmenachweise für das Seminar zur Vorlesung „Paläoanthropologie/Primatenökologie“, für das Seminar zur Anthropologischen Exkursion, für das Osteologische Grundpraktikum, für das Seminar zum Paläoanthropologischen Grundpraktikum sowie für das Seminar des gewählten Wahlpflichtblockes vorgelegt werden.

Weiterhin müssen für die Prüfungszulassung Leistungsnachweise entsprechend der Spezialisierung für die Diplomarbeit für das Seminar zu einer von vier Spezialvorlesungen, für das jeweilige Praktikum eines Wahlpflichtblockes, für die Übung „Datierungsmethoden in der Anthropologie“ und für das Paläoanthropologische Grundpraktikum vorgelegt werden.

Wird Humanbiologie als Schwerpunktfach gewählt, so müssen die Studierenden zusätzlich zur Prüfungsanmeldung den Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“. Für die Zulassung zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ ist die Vorlage des Leistungsnachweises für eines von vier Seminaren zur Spezialvorlesung notwendig. Dieser Leistungsnachweis muss in dem Seminar zur Spezialvorlesung erlangt worden sein, das thematisch dem Schwerpunkt für die Diplomarbeit entspricht.

D. Mikrobiologie:

Im Fach Mikrobiologie bilden die beiden Hauptvorlesungen („Biologie der Mikroorganismen und Viren“ und „Stoffwechselphysiologie der Mikroben“) und das „Mikrobiologische Praktikum“ den Schwerpunkt des Hauptstudiums. Ist Mikrobiologie Schwerpunktfach, so kommt noch das Praktikum mit Seminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ hinzu. Für das Praktikum und das Seminar zum Mikrobiologischen Praktikum muss jeweils ein Leistungsnachweis, für das Vorbereitungsseminar zum Mikrobiologischen Praktikum ein Teilnahmenachweis erbracht werden.

E. Neurobiologie:

Das Hauptstudium in der Fachrichtung Neurobiologie vertieft die Kenntnisse der strukturellen, physiologischen und zellbiologischen Grundlagen der Funktion von Sinnesorganen und Nervensystemen einschließlich neuronaler Plastizität, Lernen und Gedächtnis. Es erfordert die Teilnahme am Neurobiologischen Praktikum (inklusive Vorbereitungsseminar und Seminar zum Neurobiologischen Praktikum). Hinzu kommt eine vierstündige Vorlesung über ausgewählte Kapitel der Neurobiologie. Als weitere Pflichtveranstaltung wird das Neurobiologische Seminar angeboten. Soll die Diplomarbeit im Fach Neurobiologie durchgeführt werden, ist die Teilnahme an einem zusätzlichen Blockpraktikum („Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“) zuzüglich Seminar erforderlich. Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen im Fach Neurobiologie die Leistungsnachweise für das Neurobiologische Seminar, für das Vorbereitungsseminar zum Neurobiologischen Praktikum, für das Neurobiologische Praktikum, der Teilnahmeschein für das Seminar zum Neurobiologischen Praktikum sowie bei Schwerpunktwahl der Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ vorgelegt werden.

F. Ökologie:

Das Fach Ökologie ist sehr vielgestaltig und umfasst äußerst unterschiedliche Praktikums-, Exkursions-, Vorlesungs- und Seminarinhalte. Hierbei werden zum einen vielfältige Fragestellungen und methodische Ansätze moderner biologisch-ökologischer Ausrichtung vermittelt. Zum anderen werden je nach gewählter Spezialisierung auch Methoden erlernt, wie sie auch für andere biologische Orientierungen von zentraler Bedeutung sind. Wird Ökologie als Schwerpunkt gewählt, so wird empfohlen, dass sich die Kandidatin/der Kandidat nach Absolvierung der Basisveranstaltungen I und II auf eine der angebotenen inhaltlichen Richtungen festlegt, um aus dem Angebot eine optimale Auswahl zu treffen; hierbei wird eine Beratung durch die Betreuerin/den Betreuer der späteren Diplomarbeit angeraten. Die unterschiedlichen Richtungen umfassen zum einen entweder eine primär botanische oder aber zoologische Ausrichtung, zum anderen (in thematischer Hinsicht) die Ausrichtungen Stadtökologie/Immissionsökologie, Ökotoxikologie/Bioindikation, Natur- und Umweltschutz, Vegetationsökologie, Ökophysiologie der Pflanzen, Limnologie, Meeresökologie, Evolutionsökologie und Populationsbiologie, Evolutionsbiologie sowie Molekulare Ökologie und Evolutionsbiologie. Für die einzelnen Veranstaltungen werden Bescheinigungen über die Teilnahme ausgestellt. Nach Absolvieren der Basisveranstaltungen I und II sowie der gewählten Spezialveranstaltungen erhalten die Studierenden Leistungsnachweise für das Ökologische Großpraktikum mit Seminar und die Exkursionen mit zugehöriger Vorlesung und Seminar sowie Teilnahmenachweise für Vorlesung/Seminar/Kolloquien zu Themen der Ökologie (2 SWS). Für die Teilnahme am Wahlpraktikum und dem dazugehörigen Seminar wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ wird ein Leistungsnachweis der erfolgreichen Teilnahme, für die entsprechenden Seminar- und Exkursionsveranstaltungen ein Teilnahmenachweis verlangt; ebenfalls wird ein Teilnahmenachweis für Vorlesungen/Seminare/Kolloquien zu ausgewählten Themen (4 SWS) verlangt. Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen im Fach Ökologie sämtliche Leistungsnachweise sowie die Teilnahmenachweise für Vorlesung/Seminar/Kolloquien zu Themen der Ökologie und bei Wahl als Schwerpunktfach der Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ und die Teilnahmenachweise für Seminar und Exkursion „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ sowie Vorlesungen/Seminare/Kolloquien zu ausgewählten Themen vorgelegt werden.

G. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen):

Schwerpunkte des Hauptstudiums im Fach Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen) bilden ein durch eine Vorlesung begleitetes Grundpraktikum (Großpraktikum I) und das anschließende Großpraktikum II, welches an aktuelle Forschungsschwerpunkte herankührt und zu selbstständigem Arbeiten anleiten soll. Das Großpraktikum II wird durch ein begleitendes Seminar ergänzt. Ein weiteres Seminar und Vorlesungen aus dem Wahlpflichtbereich dienen der Vertiefung der Kenntnisse durch eigene Schwerpunktbildung nach Wahl. Wenn die Diplomarbeit im Fach Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen) angefertigt werden soll, führt ein Praktikum („Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“) in die auf dem gewählten Fachgebiet gebräuchlichen wissenschaftlichen Arbeitstechniken ein. Zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise für die beiden Großpraktika (I und II), das Seminar zu ausgewählten Kapiteln der Pflanzenphysiologie und das Seminar zum Pflanzenphysiologischen Großpraktikum II sowie der Teilnahmenachweis für das Botanische Kolloquium vorzulegen. Bei Wahl als Schwerpunktfach muss zusätzlich der Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ vorgelegt werden.

H. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik):

Das Fach Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik) beschäftigt sich mit den einzelnen Pflanzenarten, deren Bauplan, entwicklungsgeschichtlich bedingten

verwandtschaftlichen Beziehungen, geographischer Verbreitung und Vergesellschaftung. Dementsprechend besitzen neben den in anderen Fächern üblichen Lehrformen wie Vorlesung, Seminar und Laborpraktikum in der Speziellen Botanik (Geobotanik und Systematik) die Exkursionen und Freilandpraktika besonderes Gewicht. Geobotanik und Pflanzensoziologie besitzen viele inhaltliche und methodische Gemeinsamkeiten, sind aber letztlich doch verschiedene Wissenschaftsgebiete. Daher wird denjenigen, die ihre Diplomarbeit im Fach Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik) anfertigen wollen, empfohlen, im 3. Semester des Hauptstudiums eine entsprechende Spezialisierung auf einen der beiden Bereiche vorzunehmen. Ist Spezielle Botanik nicht Schwerpunktfach muss für die Zulassung zur Diplomprüfung je ein Leistungsnachweis für folgende Lehrveranstaltungen aus dem Kanon der Basisveranstaltungen vorgelegt werden:

- Praktikum „Morphologie und Systematik der Pflanzen“
- „Pflanzensoziologisches Praktikum“ mit Vorlesungen
- Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Tagen mit Seminar
- Wahlpraktikum mit Seminar.

Ist Spezielle Botanik Schwerpunktfach, muss für die Zulassung zur Diplomprüfung außerdem noch ein Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (Praktikum) und der Teilnahmenachweis für das Botanische Kolloquium vorgelegt werden.

I. Spezielle Zoologie:

Im Studium dieser Fachrichtung sollen gründliche Kenntnisse der Vielfalt von Tierarten, ihrer Phylogenie, Morphologie und Lebensweise erworben werden. Im Zentrum stehen die Blockpraktika mit Seminar sowie eine große Exkursion. Arbeitstechniken, die für dieses Fach als Schwerpunktfach wesentlich sind, werden in einem dritten Großpraktikumsblock („Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“) erlernt. Vorlesungen runden das Lehrangebot ab.

Für die Zulassung zur Prüfung im Fach Spezielle Zoologie müssen folgende Scheine vorgelegt werden:

Basisveranstaltungen:

2 Blockpraktika und Seminar zu den Blockpraktika	1 LeT
Zoologisches Kolloquium	1 T
eine mehrtägige Exkursion mit Seminar	1 LeT
Seminar/Vorlesungen nach Wahl	1 T

Bei Schwerpunktwahl:

Seminar oder Vorlesung für Fortgeschrittene oder alternativ eine weitere mehrtägige Exkursion mit Seminar	1 T
Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	1 LeT.

K. Tierphysiologie:

Der Kern im Hauptstudium in der Fachrichtung Tierphysiologie besteht aus einer vierstündigen Vorlesung über ein spezielles Kapitel der Tierphysiologie (Auswahl aus allen Arbeitsgruppen möglich) und aus zwei Großpraktikumsblöcken (GP-Blöcken) in verschiedenen Arbeitsgruppen (inklusive Teilnahme an den Begleitseminaren). Weiterhin müssen das Zoologische Kolloquium und nach Wahl entweder eine Kompaktveranstaltung für Fortgeschrittene, die auch Themen zu Tierversuchen beinhaltet, oder eine mehrtägige Exkursion mit Seminar absolviert werden. Für das Absolvieren jedes der beiden Großpraktikumsblöcke, des Seminars zu den GP-Blöcken und der Kompaktveranstaltung bzw. der Exkursion werden jeweils ein Leistungsnachweis der erfolgreichen Teilnahme verlangt, die zusammen mit den Teilnahmenachweisen für das Zoologische Kolloquium zur Diplomprüfungszulassung vorgelegt werden müssen. Wird die Diplomarbeit im Fach Tierphysiologie angefertigt (Schwerpunktfach), sind das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ sowie drei weitere Seminare (bzw. eine Vorlesung und zwei Seminare) erforderlich, wobei mindestens ein Seminar aus dem AK, in dem die Diplomarbeit durchgeführt

wird, stammen muss. Für die Prüfungszulassung (Diplomprüfung) muss in diesem Fall zusätzlich zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen der Basisveranstaltungen ein Teilnahmenachweis für Vorlesung/Seminar für Fortgeschrittene (eventuell auch aus anderen Fachgebieten) und ein Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ mit zugehörigem Seminar vorgelegt werden.

L. Zell- und Entwicklungsbiologie:

Das Fach Zell- und Entwicklungsbiologie vermittelt organismenübergreifende Kenntnisse zur Struktur und Funktion zellulärer Systeme und zu ausgewählten Entwicklungsprozessen bei Mikroorganismen, Tieren und Pflanzen. Er wird wesentlich durch die Vorlesungen zu speziellen Fragen der Zell- und Entwicklungsbiologie und das Zell- und Entwicklungsbiologische Praktikum mit Seminar bestimmt. Für die Wahl der Diplomarbeit in diesem Gebiet wird als Voraussetzung das erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Veranstaltungen und eine achtwöchige Einführung in die speziellen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden im wissenschaftlichen Umfeld der Diplomarbeit vorausgesetzt. Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen die Leistungsnachweise für das Seminar zu aktueller Literatur, das Zell- und Entwicklungsbiologische Praktikum, der Teilnahmenachweis für das Seminar zum Zell- und Entwicklungsbiologischen Praktikum sowie bei Schwerpunktwahl der Leistungsnachweis für das Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ vorgelegt werden.

Folgende nichtbiologische Fächer aus anderen Fachrichtungen dürfen gewählt werden:

(Studienpläne zu diesen Fächern siehe Abschnitt 10)

• Chemie:

entweder *Teilgebiet*

- Anorganische Chemie (AC) oder
- Organische Chemie (OC) oder
- Physikalische und Theoretische Chemie (PC)

• Geowissenschaften:

entweder *mit Vertiefungsmodul*

- Physische Geographie oder
- Geologie-Paläontologie oder
- Meteorologie oder
- Kristallographie oder
- Geophysik oder
- Petrologie und Geochemie

• Geologie-Paläontologie:

entweder *mit Vertiefungsmodul*

- Geologie oder
- Paläontologie

• Informatik

• Physik/Biophysik

Studierende des nichtbiologischen Faches Chemie müssen sich für eines der oben genannten Teilgebiete (AC, OC, PC) entscheiden. Im gewählten Teilgebiet müssen 20 SWS (AC, PC) bzw. 26 SWS (OC) belegt werden. In den Teilgebieten AC und OC wird für die Auswahl ein Beratungsgespräch mit einer/einem der zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter empfohlen. Weitere 10 SWS (AC, PC) bzw. 4 SWS (OC) sind nach Wahl in den beiden anderen Teilgebieten zu belegen. Die maximal aufnehmbare Zahl von Studierenden zu den Praktika ist durch die verfügbare Anzahl von Laborplätzen begrenzt. Diese ist für AC, OC und PC unterschiedlich. Auswahlkriterien sind durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

Studierende der nichtbiologischen Fächer Geowissenschaften sowie Geologie-Paläontologie müssen sich für eine der oben genannten Vertiefungsmodule entscheiden. Je nach Vertiefungsmodul variiert die Anzahl der für das jeweilige Fach festgelegten SWS.

Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch andere nichtbiologische Fächer, die einen sinnvollen Bezug zu einem biologischen Berufsfeld haben, zulassen, wenn das gewählte Fach in einem sinnvollen Zusammenhang zu den gewählten biologischen Fächern steht und ein Studienplan für das nichtbiologische Fach vorgelegt wird, dem die Dekanin/der Dekan des für das

nichtbiologische Fach zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat. Die Studienleistungen sollen pro Fach mindestens 30 SWS sowie mindestens zwei Leistungsnachweise und höchstens fünf Leistungsnachweise umfassen. Ein entsprechender Antrag ist nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Bei der Aufstellung neuer Studienpläne für ein nicht genanntes Fach muss die Vergleichbarkeit der formalen und inhaltlichen Anforderungen gewährleistet sein (siehe hierzu § 17 Abs. 3 b DPO).

1.3 Zusatzfächer

Über die drei Fächer hinaus kann im Hauptstudium ein Zusatzfach (§ 26 DPO) aus dem Angebot der aufgeführten biologischen und nichtbiologischen Fächer gewählt werden.

2. Studienschwerpunkte

Nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung können die Studierenden im Hauptstudium Schwerpunkte setzen durch die

- Wahl des biologischen Studienschwerpunkts, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.
- Wahl zweier weiterer Fächer, die den Studienschwerpunkt sinnvoll ergänzen.
- Auswahl der im Schwerpunktfach und den beiden weiteren Fächern vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen.
- Wahl eines nicht in die Prüfungsnote einbezogenen Zusatzfaches.

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Kolloquien und Exkursionen. Das selbstständige Erarbeiten wissenschaftlicher Zusammenhänge und Vertiefung von Wissensstoff ist hierbei unerlässlich.

3.1 Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln durch Vortrag der Lehrenden als Grundvorlesungen einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder als Spezialvorlesungen vertiefte Kenntnisse auf einem enger abgegrenzten Stoffgebiet, in dem auch an den aktuellen Forschungsstand herangeführt wird. Vorlesungen erfordern in der Regel eine intensive Nacharbeit anhand von Lehrbüchern. Ihre Inhalte bilden vielfach die Grundlage für eine erfolgreiche Mitarbeit in den Praktika der entsprechenden Fächer.

3.2 Seminare und Kolloquien

Unter Anleitung der Lehrenden erarbeiten die Studierenden anhand wissenschaftlicher Literatur abgegrenzte Themen, stellen sie im Vortrag dar und diskutieren Form und Inhalt. Weiterhin werden aktuelle Untersuchungsergebnisse dargestellt und diskutiert.

3.3 Praktische Lehrveranstaltungen

3.3.1 Übungen

Übungen dienen der Vertiefung von Vorlesungsinhalten, z. B. durch Demonstrationen, Lösen von Aufgaben und Besprechung von Anschauungsmaterial, bzw. dem Erwerb bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.3.2 Praktika und Exkursionen

In Praktika und Exkursionen werden meist in kleinen Gruppen möglichst selbstständig praktische Aufgaben im Labor oder im Gelände durchgeführt. Praktika und Exkursionen dienen der Anwendung und Vertiefung theoretischer Kenntnisse, z. B. aus Vorlesungen, der Einübung wissenschaftlichen Vorgehens bei der Lösung vorgegebener bzw. selbst erarbeiteter Fragestellungen und experimenteller Aufgaben, dem Erlernen spezieller Arbeitstechniken und der Einführung in die Nutzung einschlägiger Geräte. Praktika und Exkursionen erfordern theoretische Vorkenntnisse der Studierenden und eine Nachbereitung durch Anfertigung von Protokollen.

3.4 Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten

Beim Anfertigen der Diplomarbeit werden die Studierenden durch eine Professorin/einen Professor oder eine/einen gemäß § 22 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie zur Ausgabe einer Diplomarbeit Berechtigte/Be-

rechtigten persönlich betreut und zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas angeleitet.

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zugangsvoraussetzung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesungen ist eine bestandene Diplom-Vorprüfung.

Der Zugang zu chemischen oder physikalischen Praktika oder zu Veranstaltungen, in denen der Umgang mit gefährlichen Stoffen erforderlich ist oder Großgeräte eingesetzt werden, wird in der Regel von der Teilnahme an einem Einführungskurs (z. B. Sicherheitsunterweisung, Einweisung in Geräte oder Methoden) abhängig gemacht. Dies muss zusammen mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Solche Einführungsveranstaltungen finden dann im Rahmen der Semesterstundenzahl des jeweiligen Praktikums statt.

Für die Zulassung zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ im Schwerpunkt Humanbiologie ist die Vorlage des Leistungsnachweises für das Seminar zur Spezialvorlesung „Vergleichende Physiologie“, „Humanökologie/Evolutionsökologie“, „Bevölkerungsbiologie“ oder „Genetik (Schwerpunkt Humangenetik)“ Bedingung. Dieser Leistungsnachweis muss in dem Seminar erlangt worden sein, das thematisch dem Schwerpunkt für die Diplomarbeit entspricht.

Im Fach Spezielle Botanik ist der Besuch der Vorlesung „Systematik und Stammesgeschichte der Pflanzen“ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum „Morphologie und Systematik der Pflanzen“ und für die Teilnahme an der Exkursion. Des Weiteren ist die Vorlesung „die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas oder Biogeographie“ Voraussetzung für die Teilnahme an der Exkursion des Faches Spezielle Botanik.

Allgemeine Zugangsvoraussetzung in den biologischen Fächern:

Bei Wahl eines Faches als Schwerpunktfach müssen die Basisveranstaltungen dieses Faches zuerst absolviert werden.

5. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Durch räumliche Gegebenheiten und eine eingeschränkte apparative Ausstattung ist die Zahl der Arbeitsplätze in den meisten Praktika begrenzt. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Zahl der Praktikums- bzw. Exkursionsplätze, so legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Veranstalter unter Ausschöpfung aller personellen, technischen und räumlichen Möglichkeiten die Zahl der maximal verfügbaren Plätze fest und beschließt ein geeignetes Verteilungsverfahren, nach dem die Zuteilung der Plätze erfolgt.

Bei gleichen Voraussetzungen werden Studierende mit höherer Semesterzahl bevorzugt. Das Verteilungsverfahren ist so gestaltet, dass Studierende, die einen ihnen zugeteilten Platz ohne triftige Gründe nicht wahrgenommen und dies nicht rechtzeitig bekannt gegeben haben, bei erneuter Bewerbung mit letzter Priorität berücksichtigt werden. Die Zulassungsbeschränkung und ihre Modalitäten sind rechtzeitig bekannt zu geben.

6. Prüfungen

Art, Zulassungsvoraussetzungen, Fristen und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsgegenstände sind durch die DPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Unterlagen zur Prüfungsanmeldung sind bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Diplom-Biologie des Fachbereichs Biologie und Informatik erhältlich.

7. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, ist in § 6 der DPO geregelt. Über Anerkennungen und/oder Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

8. Abschlussgrad

Der Fachbereich Biologie und Informatik verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Grad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“. Die Verleihung des Grades erfolgt durch Aushändigung der Diplomurkunde und des -zeugnisses.

9. Leistungsnachweise und andere Studienbescheinigungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Während des Studiums sind Leistungen zu erbringen und Veranstaltungen zu besuchen, die entweder durch Leistungsnachweise der erfolgreichen Teilnahme (LeT) oder Teilnahmenachweise (T) bescheinigt werden.¹

9.1 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Leistungskontrolle dient einerseits der Selbstüberprüfung der Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmer und der Überprüfung des Lernerfolgs der Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmer, andererseits bietet sie der/dem Lehrenden eine Rückmeldung über deren/dessen Lehrernfolg. Leistungsnachweise werden durch die jeweiligen Veranstalterinnen/Veranstalter vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter.

Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist in der Regel gewährleistet, wenn nicht mehr als 10% der Veranstaltungszeit entschuldigt versäumt werden.

Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme ist die bewertbare Mitarbeit. Dabei können folgende Leistungen zur Beurteilung herangezogen werden:

- Lösungen von Aufgaben bei Übungsveranstaltungen,
- Lösungen von experimentellen Praktikumsaufgaben,
- Protokolle,
- Referate,
- mündliche Prüfungen,
- Klausuren, in denen bis zu 25% der zu vergebenden Punkte durch „multiple choice“-Fragen erreichbar sein können,
- Literaturarbeiten.

Die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme vorgeschriebenen Leistungen müssen innerhalb der mit der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter vereinbarten Fristen bzw., sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, spätestens bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Semesters erbracht werden. Wird diese Frist ohne schwerwiegende Gründe nicht eingehalten, gilt die Leistung als nicht erbracht, und es wird kein Leistungsnachweis ausgestellt.

Einzelne Vergabekriterien können auch kombiniert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien. Leistungsanforderungen für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern bekannt gegeben und erläutert. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung grundsätzlich nicht geändert werden. Soweit Studienleistungen in anderen Fachbereichen erbracht und bescheinigt werden müssen, gelten die dort festgelegten Vergabekriterien für Leistungsnachweise.

9.2 Gültigkeit der Leistungsnachweise im Hauptstudium

Leistungsnachweise gelten nur für ein Fach. Die Anrechnung desselben Leistungsnachweises für mehrere Fächer ist unzulässig.

9.3 Wiederholung von Studienleistungen zum Erlangen von Leistungsnachweisen

Nicht ausreichende Studienleistungen können wiederholt werden. Bereits erbrachte Teilleistungen können anerkannt

werden. Es liegt im Ermessen der Veranstalterinnen/Veranstalter, für die Wiederholung die Form der Leistungskontrolle zu ändern, um den Studierenden eine Wiederholung in angemessener Frist zu ermöglichen und gegebenenfalls den Verlust von Studienzeiten zu vermeiden.

9.4 Teilnahmenachweise

Teilnahmenachweise sind in den Studienplänen festgelegt und müssen bei der Anmeldung zu Prüfungen vorgelegt werden. Sie werden nur ausgestellt, wenn regelmäßige Teilnahme gemäß 9.1 bestätigt werden kann. Die Teilnahme an Praktika und Übungen beinhaltet die theoretische Vorbereitung, aktive Durchführung und Protokollierung der Versuche innerhalb der von den Veranstalterinnen/Veranstaltern angegebenen Fristen.

9.5 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen bzw. Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen der erfolgreichen Teilnahme (LeT) für folgende Veranstaltungen:

Titel der Veranstaltung	Zulassung zur Prüfung in	Studienbescheinigung
Struktur und Funktion der Organismen (V, Ü)	Biologischen Fächern	1 LeT
Anorganisch-chemisches Praktikum (PR, S)	Chemie	1 LeT
Organisch-chemisches Praktikum für Biologen (PR, S)	Chemie	1 LeT
Physikalisches Praktikum (PR)	Physik	1 LeT

Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen die in den Studienplänen (siehe Abschnitt 10) aufgeführten Leistungsnachweise in mindestens drei Fächern und für die Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“ vorgelegt werden. Die genaue Anzahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise der erfolgreichen Teilnahme ist den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen (siehe Abschnitt 10). Für die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach gelten die Regelungen in dieser Studienordnung entsprechend.

9.6 Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten; die von den Studierenden erbrachten einzelnen Leistungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.

10. Studienpläne

Im Folgenden sind der Ablauf des Grundstudiums und Studienpläne für die Fächer des Hauptstudiums zusammengestellt. Lehrveranstaltungen können in ein anderes als das ursprünglich vorgesehene Semester verlegt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Fachbereich bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten, alle Fächer des Hauptstudiums mindestens einmal im Studienjahr jeweils in einem Semester komplett studierbar anzubieten.

¹ Kommentar: Die Aufbewahrungsfrist für LeT und T beträgt 2 Jahre.

GRUNDSTUDIUM

Biologie-Diplom

Fachsemester	Titel d. Veranstaltung	Veranstaltungsform	Semesterwochenstunden (SWS)	LeT/T/Prüfungsleistungen (Belegung)	Modul
1. Semester (WS)	1. Einführung in das Studium der Biologie	S	1		-
	2. Struktur und Funktion der Organismen (V = 4 SWS, PR = 9 SWS)	V, Ü	13	1 LeT	1, 2, 3, 4
	3. Allgemeine und anorganische Chemie für Naturwissenschaftler	V, Ü	4		6
	4. Einführung in die Physik, Teil I	V, Ü	4		5
	Gesamtstunden/1. Semester		22		
2. Semester (SS)	5. Systematik und Ökologie	V, Ü, E	11	Teilklausuren 1 T	1, 2
	6. Bioorganische Chemie	V, Ü	6		6
	7. Einführung in die Physik, Teil II	V, Ü	4		5
	8. Physikalisches Praktikum	PR	6	1 LeT	5
	Gesamtstunden/2. Semester		27		
3. Semester (WS)	9. Genetik, Mikrobiologie und Biochemie (Biochemie = 2 SWS, Genetik = 4 SWS, Mikrobiologie = 2 SWS)	V	8	Teilklausuren	3
	10. Physiologie (Teil Pflanzenphysiologie 3 SWS; Teil Tierphysiologie 4 SWS)	V	7	Teilklausuren	1, 2
	11. Anorganisch-chemisches Praktikum	PR, S	6	1 LeT	6
	12. Organisch-chemisches Praktikum (Kurspraktikum)	PR, S	10	1 LeT	6
	Gesamtstunden/3. Semester		31		
4. Semester (SS)	13. Pflanzenphysiologisches Praktikum	Ü	5	1 T	1
	14. Tierphysiologisches Praktikum	Ü	5	1 T	2
	15. Mikrobiologisches und genetisches Praktikum	Ü	5	1 T	3
	16. Zell- und Entwicklungsbiologie	V, S	7	Teilklausuren	4
	17. Seminar zur Studien- und Berufsplanung	S	1	(Belegung)	-
	Gesamtstunden/4. Semester		23		
	Gesamtstunden Grundstudium		103		

Verzeichnis der Studienpläne für das Diplom-Hauptstudium**Aus dem Fachbereich Biologie und Informatik:**

- Biochemie,
- Genetik,
- Humanbiologie,
- Mikrobiologie,
- Neurobiologie,
- Ökologie,
- Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen),
- Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik),

- Spezielle Zoologie,
- Tierphysiologie,
- Zell- und Entwicklungsbiologie.

Aus anderen Fachrichtungen:

- Chemie,
- Geowissenschaften,
- Geologie-Paläontologie,
- Informatik,
- Physik/Biophysik.

Biochemie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
Basisveranstaltungen						
1.	Vorlesung zu speziellen Fragen der Biochemie	V		5		
2.	Seminar über aktuelle Literatur	S		1		1 LeT
3.	Biochemisches Praktikum	PR		18		1 LeT
4.	Seminar zum Biochemischen Praktikum	S		4		1 LeT
5.	Stoffwechselseminar	S		2		
			gesamt:	30		
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ¹⁾						
5.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		9		1 LeT
6.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		4		
7.	Seminar für Examenskandidaten	S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ - Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-4. voraus

Genetik

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr- form	Voraus- setzung	Veranstaltung Status/SWS		zur Diplom- prüfung vorzulegen
				P	WP	
1.	Vorlesungen zu speziellen Fragen der Genetik	V		4		
2.	Seminar über aktuelle Literatur	S		1		1 LeT
3.	Genetisches Praktikum I + II in zwei verschiedenen Arbeitskreisen	PR		22		1 LeT
4.	Seminar zum Genetischen Praktikum I + II	S		3		1 T
			gesamt:	30		
5.	Einführung in die wissen- schaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semes- ter zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		9		1 LeT
6.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissen- schaftliche Arbeitstechnik“	S		4		
7.	Seminar für Examenskandidaten	S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-4. voraus

Humanbiologie (Seite 1/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP	zur Diplom- prüfung vorzulegen
1.	Paläoanthropologie/ Primatenökologie	V		2	
2.	Seminar zur Vorlesung Paläoanthropologie/ Primatenökologie	S		1	1 T
3.	Spezialvorlesung aus den Bereichen: ¹⁾				
3.1	Vergleichende Physiologie	V		2 ¹⁾	
3.2	Humanökologie/Evolutions- ökologie	V		2 ¹⁾	
3.3	Bevölkerungsbiologie	V		2 ¹⁾	
3.4	Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik)	V		2 ¹⁾	
4.	Seminar zur Spezialvorle- sung aus den Bereichen ²⁾ :				
4.1	Vergleichende Physiologie	S		1 ²⁾	1 LeT ²⁾
4.2	Humanökologie/Evolu- tionsökologie	S		1 ²⁾	1 LeT ²⁾
4.3	Bevölkerungsbiologie	S		1 ²⁾	1 LeT ²⁾
4.4	Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik)	S/Ü		1 ²⁾	1 LeT ²⁾
5.	Anthropologische Exkursion (1-wöchig)	E		2	
6.	Seminar z. Anthropolog. Exkursion	S		1	1 T
7.	Datierungsmethoden in der Anthropologie	Ü		2	1 LeT
8.	Osteologisches Grundpraktikum	PR		5	1 T
9.	Seminar z. Osteologischen Grundpraktikum	S		1	
10.	Paläoanthropologisches Grundpraktikum	PR		5	1 LeT
11.	Seminar z. Paläoanthropo- logischen Grundpraktikum	S		1	1 T

¹⁾ alternativ 1 Veranstaltung je nach Wahl der Spezialisierung oder des Themas der Diplomarbeit aus einem der 4 Bereiche

²⁾ 1 LeT je nach Wahl der Spezialisierung oder des Themas der Diplomarbeit aus Nr. 4.1, 4.2, 4.3 oder 4.4

Veranstaltungen, die in verschiedenen Fächern angeboten werden, gelten nur für ein Fach!

Humanbiologie (Seite 2/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP	zur Diplom- prüfung vorzulegen
12.1	Wahlpflichtblock I ³⁾	PR		5	1 LeT
-	Paläoanthropolog./Paläoprimate- log. Spezialpraktikum				
-	Primatologie	S		2	1 T
				30	
12.2	Wahlpflichtblock II ³⁾				
-	Osteologisches Spezialpraktikum	PR		5	1 LeT
-	Paläopathologie	S		2	1 T
				30	
12.3	Wahlpflichtblock III ³⁾				
-	Vergleichende Physiologie	PR		5	1 LeT
-	Begleitseminar zum Praktikum Vergl. Physiologie	S		2	1 T
				30	
12.4	Wahlpflichtblock IV ³⁾				
-	Evolutionsökologie oder Molek. Ökol./Evolutionsökologie	PR		5	1 LeT
-	Begleitseminar z. Praktikum Evolutionsökologie oder Molek. Ökol./Evolutionsökologie	S		2	1 T
				30	
12.5	Wahlpflichtblock V ³⁾				
-	Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik)	PR		3	1 LeT
-	Begleitseminar zum Praktikum Genetik	S		2	1 T
				30	
13.	Einführung in die wissenschaft- liche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		10	1 LeT
14.	Seminar zum Praktikum „Einfüh- rung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		3	
15.	Seminar für Examenskandidaten	S		2	
			gesamt	15	
			Gesamt	45	

³⁾ Von den fünf Wahlpflichtblöcken muss je nach Wahl der Spezialisierung oder des Themas der Diplomarbeit einer ausgewählt werden

⁴⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-12. voraus.

Veranstaltungen, die in verschiedenen Fächern angeboten werden, gelten nur für ein Fach!

Mikrobiologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP	zur Diplom- prüfung vorzulegen
1.	Biologie der Mikroorganismen und Viren	V		4	
2.	Stoffwechselphysiologie der Mikroben	V		3	
3.	Vorbereitungsseminar zum Mikrobiologischen Praktikum	S		2	1 T
4.	Mikrobiologisches Praktikum	PR		18	1 LeT
5.	Seminar zum Mikrobiologischen Praktikum	S		3	1 LeT
			gesamt	30	
6.	Mikrobiologisches Kolloquium (Teilnahme mind. 2 Semester)			1	
7.	Mikrobiologische Lehrveranstaltungen nach Wahl	V, S, PR		2	
8.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		8	1 LeT
9.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		2	
10.	Seminar für Examenskandidaten	S		2	
			gesamt	15	
			Gesamt	45	

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-5. voraus

Neurobiologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
Basisveranstaltungen						
1.	Ausgewählte Kapitel der Neurobiologie	V		4		
2.	Neurobiologisches Seminar	S		2		1 LeT
3.	Vorbereitungssseminar zum Neurobiologischen Praktikum	S		2		1 LeT
4.	Neurobiologisches Praktikum	PR		19		1 LeT
5.	Seminar zum Neurobiologischen Praktikum	S		3		1 T
			gesamt	30		
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ¹⁾						
5.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		9		1 LeT
6.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		4		
7.	Seminar für Examenskandidaten	S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-4. voraus

Ökologie (Seite 1/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
1.	Basisveranstaltungen I (Methodische und inhaltliche Grundlagen)					
-	Ökologisches Großpraktikum	PR		6		1 LeT
-	Seminar zum Ökologischen Großpraktikum	S		2		
-	Vorlesung/Seminar/Kolloquien zu Themen der Ökologie	V/S/KO		2		1 T
2.	Basisveranstaltungen II (Ökosysteme, Biogeographie)					
-	Biogeographie	V		2		1 LeT
-	5 Tagesexkursionen	E		2		
-	Große Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen ¹⁾	E		4		
-	Seminar zur Großen Exkursion	S		2		
				20		
3.	Spezialveranstaltungen					
-	Wahlpraktikum (bei Schwerpunkt-kandidaten/-kandidatinnen nach Absprache mit der/dem späteren Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit)	PR		7-8		1 LeT
-	Seminar zum Wahlpraktikum	S		2-3		
			Gesamt	30		

¹⁾ In Absprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit können hier auch Exkursionsangebote und die zugehörigen Seminare aus den Blöcken „Spezielle Botanik“ oder „Spezielle Zoologie“ angerechnet werden. Eine Doppelanrechnung der Exkursionen für zwei verschiedene Blöcke ist allerdings nicht möglich.

Ökologie (Seite 2/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ²⁾						
4.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		5		1 LeT
5.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (Exkursion = 2 SWS, Seminar = 3 SWS)	E, S		5		1 T
6.	Seminar für Examenskandidaten	S		1		
7.	Vorlesungen/Seminare/Kolloquien zu ausgewählten ökologischen Themen	V/S/KO		4		1 T
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

²⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-3. voraus.

Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
Basisveranstaltungen						
1.	Pflanzenphysiologisches Großpraktikum I	PR		11		1 LeT
2.	Vorlesung zum Pflanzenphysiologischen Großpraktikum	V		1		
3.	Pflanzenphysiologisches Großpraktikum II	PR		11		1 LeT
4.	Seminar zum Pflanzenphysiologischen Großpraktikum II	S		2		
5.	Seminar zu ausgewählten Kapiteln der Pflanzenphysiologie	S		2		1 LeT
6.	Vorlesung/Seminar zur Pflanzenphysiologie f. Fortgeschrittene nach Wahl (wahlweise Vorlesungen/Seminare aus spezieller Botanik, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, wenn diese nicht Prüfungsfächer sind)	V/S		2		
7.	Botanisches Kolloquium	KO		1		1 T
			gesamt	30		
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ¹⁾						
8.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		9		1 LeT
9.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		4		
10.	Seminar für Examenskandidaten			2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-7. voraus

Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik) (Seite 1/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
1.	Basisveranstaltungen I (Systematik, Stammesgeschichte, Morphologie):					
1.1	Systematik und Stammesgeschichte der Pflanzen	V	für 1.2 und 3.1	1		
1.2	Morphologie und Systematik der Pflanzen	PR		9		1 LeT
2.	Basisveranstaltungen II (Biogeographie, Pflanzensoziologie, Standortskunde)					
2.1	Einführung in die Pflanzensoziologie	V		1		1 LeT
2.2	Pflanzensoziologisches Praktikum	PR		4		
2.3	Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas oder Biogeographie	V	für 3.1	2		
3.	Exkursionen					
3.1	Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Tagen und maximal 14 Tagen	E		4		1 LeT
3.2	Seminar zu den Exkursionen 3.1	S		1		
4.	Spezialveranstaltungen					
4.1	Wahlpraktikum (bei Schwerpunkt-kandidaten/innen nach Absprache mit dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit)	PR		4		1 LeT
4.2	Seminar zum Wahlpraktikum	S		2		
4.3	Vorlesung zu ausgewählten Kapiteln der Speziellen Botanik	V		2		
			gesamt	30		

Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik) (Seite 2/2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach¹⁾						
4.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik	PR		8		1 LeT
5.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		3		
6.	Seminar für Examenskandidaten	S		1		
7.	Botanisches Kolloquium	KO		1		1 T
8.	Seminar oder Vorlesung zu ausgewählten Themen der Geobotanik und Systematik	V/S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-3. voraus

Spezielle Zoologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Voraus-setzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplom- prüfung vorzulegen
Basisveranstaltungen						
1.	Vorlesung zu ausgewählten Kapiteln der Speziellen Zoologie	V		3		
2.	2 Blockpraktika	PR		18		1 LeT
3.	Seminar zu den Blockpraktika	S		2		
4.	Zoologisches Kolloquium	KO		1		1 T
5a.	1 mehrtägige Exkursion (8 bis 14 Tage)	E		2		1 LeT
5b.	Seminar zur mehrtägigen Exkursion	S		1		
6.	Seminar/Vorlesung nach Wahl, auch aus einem der folgenden Fächer, wenn dieses nicht Prüfungsfach ist: Genetik, Humanbiologie, Ökologie, Paläontologie (FB Geowissenschaften), Spezielle Botanik, Tierphysiologie, Zell- und Entwicklungsbiologie	S/V		3		1 T
			gesamt	30		
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ¹⁾						
7.	Vorlesung/Seminar für Fortgeschrittene (eventuell aus anderen Fachgebieten) oder	V/S		3		1 T ²⁾
8.	1 weitere mehrtägige Exkursion mit Seminar (8 bis 14 Tage) (nicht identisch mit 5.)	E, S		3		1 T ²⁾
9.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		8		1 LeT
10.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		2		
11.	Seminar für Examenskandidaten	S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-6. voraus.

²⁾ Alternativ 7. oder 8.

Tierphysiologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Voraus-setzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplom- prüfung vorzulegen
Basisveranstaltungen						
1.	Vorlesung zu ausgewählten Kapiteln der Tierphysiologie	V		4		
2.	2 Blockpraktika	PR		18		2 LeT
3.	Seminar zu den Blockpraktika	S		3		1 LeT
4.	Zoologisches Kolloquium	KO		1		1 T
5.	Kompaktveranstaltung für Fortgeschrittene ²⁾	V/S/PR		4		1 LeT ¹⁾
6.	1 mehrtägige Exkursion (8-14 Tage) mit Seminar	E/S		4		1 LeT ¹⁾
			gesamt	30		
Bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach ³⁾						
7.	Vorlesung/Seminar für Fortgeschrittene (eventuell aus anderen Fachgebieten)	V/S		2		1 T
8.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik	PR		8		1 LeT
9.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“	S		3		
10.	Seminar für Examenskandidaten	S		2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

¹⁾ Alternativ Nr. 5. oder 6. Die Exkursion kann aus Exkursionsangeboten der Fächer „Ökologie“ oder „Speziellen Zoologie“ gewählt werden. Eine Doppelanrechnung der Exkursionen für zwei verschiedene Blöcke ist allerdings nicht möglich. Wer Spezielle Zoologie oder Ökologie als Fach hat, darf in Tierphysiologie keine Exkursion als Wahlpflichtveranstaltung wählen.

²⁾ Beinhaltet Angebote zum Thema Tierversuche

³⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-6. voraus

Zell- und Entwicklungsbiologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS		zur Diplomprüfung vorzulegen
				P	WP	
1.	Ausgewählte Kapitel der Zell- und Entwicklungsbiologie	V		4		
2.	Seminar zu aktueller Literatur	S		2		1 LeT
3.	Vorbereitungsseminar zum Zell- und Entwicklungsbiol. Praktikum	S		2		
4.	Zell- und Entwicklungsbiol. Praktikum	PR		19		1 LeT
5.	Seminar zum Zell- und Entwicklungsbiol. Praktikum	S		3		1 T
			gesamt	30		
6.	Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (in der Regel im 8. Semester zur Erarbeitung der Grundvoraussetzungen für die Diplomarbeit)	PR		9		1 LeT
7.	Seminar zum Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“			4		
8.	Seminar für Examenskandidaten			2		
			gesamt	15		
			Gesamt	45		

- ¹⁾ Die Lehrveranstaltungen „bei Wahl der Diplomarbeit in diesem Fach“ setzen das Absolvieren der Lehrveranstaltungen Nrn. 1.-4. voraus.

Chemie (FB 14)¹⁾**Teilgebiet Anorganische Chemie (AC):**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS		zur Diplomprüfung vorzulegen
				P	WP	
1.	Anorganische Chemie I	V			3	
2.	Analytische Chemie	V			2	
3.	Anorganische Chemie II	V			3	
4.	Anorganische Chemie IV	V			2	
5.	Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen in der Chemie	V			1	
6.	Praktikum „Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3“	PR		6		1 LeT
7.	Seminar „Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3“	S		2		1 LeT
8.	Praktikum „Anorganische Chemie II für Studierende L3“	PR		10		1 LeT
9.	Seminar „Anorganische Chemie II für Studierende L3“	S			2	
				20 von 31 ²⁾		
10.	Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten OC und/oder PC nach Wahl	V/S/PR/Ü			10	
			Gesamt	30		

¹⁾ Studierende des Fachgebiets Chemie müssen sich für eines der aufgeführten Teilgebiete entscheiden. Im gewählten Teilgebiet müssen 20 SWS belegt werden. Weitere 10 SWS können nach Wahl in den beiden anderen Teilgebieten belegt werden.

²⁾ In den Teilgebieten Anorganische Chemie und Organische Chemie müssen 20 SWS ausgewählt werden. Für die Auswahl wird ein Beratungsgespräch mit einem der prüfungsberechtigten Fachvertreter empfohlen.

Chemie (FB 14)¹⁾**Teilgebiet Organische Chemie (OC):**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP		zur Diplomprüfung vorzulegen
1.	Organische Chemie I oder II	V+Ü		5		1 LeT
2.	Organische Chemie III oder IV	V+Ü		5		
3.	Praktikum „Organische Chemie II/B“	PR		14		1 LeT
4.	Organische Chemie II	S		2		1 LeT
				26		
5.	Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten AC und/oder PC nach Wahl	V/S/PR/Ü		4		
			Gesamt	30		

¹⁾ Studierende des Fachgebiets Chemie müssen sich für eines der aufgeführten Teilgebiete entscheiden. Im gewählten Teilgebiet müssen 26 SWS belegt werden. Weitere 4 SWS können nach Wahl in den beiden anderen Teilgebieten belegt werden.

Chemie (FB 14)¹⁾**Teilgebiet Physikalische und Theoretische Chemie (PC):**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplomprüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten und Biologen I	V		3		
2.	Einführung in die Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten und Biologen II	V		2		
3.	Praktikum für Biologen (mit sechs Versuchen)	PR		5	ja	1 LeT
4.	5-wöchiges Arbeitskreispraktikum (z. B. Massenspektroskopie an Biomolekülen) ganztägig in zwei Arbeitskreisen	PR		10	ja	1 LeT
5.	Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten AC und/oder OC nach Wahl	V/S/PR/Ü		10	ja	1 LeT (Seminar + Referat)
			Gesamt	30		

¹⁾ Studierende des Fachgebiets Chemie müssen sich für eines der aufgeführten Teilgebiete entscheiden. Im gewählten Teilgebiet müssen 20 SWS belegt werden. Weitere 10 SWS können nach Wahl in den beiden anderen Teilgebieten belegt werden.

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Physische Geographie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.1	Physische Geographie				
3.1.1	Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes, Teil I: Gelände	Ü	4	ja	1 LeT
3.1.2	Karteninterpretation	Ü	2	ja	1 TLN
3.1.3	Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildanalyse	Ü	2	ja	1 T
3.1.4	Quartäre Landschaftsgeschichte (mit Geländearbeit)	V	2	ja	1 T
3.1.5	Spezielle Themen zur Physischen Geographie	V	2		
3.1.6	Seminar zum Landschaftshaushalt	S	2	ja	1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	14		
		Gesamt	34		

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Geologie-Paläontologie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.2	Geologie-Paläontologie				
3.2.1	Lebensgeschichte	Ü	2		
3.2.2	Geologische Übungen I	Ü	2	ja	1 LeT
3.2.3	Geologische Gelände-übungen für Anfänger	Ü	3	ja	1 LeT
3.2.4	5 SWS aus: - Pal. Klima und Stoff- kreisläufe - Paläontologie I, II oder III - Mikrofazies - Geologie von Hessen und Umgebung - Geologie von Europa - Sedimentologie I (Vorlesung) - Sedimentologie I (Übung)	V Ü Ü V V V Ü	5 (2) (4) (3) (2) (2) (2)	Je nach Veranstaltung ja ja ja	 1 LeT 1 LeT 1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	32		

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Meteorologie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.3	Meteorologie				
3.3.1	Einführung in die Meteorologie, Teil I (Allgemeine Meteorologie)	V+Ü	3	ja	1 LeT
3.3.2	Einführung in die Meteorologie, Teil II (Theoretische Meteorologie)	V+Ü	4	ja	1 LeT
3.3.3	Meteorologisches Instrumentenpraktikum	PR	2	ja	1 LeT
3.3.4	Klimatologie	V+Ü	3	ja	1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	32		

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Kristallographie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.4	Kristallographie				
3.4.1	Mineralogie I (Kristallographie)	V	2		
3.4.2	Polarisationsmikroskopie	V+PR	2	ja	1 LeT
3.4.3	Kristallchemie	V	2		
3.4.4	Ausgew. Kapitel aus Röntgenbeugungsmethoden und Angewandter Kristallographie	V+PR	5	ja	1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	11		
		Gesamt	31		

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Geophysik“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.5	Geophysik				
3.5.1	Einführung in die Geophysik	V+Ü	3	ja	1 LeT
3.5.2	Geophysikalisches Feldpraktikum	Ü	3	ja	1 LeT
3.5.3	2 Vorlesungen/Übungen: Allgemeine und/oder Angewandte Geophysik (Allgemeine Geophysik: z. B. Figur und Schwerfeld der Erde, Magnetfeld der Erde, Seismologie) (Angewandte Geophysik: z. B. Geoelektrik und elektromagnetische Induktion, Magnetik und Gravimetrie, Angewandte Seismik)	V+Ü	6	ja	1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	32		

Geowissenschaften mit Vertiefungsmodul „Petrologie und Geochemie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Einführung in die Geophysik	V	2		
2.2	Einführung in die Meteorologie III (Klimatologie)	V	2		
2.3	Klima/Relief/Boden	V	2		
2.4	Einführung in die Mineralogie	V	3		
2.5	Allgemeine Geologie	V	4		
2.6	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.7	Erdgeschichte	V	2		
		Grundmodul gesamt	18		
3.	Vertiefungsmodul				
3.6	Petrologie und Geochemie				
3.6.1	Mineralogie II	V	3		
3.6.2	Übungen zur Mineralogie II	Ü	2	ja	1 LeT
3.6.3	Gesteinsbestimmungs-übungen für Mineralogen und Nebenfächler	Ü	2	ja	1 LeT
3.6.4	Einführung in die Geochemie	V	2		
3.6.5	Mineralogisches Praktikum	Ü	3		
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	32		

Geologie-Paläontologie mit Vertiefungsmodul „Geologie“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Allgemeine Geologie	V	4		
2.2	Lebensgeschichte/ Erdgeschichte	V	4		
2.3	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.4	Geologische Übungen I	Ü	2	ja	1 LeT
2.5	Geologische Geländeübungen für Anfänger	Ü	3	ja	1 LeT
		Grundmodul gesamt	16		
3.	Vertiefungsmodul				
3.1	Geologie				
3.1.1	12 SWS aus:	V/Ü/E	12	möglich	
	- Geologische Übungen II	Ü	2	ja	1 LeT
	- Geologie von Hessen	V	2		
	- Geologie von Europa	V	2		
	- V. Sedimentologie I	V	2		
	- Ü. Sedimentologie I	Ü	2	ja	1 LeT
	- Quartärgeologie	V	bis 5		
	- Paläoklima/ Stoffkreisläufe	V	2		
	- Exkursionen	E	1		
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	30		

Geologie-Paläontologie mit Vertiefungsmodul „Paläontologie“

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-Form	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplom-prüfung vorzulegen
1.	Einführung in die Geowissenschaften	V	2		
2.	Grundmodul				
2.1	Allgemeine Geologie	V	4		
2.2	Lebensgeschichte/ Erdgeschichte	V	4		
2.3	Einführung in die Paläontologie	V	3		
2.4	Geologische Übungen I	Ü	2	ja	1 LeT
2.5	Geologische Gelände- übungen für Anfänger	Ü	3	ja	1 LeT
		Grundmodul gesamt	16		
3.	Vertiefungsmodul				
3.1	Paläontologie				
3.1.1	12 SWS aus: - Paläontologie I-III - Mikrofazies - Paläoklima/ Stoffkreisläufe - Wirbeltiere - Paläobotanik - Exkursionen	V/Ü/E V+Ü Ü V V V E	12 bis 12 3 2 2 2 1	möglich ja ja	1 LeT 1 LeT
		Vertiefungsmodul gesamt	12		
		Gesamt	30		

Informatik:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplomprüfung vorzulegen
aus dem Grundstudium:					
1.	Praktische Informatik 1	V	4	möglich	1 LeT ¹⁾
2.	Praktische Informatik 2. oder Technische Informatik 2	V	3	möglich	1 LeT ¹⁾
3.	Theoretische Informatik 1	V	4	möglich	1 LeT ¹⁾
4.	Theoretische Informatik 2	V	4	möglich	1 LeT ¹⁾
5.	1 Übung zu den Veranstaltungen im Grundstudium 1.-4.	Ü	1		
aus dem Hauptstudium:					
6.	Veranstaltungen aus dem Hauptstudium nach Wahl	V/S/Ü/PR	12	möglich	
7.	Seminar nach Wahl*)		2	ja	1 LeT (Referat)
		Gesamt	30		

*) aus dem Hauptstudium Diplom-Informatik

¹⁾ alternativ 1 LeT zu einer der Vorlesungen 1.-4.

Physik/Biophysik (Fb 13):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Veranstaltung Status/SWS P WP	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	zur Diplomprüfung vorzulegen
Reine und angewandte Physik:					
1.	Atomphysik	V	2		
2.	Moderne Physik: Grundzüge der Quantenphysik für Studierende mit Nebenfach Physik	V	3		
3.	Praktikum „Strukturbestimmung und Materialcharakterisierung“	PR	2	ja	1 LeT
4.	Nebenfach-/Fortgeschrittenpraktika der Physikalischen Institute	PR	6	ja	1 LeT
5.	Seminar zum Nebenfach-Praktikum Physik	S	1	ja	1 LeT
		gesamt	14		
Auf Antrag beim Fachbereich Physik können die Veranstaltungen 1. bis 5. durch andere Vorlesungen und Praktika ersetzt werden, wobei der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise unverändert bleibt.					
Biophysik:					
6.	Biophysik I	V	4		
7.	Biophysik II	V	4		
8.	Biophysik-Praktikum	PR	7	ja	1 LeT
9.	Proseminar zum Biophysik-Praktikum	PS	1	ja	1 LeT
		gesamt	16		
		Gesamt	30		

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs**

Für den Diplomstudiengang Biologie sind mehrere Professorinnen/Professoren für die Beratung insbesondere der Studienanfängerinnen/Studienanfänger eingesetzt. Daneben haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in den Sprechstunden einer/eines jeden Lehrenden in allen Studienangelegenheiten auf Wunsch umfassend beraten zu lassen. Über Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters geben das Vorlesungsverzeichnis, der Kommentar zum Vorlesungsverzeichnis sowie die Veranstalterinnen/Veranstalter der entsprechenden Lehrveranstaltungen Auskunft. Auch von der studentischen Fachschaft wird ein Studienberatungsdienst angeboten. Über formale Fragen zum Studium geben die Studienberaterinnen/Studienberater der jeweiligen Institute sowie die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Diplom-Biologinnen/Diplom-Biologen im Dekanat des Fachbereichs Biologie und Informatik Auskunft.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Vorlesungsverzeichnis und Kommentar zum Vorlesungsverzeichnis

Das allgemeine Vorlesungsverzeichnis ist im Buchhandel erhältlich. Außerdem erstellt in jedem Semester der Fachbereich Biologie und Informatik einen Kommentar zum Vorlesungsverzeichnis (nur Biologie) zur Information der Studierenden über die Ziele, Inhalte und die organisatorische Durchführung der Lehrangebote sowie eine Anlage zum Kommentar, in der über die Einrichtungen im Fachbereich Biologie und Informatik informiert wird. Beide werden im Dekanat des Fachbereichs Biologie und Informatik ausgegeben.

1.4 Prüfungs- und Studienordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung sind für alle Studierenden und Lehrenden im Diplomstudiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verbindlich. Die Texte der Prüfungs- und Studienordnung werden im Wintersemester zu Beginn des Studiums in der Orientierungsveranstaltung ausgegeben und sind zudem im Dekanat des Fachbereichs Biologie und Informatik erhältlich.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 26 HHG hat der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die

vorstehende Studienordnung am 29. Oktober 2001 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der DPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche für den Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten im Rahmen der Prüfungsordnung. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar:

Der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Juli 1996

Der Fachbereich Chemie durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 9. Februar 1998

Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 19. Juni 2000

Der Fachbereich Physik durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 4. Dezember 1996

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie durch Aushang am Informationsbrett des Fachbereichs Biologie und Informatik und im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 9. Februar 1998 außer Kraft. 3.3 bleibt hiervon unberührt.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung sich schon im zweiten oder einem höheren Semester des Grundstudiums oder im Hauptstudium befinden, beenden diesen Studienabschnitt nach der bisher gültigen Ordnung. Diese Phase ist auf drei Jahre nach In-Kraft-Treten begrenzt. Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung überwechseln.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 2001

Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann
Studiendekan des Fachbereichs Biologie und Informatik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

127

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg (Teil-Bestimmung) vom 3. Dezember 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 3.1 — 423/3 — 39 — vom 20. Dezember 2001 die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg (Teilbestimmung) genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 423/3 — 39

StAnz. 5/2002 S. 501

Der Senat der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 HHG unter Berücksichtigung der Einführung der Währungseinheit Euro und zur Vermeidung einer einschlägigen Änderung jeder einzelnen Prüfungsordnung im Hinblick auf alle Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, die die Erhebung von Prüfungsgebühren in der Währungseinheit Deutsche Mark (DM) vorsehen, am 3. Dezember 2001 folgende Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Teil-Bestimmung):

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg (Teil-Bestimmung)

§ 1

Prüfungsgebühren nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Philipps-Universität in der Währungseinheit Deutsche Mark (DM) werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 in der Weise von der Währungseinheit Deutsche Mark (DM) auf die Währungseinheit Euro (€) umgestellt, dass die Hälfte der in den Prüfungsordnungen festgesetzten vollen DM-Beträge als in Euro (€) festgelegt gelten und zu zahlen sind

(Beispiel: 100,— DM = 50 €; 50,— DM = 25,— €).

§ 2

§ 1 gilt nicht für Prüfungsordnungen der Philipps-Universität, in denen eine von § 1 abweichende Umrechnung von der Währungseinheit Deutsche Mark (DM) auf die Währungseinheit Euro (€) festgelegt ist.

§ 3

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 2. Januar 2002

Prof. Dr. H. F. Kern
Präsident

128

Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel

Gemäß § 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat das Präsidium der Universität Gesamthochschule Kassel mit Beschluss vom 12. November 2001 die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 470/022 — 1

StAnz. 5/2002 S. 501

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel.

§ 2

Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek für die Universität Gesamthochschule Kassel und eine wissenschaftliche Stadtbibliothek für die Stadt Kassel und ihr Umland. Sie dient der Forschung, der Lehre und dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung. Als Landesbibliothek ist sie Archivbibliothek für Literatur zur hessischen Geschichte und Landeskunde. Sie hat das Pflichtexemplarrecht im Regierungsbezirk Kassel ohne den Landkreis Fulda und im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(2) Die Bibliothek bietet insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Informationsvermittlung und Informationsversorgung unter Einbeziehung digitaler Medien und Wissensportale,
- Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
- Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,

- d) Beschaffung von Medien, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, durch den Deutschen oder den Internationalen Leihverkehr sowie durch Dokumentlieferdienste außerhalb des Leihverkehrs,
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der speziellen Aufgabenstellung der Bibliothek und nach ihrer personellen, sachlichen und technischen Ausstattung.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 3

Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich geregelt. Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Zulassung zur Benutzung

- (1) Lesesäle, Katalogräume und Freihandbereiche sind für Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ohne förmliche Zulassung zugänglich. Personen unter 16 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Zur Ausleihe von Medien werden nach Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift zugelassen:
 - a) Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
 - b) Personen ab 16 Jahren, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ausweisen,
 - c) Juristische Personen, die eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen benannt haben, wenn dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben der Bibliothek nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden.
- (4) Zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises meldet sich die Benutzerin/der Benutzer persönlich oder schriftlich an.
- (5) Minderjährige legen bei der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vor. Diese/Dieser verpflichtet sich darin, gegebenenfalls für Schäden Ersatz zu leisten und Gebühren und Auslagen zu begleichen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Die Abholung muss persönlich erfolgen. Bei der Ausgabe des Bibliotheksausweises ist dieser mit der eigenhändigen Unterschrift der Benutzerin/des Benutzers zu versehen. Der Ausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzubringen und berechtigt zur Ausleihe von Medien, sofern dies nicht eingeschränkt ist (s. § 15).
- (7) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und wird bei der Abmeldung zurückgegeben. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis sorgfältig aufzubewahren und der Bibliothek den Verlust oder das Vermissen des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Sie/Er haftet für Schäden, die der Bibliothek durch den Missbrauch des Ausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises und für die Abmeldung bei abhanden gekommenem Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:
 - a) Benutzerdaten (Name und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer und gegebenenfalls Matrikelnummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Benutzerstatus und -typ),
 - b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Leihfristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerke, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).
- (2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Benutzerin/der Benutzer das betreffende Medium zurückgegeben sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (3) Eintragungen über einen befristeten Ausschluss von der Benutzung werden nach Ablauf der Ausschlussfrist gelöscht.
- (4) Die Benutzerdaten werden nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat die Benutzerin/der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Biblio-

thek erfüllt, werden diese Daten unverzüglich nach Erfüllen der Verpflichtungen gelöscht.

- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei der Benutzung besonders wertvoller Medien.

§ 6

Wohnungswechsel, Exmatrikulation

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat der Bibliothek jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden die Voraussetzungen zur Zulassung zur Benutzung nicht mehr erfüllt, hat die Benutzerin/der Benutzer alle entliehenen Medien sowie den Bibliotheksausweis zurückzugeben und die gegebenenfalls ausstehenden Gebühren und Auslagen zu begleichen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien und sonstigem Bibliotheksgut ist vollwertiger Schadensersatz zu leisten, soweit die Benutzerin/der Benutzer nicht nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Ohne ordnungsgemäße Ausleihregistrierung dürfen Medien nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden. Bei Verstößen behält sich die Bibliothek rechtliche Schritte vor.
- (4) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer mehrfach die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Bibliothek darf nicht mit Überbekleidung, Schirmen, Taschen und dergleichen betreten werden. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht mitgebracht werden. Bei der Benutzung der von der Bibliothek zur verpflichtenden Nutzung angebotenen Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderoben, Garderobenschränke, Schließfächer) übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Die Aufbewahrungsmöglichkeiten stehen nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek zur Verfügung.
- (2) In allen der Benutzung dienenden Räumen, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen sowie in den Freihandbereichen, ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Essen und Trinken sind grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Räumen (Cafeteria) gestattet. Rauchen ist in der Bibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Tiere — mit Ausnahme von Blindenhunden — dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Beim Verlassen der Lesesäle und der sonstigen Freihandbereiche räumt die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Arbeitsplatz ab. Sie/Er zeigt alle mitgeführten Medien unaufgefordert der Ausgangskontrolle vor.
- (4) Die Bibliothek bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einzelarbeitsräume (Carrels) an. Die Benutzung dieser Arbeitsräume unterliegt gesonderten Bedingungen.
- (5) Die Bibliothek kann die Benutzung von technisch-elektronischen Geräten, wie Diktiergeräten, Schreibmaschinen und Datenverarbeitungsgeräten, auf besondere Arbeitsplätze beschränken. Die Nutzung von drahtlosen Telefonen und Geräten der Unterhaltungselektronik ist untersagt.
- (6) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
- (7) Das Anbringen von Plakaten u. Ä. ist nur in Absprache mit der Bibliothek zulässig.

§ 9

Hausrecht und Fundsachen

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Universitätsbibliothek übt im Auftrag des Präsidenten der Universität das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt.

§ 10

Kosten (Gebühren und Auslagen) und Leistungsentgelte

- (1) Die Benutzung der Bibliothek, insbesondere die Ausleihe von Medien, ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Im Übrigen werden Gebühren und Auslagen aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungskostenordnung und nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Für alle nicht unter die Absätze 1 und 2 fallenden Dienstleistungen der Bibliothek können im einzelnen Leistungsentgelte vereinbart werden.
- (4) Kosten (Gebühren und Auslagen), die dadurch entstehen, dass die Benutzerin/der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist, werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens vollstreckt.

§ 11

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und in sonstiger geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.
- (3) Schließungen werden rechtzeitig durch Aushang und in sonstiger geeigneter Form bekannt gegeben.

III. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 12

Benutzung in den Bibliotheksräumen

- (1) Alle in den Räumen der Bibliothek frei zugänglich aufgestellten und ausgelegten Medien können an Ort und Stelle benutzt werden.
- (2) Lese- und Arbeitsplätze dürfen nicht vorbelegt werden. Andernfalls können belegte, aber unbenutzte Plätze von der Bibliothek abgeräumt und neu vergeben werden.
- (3) Nur in den Lesebereichen benutzbar sind in der Regel die Präsenzbestände der Bibliothek und wertvolle Medien sowie solche, die älter als 100 Jahre sind. Darüber hinaus kann die Bibliothek einzelne Medien und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung in den Lesebereichen beschränken (vgl. § 15 Abs. 1 a bis j).

§ 13

Benutzung der EDV-Arbeitsplätze

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze unterliegt gesonderten Regelungen.

§ 14

Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autografen

- (1) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen, Autografen und sonstigen wertvollen Medien ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie ist grundsätzlich nur möglich im Sonder- bzw. Handschriftenlesesaal der Landesbibliothek und Murhardtschen Bibliothek der Stadt Kassel oder in anderen geeigneten Diensträumen der Bibliothek.
- (2) Bei Deposita, d. h. bei handschriftlichen oder sonstigen wertvollen Medien, die der Bibliothek von Dritten zur Aufbewahrung übergeben worden sind, kann die Benutzung entsprechend den Vereinbarungen mit den Eigentümern eingeschränkt oder auch für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
- (3) Durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheins verpflichtet sich die Benutzerin/der Benutzer von Handschriften, Nachlässen, Autografen und sonstigen wertvollen Materialien (auch in Form von Reprografien)
 - a) die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - b) für Reproduktionen eine Genehmigung der Bibliothek zu beantragen,
 - c) von Reproduktionen und Veröffentlichungen aus und über Handschriften, Nachlässe und Autografen der Bibliothek ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich sofort nach Erscheinen an die Bibliothek abzuliefern.
- (4) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen, Autografen und sonstigen wertvollen Medien kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.
- (5) Die Benutzung wertvoller Medien auswärtiger Bibliotheken und die dabei entstehenden Kosten regeln sich nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung.

IV. Benutzung durch Ausleihen

§ 15

Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Die in der Bibliothek vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen aus Gründen des Bestandsschutzes sind in der Regel (vgl. § 12):
 - a) der Präsenzbestand,
 - b) Handschriften, Archivalien und Autografen,
 - c) Medien, die älter als 100 Jahre sind,
 - d) Medien von besonderem Wert, insbesondere Inkunabeln, Frühdrucke, Unica, seltene Erstausgaben, typografisch bedeutsame Drucke, Editionen mit Originalgrafik, Pressendrucke, Grafikmappen, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
 - e) Tafelwerke, Karten, Atlanten,
 - f) ungebundene Werke, Loseblattaussagen, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften,
 - g) Zeitschriften, Zeitungen,
 - h) maschinenschriftliche Dissertationen,
 - i) Mikroformen,
 - j) großformatige Medien.
- (2) Bei Medien, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann die Ausleihe vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes beziehungsweise von einer Berechtigung abhängig gemacht werden.

§ 16

Ausleihe vor Ort

- (1) Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Medien jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Bibliotheksausweis vorzeigt.
- (2) Wenn Medien im Auftrag einer Hochschuleinrichtung, Behörde, Firma oder anderen juristischen Person ausgeliehen werden, kann die Bibliothek verlangen, dass sich die/der Beauftragte durch eine Vollmacht ausweist.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Ausleihe von Medien fehlende Teile und erkennbare Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Bibliothek kann die Anzahl der gleichzeitigen Ausleihen für die einzelne Benutzerin/den einzelnen Benutzer beschränken.
- (5) Ausgeliehene Medien darf die Benutzerin/der Benutzer nicht weitergeben.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, ihr/sein Ausleihkonto zu überprüfen und die Einhaltung der Leihfristen zu überwachen. Ausdrucke der Ausleihkonten und Rückgabequittungen werden von der Bibliothek erstellt. Sie sind ohne Unterschrift gültig und als Beleg für die erfolgte Ausleihe oder Leihfristverlängerung beziehungsweise Rückgabe aufzubewahren.
- (7) Verleihe Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.

§ 17

Leihverkehr und Dokumentlieferdienste

- (1) Medien, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland/Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen deutschen Bibliotheken oder über Dokumentlieferdienste vermittelt werden. Für den Leihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z. B. „nur für den Lesesaal“) richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- (2) In deutschen Bibliotheken nicht vorhandene Medien, die für die wissenschaftliche Arbeit benötigt werden, können im Internationalen Leihverkehr oder über Dokumentlieferdienste bestellt werden.
- (3) Entstehende Kosten sind von der Bestellerin/dem Besteller zu tragen.

§ 18

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für Teilbestände kann die Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristablauf der Leihfrist ist das Ende der Öffnungszeit der Ausleihstellen am Tag des Fristablaufs. Spätestens mit Ablauf der Leihfrist hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben oder die Leihfrist verlängern zu lassen. Fällt das Ende der

Leihfrist auf einen Samstag, so ist dieses Datum gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz verbindlich.

(3) Erfolgt die Leihfristverlängerung nicht unter Vorlage des Bibliotheksausweises vor Ort, trägt die Benutzerin/der Benutzer die Beweislast für die erfolgte Leihfristverlängerung und das Risiko der Zahlung von Mahngebühren, wenn eine Leihfristverlängerung nicht vorgenommen wird.

(4) Werden entlehnte Medien auf dem Postweg oder durch Paketdienste zurückgegeben, so sind der Sendung die Anschrift der Absenderin/des Absenders sowie ein Inhaltsverzeichnis beizulegen. Die Versendung hat eingeschrieben und ausreichend frankiert zu erfolgen. Die Postlaufzeiten sind zu berücksichtigen, da der fristgemäße Eingang der Sendung entscheidend ist. Für Schäden oder den Verlust von Medien bei der Versendung haftet die Benutzerin/der Benutzer.

(5) Verlängerung der Leihfrist ist in der Regel möglich. Ausgenommen sind vorgemerkte und gemahnte Medien. Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage der betreffenden Medien verlangen; sie kann ferner die Anzahl der Fristverlängerungen pro Einheit begrenzen. Die verlängerte Leihfrist beginnt mit dem Datum der genehmigten Fristverlängerung, nicht erst mit dem vollständigen Ablauf der ursprünglichen Leihfrist.

(6) Die Bibliothek kann eine Kurzausleihe für die in § 15 genannten Präsenzbestände ermöglichen.

(7) Für Hochschuleinrichtungen und Mitglieder der Hochschule können in Absprache mit dem Präsidium besondere Regelungen erlassen werden.

§ 19

Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben (Hessisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens. Sie bezieht sich immer auf jedes einzelne ausgeliehene Medium.

(3) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Kosten ist grundsätzlich weder eine erneute Ausleihe noch eine Verlängerung möglich.

(4) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 20

Benachrichtigung per E-Mail

Sofern die Benutzerin/der Benutzer der Bibliothek ihre/seine E-Mail-Adresse angegeben hat, steht diese für das Zusenden von Informationen, Benachrichtigungen und gegebenenfalls kostenpflichtigen Mahnungen einschließlich der Angaben der Mediendaten zur Verfügung. Die Benutzerin/der Benutzer ist mit der üblichen, ungeschützten Versandart der E-Mails einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Bibliothek mitzuteilen.

V. Sonstige Benutzung

§ 21

Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer verfügbaren Informationsquellen mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers bibliographische Dienste, Dokumentations- und andere Informationsdienste in Anspruch genommen oder Online-Recherchen durch Personal der Bibliothek durchgeführt werden, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen zu erstatten.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

(3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 22

Technische Geräte

(1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofilm- und Mikrofichelesegeräte, Readerprinter, Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern und audiovisuellen Medien, PCs, CD-ROM-Stationen und andere Geräte zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer überzeugt sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Geräts. Sie/er weist das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schä-

den, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin/der Benutzer.

(3) Die Nutzung eigener technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Zustimmung der Bibliothek. Die Benutzung eigener Datenträger auf Geräten der Bibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die hierbei an bibliothekseigenen Geräten und Dateien entstehen.

§ 23

Vervielfältigungen

(1) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien in Selbstbedienung in der Bibliothek hergestellt werden.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fertigt die Bibliothek kostenpflichtige Reproduktionen nach Vorlagen aus ihren und den von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen an.

(3) Wenn die Bibliothek Reproduktionen nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit der Benutzerin/dem Benutzer den Auftrag an ein privates Unternehmen ab. In diesem Fall werden der Bibliothek die entstehenden Kosten ersetzt.

(4) Die Bibliothek kann einzelne Medien und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung von der Reproduktion ausschließen.

(5) Reproduktionen aus Handschriften und anderen wertvollen Beständen dürfen nur mit Genehmigung der Bibliothek angefertigt werden und sind grundsätzlich bei der Bibliothek in Auftrag zu geben. Die Bibliothek kann die Benutzerin/den Benutzer verpflichten, Reproduktionen ihrer Handschriften und Autografen nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte weiterzugeben.

(6) Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen bei der Reproduktion aus Medien eingehalten werden.

§ 24

Anwendungsbereich

(1) Keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

- a) die Ausleihe zum Zweck von Ausstellungen,
- b) die Herstellung und die Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken.

(2) In Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen bzw. für die nach der Verwaltungskostenordnung Gebühren nicht festgesetzt sind, kann die Bibliothek mit den Benutzern besondere Vereinbarungen treffen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ersetzt für die Universitätsbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel die Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 25. November 1996.

Kassel, 21. Dezember 2001

Der Präsident
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

129

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. November 2000;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 17. Juli 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/686 (5) — 2

StAnz. 5/2002 S. 504

Vorbemerkung

Diese Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil B —) enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen zur gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil A —) der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. 43/1997, S. 3179), geändert am 21. Oktober 1997.

Die Anlagen 4 bis 8 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung — Teil B —.

I. Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Prüfungsordnung — Teil A —.

zu 1.2

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule) bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule), jeweils abgekürzt als Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH).

zu 1.3.2

Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium von 3 Semestern,
- ein Hauptstudium von 5 Semestern einschließlich eines Berufspraktischen Semesters (BPS).

Das Berufspraktische Semester wird in der Regel im 6. Studiensemester durchgeführt. Näheres regelt die „Ordnung für das Berufspraktische Semester“ (Anlage 4).

Das Hauptstudium ist modular aufgebaut. Neben dem Pflichtmodul müssen mindestens 5 weitere Module gewählt werden. Mindestens ein Modul muss ein Basis-Modul sein. Bei der Wahl des Basis-Moduls „Luftverkehr“ muss mindestens ein weiteres Modul aus der Gruppe Module — Wirtschaft, bei der Wahl der Basis-Module „Marketing“ oder „Controlling“ muss mindestens ein weiteres Modul aus der Gruppe Module — Technik gewählt werden. Auf Antrag können weitere Fächerkombinationen vom Prüfungsausschuss als Modul(e) anerkannt werden. (Näheres wird geregelt in der Studienordnung).

Das Prüfungssemester ist das 8. Studiensemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

zu 1.3.3

Die Gesamtdauer des Berufspraktischen Studiensemesters beträgt 20 Wochen inkl. Vor- und Nachbereitung.

zu 1.3.4

Die Gesamtdauer des Vorpraktikums beträgt 13 Wochen, wovon mindestens acht Wochen vor Studienbeginn bereits abgeleistet sein müssen, und weitere fünf Wochen bis zum Ende des Grundstudiums (3. Semester) nachgeholt werden können. Eine praktische Tätigkeit oder Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Beruf kann in vollem Umfang auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Näheres regelt die „Ordnung für das Vorpraktikum“ (Anlage 5).

zu 3.1

Für die Teilnahme an der Diplomvorprüfung gelten keine anderen Voraussetzungen als die zur Aufnahme des Studiums. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind, alle Studienleistungen des Grundstudiums vorliegen und das Vorpraktikum vollständig absolviert wurde.

zu 3.2

Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen im Hauptstudium ist der Nachweis, dass bis auf höchstens eine Prüfungs- und zwei Studienleistungen die Diplomvorprüfung bewältigt ist. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachzuweisen.

zu 4.1.1

Im Verlauf des Studiums müssen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung insgesamt 13 Fachprüfungen abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sowie des ersten Teils der Diplomprüfung werden studienbegleitend durchgeführt und sind in Form von Klausuren zu erbringen.

Die Prüfungsfächer und deren Inhalte sind in Anlage 6 beschrieben.

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung soll zwischen 90 und 180 Minuten betragen, die einer mündlichen Prüfung zwischen 15 und 45 Minuten.

Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, bei der letztmaligen Wiederholung von zwei Prüferinnen oder Prüfern, bewertet.

Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Nähere Bedingungen, wie z. B. bei Klausuren zugelassene Hilfsmittel etc., werden spätestens eine Woche vor Abnahme einer Prüfungsleistung von der betreffenden Professorin bzw. dem betreffenden Professor bekannt gegeben.

In diesem Studiengang besteht die Fachprüfung jeweils aus einer Prüfungsleistung.

zu 4.2.2

Die zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 7 „Studienleistungen in Grund- und Hauptstudium“ beschrieben. Die Art der Studienleistungen regelt Abschnitt 4.1.1. Alle Studienleistungen werden i. d. R. studienbegleitend abgenommen und sollen nach Möglichkeit in dem Semester erbracht werden, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird.

zu 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

zu 4.3.2

Zwischennoten werden nur bei der Bewertung der Diplomarbeit vergeben. Folgende Noten sind hierbei möglich:

1,0 — 1,3 — 1,7 — 2,0 — 2,3 — 2,7 — 3,0 — 3,3 — 3,7 — 4,0.

zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und aus der Note für die Diplomarbeit gebildet. Dabei erhält jede der 6 Noten der Fachprüfungen die Gewichtung 1 und die Note der Diplomarbeit die Gewichtung 4.

zu 5.1.1

Zu jeder Prüfungsleistung meldet sich die Studentin bzw. der Student während den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen gesondert an. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit sollen die Studierenden sich in dem Semester zur Prüfung anmelden, in dem gemäß Studienordnung die entsprechende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Eine Anmeldung zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums kann erst dann erfolgen, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens eine Prüfungs- und zwei Studienleistungen des Grundstudiums fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachzuweisen.

zu 5.1.2

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über die Anerkennung des Berufspraktischen Studiensemesters, über den Erwerb von mindestens 75% der im Hauptstudium vorgesehenen Studienleistungen und über den Erwerb sämtlicher Prüfungsleistungen des Hauptstudiums.

zu 5.2.1

Zur Einhaltung der Regelstudienzeit soll mit der Diplomarbeit zum Beginn des 8. Studiensemesters (Prüfungssemester) begonnen werden.

zu 6.3.4

Die Diplomarbeit ist fristgemäß in Form von drei gebundenen Exemplaren in einem Sekretariat des Fachbereichs oder persönlich beim Referenten abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

zu 7.2.4

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Bescheide des Prüfungsamtes sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

zu 11.1.3

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird immer in das Zeugnis mit aufgenommen. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten wird eine Version des Zeugnisses in englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt.

Zu 15.2.2

Für Studierende, die das Studium unter der alten Prüfungsordnung begonnen und die Studienleistung Französisch erbracht haben, ersetzt die Grundstudienleistung Französisch die Studienleistung „Französisch 1“ und „Französisch 2“.

II. Schlussbestimmungen

- Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden bereits begonnen haben, können auf Antrag noch bis einschließlich Sommersemester 2004 die Studien- und Prüfungsleistungen nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung — Teil B — ablegen. Die zu wählenden Veranstaltungen sind in Anlage 8 benannt.

Nach diesem Zeitpunkt wird nur noch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft. Dann werden die bereits erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch die in Anlage 8 angegebenen Leistungsnachweise ersetzt.

- Die Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden vom 15. Oktober 1998 wird aufgehoben.
- In-Kraft-Treten
Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Wiesbaden, 8. November 2001

Prof. Dr. Gerd Merke
Dekan, FB SuK

Prof. Dr. Michael Stawicki
Vizepräsident

Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktische Semester

Anlage 5: Ordnung für das Vorpraktikum

Anlage 6: Anzahl und Art der Prüfungsleistungen

Anlage 7: Studienleistungen in Grund- und Hauptstudium

Anlage 8: Übergangsregelung

Anlage 4

Ordnung für das Berufspraktische Semester

1. Allgemeines

In den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ist ein Berufspraktisches Semester, das Praxissemester, welches generell im Ausland abzuleisten ist, eingeordnet. Es wird von der Fachhochschule Wiesbaden vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

Die Fachhochschule Wiesbaden sichert, so weit es in ihren Möglichkeiten steht, durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen.

Das Berufspraktische Semester wird an der Praxisstelle auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

Ziele des Berufspraktischen Semesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Einsichten in die Arbeitswelt im Gastland und Erkennen länderspezifischer Besonderheiten in der Arbeitswelt,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge sowie des sozialen Umfeldes im Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs (Sozialkompetenz),
- gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

3. Dauer des Berufspraktischen Semesters

Das Berufspraktische Semester umfasst eine zwanzigwöchige praktische Tätigkeit, einschließlich einem Einführungs- und einem Abschlusssseminar von je 2 Semesterwochenstunden.

4. Zulassung

Das Berufspraktische Semester setzt das Grundstudium und das dreizehnwöchige Vorpraktikum voraus.

Die Meldung zum Berufspraktischen Semester erfolgt in der Regel nach dem 5. Studiensemester innerhalb der vom Praktikantenamt festgelegten Frist.

Bei der Meldung sind die Bescheinigung über die Anerkennung des geforderten Vorpraktikums sowie die Teilnahme am Einführungsseminar für das Berufspraktische Semester vorzulegen bzw. nachzuweisen.

5. Praxisstellen und Verträge

Das Berufspraktische Semester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, den so genannten Praxisstellen, so durchgeführt,

dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Das Berufspraktische Semester soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

Daneben schließt die Studentin bzw. der Student vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag soll insbesondere regeln:

die Verpflichtung der Praxisstelle,

- die Studentin bzw. den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Semesters entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält;

die Verpflichtung der Studentin bzw. des Studenten,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten;

die Benennung einer bzw. eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin bzw. des Studenten:

Die Betreuung der Studentin bzw. des Studenten am Praxisplatz soll durch eine von der Praxisstelle benannte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin bzw. des Studenten in ihre bzw. seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie bzw. er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Semester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewendet werden.

Die Studentin bzw. der Student soll im Laufe des Berufspraktischen Semesters an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs bzw. einer Wirtschaftsingenieurin herangeführt werden.

7. Inhalte der begleitenden Seminare

Die von der Fachhochschule Wiesbaden durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

7.1 Einführungsseminar

Allgemeine Information über die Praxisstelle (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf mögliche Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, Information über den Rechtsstatus der Studentin bzw. des Studenten im Berufspraktischen Semester.

7.2 Abschlusssseminar

Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen. Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Berufspraktischen Semesters, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

8. Status der Studentinnen und Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Semesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin bzw. der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Andererseits ist die Studentin bzw. der Student an die Ordnung seiner/ihrer Praxisstelle gebunden.

Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9. Haftung

Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Semesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land Hessen die Umstände des jeweiligen Schadenersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentin bzw. des auszubildenden Studenten im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadenersatzverursacher auf das Land über.

10. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Semesters wird durch den schriftlichen Praxisbericht sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle geführt.

11. Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufs geändert werden.

Ausnahmsweise ist es in Abweichung von den Regelgrundsätzen des Abschnitts 2, Punkt 2 der Studienordnung möglich, das Berufspraktische Semester nicht im Ausland, sondern als Berufspraktisches Semester mit Auslandsbezug im Inland zu absolvieren.

In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

Über die Ausnahmeregelungen in den Absätzen 1 bis 3 dieses Abschnittes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Vorpraktikum kann wahlweise in technischen oder kaufmännischen Bereichen durchgeführt werden. Eine Tätigkeit in beiden Bereichen während zeitlich voneinander unabhängigen Abschnitten des Praktikums ist ebenso möglich, wobei ein Abschnitt die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten soll.

Die folgende Aufstellung soll als Hilfestellung bei der Planung des Vorpraktikums dienen.

3.1 Bestandteile des technischen Vorpraktikums

Exemplarisches Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger Grundfertigkeiten:

- manuelle Materialbearbeitung
- spangebende und spanlose Fertigung
- Einzel- und Serienmontage
- Verbindungstechnik
- Instandhaltung und Wartung
- Produktionskontrolle und Qualitätssicherung

3.2 Bestandteile des kaufmännischen Vorpraktikums

Mitarbeit in einigen der folgenden Abteilungen:

- Beschaffung
- Materialwirtschaft
- Rechnungswesen
- Absatz
- Vertrieb
- EDV und Organisation

4. Anrechnungszeiten

Vom Vorpraktikum befreit sind Studentinnen und Studenten, die eine Ausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Beruf abgeschlossen haben. Ferner ersetzen einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, auch solche, die z. B. im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule erbracht wurden, das Vorpraktikum bzw. werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

5. Nachweis

Der Nachweis des Vorpraktikums ist durch eine geeignete Bescheinigung der Ausbildungsinstitution zu erbringen, der Art und Dauer der Tätigkeit zu entnehmen ist. Darüber hinaus ist kein Berichtsheft zu führen oder vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet der für die Belange der Praktikantinnen und Praktikanten zuständige Hochschullehrer bzw. das Praktikantenamt.

Anlage 5

Ordnung für das Vorpraktikum

1. Ziele

Das Vorpraktikum ist Bestandteil des Studiums. Zum besseren Verständnis der fachlichen Inhalte des Studiums benötigen die Studentinnen und Studenten Einsichten in das Arbeitsleben und die grundsätzlichen Zusammenhänge betrieblicher Prozesse. Diese Einsichten sollen einerseits das Verständnis fachlicher Studieninhalte erleichtern. Andererseits sollen sie aber auch motivieren, sich mit schwierigen Studieninhalten auseinander zu setzen. Schließlich sollen Praktikantinnen und Praktikanten auch Hinweise erhalten, für welche Studienrichtung sie sich neigungsbegründet entscheiden wollen.

2. Praktikumsdauer

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt dreizehn Wochen, wovon mindestens acht Wochen vor Studienbeginn bereits abgeleistet sein müssen, und weitere fünf Wochen in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des Grundstudiums (3. Semester) nachgeholt werden können. Es wird jedoch empfohlen, diese 13 Wochen vor Beginn des Studiums vollständig zu absolvieren.

3. Ausbildungsinhalte

Mit dem Vorpraktikum wird die Absicht verfolgt, einen lediglich allgemeinen Einblick in technische und wirtschaftliche Aufgabenstellungen sowie in den organisatorischen Ablauf eines industriellen Betriebes als Grundlage für das anschließende Studium zum Wirtschaftsingenieur zu verschaffen.

Anlage 6

Anzahl und Inhalte der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind insgesamt 7 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Mathematik:

Funktionen, lineare Gleichungssysteme, Determinantenrechnung, Vektorrechnung, Matrizenrechnung, Differentialrechnung, Integralrechnung, komplexe Zahlen, unendliche Reihen mit Konvergenzbetrachtung.

Wärme- und Strömungslehre:

Zustandsgrößen und Prozessgrößen. Das ideale Gas und Mischungen idealer Gase als einfache Energieträger. Erster Hauptsatz der Thermodynamik, angewandt auf ruhende, geschlossene Systeme und auf den stationären Fließprozess. Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik. Wasser und Wasserdampf als Energieträger. Grundlegende Beziehungen der Wärmeübertragung als Energieträger. Grundlegende Beziehungen der Wärmeübertragung. Verbrennung gasförmiger Brennstoffe. Kraftwirkungen ruhender und bewegter Medien auf Bauteile. Kontinuitätsgleichung. Energiegleichung für reibungsfreie und reibungsbehaftete Strömungen. Druckverlustberechnungen in Rohrleitungen. Rohrleitungsanlagen- und Pumpenkennlinie.

Grundlagen der Elektrotechnik I:

Grundlagen der Elektrotechnik, Gleich- und Wechselstromtechnik, elektrisches und magnetisches Feld.

Grundlagen der Konstruktionslehre:

Technisches Zeichnen, Konstruktionsmethodik, Gestaltungs- und Berechnungsgrundlagen, Bauteilanalyse, Konstruktionsbeurteilung, Maschinenelemente, Technische Dokumentation.

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:

Gegenstand der BWL, betriebliche Produktionsfaktoren, Grundlagen der Organisation, der Planung und des Marketing, Investition und Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen.

Wirtschaftsenglisch:

Grundlagen, Grammatik, Fachbegriffe der Wirtschaft, wirtschaftlich orientierte Texte und Dialoge.

Einführung in Recht:

Einführung in das Recht, Grundzüge des BGB, allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht, Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Unabhängig davon, welche Module im Hauptstudium gewählt werden, sind insgesamt 6 Prüfungsleistungen zu erbringen.

Pflichtmodul: Projektmanagement

Grundlagen des Projektmanagements, Projektorganisation, Leitung und Abwicklung von Projekten, Teamarbeit, Konfliktmanagement, Unternehmenskultur, Risiko-, Qualitäts-, Vertrags- und Claim-Management, Einführung und schrittweise Weiterentwicklung des Projektmanagements im Unternehmen.

Basismodul Luftverkehr: Luftverkehrspolitik und -wirtschaft

Einführung in die Luftverkehrspolitik; Internationale, europäische und nationale Organisationen und Institutionen, Träger des internationalen und nationalen Luftverkehrs; Technische und betriebliche Standards, Regeln und Verfahren, technische Infrastruktur.

Basismodul Marketing: Marketingmanagement I + II

Grundlagen des Marketing, Merkmale einer marktorientierten Unternehmenssteuerung, Marketing-Planung, Marketing-Strategien, Marketing-Accounting, Vertriebscontrolling, Leistungs-, Preis- und Kommunikations- und Distributionspolitik.

Basismodul Controlling: Controllingmethoden

Kurz- und langfristiges operatives Controlling, strategisches Controlling, Kostenmanagement, Target Costing, Prozesscontrolling, Controlling in speziellen Funktionsbereichen, Budgetierung, Frühwarnung

Modul Unternehmensführung: Methoden und Instrumente zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

Konzeptionelle und methodische Grundlagen der Gestaltungsmöglichkeiten von/in Unternehmen, Grade der Wirkung und Einflussnahme auf externe/interne Veränderungen von Unternehmen, Strukturveränderungsmodelle, Kulturgestaltungsansätze und das entsprechende Portfoliomanagement, die Rolle der Unternehmensberatung als externer Einflussfaktor der Unternehmensgestaltung, die Entwicklung von Core Competencies und Innovationsmanagement als weitere Bedingungen der Veränderung.

Modul Luftfahrttechnik: Technik und Betrieb des Verkehrsmittels Luftfahrzeug

Das Luftfahrzeug als Verkehrsmittel. Klassifizierung und Zulassungsrichtlinien von Luftfahrzeugen für Betrieb und Technik. Aufbau und Wirkungsweisen der Luftfahrzeugsysteme, Kommunikationssysteme, Navigationssysteme, Überwachungssysteme für den Flugführungsprozess

Module Maschinenbau:**Modul Fertigungstechnik: Produktionstechnik**

Produktionstechnik befasst sich mit Produktivität und Wirtschaftlichkeit der verschiedenen spanenden und umformenden Fertigungsverfahren sowie mit deren Automatisierung.

Modul Kraftfahrzeugtechnik: Maschinendynamik

Schwingungstechnische Grundbegriffe; Differentialgleichungen; Schwinger mit einem Freiheitsgrad; freie gedämpfte Schwingungen; erzwungene Schwingungen, biegekritische Drehzahlen; Zwei- und Mehrmassenschwinger; aktive und passive Schwingungsisolation.

Modul Energietechnik: Fluidenergiemaschinen

Grundlagen der Gasdynamik; Turboverdichter (Strömungsmechanismus, Kennfeld, axiale und radiale Bauart); Turbinen (Strö-

mungsmechanismus, Schaufelfestigkeit, Schaufelkühlung, Kennfeld, hydraulische Turbinen).

Ergänzungsfach Mess- und Sensortechnik

Grundbegriffe von Messeinrichtungen, Klärung verschiedener Sensorbegriffe, Sensorkenngrößen, Eigenschaften von Messeinrichtungen wie Fehler, dynamisches Verhalten, usw., Umgebungseinflüsse, Aufnehmerprinzipien wie resistive, induktive, kapazitive, usw., Lösungsmöglichkeiten für typische maschinenmesstechnische Aufgaben Beispielanwendungen, Messdatenerfassung und -verarbeitung mit dem PC.

Ergänzungsfach Alternative Fahrzeugkonzepte (AFK)

Dargestellt werden die Energiewandlungsprozesse und -möglichkeiten von Primärenergieträgern bis zur mechanischen Arbeit am Fahrzeugrad. Neben der Behandlung technischer Anforderungen erfolgt eine Betrachtung der Energie- und Abgasemissionsbilanzen.

- Verfügbarkeit und Reichweite von Primärenergieträgern:
 - nicht regenerative, fossile: Erdöl, -gas, Kohle
 - regenerative, nicht fossile: Solar, Wind, Wasser, Biomasse
- Herstellung alternativer Kraftstoffe aus Primärenergieträgern
- Transport und Speicherung alternativer Kraftstoffe
- Speicherung anderer Energieformen (Schwungräder, Hydrospeicher, Batterien)
- Eignung und Nutzung alternativer Kraftstoffe und Energieformen in Energiewandlungsmaschinen (Verbrennungsmotoren mit innerer und äußerer Verbrennung sowie Gemischbildung, Brennstoffzellen, Elektromotoren)
- Momentenwandler (Getriebe)
- Hybridantriebe
- Maßnahmen zur Optimierung konventioneller Verbrennungsmotoren und Antriebe (Einspritzung, Ventilsteuerung, Downsizing, Nebenaggregate-Optimierung, Warmlaufoptimierung, etc.)

Ergänzungsfach 3D-CAD

Rechnerunterstützung im Produktentstehungsprozess
Modellierungstechniken parametrischer CAD-Systeme
Rechnerinterne Modelle und gebräuchliche Schnittstellen
Mathematische Beschreibungsmethoden von Kurven und Flächen
Zweidimensionale CAD-Modelle und die verschiedenen Generierungstechniken
Dreidimensionale CAD-Modelle mit ihren Vor- und Nachteilen und der normgerechten
Darstellung von Normteilen
Entwicklungstrends der CAD-Technik

Ergänzungsfach Fahrzeugmanagement

Dargestellt werden Fahrzeugmanagementsysteme zur Erhöhung der Fahrsicherheit und des Fahrkomforts sowie Motor- und Getriebemanagementsysteme zur Leistungs-, Verbrauchs- und Abgasemissionsoptimierung.

Fahrsicherheits- und -komfortsysteme:

- Bremsschlupfregelung (ABS)
 - Antischlupfregelung (ASR)
 - Motorschleppmomentregelung (MSR)
 - Fahrdynamikregelung (ESP)
 - Bremsassistent
 - Fahrzeugabstandssystem (ACC)
 - Elektronisch geregelte Luftfederung (ELF)
 - Fahrgeschwindigkeitsregelung
 - Elektronische Wegfahrsperrung (EWS)
 - Einparksystem
 - Verkehrsleit- und Navigationssysteme
- Motormanagement (System- und Applikationsbeschreibung):
Ottomotor:
- Abgasnachbehandlung (Lambdaregelung, Katalysatoren, Sekundärluftinblasung)
 - Abgasrückführung
 - Warmlaufregelung
 - Lastwechselregelung

- Leerlaufregelung
- Klopfregelung
- Ladedruckregelung
- Schaltsaugrohr
- Variable Ventilsteuerung

Dieselmotor:

- Abgasnachbehandlung
- Abgasrückführung
- Ladeluftkühlung
- Drallsteuerung
- Variable Turboladergeometrie
- Ladedruck
- Getriebesteuerung

Datenverarbeitungs- und -übertragungssysteme (CAN-Bussysteme)**Modul Recht, Landeskunde und Sprachen: Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht**

Individualarbeitsrecht sowie kollektives Arbeitsrecht mit dem Schwerpunkt Betriebsverfassungsrecht. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Grundzüge des Tarifrechts.

Zusatzmodul Vertiefung Marketing: Dateninterpretation

Inhaltliche und methodische Planung und Durchführung von Marketingprojekten, Interpretation von Datenauswertungen im Rahmen von Primär- und/oder Sekundäruntersuchungen, Aufzeigen von praxisrelevanten Implikationen.

Zusatzmodul Vertiefung Controlling: Auswertung von Controllingprojekten

Kontrolle von Ablauf und Management der Controllingprojekte, geeignete Kennzahlen für unterschiedliche Varianten von Controllingprojekten, Erfolgsmessung implementierter Controllingwerkzeuge und deren Integration, Kostenüberprüfung, Rückwirkungen auf Planung, Realisierung und auf zukünftige Projekte, Rentabilität der Projektinvestition.

Zusatzmodul Vertiefung Luftverkehrswesen:**Projekt Luftverkehrswesen III**

Auswertung von Projekten aus dem Luftverkehrswesen, Projektkontrolle, Beurteilung von Projekten anhand volks- und betriebswirtschaftlicher Kennzahlen sowie projektrelevanter Indikatoren.

Zusatzmodul Vertiefung Physikalische Technik:**Labore und Industrieprojekt:****Industrieprojekt:**

Bevorzugt werden Projekte in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen bearbeitet.

Praxisnahe Bearbeitung von Lösungen physikalisch-technischer Problemstellungen mit Bezug zur Mikrosystemtechnik im Team unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Projektmanagement).

Labor Elektronik 3:

Analoge Halbleiterschaltungstechnik an der Schnittstelle zwischen Sensor und Signalverarbeitung

Labor Wasserstofftechnik:

Konstruktion, Fertigung, Inbetriebnahme, Messung an Geräten und Apparaturen der regenerativen Energien, insbesondere der Wasserstofftechnik

Labor Kunststoffphysik:

Herstellung, Struktur und physikalisch-technische Eigenschaften von Hochpolymeren

Labor Kerntechnik:

Einführung in die Themen Radioaktivität, ionisierende Strahlung, kernphysikalische Grundlagen, Strahlenwirkung und -schutz, kerntechnische Anlagen, Durchführung von Experimenten zur Strahlenmesstechnik: α -, γ -Spektrometrie, Aktivitäts- und Dosisermittlung, Zerfallsgesetze

Labor Mikrocontrollertechnik:

Einsatz von Mikrocontroller-Baugruppen in der Geräteentwicklung, Architektur von Mikrocontrollern, Erfassung und Generierung analoger und digitaler Signale, Echtzeitprobleme, Ansteuerung peripherer Komponenten, Schnittstellen, Entwicklungssysteme zur Softwareerstellung

Labor Physikalische Chemie:

Grundlagen der Physikalischen Chemie, Chromatographie, Spektralphotometrie, Verteilungs- und Phasengleichgewichte, Viskosität/Rheologie fluider System, Elektrochemie (Konduktometrie, Potentiometrie), Reaktionskinetik

Labor Regelungstechnik 2:

Einzelne Entwurfsverfahren für einschleifige lineare Regelkreise
Höhere Regelkreisstrukturen, Digitale Regelung, Gerätetechnik für die Regelungstechnik, Simulation und rechnergestützter Entwurf von Regelkreisen

Labor Spektroskopie und Elektronenmikroskopie:

Analyse und Funktionsweise von Elektronenmikroskopen, Messmethoden der Elektronenmikroskopie, Analyse und Konstruktion von Spektrographen

Messmethoden der Spektroskopie

Labor Technische Akustik:

Physikalische Grundlagen, Schallemission, Schallimmission, Akustische Messtechnik, Akustische Messverfahren, Schallentstehungsmechanismen, Schallschutzmaßnahmen

Labor Technische Mechanik:

Festigkeitslehre, Messmethoden der experimentellen Festkörpermechanik

Labor Technische Optik:

Bildgebende Verfahren in der Mikroskopie, der Fotografie und der Holographie, Interferometrische Messtechniken, Optische Filterverfahren, Charakterisierung von optischen Wellenleitern, Dimensionierung und Simulation von optischen Systemen

Labor Wärme und Kältetechnik:

Temperatur- und Wärmemesstechnik, Verfahren (stationäre) zur Bestimmung thermodynamischer Kenngrößen (Wärmeleitfähigkeiten, Temperaturleitzahl, Wärmeübergangszahl, Emissionsvermögen), Messungen an thermodynamischen Maschinen sowie in der thermischen Verfahrenstechnik

Labor Dünnschichttechnik und Sensorik

Grundlagen der physikalischen Vakuumbeschichtungsverfahren, Herstellung strukturierter Dünnschichten und Bestimmung der wichtigsten Kenndaten

Anlage 7**Studienleistungen in Grund- und Hauptstudium****Grundstudium**

Im Grundstudium sind Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern zu erbringen:

- Wirtschaftsstatistik
- Wirtschaftsinformatik
- Grundlagen der Physik
- Grundlagen der Elektrotechnik II
- Technische Mechanik
- Werkstoffkunde, -technik
- Technologie der Fertigungsverfahren
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen Controlling
- Grundlagen Marketing
- BPS-Einführung
- Französisch I.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Studienleistungen entsprechend der Modulwahl (vgl. Punkt zu 1.3.2) in den nachfolgend aufgeführten Fächern zu erbringen:

a) Pflichtfächer

- BPS-Auswertung
- Französisch II (oder eine andere Handelssprache, ausnahmsweise und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss)
- Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum
- IWI-Seminar.

b) Wahlpflichtfächer**Basismodul Luftverkehr:**

- Flugsicherungstechnik und -betrieb
- Flugplatzwirtschaft, -technik u. -betrieb

Basismodul Marketing:

- Marketing-Methoden
- Dienstleistungsmarketing
- Ausgewählte Gebiete des Marketing

Basismodul Controlling:

- Controllingwerkzeuge
- Ausgewählte Gebiete des Controlling

Modul Unternehmensführung:

- Strategisches Management
- Organisationsmanagement
- Personalmanagement

Modul Luftfahrttechnik:

- Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastrukturen
- Sondergebiete der Luftfahrt

Modul Fertigungstechnik:

- Werkstofftechnik
- Grundlagen Antriebstechnik
- Betriebsmittel, CAP
- Produktionsverfahren, CAM

Modul Kraftfahrzeugtechnik:

- Grundlagen Antriebstechnik
- Werkstofftechnik
- Verbrennungsmotoren
- Fahrzeugmanagement

Modul Energietechnik:

- Grundlagen technische Thermodynamik
- Anlagentechnik
- Energiesparteknik
- Regenerative Energien

Modul Recht, Landeskunde, Sprachen:

- Pflichtwahlfach Auswahlliste Recht
 - Deutsches und internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Deutsches und internationales Steuerrecht
- Pflichtwahlfach Auswahlliste Europäische Kulturen
 - Deutschland in Europa und im globalen System
 - Die sozio-ökonomisch/politische Struktur der EU
 - Europäische Kulturgeschichte
 - Die europäischen Staaten/Nationen und ihre sozio-ökonomisch/politische Struktur
 - Europa (die EU) im globalen System

- Pflichtwahlfach Auswahlliste Sprachen
 - Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene I
 - Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene II
 - Technisches Englisch für Fortgeschrittene I
 - Technisches Englisch für Fortgeschrittene II
 - Französisch für Fortgeschrittene I
 - Französisch für Fortgeschrittene II
 - Russisch I
 - Russisch II
 - Spanisch I
 - Spanisch II

Zusatzmodul:

- Pflichtwahlfach Auswahlliste IWI
 - Vertiefung Marketing: Markt- und Datenerfassung, Methoden der Datenauswertung
 - Vertiefung Controlling: Planung von Controllingprojekten, Realisierung von Controllingprojekten
 - Vertiefung Luftverkehrswesen: Auswertung von Projekten, Projektkontrolle, Beurteilung von Projekten
- Pflichtwahlfach Auswahlliste Maschinenbau
 - Konstruktion 3 (Projektarbeit)
 - Industrieprojekt (Konstruktion)
 - Fluidenergiemaschinen
 - Produktionstechnik
 - Betriebsmittel, CAP
 - Maschinendynamik
 - Hydraulik/Pneumatik
 - Grundlagen Antriebstechnik
 - Grundlagen Mess- und Sensortechnik
 - Alternative Fahrzeugkonzepte
 - 3D-CAD
- Pflichtwahlfächer Auswahlliste Physikalische Technik
 - Industrieprojekt
 - Labor Elektronik 3
 - Labor Wasserstofftechnik
 - Labor Kunststoffphysik
 - Labor Kerntechnik
 - Labor Mikrokontrollertechnik
 - Labor Physikalische Chemie
 - Labor Regelungstechnik 2
 - Labor Spektroskopie und Elektronenmikroskopie
 - Labor Technische Akustik
 - Labor Technische Mechanik
 - Labor Technische Optik
 - Labor Wärme und Kältetechnik
 - Labor Dünnschichttechnik und Sensorik

Anlage 8

Nachfolgend sind die Fächer bzw. Fächerkombinationen zusammengestellt, die beim Übergang von der vorläufigen zur neuen Prüfungsordnung einander entsprechen.

1. Grundstudium

Fächerbezeichnung vorläufige PO	SL/PL	Fächerbezeichnung neue PO	SL/PL
Grundstudium			
Mathematik	PL	Mathematik	PL
Statistik	SL	Wirtschaftsstatistik	SL
Technische Physik	PL	Grundlagen der Physik	SL
		Wärmelehre, Strömungslehre	PL
Technische Mechanik	SL	Technische Mechanik	SL
Grundlagen der Elektrotechnik	PL	Grundlagen der Elektrotechnik I	PL
		Grundlagen der Elektrotechnik II	SL
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	SL	Die Fächer werden im Rahmen des Studienprogramms des Fachbereichs Elektrotechnik angeboten. Die Prüfung kann weiterhin als Studienleistung erbracht werden.	
Grundlagen der Informationstechnik	SL		

Fächerbezeichnung vorläufige PO	SL/PL	Fächerbezeichnung neue PO	SL/PL
Werkstofftechnik	SL	Werkstoffkunde oder Werkstofftechnik	SL
Grundlagen der Fertigungsverfahren	SL	Technologie der Fertigungsverfahren	SL
Grundlagen der Konstruktionslehre	PL	Grundlagen der Konstruktionslehre	PL
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	SL	Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	SL
Einführung in die BWL	PL	Einführung in die BWL	PL
		Grundlagen Controlling	SL
		Grundlagen Marketing	SL
Einführung in die VWL	SL	Einführung in die VWL	SL
Wirtschaftsenglisch	PL	Wirtschaftsenglisch	PL
Französisch	SL	Französisch I ¹	SL
Einführung in die Informatik	SL	Wirtschaftsinformatik	SL
Bürgerliches Recht	PL	Einführung in Recht	PL
BPS-Einführung	SL	BPS-Einführung	SL

¹ oder ausnahmsweise auf Antrag eine andere Handelssprache

2. Hauptstudium

2.1. Schwerpunkt Luftverkehrswesen

Fächerbezeichnung vorläufige PO	SL/PL	Fächerbezeichnung neue PO	SL/PL
		Basismodul: Luftverkehr	
Entwicklung der Luftfahrt	SL	Flugplatzwirtschaft, -technik, -betrieb	SL
Luftverkehrsrecht/-organisation	SL		
Luftverkehrstechnik	PL	Flugsicherungstechnik und -betrieb	SL
		Luftverkehrspolitik und -wirtschaft	PL
		Modul: Luftfahrttechnik	
Logistik am Flughafen	SL	Technik und Betrieb des Verkehrsmittels Luftfahrzeug	PL
Telekommunikation im Luftverkehrswesen	PL	Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastrukturen	SL
Projektarbeit Luftverkehrswesen	SL	Sondergebiete der Luftfahrt	SL
Auswahlliste Luftverkehrswesen	SL	Projekte Luftverkehrswesen	SL/PL
		Pflichtmodul	
Projektmanagement	SL	Projektmanagement (mit SAP)	PL
Wirtschaftsinformatik			
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	SL	IWI-Seminar (Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten)	SL
		Modul Unternehmensführung	
Organisationslehre	PL	Organisationsmanagement	SL
Organisationspsychologie	SL		
Personalwesen	SL	Personalmanagement	SL
Mitarbeiterführung	SL		
		Modul Controlling	
Rechnungswesen	PL	Controllingmethoden	PL
Controlling I	SL	Grundlagen Controlling	SL
Qualitätsmanagement	SL	Controllingwerkzeuge	PL
Anlagenwirtschaft	SL	Vertiefung Controlling	SL
Facility Management	SL		
Ergonomie	SL		
		Modul Marketing	
Beschaffungsmanagement	SL	Marketingmanagement II	PL
		Modul: Recht, Landeskunde, Sprachen	
Sprachen und Kommunikation	SL	Auswahlliste Sprachen	SL
Steuerrecht	SL	Auswahlliste Recht	PL/SL
Arbeitsrecht	SL		
Gesellschafts-/Handelsrecht	SL		
Investition und Finanzierung	SL	Grundlagen BWL	PL
Kaufm. Geschäftsverkehr	SL		

2.2. Schwerpunkt Externe Märkte

Fächerbezeichnung vorläufige PO	SL/PL	Fächerbezeichnung neue PO	SL/PL
		Modul Marketing	
Grundlagen Absatzwirtschaft	PL	Grundlagen Marketing	SL
Dienstleistungsmarketing	SL	Dienstleistungsmarketing (Grundlagen und Service und Kundendienst)	SL
Service und Kundendienst	SL		
Preis- und Distributionspolitik	SL	Marketingmanagement I (Leistungs-, Preis- und Kommunikationspolitik)	SL
Beschaffungsmanagement	SL	Marketingmanagement II (Marketing-Planung und Marketing-Accounting)	PL
Export	SL		
Verkaufstraining	SL	Marketingmethoden	SL
Ausgewählte Gebiete externer Märkte	SL	Ausgewählte Gebiete des Marketing	SL
Unternehmensplanspiel	SL	Vertiefung Marketing	SL
		Pflichtmodul	
Projektmanagement	SL	Projektmanagement (mit SAP)	PL
Wirtschaftsinformatik	PL		
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	SL	IWI-Seminar (Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten)	SL
		Modul Unternehmensführung	
Organisationslehre	PL	Organisationsmanagement	SL
Personalwesen	SL	Personalmanagement	SL
Mitarbeiterführung	SL		
		Modul Controlling	
Rechnungswesen	PL	Controllingmethoden	PL
Controlling I	SL	Grundlagen Controlling	SL
Qualitätsmanagement I, II	SL	Controllingwerkzeuge	PL
Logistik	SL	Vertiefung Luftverkehrswesen	SL
		Modul: Recht, Landeskunde, Sprachen	
Sprachen und Kommunikation	SL	Auswahlliste Sprachen Auswahlliste Recht	SL PL/SL
Steuerrecht	SL		
Arbeitsrecht	SL		
Gesellschafts-/Handelsrecht	SL		
Investition und Finanzierung	SL	Grundlagen BWL	PL
Kaufm. Geschäftsverkehr	SL		
Auswahlfachliste Elektrotechnik	PL	Nach Absprache mit dem Fachbereich	
Projektarbeit Elektrotechnik	SL		
Konstruktions-Management	SL	Auswahlliste Maschinenbau	SL
3D-CAD	PL		
Projektarbeit Maschinenbau	SL		
Auswahlfach Liste Physikalische Technik	SL	Auswahlliste Physikalische Technik	SL
Moderne Technologien	PL		

2.3 Schwerpunkt Interne Märkte

Fächerbezeichnung vorläufige PO	SL/PL	Fächerbezeichnung neue PO	SL/PL
		Modul Controlling	
Controlling I + II	SL	Grundlagen Controlling	SL
Rechnungswesen	PL	Controllingmethoden	PL
Qualitätsmanagement I	SL	Controllingwerkzeuge	SL
Qualitätsmanagement II	SL		
Ausgewählte Gebiete interner Märkte	SL	Ausgewählte Gebiete des Controlling	SL
Anlagenwirtschaft	SL	Zusatzmodul: Vertiefung Controlling	SL
Facility Management	SL		
Ergonomie	SL		
Unternehmensplanspiel		Vertiefung Controlling	
		Pflichtmodul	
Projektmanagement	SL	Projektmanagement (mit SAP)	PL
Wirtschaftsinformatik	SL		
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	SL	IWI-Seminar (Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten)	SL
		Modul Unternehmensführung	
		Strategisches Management	SL
Organisationslehre	PL	Organisationsmanagement	SL
Organisationspsychologie	SL		
Personalwesen	SL	Personalmanagement	SL
Mitarbeiterführung	SL		
Prozessmanagement	PL/SL	Methoden und Instrumente zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit	PL
		Modul: Recht, Landeskunde, Sprachen	
Sprachen und Kommunikation	SL	Sprachen	SL
Steuerrecht	SL	Auswahlliste Recht	PL/SL
Arbeitsrecht	SL		
Gesellschafts-/Handelsrecht	SL		
Investition und Finanzierung	SL	Grundlagen BWL im Grundstudium	PL
Kaufm. Geschäftsverkehr	SL		
Logistik	SL	Vertiefung Luftverkehrswesen	SL
Auswahlfachliste Elektrotechnik	PL	Nach Absprache mit dem Fachbereich	
Projektarbeit Elektrotechnik	SL		
Betriebsmitteltechnik/CAP	SL	Auswahlliste Maschinenbau	SL
Produktionsverfahren/CAM	PL		
Projektarbeit Maschinenbau	SL		
Auswahlfach Liste Physikalische Technik	SL	Auswahlliste Physikalische Technik	SL
Moderne Technologien	PL		

130

Studienordnung des Fachbereichs 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. November 2000;

hier: Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen die o. g. Studienordnung beschlossen. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 17. Juli 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/686 (6) — 2

StAnz. 5/2002 S. 514

Allgemeines

Nach § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen am 28. November 2000 folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Studienvoraussetzungen
3. Studienbeginn
4. Studiendauer
5. Studienziel
6. Studienaufbau
7. Arten der Lehrveranstaltungen
8. Praktika
9. In-Kraft-Treten
10. Anhang
- 10.1 Zusammenfassung und Erläuterungen
- 10.2 Struktur des Studiengangs
- 10.3 Das Grundstudium
- 10.4 Das Hauptstudium
- 10.5 Auswahllisten Pflichtwahlfächer

1. Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 23. Januar 1995 (GVBl. I S. 79) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen Studienvoraussetzungen, Studienbeginn, Studiendauer, Studienziel, Studienaufbau und Arten der Lehrveranstaltungen.

2. Studienvoraussetzung und berufspraktische Tätigkeit

Die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen setzt die Erfüllung der Einschreibevoraussetzungen voraus, nämlich den Nachweis

- einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG sowie
- eines dreizehnwöchigen Vorpraktikums, wovon mindestens acht Wochen vor Studienbeginn bereits abgeleistet sein müssen, und weitere fünf Wochen bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden können.

Zum Studium gehört eine berufspraktische Tätigkeit im Ausland (Berufspraktisches Semester) von insgesamt 20 Wochen inkl. Vor- und Nachbereitung, auf die das zuvor genannte Vorpraktikum nicht angerechnet wird.

3. Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot ist so angelegt, dass der Diplomabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

5. Studienziel

Das Studium des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens soll für eine qualifizierte Tätigkeit als Wirtschaftsingenieurin bzw. Wirtschaftsingenieur mit der gewählten Studienrichtung in einem international operierenden Unternehmen die theoretischen und praktischen Grundlagen vermitteln, um den Anforderungen einer Funktion in so genannten Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie zu genügen.

Die Absolventen sollen ferner darauf vorbereitet werden, Probleme interdisziplinär zu lösen, Wissen in nachhaltige Problemlösungen umzusetzen und dabei über soziale Kompetenz andere Menschen für die Teilnahme an diesen Problemlösungen zu gewinnen.

6. Studienaufbau

Das Studium des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit studienbegleitender Diplomvorprüfung, ein fünfsemestriges Hauptstudium mit einem ebenfalls studienbegleitenden ersten Teil der Diplomprüfung und einem Berufspraktischen Semester (BPS, 6. Studiensemester) sowie ein Prüfungssemester (8. Studiensemester), in dem der zweite Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) abgelegt wird.

Das Hauptstudium ist modular aufgebaut. Neben dem Pflichtmodul müssen mindestens 5 weitere Module gewählt werden. Mindestens ein Modul muss ein Basis-Modul sein. Bei der Wahl des Basis-Moduls „Luftverkehr“ muss mindestens ein weiteres Modul aus der Gruppe Module — Wirtschaft, bei der Wahl der Basis-Module „Marketing“ oder „Controlling“ muss mindestens ein weiteres Modul aus der Gruppe Module — Technik gewählt werden. Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder einer Studentin oder eines Studenten können weitere Fächerkombinationen vom Prüfungsausschuss als Modul anerkannt werden.

Im Hauptstudium werden folgende Module angeboten:

1. Pflichtmodul
2. Basis-Module (= Studienschwerpunkt, mindestens 1 Modul zu wählen)
 - 2.1 Luftverkehr (+ mindestens 1 Modul — Wirtschaft)
 - 2.2 Marketing (+ mindestens ein Modul — Technik)
 - 2.3 Controlling (+ mindestens ein Modul — Technik)
3. Module — Wirtschaft
 - 3.1 Unternehmensführung
 - 3.2 Controlling (soweit nicht als Basismodul gewählt)
 - 3.3 Marketing (soweit nicht als Basismodul gewählt)
4. Module — Technik
 - 4.1 Luftverkehr (soweit nicht als Basismodul gewählt)
 - 4.2 Luftfahrttechnik
 - 4.3 Fertigungstechnik
 - 4.4 Kraftfahrzeugtechnik
 - 4.5 Energietechnik
5. Module — Gesellschaftswissenschaften
 - 5.1 Recht, Landeskunde, Sprachen
6. Zusatzmodule

Einzelheiten sind den Darstellungen im Anhang zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

7. Arten der Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Pflichtwahlveranstaltungen angeboten.

- a) Pflichtveranstaltungen (P) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen, unabhängig von der Wahl der Studienschwerpunkte, Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
- b) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen, abhängig von der Wahl der Studienschwerpunkte, Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden müssen. Das Studienprogramm (vgl. 10.3 und 10.4) regelt den Umfang des Wahlpflichtprogramms.
- c) Pflichtwahlveranstaltungen (PW) sind Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienschwerpunktes, die aus einem Katalog von Fächern frei gewählt werden können. In den Pflichtwahlveranstaltungen müssen lediglich Studienleistungen erbracht werden. Das Studienprogramm (vgl. 10.3 und 10.4) regelt den Umfang des Pflichtwahlprogramms.

8. Praktika

Dauer, Nachweis und Anerkennung der für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebenen Praktika sind in der „Ordnung für das Berufspraktische Semester“ und der „Ordnung für das Vorpraktikum“ des Fachbereichs niedergelegt (Anlagen 4 und 5 zur Prüfungsordnung).

9. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 9. November 2001

Prof. Dr. Gerd Merke
Dekan, FB SuK

Prof. Dr. Michael Stawicki
Vizepräsident

10. Anhang

10.1 Zusammenfassung und Erläuterungen

Das dreisemestriges Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung, die aus 7 Prüfungsleistungen besteht, ab. Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtfächer.

Der 1. Teil der Diplomprüfung beinhaltet mindestens 6 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums. 2. Teil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit.

Die für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung relevanten Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen tabellarischen Darstellung des Grund- und Hauptstudiums mit der Abkürzung „PL“ für Prüfungsleistung gekennzeichnet. In allen anderen Fächern sind Studienleistungen zu erbringen, die mit „SL“ kenntlich gemacht sind.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form seminaristischer Unterrichts (SU), von Vorlesungen (VL), Seminaren (SEM) und begleitenden Praktika (PR) angeboten. Praktika und Projektarbeiten (PR) werden in kleinen Gruppen durchgeführt.

Die Teilnahmepflicht an den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. deren Wahlmöglichkeit wird in der Spalte „P/W“ folgendermaßen dargestellt:

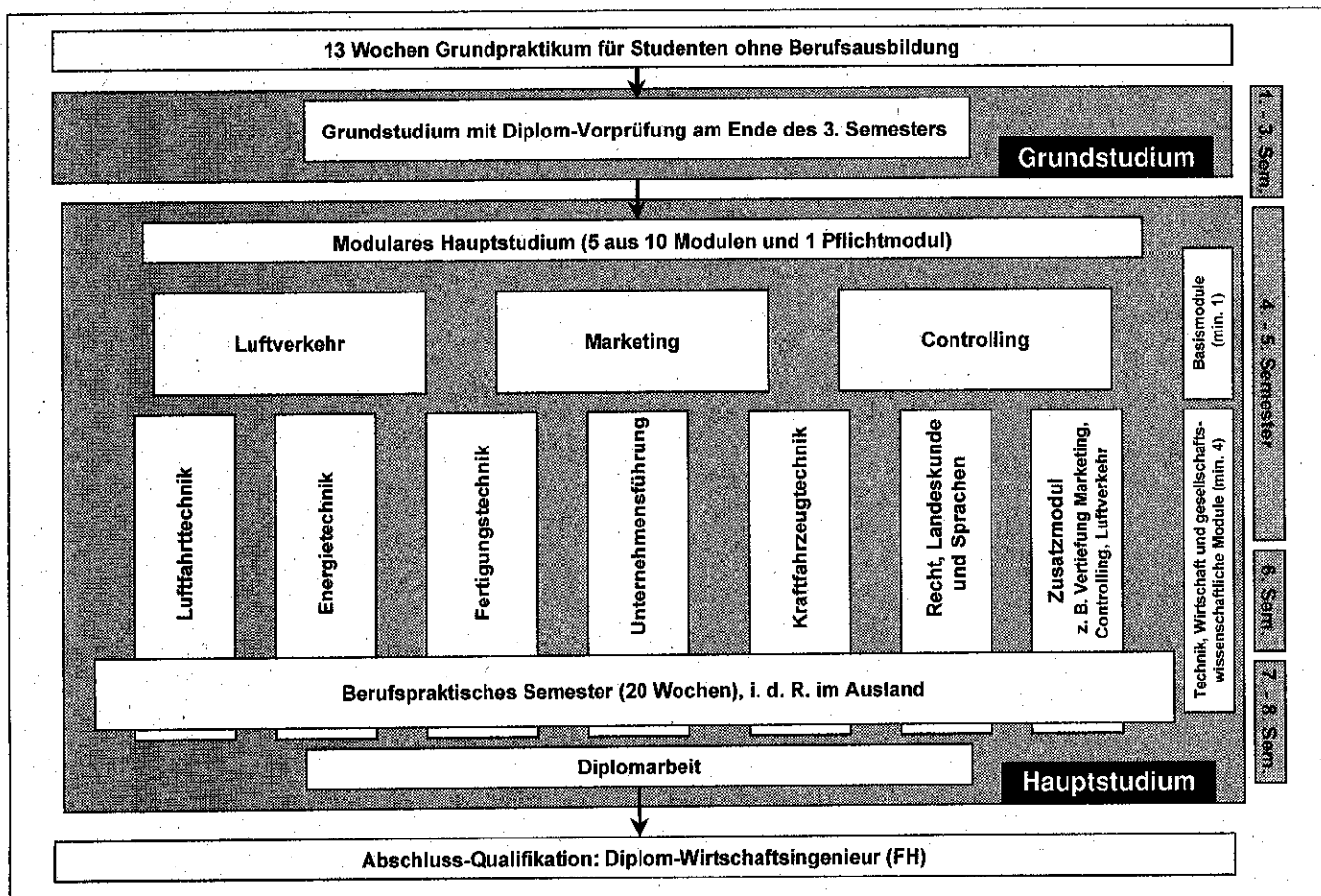
1. P = Pflichtfächer
2. PW = Pflichtwahlfächer

Die Lehrveranstaltungen der Auswahllisten werden von den beteiligten Fachbereichen 03 — Elektrotechnik, 07 — Maschinenbau, 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung, Umwelttechnik, 10 — Physikalische Technik und 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften entsprechend der vorhandenen Lehrkapazität angeboten.

Bedeutung der verwendeten Abkürzungen

Abkürzungen	
E	FB 03 — Elektrotechnik
M	FB 07 — Maschinenbau
MND	FB 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung, Umwelttechnik
PT	FB 10 — Physikalische Technik
SuK	FB 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften
P	Pflichtfach
PR	Projektarbeit/Praktikum
PW	Pflichtwahlfach
VL	Vorlesung
SEM	Seminar
SL	Studienleistung
SS	Sommersemester
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
WS	Wintersemester

10.2 Struktur des Studiengangs



Blöcke	Module	Fächer	VL	SU	SEM	PR	PL/SL	Semester					
								4.	5.	6.	7.	8.	
Module — Technik	Luftverkehr	(soweit nicht als Basismodul gewählt)											
	Luftfahrttechnik	Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastrukturen				4	SL	4					
		Technik und Betrieb des Verkehrsmittels Luftfahrzeug		4			PL		4				
		Sondergebiete der Luftfahrt				4	SL				4		
	Fertigungs-Technik	Produktionstechnik	1			1		2					
		Werkstofftechnik	1			1	SL	2					
		Grundlagen Antriebstechnik	1			1	SL		2				
		Betriebsmittel, CAP		2			SL				2		
		Produktionsverfahren, CAM	2			2	SL				4		
	Kraftfahr-zeugtechnik	Maschinendynamik		2			PL	2					
		Grundl. Antriebstechnik	1			1	SL		2				
		Werkstofftechnik	1			1	SL		2				
		Verbrennungsmotoren	4				SL				4		
		Fahrzeugmanagement		2			SL				2		
	Energietechnik	Grundl. Techn. Thermodynamik		2			SL	2					
		Fluidenergiemaschinen	2			2	PL	4					
		Anlagentechnik		2			SL		2				
		Energiesparteknik		2			SL		2				
		Regenerative Energien	1			1	SL				2		
	Modul — Ges. wiss.	Recht, Landeskunde, Sprachen	Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht		2			PL				2	
Auswahlliste Recht						2	SL		2				
Auswahlliste Europäische Kulturen				4			SL	2	2				
Auswahlliste Sprachen						4	SL	2	2				
Zusatz-module	a) IWI												
	Vertiefung Marketing	Markt- und Datenerfassung		2		2	SL	4					
		Methoden der Datenauswertung		2		2	SL		4				
		Dateninterpretation		2		2	PL				4		
	Vertiefung Controlling	Planung von Controllingprojekten		2		2	SL	4					
		Realisierung von Controllingprojekten		2		2	SL		4				
		Auswertung von Controllingprojekten		2		2	PL				4		
	Vertiefung Luftverkehrswesen	Projekt Luftverkehrswesen I				4	SL	4					
		Projekt Luftverkehrswesen II				4	SL		4				
Projekt Luftverkehrswesen III					4	PL				4			
	b) Phys.-Tech.	Auswahlliste Physikalische Technik		12			SL	4	4		4		
	c) Masch.bau	Auswahlliste Maschinenbau		12			SL	4	4		4		
			P-/PW-Stunden-Durchschnitt					26	24		22	2	
			SWS Hauptstudium					72					
			SWS Grundstudium					87					
			SWS Diplomarbeit					8					
			gesamtes Studium					167					
			Abschlussqualifikation als Dipl. Wirtsch.-Ing. (FH)										

10.5 Auswahllisten Pflichtwahlfächer

(1) Auswahlliste Recht (Auswahl 1 LV aus Listenfächern)	
1	Deutsches und internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
2	Deutsches und internationales Steuerrecht
(2) Auswahlliste Sprachen (Auswahl 2 LV aus Listenfächern)	
1	Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene I
2	Wirtschaftsenglisch für Fortgeschrittene II
3	Technisches Englisch für Fortgeschrittene I
4	Technisches Englisch für Fortgeschrittene II
5	Französisch für Fortgeschrittene I
6	Französisch für Fortgeschrittene II
7	Russisch I (Wintersemester)
8	Russisch II (Sommersemester)
9	Spanisch I (Wintersemester)
10	Spanisch II (Sommersemester)
11	Weitere Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich
(3) Auswahlliste Europäische Kulturen (Auswahl 12 SWS aus Listenfächern)	
1	Deutschland und Europa im globalen System
2	Die sozio-ökonomische/politische Struktur der EU
3	Europäische Kulturgeschichte
4	Die europäischen Staaten/Nationen und ihre sozio-ökonomische/politische Struktur
5	Europa (die EU) im globalen System
(4) Auswahlliste IWI (Auswahl 12 SWS aus Listenfächern)	
1	Vertiefung Marketing
2	Vertiefung Controlling
3	Vertiefung Luftverkehrswesen
4	Weitere Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich
(5) Auswahlliste Physikalische Technik (Auswahl 12 SWS aus Listenfächern)	
1	Industrieprojekt
2	Labor Elektronik 3
3	Labor Wasserstofftechnik
4	Labor Kunststoffphysik
5	Labor Kerntechnik
6	Labor Mikrocontrollertechnik
7	Labor Physikalische Chemie
8	Labor Regelungstechnik 2
9	Labor Spektroskopie und Elektronenmikroskopie
10	Labor Technische Akustik
11	Labor Technische Mechanik
12	Labor Technische Optik
13	Labor Wärme- und Kältetechnik
14	Labor Dünnschichttechnik und Sensorik
15	Weitere Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich
(6) Auswahlliste Maschinenbau (Auswahl 12 SWS aus Listenfächern)	
1	Konstruktion 3 (Projektarbeit)
2	Industrieprojekt (Konstruktion)
3	Fluidenergiemaschinen
4	Produktionstechnik
5	Betriebsmittel, CAP
6	Maschinendynamik
7	Hydraulik/Pneumatik
8	Grundlagen Antriebstechnik
9	Grundlagen Mess- und Sensortechnik
10	Alternative Fahrzeugkonzepte
11	3D-CAD
12	Weitere Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich

131

Wahlordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 16. Oktober 2001;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich die Wahlordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 16. Oktober 2001.

Wiesbaden, 20. Dezember 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2 — 486/601 — 30

StAnz. 5/2002 S. 518

Wahlordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 16. Oktober 2001

Aufgrund von § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Senat der Fachhochschule Wiesbaden am 16. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen im Wintersemester 2001/2002 zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2

Zusammensetzung der Gremien

(1) In den Senat nach § 39 HHG werden 17 Mitglieder gewählt, und zwar aus folgenden Gruppen: 9 Professorinnen und Professoren, 5 Studierende, 1 wissenschaftliches Mitglied, 2 administrativ-technische Mitglieder.

(2) Die Wahlversammlung für die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt wurden.

(3) In den Fachbereichsrat werden 6 Mitglieder der Professorengruppe, 4 Studierende und 1 Mitglied der Gruppen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG gewählt.

(4) Sind in einer Gruppe keine wahlberechtigten Mitglieder vorhanden, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt.

§ 3

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe (§ 8 Abs. 3, 4 HHG) in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

(3) Gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind auch die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten durchzuführen (§ 97 Abs. 6 HHG).

(4) Die Wahlen sind an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale müssen täglich mindestens vier Stunden geöffnet sein. Die Wahlhandlungen sollen spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein; Briefwahl ist zulässig.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. für die Wahlen zum Senat alle Mitglieder der Fachhochschule,
2. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten die Professorinnen und Professoren, deren Stelle in diesem Fachbereich etatisiert ist, die Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind auch die Angehörigen der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, die im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten an der Fachhochschule Wiesbaden Lehraufgaben wahrnehmen (§ 108 HHG). Nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gehören sie zur Gruppe der Studentinnen und Profes-

soren (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 HHG) oder zu den wissenschaftlichen Mitgliedern (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 HHG).

(3) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das Gleiche gilt für vorübergehend abgeordnete Professorinnen und Professoren und administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitglieder. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt.

(4) Mitglieder der Fachhochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule.

(6) Für die Wahl zu den Fachbereichsräten bilden die wissenschaftlichen Mitglieder (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 HHG) und die administrativ-technischen Mitglieder (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 HHG) eine Gruppe.

(7) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nur so viele Wahlberechtigte an, wie dieser Gruppe im Senat oder Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist ihre Zahl geringer, sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums. Gehört einem Fachbereich keine wählbare Mitarbeiterin oder kein wählbarer Mitarbeiter an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, so hat die oder der Wahlberechtigte eine Stimme für eine Vorschlagsliste; darüber hinaus kann sie oder er weitere Stimmen für die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber auf derselben Vorschlagsliste abgeben. Die Zahl der möglichen zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Die oder der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie oder er stimmen will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben. Die oder der Wahlberechtigte hat den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, für den sie oder er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt). Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

§ 7

Stellvertretung, Nachrücken von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern

(1) Für jedes Mitglied des Senats ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Dazu werden für die Gruppe der Professorinnen und Professoren insgesamt 9, für die der Studierenden 6, für die der wissenschaftlichen Mitglieder 1 und für die der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2 Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Gruppe der Studierenden hat im Hinblick auf § 41 Abs. 3 HHG eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mehr.

(2) Die gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden von den nächsten Bewerberinnen und Bewerbern der jeweiligen Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten. In der Gruppe der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder im Fachbereichsrat rückt im Verhinderungsfall die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthö-

ren Stimmzahl nach. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall der Mehrheitswahl.

Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an (§ 13 Abs. 6 HHG).

Das Ausscheiden eines Mitglieds ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Vorschlagsliste. Sind auf dieser Liste keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Ruht das Mandat eines Mitglieds wegen Abordnung oder Beurlaubung, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Vorschlagsliste für die Dauer der Abwesenheit nach. Bei Beendigung der Abwesenheit tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle eines ausgeschiedenen, abgeordneten oder beurlaubten Mitglieds nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied, der Vertrauensperson der Liste und der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans mit.

§ 8

Ergänzend anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen sind folgende Vorschriften des aufgehobenen 8. Abschnitts der Grundordnung der Fachhochschule Wiesbaden in der Fassung vom 25. Oktober 1994/3. Januar 1995 (StAnz. 1995, S. 1284) entsprechend anzuwenden: §§ 74 bis 84, 86 bis 94 und 96 Abs. 1.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Januar 2002

Klockner
Präsident

132

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Oktober 2000; Änderung und Bekanntmachung;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 23. November 2001 (StAnz. 2002 S. 192)

Nach der Überschrift der o. g. Veröffentlichung ist folgender Vorspann mit Schlussformel einzufügen:

Nach § 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat das Präsidium der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Gebühren für den o. a. Fernstudiengang neu festgelegt.

Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 23. November 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 4.3 — 486/492 (10) — 1

StAnz. 5/2002 S. 519

Die Schlussformel am Ende der Veröffentlichung ist zu streichen.

Die Redaktion

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlasse vom 18. Juli 2000 (StAnz. S. 2475) und vom 27. November 1995 — VII a 2 a — 64 b 16/25 — 63/95

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der als Anlage abgedruckten Übersicht und in der Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt. Von der Einführung ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Die in der Liste unter den Nummern 2.2.3, 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12, 2.5.3 und 3.1 aufgeführten Eurocodes (DIN V ENV) gelten wegen ihres Charakters einer Vornorm nicht als Technische Baubestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 HBO. Sie dürfen aber nach § 24 Abs. 1 Satz 2 HBO ohne meine Zustimmung im Einzelfall angewandt werden, wobei eine Mischung mit für diesen Bereich geltenden anderen Technischen Baubestimmungen nicht erfolgen darf.

Die Änderungen sind sowohl in der Übersicht als auch in der Liste und ihren Anlagen durch Fettdruck optisch hervorgehoben.

Der Erlass vom 18. Juli 2000, mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Der Erlass vom 27. November 1995 (StAnz. S. 4067) wird ebenfalls aufgehoben.

1. Die in der Übersicht aufgeführten Erlasse sind bis auf die vier nachfolgend genannten Erlasse nicht mehr gültig:

1.1 Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, betreffend Windlastannahmen bei hohen Hochhäusern im Raum Frankfurt am Main vom 21. November 1989 (StAnz. S. 2492).

1.2 Behandlung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren vom 9. Mai 1994 (StAnz. S. 1455).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 6 des Erlasses wird außer Kraft gesetzt und wird ersetzt durch Anlage 2.7/10 dieses Erlasses.

Die Abschnitte 8 und 12 werden ebenfalls außer Kraft gesetzt. Die Überschrift zu Abschnitt 9 lautet folgendermaßen: Anlagen, die keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie sind, sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

1.3 Einführung eines brandschutztechnischen Sicherheitskonzeptes für innenliegende Treppenträume von Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze vom 13. Juni 2001 (StAnz. S. 2605).

1.4 Bekanntmachung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU — Stand März 2000 — als Technische Baubestimmung vom 16. November 2000 (StAnz. S. 3958).

2. Bei der Anwendung der DIN 4149 ist in ihrem Abschnitt 6 Folgendes zu beachten:

2.1. Bei Bauvorhaben in Erdbebengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828) vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 6 der DIN 4149 verzichtet werden.

2.2. Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschnitten 7 bis 9 der DIN 4149 zu führen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18), sind beachtet worden.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das

Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VII 2 — 1 — 64 b 16/01 — 1/2002

— Gült.-Verz. 3614 —

StAnz. 5/2002 S. 520

Übersicht

DIN	Abschnitt	erstmal eingeführt am	StAnz. Seite
V ENV 206	2.3.13	28. 12. 1995	477 (1996)
1045	2.3.1	21. 04. 1989	1154
1052 Teil 1	2.5.1	21. 04. 1989	1154
1052 Teil 2	2.5.1	21. 04. 1989	1154
1052 Teil 3	2.5.1	21. 04. 1989	1154
1053-1	2.2.1	15. 07. 1998	2305
1053 Teil 3	2.2.1	07. 12. 1990	17 (1991)
1053 Teil 4	2.2.1	02. 12. 1980	2338
1054	2.1.1	27. 11. 1978	2463
1055 Teil 1	1.1	12. 07. 1979	1579
1055 Teil 2	1.1	21. 07. 1977	1630
1055 Teil 3	1.1	21. 10. 1983	2144
1055 Teil 4	1.1	29. 01. 1987	609
1055 Teil 5	1.1	22. 11. 1976	2125
1055 Teil 6	1.1	07. 05. 1989	1236
1056	2.7.1	11. 12. 1985	113 (1986)
1072	1.2	29. 01. 1987	611
1074	2.5.2	07. 05. 1993	1310
1075	2.3.2	21. 10. 1988	2567
EN 1337-11	2.6.2	01. 04. 1999	1385
1986 Teil 1	7.5	11. 12. 1990	16 (1991)
1986 Teil 2	7.5	16. 09. 1980	1902
1986 Teil 4	7.5	06. 03. 1997	1041
V ENV 1992 Teil 1-1	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)
V ENV 1992 Teil 1-2	3.1	neu	
V ENV 1992 Teil 1-3	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)
V ENV 1992 Teil 1-4	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)
V ENV 1992 Teil 1-5	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)
V ENV 1992 Teil 1-6	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11	06. 03. 1997	1041
V ENV 1993 Teil 1-2	3.1	neu	
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12	06. 03. 1997	1041
V ENV 1994 Teil 1-2	3.1	neu	
V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3	06. 03. 1997	1041
V ENV 1995 Teil 1-2	3.1	neu	
V ENV 1996 Teil 1-1	2.2.3	15. 07. 1998	2305
V ENV 1996 Teil 1-2	3.1	neu	
4014	2.1.2	07. 09. 1990	1989
4026	2.1.3	24. 11. 1978	2461
4028	2.3.3	05. 04. 1984	880
4093	2.1.4	21. 10. 1988	2569
4099	2.3.4	29. 01. 1987	611
4102 Teil 4	3.1	28. 06. 1995	2277
4108 Teil 2	4.1.1	13. 10. 1982	1932
4108 Teil 3	4.1.1	13. 10. 1982	1932
V 4108-4	4.1.1	01. 04. 1999	1385
4109	4.2.1	11. 08. 1995	2888
4112	2.7.2	23. 11. 1984	2421
4113 Teil 1	2.4.1	29. 01. 1987	612
4119 Teil 1	2.4.2	06. 03. 1997	1041
4119 Teil 2	2.4.2	06. 03. 1997	1041

DIN	Abschnitt	erstmal eingeführt am	StAnz. Seite	Richtlinien (Ri)	Abschnitt	erstmal eingeführt am	StAnz. Seite
4121	2.6.1	06. 03. 1997	1041	Ri (ETB) „Bauteile, die gegen			
4123	2.1.5	05. 09. 1973	1788	Absturz sichern“	1.3	15. 01. 1986	202
4124	2.1.6	12. 10. 1983	2145	Ri VDI 3673			
4125	2.1.7	05. 08. 1991	2060	„Druckentlastung von Staubexplosionen“	1.4	06. 03. 1997	1041
4126	2.1.8	29. 01. 1987	613	Ri für die Bemessung und Ausführung von			
4128	2.1.9	06. 03. 1997	1041	Flachstürzen	2.2.2	24. 11. 1978	2458
4131	2.7.4	19. 03. 1993	964	Ri für Schutz und Instandsetzung von			
4132	2.4.3	13. 10. 1982	1932	Betonbauteilen			
4133	2.7.5	16. 03. 1993	922	— Teil 1	2.3.11	10. 11. 1995	2992
4134	2.7.6	20. 11. 1984	2419	— Teil 2	2.3.11	10. 11. 1995	2992
4141 Teil 1	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)	— Teil 3	2.3.11	18. 07. 2000	2475
4141 Teil 2	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)	Ri zum Schweißen von tragenden			
4141 Teil 3	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)	Bauteilen aus			
4141 Teil 14	2.6.2	29. 01. 1987	613	Aluminium	2.4.1	31. 03. 1987	1040
4141 Teil 15	2.6.2	05. 08. 1991	2061	Ri für die Bemessung und Ausführung von			
4149 Teil 1	5.1.1	01. 09. 1982	1717	Stahlverbundträgern	2.4.6	05. 08. 1982	1654
4178	2.7.7	05. 08. 1982	1654	Ri „Bemessung und konstruktive			
4212	2.3.5	29. 01. 1987	613	Gestaltung von			
4219 Teil 2	2.3.6	19. 08. 1980	1596	Tragwerken aus dünn- wandigen kalt-			
4227 Teil 1	2.3.7	21. 04. 1989	1153	geformten Bauteilen“			
V 4227 Teil 2	2.3.7	06. 03. 1997	1041	(DAST-Richtlinie 016)	2.4.8	03. 01. 1992	306
4227 Teil 4	2.3.7	29. 01. 1987	614	Ri „Lieferung, Ver- arbeitung und			
V 4227 Teil 6	2.3.7	06. 03. 1997	1041	Anwendung wetter- fester Baustähle“			
4228	2.3.8	08. 10. 1989	2299	(DAST-Richtlinie 007)	2.4.13	15. 07. 1998	2305
4232	2.3.9	21. 10. 1988	2570	Ri „Technische Regeln für die Verwendung			
4420 Teil1	2.7.13	07. 05. 1993	1311	von linienförmig			
4421	2.7.8	12. 10. 1983	2145	gelagerten Ver- glasungen“	2.6.6	01. 04. 1999	1385
V 11535-1	2.7.9	01. 04. 1999	1385	Ri für Windkraft- anlagen; Einwirkun- gen und Standsicher- heitsnachweise für			
11622 Teil 1	2.7.10	06. 03. 1997	1041	Turm und Gründung	2.7.12	12. 08. 1993	2266
11622 Teil 2	2.7.10	06. 03. 1997	1041	Lehmbau Regeln	2.7.14	18. 07. 2000	2475
11622 Teil 3	2.7.10	06. 03. 1997	1041	Ri über den baulichen Brandschutz im			
11622 Teil 4	2.7.10	06. 03. 1997	1041	Industriebau	3.3	16. 11. 2000	3958
18024-1	7.2	neu		Ri über brandschutz- technische Anforde- rungen an Hohlraum- estriche und Doppel- böden	3.4	05. 08. 1993	2209
18024-2	7.2	29. 08. 1997	3429	Ri zur Bemessung von Löschwasser-Rück- halteanlagen beim			
18025 Teil 1	7.3	21. 02. 1994	840	Lagern wasser- gefährdender Stoffe	3.5	22. 06. 1993	1809
18025 Teil 2	7.3	21. 02. 1994	840	Ri über brandschutz- technische Anforde- rungen an Leitungs- anlagen	3.7	neu	
18065	7.1	18. 07. 2000	2475	Ri über den Brand- schutz bei der Lage- rung von Sekundär- stoffen aus Kunststoff	3.8	28. 10. 1997	3586
18069	2.6.3	29. 01. 1987	614	Brandschutztech- nisches Sicherheits- konzept für innen- liegende Treppen- räume von Wohn- gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze	3.9	13. 06. 2001	2605
18093	3.2	21. 10. 1988	2565				
18159 Teil 1	4.1.2	09. 10. 1992	2784				
18159 Teil 2	4.1.2	13. 08. 1980	1598				
18168 Teil 1	2.6.4	13. 10. 1982	1933				
18195 Teil 4	5.3.1	25. 02. 1986	953				
18195 Teil 5	5.3.1	15. 07. 1998	2305				
18195 Teil 6	5.3.1	25. 02. 1986	953				
18516 Teil 1	2.6.5	neu	15 (1991)				
18516 Teil 3	2.6.5	neu	15 (1991)				
18516 Teil 4	2.6.5	07. 12. 1990	15 (1991)				
18516 Teil 5	2.6.5	neu					
18551	2.3.10	16. 06. 1993	1868				
18800 Teil 1	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)				
18800 Teil 2	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)				
18800 Teil 3	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)				
18800 Teil 4	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)				
18800 Teil 7	2.4.4	20. 11. 1984	2420				
18801	2.4.5	20. 11. 1984	2419				
18806 Teil 1	2.4.6	13. 12. 1985	115 (1986)				
18807 Teil 1	2.4.7	28. 05. 1990	1199				
18807 Teil 3	2.4.7	28. 05. 1990	1199				
18807-6	2.4.7	01. 04. 1999	1385				
18807-8	2.4.7	01. 04. 1999	1385				
18807-9	2.4.7	01. 04. 1999	1385				
18808	2.4.9	11. 12. 1985	115 (1986)				
18809	2.4.10	21. 10. 1988	2570				
18914	2.7.11	29. 01. 1987	614				
68800 Teil 2	5.2.1	06. 03. 1997	1041				
68800 Teil 3	5.2.1	07. 12. 1990	17 (1991)				

Richtlinien (Ri)	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite
Ri (ETB) zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum 4.1.3		15. 01. 1986	204

Liste der Technischen Baubestimmungen

— Fassung September 2000 —

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 HBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 HBO beachtet werden müssen. Dies gilt nicht für die unter den Nrn. 2.2.3, 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12, 2.5.3 und 3.1 aufgelisteten Eurocodes.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht ge-

hindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 20 Abs. 2 HBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Erschütterungsschutz
 - 5.2 Holzschutz
 - 5.3 Feuchteschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	-; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	
	Teil 5 Anlage 1.1/3	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A 1	-; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
1.2	Teil 6 Anlage 1.1/4	-; Lasten in Silozellen	Mai 1987	*)
	Beiblatt 1	-; Erläuterungen	Mai 1987	*)
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988	*) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

¹⁾ Die Fußnoten *, **, ***, **** und ***** befinden sich auf der letzten Seite

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/4	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	DIN- Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1 und 2.3/13	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2 Anlage 2.3/13	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	Teil 1 Anlagen 2.3/5 und 2.3/13	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	-1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlagen 2.3/6 und 2.3/13	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)
	Teil 4 Anlage 2.3/13	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlagen 2.3/7 und 2.3/13	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 und 2.3/13	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung Teil 3: Qualitätssicherung der Bauausführung	August 1990 Februar 1991	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9 und 2.3/13	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken	April 1993	*)
	Richtlinie	Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau (Ergänzung zur Ausgabe April 1993)	Juni 1995	*)
	Teil 1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton und Spannbeton- tragwerken Teil 13: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Juni 1995	*)
	Teil 1-4	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Juni 1995	*)
	Teil 1-5	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Juni 1995	*)
	Teil 1-6	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Juni 1995	*)
2.3.13	DIN V ENV 206 Anlagen 2.3/12 und 2.3/13 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990	*)
		Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	November 1991	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; (Stahl trapezprofile)		*)
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile ; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile ; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	****)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 DAST-Richtlinie 103	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 DAST-Richtlinie 104	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unter- decken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-; -, Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	1999-12	*)
	- 3	-; -, Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999-12	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-; -, Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; -, Teil 5: Betonwerkstein; Anforde- rungen, Bemessung	1999-12	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlagen 2.4/2 und 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7.8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Beton- formsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	**) Schriftenreihe B, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheits- technische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	DIN V ENV 1992- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerks- bemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1993- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-06	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2: 1997-06	2000	*)
	DIN V ENV 1995- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1996- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allge- meine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuer- schutztüren in massive Wände aus Mauer- werk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)
3.3	Industriebau- Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	****) 2000, S. 3958

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	März 1993	****) 1993, S. 2209
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	****) 1993, S. 1809
3.6	entfällt ²⁾			
3.7	Leitungsanlagen- Richtlinie Anlagen 3.7/1	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	**) 6/2000, S. 206
3.8	Kunststofflager- Richtlinie Anlage 3.8/1	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****) 1997, S. 3586
3.9	Richtlinie³⁾ Anlage 3.9/1	Brandschutztechnisches Sicherheits- konzept für innenliegende Treppenträume von Wohngebäuden unterhalb der Hoch- hausgrenze	August 2000	****) 2001, S. 2605

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	DIN V 4108-4	-; Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

5.3 Feuchteschutz

5.3.1	DIN 18195 ³⁾	Bauwerksabdichtungen		
	Teil 4	-; Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit	August 1983	*)
	Teil 5	-; Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser	Februar 1984	*)
	Teil 6	-; Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser	August 1983	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz (entfällt hier, da in Hessen gesonderte Verwaltungsvorschriften erlassen wurden)

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	-2 Anlage 7.2/1	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	entfällt ²⁾			
7.5	DIN 1986 ³⁾	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke		
	Teil 1	-; Technische Bestimmungen für den Bau	Juni 1988	*)
	Teil 2	-; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	März 1995	*)
	Teil 4	-; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffen	November 1994	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

****) Staatsanzeiger für das Land Hessen, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden

*****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden

²⁾ In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Hessen nicht eingeführt wird.

³⁾ Abweichend von der Muster-Liste wird diese technische Regel in Hessen zusätzlich eingeführt.

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
- Zu Abschnitt 6.1 Tabelle 1
- Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 ($5,0 \text{ kN/m}^2$) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünen Treppen ist eine Verkehrslast von $7,5 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen.
- Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
- Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
- Zeile 4b ist mit folgender Fußnote zu versehen:
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von $2,3 \text{ m} \times 5 \text{ m}$ mit vier Radlasten eines 2,5-t-Pkw und Fahrgassen mit $3,5 \text{ kN/m}^2$ belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtlast von $3,5 \text{ kN/m}^2$ resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
- Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
- Zu Abschnitt 6.3.1
- Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt folgende Regelung:
 - Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1 Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten — je nach Fahrzeuggröße — die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 zu berechnen, sofern nicht Schwerlastwagen¹ anzusetzen sind. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen.
Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.
Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
- Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.
- Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis $2,5 \text{ t}$ ist eine Horizontallast von 10 kN in $0,5 \text{ m}$ Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
- Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz:
In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Geländer o. Ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer

¹ Für das Stadtgebiet Frankfurt am Main ist generell ein Schwerlastwagen SLW 30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 1 anzusetzen.

Mindesthöhe von $0,2 \text{ m}$ oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.

- Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2.2

Die dort genannten und die hierzu in Abschnitt 6.3 zahlenmäßig angegebenen aerodynamischen Druckbeiwerte sind über Teilbereiche der Bauwerks oberfläche räumlich gemittelte Werte. Beim Standsicherheitsnachweis der durch Wind unmittelbar beaufschlagten Einzelbauteile sind jedoch die örtlich höheren Werte zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass nach Abschnitt 5.2.2 von den um 25 Prozent höheren Werten für Winddruck auszugehen ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Sperren- und Kehlbal-kendächern wegen des statischen Zusammenwirkens der Einzelbauteile auf die sonst geforderte Windlastenerhöhung des Druckbeiwertes um 25 Prozent verzichtet wird.

- Zu Abschnitt 6.2.1

Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8 \text{ m}$, Breiten $a < 13 \text{ m}$ und Längen $b < 25 \text{ m}$ zu verstehen.

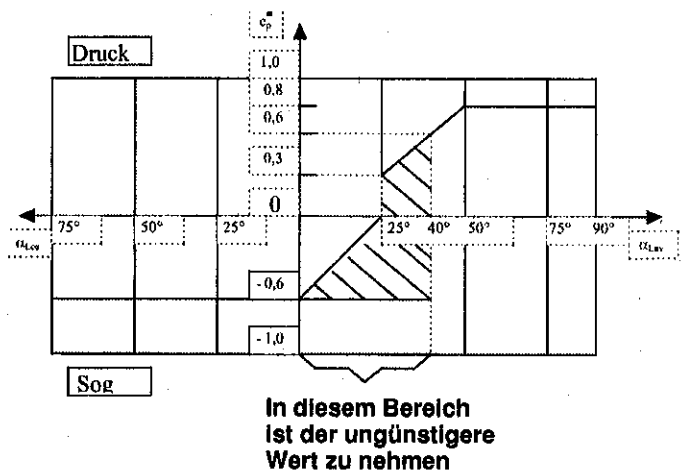
- Zu Abschnitt 6.3.1

Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im Allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a), ab, auf das Bild 12 — wiederum aus Vereinfachungsgründen — nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sog-belastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist

$$c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$$

und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist

$$c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$$

und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer²

² Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, zum Beispiel über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerksstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild 1			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter — Rübenschneitzelpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat — dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 Prozent erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1

4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_m -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Ramppfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6

zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2

Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen

DIN 4219-1: 1979-12 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung — und

DIN 4219-2: 1979-12 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung — zu beachten.

Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen:

— Abschnitt 4.8 Abs. 5

In Zeile 1 muss es richtig heißen:

„... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“

(statt: „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“.)

— Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3

In Zeile 2 muss es richtig heißen:

„... 0,1 MN/m² ...“ (statt: „... 0,1 MN/mm² ...“.)

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996, darf — unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 — alternativ zu DIN 1053-1 (lfd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.2/4

zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 8.4.3.4:

Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1: 1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1

zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträglich Zugabe von Fließmittel ist die „DAfStb-Richtlinie für Fließbeton — Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
2. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
3. Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton — Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
4. Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie — Beton mit rezykliertem Zuschlag — Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998“ anzuwenden.
5. Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 5.1 Bei Anwendung der „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ ist Folgendes zu beachten:
 - 5.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 HBO:
 - 5.1.1.1 Abschnitt 1.1: Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,
 - 5.1.1.2 Abschnitt 17.3.2: Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 5.1.1.3 Abschnitt 26.2: Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.

5.1.1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4

Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.

5.1.2 Zu Abschnitt 7.4.2.1

Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.

DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.

5.1.3 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)

Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.

5.1.4 Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)

Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)

5.1.5 Zu Abschnitt 26.1

In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.

6. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7
 - 2.1 Zu Abschnitt 7.1
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente — bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m — an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, das heißt weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie zum Beispiel beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

4. Zu Abschnitt 9
- 4.1 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.
Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.
- 4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.
- 4.3 Zu Abschnitt 9.3
- 4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
— häufig hoch beanspruchten Bauteilen, zum Beispiel Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.
- 4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Stattdessen gilt:
Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen
- $$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$
- $$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$
- Aus $S_{\max}$ und $S_{\min}$ können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.
- Die Schwingbreite
- $$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$
- darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 — Ausgabe Juli 1988 — Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.
- Darin bedeuten:
- S_g Schnittgröße aus ständiger Last
- S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert
- α_p Beiwert für Straßenverkehr
- α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge
- Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.
- Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.
- Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.
- Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.
- Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.
- 4.4 Zu Abschnitt 9.4
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.
Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.
- 4.5 Zu Abschnitt 9.5
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.
- 4.6 Zu Abschnitt 9.6
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Stattdessen gilt:
Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte

bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3
Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen:
... (zu Bild 3b)
- Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
In Zeile 20 muss es heißen:
... Betondeckenfertiger zu verdichten;
- Abschnitt 8, Bild 7
In Bild 7 gilt:

$$\text{zul } \sigma_i = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_i}} \leq 1,4 \beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muss heißen:
Rechnerische Bezugsfläche A_b

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2
Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3
Für Stahlbetonblechen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.
 - In Abschnitt 4.2.4 muss es in der 5. Zeile heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ “.

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3
Der Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
 - die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
 - die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
 - die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
 - die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.
2. Zu Abschnitt 12, Absatz 7, Satz 2
Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.
3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:
 - In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muss es richtig heißen „2,2“ (statt „2,0“).

- Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ richtig heißen:
 „DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“
 „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“
 „Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin“

4. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
5. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m^2 gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt an Stelle des Wertes 140 MN/m^2 der Wert 110 MN/m^2 .

2. Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2

Absatz 3 ist überholt. Stattdessen gilt:

Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.

Im Übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

2. Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
 Zu Abschnitt 8.5

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992-1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zu Grunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992-1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.
3. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/12

zu DIN V ENV 206

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen $> C 20/25$ nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.
2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie — Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/13

zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.3

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

1. Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2*) zu beachten.
2. Auf folgende Druckfehler in der „Anpassungsrichtlinie Stahlbau“, Seite 12 f. wird hingewiesen:

- 2.1 Die Festlegung zu 755 ist unzutreffend und wird deshalb gestrichen. Stattdessen erfolgt folgende zusätzliche Festlegung zu El. 757:

Die in den Tabellen 16 und 17 angegebenen Interaktionsbeziehungen sind Näherungen.

Es wird auf die genaueren, auch für andere Querschnitte anwendbaren Gleichungen im Beitrag von H. Rubin in „Stahlbauhandbuch 1, Teil A“, Stahlbauverlagsgesellschaft, 3. Auflage, Seite 197, Tab. 3.4-1 verwiesen.

Bei der Anwendung dieser Tabellen sind folgende Formelzeichen einzusetzen:

V statt Q

$f_{y,d}$ statt f_y

$N_{pl,V,d}/M_{pl,V,d}/V_{pl,d}$ statt $N_{pl,Q}/M_{pl,Q}/Q_{pl}$

- 2.2 Bei der Festlegung zu Element 804 ist der letzte Satz („Bei einschneidenden ...“) ein selbstständiger Absatz, das heißt diese Bedingung gilt generell.

Anlage 2.4/2

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Oktober 1998 („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2; die „Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18806

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen
 DIN 18800-1, Ausgabe März 1981,
 und
 DIN 4114-1, Ausgabe Juli 1952,
 -2, Ausgabe Februar 1953,
 zu beachten.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

— Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen „siehe Seite 1“ (statt „...Seite 2“)

— Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $\times „4 \lambda^{2,2}“$ (statt „4 $\lambda^{4,4}$ “) heißen.

zu DIN 18809

- Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen DIN 18800-1, Ausgabe März 1981 und DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952, Blatt 2, Ausgabe Februar 1953 zu beachten.
- Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:
 - In Bild 3, obere Skizze links muss es statt „ $I_e = 2/3$ “ richtig „ $I_e = 2 I_3$ “ heißen.
 - In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt „ I_m “ richtig „ I_M “ heißen.

Anlage 2.4/5**zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) — alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zu Grunde gelegt werden.
- Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
- Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
„Eurocode 3 — Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
 - Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen ϕ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6**zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) — alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7**zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.
- Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner...“ heißen „... mindestens 30° kleiner...“.

Anlage 2.4/8**zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es an Stelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9**zu DIN 4113 Teil 1**

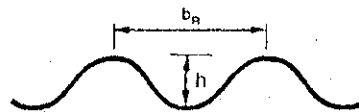
Alternativ zu DIN 4113-1: 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1: 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 — Bemessungsgrundlagen — um 10 Prozent höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 — Bemessung von Bauteilen — bzw. nach den Tabellen 6.1—6.3 im Abschnitt 6 — Bemessung von Verbindungen — um 10 Prozent reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

Anlage 2.4/10**zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9:**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten: Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Aluminium-Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.5/1**zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser

- Zu Abschnitt 7.2.4

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1052 (Lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zu Grunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3**zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:

„Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Platten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist.

Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmodul sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/ Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	Um 25% erhöhte Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/ Spanrichtung	50% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	62,5% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102.“

2. Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägersaufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

2. Zu Abschnitt 3

Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (zum Beispiel Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen ~~abweichend von Tabelle 1~~ alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.6/2

zu DIN EN 1337-11

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, stattdessen sind:

für prEN 1337-1 — die Norm DIN 4141-1 und -2

für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,

für prEN 1337-3 — die Norm DIN 4141-14 und 140 anzuwenden.

2. Zu Abschnitt 3, Satz 2:

Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2:

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11622 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3; Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “

Anlage 2.7/7

zu DIN 11622-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruehgedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

zu DIN 4421

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4420 Teil 1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheides gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/10

zur Richtlinie für Windkraftanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.
 - 1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muss das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:
 - Drehzahl,
 - Lastabwurf (Netzausfall),
 - Kurzschluss,
 - Überleistung,
 - Erschütterungen,
 - Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.
 - 1.2 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.
 - 1.3 Das Sicherheitssystem muss bestehen aus
 - mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremssysteme muss den Rotor zum Stillstand bringen können;
 - einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremsysteme;
 - einer Not-Ausschaltung;
 - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
 - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
2. Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
3. Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle bestätigt werden:
 - die Schnittgrößen aus dem maschinentechnischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
 - das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch ggf. Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.
4. In dem Prüfbericht für Typenprüfungen sind die aufgrund der Herstellerangaben erforderlichen Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen oder Gebäuden für mindestens drei Werte der Umgebungsturbulenzintensität auszuweisen. Für die jeweilige Baugenehmigung ist die örtliche Umgebungsturbulenzintensität zu ermitteln und danach der Mindestabstand ggf. durch Interpolation festzulegen.
5. Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen oder geeignete Abstandsregelungen vorzusehen.

Anlage 2.7/11

zu den Lehmhaus Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.

Anlage 3.1/9

1. Die Vornormen DIN V ENV 1992-1-2, DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2, dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente alternativ zur Norm DIN 4102-4 angewendet werden, sofern die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1992-1-1, DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 und DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
2. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2: 1997-05 — Eurocode 1 — Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke, Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) — Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2: 1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
3. Für DIN V ENV 1992-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN 1996-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderungen	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	—	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R — Tragfähigkeit

E — Raumabschluss

I — Wärmedämmung

M — Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

4. Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall anwendbar.

Anlage 3.3/1

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau:

Die Richtlinie ist als Anlage zum Einführungserschluss vom 16. November 2000 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 3958). Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten.

Anlage 3.4/1

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden

Die Richtlinie ist als Anlage zum Einführungserschluss vom 5. August 1993 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 2209).

Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten.

Sowohl der Einführungserschluss als auch die Richtlinie beziehen sich auf die alte HBO in der Fassung vom 20. Juli 1990.

Anlage 3.5/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL):

Die Richtlinien sind als Anlage zum Einföhrungserlass vom 22. Juni 1993 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 1809). Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten.

Sowohl der Einföhrungserlass als auch die Richtlinie beziehen sich auf die alte HBO in der Fassung vom 20. Juli 1990.

Anlage 3.7/1

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) — Fassung März 2000:

Bei Anwendung der Richtlinie ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

„Notwendige Treppenträume“ sind Treppenträume nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO.

„Notwendige Flure“ sind allgemein zugängliche Flure als Rettungswege nach § 35 Abs. 1 HBO.

2. Zu Abschnitt 2.2

Anstelle der Prüfanforderungen im ersten Spiegelstrich gelten die Prüfanforderungen von DIN EN 50266 (VDE 0482 Teil 266) — Ausgabe September 2001 — und DIN EN 50268 (VDE 0482 Teil 268) — Ausgabe März 2000 — in den vergleichbaren Klassen.

3. Zu Abschnitt 2.3

Wohngebäude geringer Höhe sind solche der Gebäudeklassen A, B und D nach § 2 Abs. 2 HBO. Entsprechende Treppenträume sind in diesen Gebäuden nicht gefordert.

4. Zu Abschnitt 3

Die Vorbemerkung (vor Abschnitt 3.1) erhält folgende Fassung:

„Nach § 17 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden könnten.“

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung müssen Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen von Außenwänden nach § 35 Abs. 4 HBO den nachfolgenden Anforderungen genügen.“

5. Zu Abschnitt 3.1.2

Anstelle des Klammerhinweises gilt „(siehe § 17 Abs. 3 HBO)“.

6. Zu Abschnitt 4

Die Vorbemerkung (vor Abschnitt 4.1) erhält folgende Fassung:

„Nach § 29 Abs. 3 Satz 4, § 30 Abs. 9, § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 8 HBO dürfen Leitungen durch die dort unter anderem aufgeführten feuerbeständigen Trennwände, durch Brandwände, durch Decken zwischen versetzt angeordneten Brandwänden (§ 30 Abs. 4 HBO), durch Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 HBO, durch feuerbeständige Decken sowie durch Treppenraumwände notwendiger Treppen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Durch Brandwände, Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 HBO, feuerbeständige Decken und Treppenraumwände hindurchgeführte Rohrleitungen müssen außerdem aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 30 Abs. 9 Satz 2, § 31 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 34 Abs. 8 zweiter Halbsatz HBO).“

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen.

Die angeführte Forderung nach nichtbrennbaren Baustoffen für Rohrleitungen bei der Durchführung durch näher benannte Wände und Decken steht der Zulässigkeit brennbarer Rohre in Installationsschächten bzw. -kanälen und der Zulässigkeit von Rohrabschottungen an der Durchtrittsstelle brennbarer Rohre durch diese Bauteile nicht entgegen. Bei der Durchführung einzelner brennbarer Rohre ohne diese Vorkehrungen können die Anforderungen unter Abschnitt 4.2 als Befreiungsvoraussetzungen herangezogen werden.“

7. Zu Abschnitt 5.1

Anstelle von „§ 17 Absatz 1 MBO“ gilt „§ 17 Abs. 1 HBO“.

Anlage 3.8/1

zur Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff

Die Richtlinie ist als Erlass vom 28. Oktober 1997 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 3586).

Anlage 3.9/1

Die Richtlinie ist als Anlage zum Einföhrungserlass vom 13. Juni 2001 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 2605). Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

1. Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einföhrung ausgenommen.

2. Zu Abschnitt 5.2.4:

Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:

— Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (zum Beispiel Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, dass ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muss der Wärmedurchlasswiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² · K)/W betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_p ist der errechnete k -Wert um einen Betrag Δk nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes unterhalb der Dachhaut in Prozent des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes	Erhöhung des k -Wertes Δk W/(m ² · K)
0—10	0,05*
10,1—50	0,03
> 50	0

* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m² · K)/W beträgt.

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes, so ist ein diffusions-technischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außen liegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeflächen) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen, frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgetragene Beschichtung handelt.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Der Abschnitt 4 ist von der Einföhrung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Die erforderlichen Schallschutznachweise sind Bestandteil der Bauvorlagen.

In den Berechnungen der Schalldämmung unter Berücksichtigung der an der Schallübertragung beteiligten Bauteile und Nebenwege sind die Rechenwerte der Einzelbauteile unter Hinweis auf die entsprechenden Abschnitte des Beiblattes 1 der Norm DIN 4109 oder auf entsprechenden Prüfzeugnissen für Eignungsprüfungen anzugeben.

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

Für Bauvorhaben im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt Main erfolgt diese Festlegung nach Nr. 5 c mit zugehöriger Plan-Anlage.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8 — Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung):

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4, einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämmmaßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4, gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w, \text{res}} \geq 50$ dB betragen muss.

Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 HBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter³ geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) zum Schutz vor Außenlärm auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten bzw. Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende oder nach Abschnitt 5.5 der DIN 4109 ermittelte „maßgebliche Außenlärmpegel“ auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) oder
- c) der für das zu beurteilende Bauvorhaben aus der Plan-Anlage (siehe S. 39 a, b und c) abzulesende maßgebliche Außenlärmpegel nach Tabelle 8 Spalte 2 der DIN 4109 für Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt Main gleich oder höher ist als:
 - 56 dB(A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien
 - 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen
 - 66 dB(A) bei Büroräumen und ähnlichen Räumen.

In Räumen, die zum Schlafen genutzt werden können, soll der Einbau von schallgedämpften Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden.

³ Verband der Materialprüfämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, 12484 Berlin.

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüferingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Baustatik.

Für Bereiche, die nach der Plan-Anlage zu Nr. 5 c nicht eindeutig zugeordnet werden können, hat die Bauaufsichtsbehörde eine Festlegung des maßgeblichen Außenlärmpegels in Abstimmung mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu treffen.

Dies gilt auch für den Bereich des maßgeblichen Außenlärmpegels über 70 dB(A).

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen A und B nach § 2 Abs. 2 HBO und in Wohnungen.
2. Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HBO vorliegen.

Anlage 7.2/1

zu DIN 18024

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 54 HBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/1

zu DIN 18025-1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

zu DIN 18025-2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

134

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle gemäß § 4 Indirekteinleitungsverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 8. August 1996

wird die Firma:

Altschul Dental GmbH, Rheinallee 191 in 55120 Mainz,

gemäß § 4 der Indirekteinleitungsverordnung weiterhin widerruflich als

**sachverständige Stelle für den Prüfbereich
Zahnbehandlung (Anhang 50)**

anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 2006**.

Wiesbaden, 11. Dezember 2001

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — S — 080 — 529 — 2001

StAnz. 5/2002 S. 544

135

Zulassung als staatlich anerkannte sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50)

Verlängerungsbescheid

Gegenstand der Anerkennung

Die Firma Multident GmbH & Co. KG, Lohweg 2 in 30559 Hannover, wird weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50) befristet bis zum **31. Dezember 2006** anerkannt.

Wiesbaden, 9. Januar 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — S — 89/534 — 2002

StAnz. 5/2002 S. 544

136

Zulassung als staatlich anerkannte sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49)

Verlängerungsbescheid

Gegenstand der Anerkennung

Die Firma Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft GmbH, Emil-Fischer-Straße 20 in 06237 Leuna, wird weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49) befristet bis zum **31. Dezember 2006** anerkannt.

Wiesbaden, 10. Januar 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — S — 099 — 535/2002

StAnz. 5/2002 S. 544

137

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Firma Dr. Weßling, Laboratorien GmbH, Spreestraße 1 in 64295 Darmstadt, wird gemäß § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975) weiterhin widerruflich als EKVO-Labor gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 2002**.

Wiesbaden, 6. Dezember 2001

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — L — 111 — 533 — 2001

StAnz. 5/2002 S. 544

138

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Fachplan Luftrettung

Das Land als Träger der Luftrettung (§ 4 Abs. 4 HRDG) und die nach § 4 Abs. 5 HRDG für die Durchführung der Luftrettung bestimmte Landesbehörde haben einen „Fachplan Luftrettung für das Land Hessen“ als Ergänzung zum Vorläufigen Rettungsdienstplan des Landes Hessen nach § 22 Abs. 1 HRDG aufgestellt. Er wurde gemeinsam mit den an der öffentlichen Luftrettung Beteiligten erarbeitet und abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmung erfolgte am 3. Dezember 2001 eine abschließende Erörterung im Fachbeirat Luftrettung. Damit ist analog § 22 Abs. 2 Satz 1 HRDG das vorgesehene Benehmen hergestellt.

Wie auf der vorgenannten Sitzung abgestimmt, setze ich den „Fachplan Luftrettung für das Land Hessen“ zum 1. Februar 2002 in Kraft.

Gegenstand des „Fachplanes Luftrettung für das Land Hessen“ ist die Durchführung der Notfallversorgung mit Luftrettungsmitteln. Insbesondere werden die Aufgaben der Luftrettung in Hessen beschrieben und die Anforderungen an die Leistungserbringer festgelegt.

Außerdem teile ich Ihnen mit, dass die in Nr. 10 angeführte „Dienstanweisung zur Durchführung von Sekundärtransporten“ derzeit erarbeitet wird. Mit dieser Dienstanweisung sollen die bisherigen Regelungen aus der „Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungszentrale für spezielle Sekundärtransporte im Rettungsdienst“ abgelöst werden.

Alle dem Fachplan Luftrettung für das Land Hessen entgegenstehenden Regelungen in früheren Erlassen sind hiermit gegenstandslos. Die förmliche Aufhebung früherer Erlasse wird nach Inkraft-Treten der o. g. Dienstanweisung erfolgen.

Wiesbaden, 14. Januar 2002

Hessisches Sozialministerium
VIII/VIII 8 a — 18c 12.21.02

StAnz. 5/2002 S. 544

Fachplan Luftrettung für das Land Hessen

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand
2. Grundlagen
3. Geltungsbereich und Organisationsform
4. Aufgaben der Luftrettung in Hessen
5. Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel
6. Standorte und Anzahl der Luftrettungsmittel
7. Anforderungen an den Leistungserbringer und die Luftrettungsmittel
8. Personelle Besetzung der Luftrettungsmittel
9. Anforderungen an das Einsatzpersonal
10. Einsatzsteuerung und Dokumentation

11. Beauftragung
12. Aufsicht
13. Einsatzabrechnung

Anlagen

- I. Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes
- II. Leitlinie zur Entscheidungshilfe für den Paralleleinsatz des Rettungshubschraubers
- III. Hygieneplan-Struktur
- IV. Einsatzdokumentation

1. Gegenstand

Der Fachplan Luftrettung regelt die Durchführung der Notfallversorgung (§ 2 Abs. 1 und 3 HRDG vom 24. November 1998, GVBl. I S. 499) mit Luftrettungsmitteln. Er beschreibt die Aufgaben der Luftrettung in Hessen.

Im Fachplan Luftrettung werden die Anforderungen an die Leistungserbringer, die Luftrettungsmittel und das Einsatzpersonal festgelegt sowie der Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel bestimmt. Weiterhin werden Aussagen zur Einsatzsteuerung und Dokumentation gemacht.

2. Grundlagen

Gemäß § 4 Abs. 4 HRDG ist das Land Träger der Luftrettung. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 HRDG ist das Land als Träger der Luftrettung verpflichtet, einen Fachplan Luftrettung aufzustellen, welcher den Gesamtbedarf für die den bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg- und Wasserrettung ergänzenden Leistungen der Luftrettung festlegt.

Mit Anordnung vom 23. Juni 1999 (GVBl. I S. 328) hat das Hessische Sozialministerium aufgrund des § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Satz 1 HRDG das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales als zuständige Landesbehörde für die Durchführung der Luftrettung bestimmt.

Die inhaltlichen Regelungen im Fachplan Luftrettung werden durch § 22 Abs. 1 HRDG bestimmt. Die Aufstellung und Fortschreibung des Fachplanes Luftrettung hat nach § 22 Abs. 2 HRDG unter Beteiligung der Leistungsträger und der Leistungserbringer zu erfolgen. Dazu ist analog § 23 Abs. 2 HRDG ein Fachbeirat Luftrettung einzurichten, der bei der Aufstellung und Fortschreibung des Fachplanes Luftrettung mitwirkt. Dabei ist nach § 22 Abs. 2 Satz 1 HRDG das Benehmen mit dem Fachbeirat Luftrettung anzustreben.

3. Geltungsbereich und Organisationsform

Der nach § 22 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 2 HRDG aufzustellende Fachplan Luftrettung gilt für das Land Hessen. Da nach § 4 Abs. 4 HRDG das Land Hessen alleiniger Träger der Luftrettung ist, wird vom Landesgebiet als einem Rettungsdienstbereich ausgegangen.

Nach der Begriffsdefinition in § 2 HRDG besteht für die Einsatzart Krankentransport in der Luftrettung keine Indikation. Sekundäreinsätze sind nach der Legaldefinition in § 2 HRDG eindeutig der Notfallversorgung zuzuordnen. Es bedurfte daher für die Luftrettung in Hessen keiner Organisationsentscheidung, ob Notfallversorgung und Krankentransport zu trennen oder in organisatorischer Einheit durchzuführen sind, da in der Luftrettung nur Notfallversorgung stattfindet.

4. Aufgaben der Luftrettung in Hessen

Die Luftrettung hat im Sinne der Aufgabenbeschreibung und -abgrenzung des HRDG ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst sowie der Berg- und Wasserrettung die Aufgabe Primär- und Sekundäreinsätze, Suchflüge, den Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven und Organen sowie speziellem Personal (zum Beispiel Ärzteteams) im Rahmen der Notfallversorgung mit Rettungshubschraubern (RTH), Intensivtransporthubschraubern (ITH) und -flächenflugzeugen (ITF) durchzuführen. Daneben können Luftrettungsmittel für die Rettung aus besonderen Gefahrenlagen (Wasser-, Berg- oder Höhenrettung) eingesetzt werden.

Anschlussflüge bei Auslandsrückholungen sowie Aufträge privater Auftraggeber (Privatauftrag) unterliegen nicht den Regelungen des HRDG. Eine Disposition über die Koordinierungszentrale für Sekundäreinsätze (KST Hessen) erfolgt hierfür nicht. Eine Kostenerstattungspflicht durch die gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) besteht hier nicht. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Aufträge der privaten Krankenversicherungen (PKV) nicht als Privatauftrag gelten und somit über die KST Hessen disponiert werden.

Die Aufgaben der Luftrettung haben sich durch den Wandel der Rahmenbedingungen, wie unter anderem dem Ausbau der bodengebundenen notärztlichen Versorgung, der Entwicklung der Notfall- und Intensivmedizin sowie des mit der zunehmenden Spezialisierung der Krankenhäuser einhergehenden steigenden Bedarfs von Patientenverlegungen verändert und werden sich noch weiter modifizieren.

Ziel der weiteren Entwicklung in der Luftrettung mit RTH ist es, den geänderten Aufgabenstellungen der Primärversorgung Rechnung zu tragen und die RTH verstärkt für den Transport von Notfallpatienten einzusetzen. Dabei gilt es auch, im Rahmen von Sekundäreinsätzen Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten unmittelbar nach Übergabe in ein Krankenhaus zur Abklärung der Diagnose oder zur weiteren Therapie in eine andere Untersuchungs- oder Behandlungseinrichtung zu transportieren.

Ergänzend zu dem Einsatzauftrag der RTH sind in Hessen Sekundäreinsätze mit ITH durchzuführen. Sie bilden zusammen mit ITF und den Intensivtransportwagen (ITW) die rettungsdienstlichen Transportkapazitäten für dieses besondere Aufgabenspektrum. Sie werden zentral von der KST Hessen eingesetzt. Für die ITH ist keine Sofortbereitschaft erforderlich. Der Start des ITH zur Einsatzdurchführung hat innerhalb einer Stunde zu erfolgen.

5. Einsatzauftrag der Luftrettungsmittel

Die Luftrettung ist im Rahmen der Notfallversorgung durchzuführen. Der Einsatzauftrag erstreckt sich auf:

a) Primäreinsätze

Als Notarztsystem kommen für Primäreinsätze die RTH zum Einsatz, wenn

- das ansonsten zuständige Notarztsystem nicht verfügbar ist,
- ohne den Einsatz des RTH die im HRDG und Rettungsdienstplan des Landes Hessen definierte Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann,
- ohne den Einsatz des RTH die im Rettungsdienstplan des Landes Hessen definierte Eintreffzeit des Notarztes nicht sichergestellt werden kann oder gegenüber einem nicht luftgebundenen Rettungsmittel erheblich verkürzt wird,
- die Voraussetzungen für den Einsatz eines RTH nach der Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes nach Anlage I vorliegen.

Der RTH ist in den vorstehenden Fällen nicht als Ergänzung, sondern als Alternative zu bodengebundenen Notarztsystemen zu verstehen. Die RTH sind täglich von Sonnenaufgang, frühestens jedoch ab 7.00 Uhr, bis Sonnenuntergang einsatzbereit zu halten.

Eine zusätzliche Alarmierung des RTH zum bodengebundenen Notarztsystem ist in erster Linie dann indiziert, wenn Verletzungsmuster, Krankheitsbild, Unfallmechanismus oder die örtliche Infrastruktur die Notwendigkeit eines Transportes in ein weiter entferntes Behandlungszentrum wahrscheinlich machen. Der zusätzliche Einsatz des RTH erfolgt in der Regel nach gezielter Indikationsstellung durch den ersteintreffenden bodengebundenen Notarzt. Eine gleichzeitige Alarmierung von RTH und bodengebundenem Notarztsystem ist im Ausnahmefall in Abhängigkeit von einsatztaktischen und medizinischen Begleitumständen (zum Beispiel Meldung mehrerer Notfallpatienten) gerechtfertigt. Die in der Anlage II aufgeführten Indikationen sind, wenn insbesondere eine adäquate Versorgung der in Anlage I bezeichneten Gesundheitsstörungen im nächstgelegenen Krankenhaus nicht wahrscheinlich ist, als Leitlinie und Entscheidungshilfe für den ersteintreffenden Notarzt und die Leitstellendisponenten zu verstehen.

Daneben kommen RTH zum Einsatz, wenn

- ohne den Einsatz des RTH die Rettung aus besonderen Gefahrenlagen (Wasser-, Berg- oder Höhenrettung) nicht möglich ist,
- lebenswichtige Medikamente, Blutkonserven oder Organe zu transportieren sind,
- nach dem Meldebild zur Versorgung des Notfallpatienten (§ 2 Abs. 3 HRDG) ein Suchflug erforderlich ist,
- der Transport von speziellem Personal (zum Beispiel Ärzteteams) nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich ist der zeitlich dem Einsatzort nächst gelegene RTH einzusetzen. In räumlicher Hinsicht ist der Einsatzauftrag der RTH durch ihr jeweiliges Primäreinsatzgebiet bestimmt, das derzeit durch einen Radius von 50 km (ausgehend vom Standort des RTH) vorgegeben wird. Mittelfristig wird mit dem Einsatz leistungsfähigerer Hubschraubermuster eine Auswei-

tung des Primäreinsatzradius angestrebt. Dabei wird an die Festlegung der Zielorte in einer Zeitschiene gedacht.

Abweichend hiervon wird im Einzelfall der nächststehende ITH auch für Primäreinsätze eingesetzt, wenn kein RTH im Einsatzgebiet zur Verfügung steht (Duplizitätsfall). Der ITH ist nur durch die KST Hessen primär einzusetzen.

b) Sekundäreinsätze

Als Sekundäreinsätze sind rettungsdienstliche Einsätze der Notfallversorgung zu verstehen, durch die

- Notfallpatienten nach Übergabe an eine Behandlungseinrichtung zur Diagnose oder weiteren Behandlung in eine andere Untersuchungs- bzw. Behandlungseinrichtung,
- intensivmedizinisch zu versorgende Patienten unter Weiterführung der intensivmedizinischen Versorgung von einer in eine andere geeignete Behandlungseinrichtung,
- Patienten ohne vitale Gefährdung aus einer in eine andere geeignete Behandlungseinrichtung (zum Beispiel Transplantationsflüge),

transportiert werden müssen.

Anforderungen von Sekundäreinsätzen, die von Krankenhäusern mit höchster Dringlichkeit angefordert werden, sind als Primäreinsätze zu behandeln und zu disponieren.

Die zuvor beschriebenen Sekundäreinsätze unterliegen grundsätzlich dem Einsatzauftrag der RTH.

Daneben sind ITH bei Sekundäreinsätzen im Rahmen der Notfallversorgung einzusetzen, wenn

- die Distanz zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung 100 km übersteigt (abgebendes Krankenhaus liegt im Primärradius des RTH),
- die Gesamtabwesenheitsdauer bei Durchführung des Sekundäreinsatzes durch den RTH voraussichtlich mehr als 2,5 Stunden betragen wird, wobei die aktuelle Einsatzlage im Primärversorgungsbereich zu beachten ist oder
- im Einzelfall eine medizinische oder technische Ausstattung bzw. eine ärztliche Versorgung erforderlich ist, die über die RTH-Ausstattung hinausgeht.

Hierbei erfolgt die Einsatzvergabe in Abhängigkeit zur kürzesten Umlaufstrecke (Standort-Einsatzort-Zielort-Stationierungsort).

Das ITF kann eingesetzt werden, wenn der Einsatz dieses Rettungsmittels medizinisch, logistisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Im Regelfall soll das ITF bei einer Distanz ab 350 km eingesetzt werden.

6. Standorte und Anzahl der Luftrettungsmittel

Nach einer Bedarfsuntersuchung fanden in der Zeit vom 1. September 1999 bis 30. August 2000 in Hessen 3 693 Primäreinsätze und 417 Sekundäreinsätze statt, die im Rahmen des Einsatzauftrages der RTH durchgeführt wurden. Daneben wurden 174 Sekundäreinsätze durch ITH und ITF durchgeführt, die nicht vom Einsatzauftrag der RTH abgedeckt waren. Prognostisch wird zukünftig im Bereich der Primäreinsätze mit Luftrettungsmitteln keine wesentliche Veränderung im Einsatzaufkommen erwartet. Durch die zunehmende Spezialisierung der Krankenhäuser und der Bildung von Behandlungszentren wird mit einer Zunahme der Sekundäreinsätze in der Zukunft gerechnet. Für den Bereich des Einsatzauftrages der RTH wird mittelfristig ein Einsatzaufkommen von rund 500 Sekundäreinsätzen im Jahr erwartet. Für den Bereich des Einsatzauftrages von ITH und ITF wird mittelfristig von einem Einsatzaufkommen von 250 Sekundäreinsätzen pro Jahr ausgegangen.

Hinsichtlich einer Neuordnung der drei RTH-Standorte in Hessen besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die bestehenden RTH-Standorte in Hessen liegen im Zentrum ihres Einsatzaufkommens. Unter Berücksichtigung der Versorgungsmöglichkeiten der RTH-Standorte außerhalb des Landesgebietes und eines Primäreinsatzradius von 50 km liegt nur ein schmaler Gebietsstreifen in Mittel- und Nordhessen nicht im Primäreinsatzradius der RTH. Mittelfristig kann mit der Modernisierung des Fluggerätes und der damit verbundenen Ausweitung des Primäreinsatzradius von den bestehenden RTH-Standorten aus die flächendeckende Versorgung in Hessen sichergestellt werden. Im Rahmen des beschriebenen Einsatzauftrages lassen sich die im Zuständigkeitsbereich anfallenden Sekundäreinsätze mit den in Hessen vorhandenen RTH durchführen.

7. Anforderungen an den Leistungserbringer und die Luftrettungsmittel

Für die in Hessen nach § 4 Abs. 4 HRDG mit der Durchführung der Luftrettung im Rahmen der Notfallversorgung beauftrag-

ten Leistungserbringer sowie die von ihnen im Sinne des HRDG eingesetzten Luftrettungsmittel gilt verbindlich die jeweils gültige deutsche Fassung der Joint Aviation Requirements Operations 1 und 3 (JAR-OPS 1/3) und der hierzu erlassenen luftrechtlichen Vorschriften.

Eine Beauftragung zur Leistungserbringung setzt eine gültige Betriebsgenehmigung (Air Operator Certificate) nach Verordnung EWG Nr. 2407/92 sowie die Erfüllung der luftrechtlichen Bestimmungen (JAR-OPS 1/3) voraus. Im Zeitraum der luftrechtlichen Übergangsfrist ist vom Leistungserbringer durch die zuständige Luftverkehrsbehörde belegen zu lassen, dass die luftrechtlichen Anforderungen an das Personal und die Luftrettungsmittel für Luftrettungseinsätze erfüllt sind. Die Nachweise sind der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde vorzulegen.

Staatsluftfahrzeuge unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Der Bundesinnenminister (BMI) hat sich für den Einsatz des Bundesgrenzschutzes (BGS) in der Luftrettung jedoch zur Erfüllung der Vorgaben der JAR-OPS 3 im Wege der Selbstbindung verpflichtet.

Alle weiteren Anforderungen an den Leistungserbringer sind im Anhang 1 zu JAR-OPS 3.005 (d) geregelt. Den Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Leistungserbringer gegenüber der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde zu führen. Den Kostenträgern wird Akteneinsicht gewährt.

Grundsätzlich dürfen nur solche Luftrettungsmittel in der Notfallversorgung eingesetzt werden, die über eine medizinisch-technische Ausrüstung und Ausstattung nach DIN 13230 bzw. nach In-Kraft-Treten der DIN EN 13718 Teil I und II verfügen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die medizinisch-technische Ausrüstung und/oder Ausstattung einsatzbedingt von der abgebenden Einrichtung (Klinik bzw. Krankenhaus) gestellt wird und luftrechtlich zulässig ist. Weitergehende Abweichungen von der medizinisch-technischen Ausstattung bzw. Ausrüstung sind in der Beauftragung festzulegen und bedürfen dem Einvernehmen mit den Kostenträgern.

Die medizinisch-technische Mindestausstattung nach DIN 13230 bzw. DIN EN 13718 sowie jede weitergehende Zusatzausstattung bzw. -ausrüstung, ist vor der Beauftragung nach § 4 Abs. 4 HRDG bzw. Inbetriebnahme des Rettungsmittels durch einen mit der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde abgestimmten Gutachter abzunehmen. Das Original des Gutachtens ist der zuvor genannten Behörde auszuhändigen.

Der Leistungserbringer ist nach § 4 Abs. 5 der Rettungsdienst-Betriebsverordnung verpflichtet, einen Hygieneplan aufzustellen, der der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde vorzulegen ist. Kriterien für die Aufstellung eines Hygieneplanes sind als Anlage III abgedruckt. Die luftfahrtrechtliche Bewertung des Hygieneplanes obliegt dem Leistungserbringer und ist im Zweifel mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde abzustimmen.

Weitere für den Rettungsdienst maßgeblichen gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Vorschriften:

- Unfallverhütungsvorschriften (GUV und/oder VBG)
- Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen.

8. Personelle Besetzung der Luftrettungsmittel

Neben der/den zur Führung des Luftfahrzeuges lizenzierten Person/-en hat der Leistungserbringer mit der Übernahme des Einsatzauftrages von der zuständigen Zentralen Leitstelle das Luftrettungsmittel zur Betreuung und Versorgung des Patienten mit mindestens einem Notarzt/-ärztin und einem Rettungsassistenten/-in zu besetzen.

Gemäß JAR-OPS 1/3 (deutsch) ist folgende Mindestbesetzung, unabhängig von der im musterbezogenen Flughandbuch geforderten fliegerischen Mindestbesetzung, möglich:

Hubschrauber (HEMS)

2 Luftfahrzeugführer/-innen, 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin (4 Personen)

1 Luftfahrzeugführer/-in, 1 HEMS Crew Member, 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin (4 Personen)

1 Luftfahrzeugführer/-in, 1 HEMS Crew Member, das gleichzeitig Rettungsassistent/-in ist und 1 Notarzt/-ärztin (3 Personen)

Die Vorgaben des Anhangs 1 zu JAR-OPS 3.005 (d) in der jeweils gültigen Fassung sowie der hierzu erlassenen luftrechtli-

chen Vorschriften sind für die Durchführung der Notfallversorgung mit Luftrettungsmitteln verbindlich.

Flugzeug (EMS)

Massenunabhängig muss die fliegerische Besatzung in der Anzahl mindestens den Vorgaben des jeweiligen Flughandbuchs entsprechen. Darüber hinaus ist bei Flügen nach Instrumentenflugregeln das Flugzeug mit zwei Luftfahrzeugführer/-innen zu besetzen.

Zusätzlich ist das Flugzeug mit einem/einer Notarzt/-ärztin zu besetzen. Der/Die Rettungsassistent/-in kann einsatzbedingt durch eine Pflegefachkraft ersetzt werden.

9. Anforderungen an das Einsatzpersonal

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Rettungsdienst-Betriebsverordnung nach § 10 Abs. 7 HRDG und des Rettungsdienstplanes des Landes. Insbesondere sind die im Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 13. Juni 2000 (VIII/VIII 5a — 18c 12.01.44) für die Notfallversorgung weitergehend gemachten Vorgaben Nr. 1 bis 6 zu beachten.

Als Notärztin bzw. Notarzt im Luftrettungsdienst darf nur eingesetzt werden, wer neben der Approbation mindestens über den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ der Landesärztekammer Hessen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifikation verfügt, mindestens 1 Jahr als Notarzt im Rettungsdienst oder Facharzt in einer intensivmedizinischen Klinik tätig war bzw. den Kurs „Intensivtransport nach den Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)“ absolviert hat und sich ständig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst (Rettungsdienst-Notarztverordnung) vom 16. Mai 2001 fortbildet. Die klinische Weiterbildung muss auf einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben erfolgen und sollte mindestens drei Jahre dauern, wobei eine sechsmonatige Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation nachzuweisen ist.

Als Rettungsassistent bzw. -assistentin darf nur eingesetzt werden, wer eine Erlaubnis nach § 1 Rettungsassistentengesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzt sowie eine Sprechfunkberechtigung für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Sprechfunk) nachweisen kann.

Als Luftfahrzeugführer bzw. -führerin darf nur eingesetzt werden, wer die Vorgaben gemäß der hierzu erlassenen luftrechtlichen Vorschriften erfüllt. Auf den jeweiligen Luftfahrzeugmustern dürfen nur Luftfahrzeugführer bzw. -führerinnen mit einer gültigen Musterlizenz eingesetzt werden.

Die erforderlichen Erst- und Nachuntersuchungen sind entsprechend der Rettungsdienst-Betriebsverordnung (§ 3) von den dort genannten Ärzten durchzuführen.

Die Erfüllung der vorstehenden sowie der weitergehenden Anforderungen nach Anhang 1 zur JAR-OPS 3.005 (d) im Bereich HEMS und der Fortbildung des Einsatzpersonals in der Notfallversorgung ist durch den Leistungserbringer auf Verlangen gegenüber der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde nachzuweisen. Den Kostenträgern ist Akteneinsicht zu gewähren.

10. Einsatzsteuerung und Dokumentation

Für die Dokumentation gelten die Vorschriften nach dem HRDG. Das Verfahren zur Einsatzvergabe, -koordination, -steuerung und -dokumentation für den Bereich der Sekundäreinsätze wird in einer Dienstanweisung zur Durchführung von Sekundäreinsätzen des Hessischen Sozialministeriums geregelt. Bis dahin gelten die Regelungen aus der KST-Vereinbarung vom 16. Mai 1994 und die aktuelle Erlasslage. Der Primäreinsatz und dessen Steuerung von RTH erfolgt durch die Zentrale Leitstelle, in deren Zuständigkeitsbereich der RTH stationiert ist.

Art und Umfang der Erfassung der Einsatzdaten ergibt sich derzeit aus der jeweiligen Beauftragung. Weitergehende Festlegungen hierzu werden in der noch zu erlassenden Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst getroffen. Bis dahin ist das DIVI-Notarztprotokoll in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Unabhängig davon ist für Zwecke der Planung und Fortschreibung durch die Leistungserbringer die als Anlage IV abgedruckte Dokumentation zu führen. Zweifelsfälle bei der Datenerfassung sind mit der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde zu klären. Die Dokumentation ist bis zum 31. Mai des Folgejahres an die vorstehende Behörde zu übermitteln. Ein Abgleich der Daten mit den Zentralen Leitstellen ist vorgesehen.

11. Beauftragung

Die Beauftragung zur Leistungserbringung nach § 4 Abs. 4 HRDG mit Luftrettungsmitteln erfolgt durch die nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständige Behörde.

Sie bedarf der Schriftform. Mit ihr werden die Rechte und Pflichten des Beauftragten und der Aufsichtsbehörde konkretisiert.

12. Aufsicht

Hinsichtlich der Durchführung der Notfallversorgung mit Luftrettungsmitteln unterliegen die beauftragten Leistungserbringer der Aufsicht der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde. Diese Behörde und von ihr beauftragte Dritte sind jederzeit zur Durchführung von Betriebsprüfungen berechtigt. Der Umfang der Aufsicht wird in der Beauftragung nach § 4 Abs. 4 HRDG spezifiziert.

Die vorstehende Behörde kann aufgrund festgestellter Mängel weitere zu den bereits in der Beauftragung erteilten Auflagen bestimmen.

13. Einsatzabrechnung

Für Luftrettungseinsätze im Rahmen der Notfallversorgung werden nach § 8 Abs. 3 HRDG Benutzungsentgelte vereinbart.

Es wird angestrebt, sämtliche durch die Zentralen Leitstellen in Hessen veranlassten Luftrettungseinsätze der in Hessen beauftragten Leistungserbringer zentral von der nach § 4 Abs. 5 HRDG zuständigen Behörde abrechnen zu lassen.

Anlage 1

Indikationsliste für den Einsatz des Notarztes

Die Indikation des Notarztes (NA) wird bei der vorliegenden Liste in drei Kategorien eingeteilt:

- 1. Patientenzustandsbezogen
- 2. Situationsbezogen
- 3. Diagnosebezogen

Einer ärztlichen Anforderung des Notarztes ist unbedingt Folge zu leisten. Der ärztlichen Anforderung gleichzustellen ist die Anforderung des Notarztes durch das Personal des Rettungsdienstes. Für Anforderungen über diesen Kreis hinaus gilt der Indikationskatalog.

Sofern eine Notarztindikation gegeben ist, ist das zeitlich nächstbefindliche geeignete Notarztsystem einzusetzen.

Unabhängig der Indikationsliste hat das Personal in der Leitstelle nach eigenem Ermessen bei Situationen oder Befunden einen Notarzt einzusetzen, wenn es eine vermeintliche akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vermutet.

1. Patientenzustandsbezogene Indikation

Bei Verdacht auf fehlende oder deutlich beeinträchtigte Vitalfunktion ist der Notarzt einzusetzen:

Bewusstsein	→	Nicht ansprechbar
Atmung	→	Atemstillstand
	→	Ausgeprägte oder zunehmende Atemnot
Kreislauf	→	Kreislaufstillstand
	→	Ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz
Sonstige Schädigung, Wirkung auf die Vitalfunktion	→	Krampfanfall — kindlicher generalisierter — erstmaliger generalisierter — anhaltender generalisierter
	→	Schwere Verletzung
	→	Schwere Blutung
	→	Starker Schmerzzustand
	→	Elektrounfälle
	→	Vergiftungen

2. Situationsbezogene Indikation

Bei folgender Notfallmeldung kann eine schwere Schädigung von Beteiligten erwartet werden:

Schwerer Verkehrsunfall mit Personenschaden
Brände und/oder Rauchgasentwicklung mit Personenbeteiligung
Explosions- oder chemische Unfälle mit Personenbeteiligung
Wasserunfälle (Ertrinken, Eiseinbruch)
Maschinenunfall mit Einklemmung
Verschüttung
Unmittelbar drohender Suizid
Sturz aus großer Höhe
Schuss-, Stich- und Hiebverletzungen im Kopf-Hals-Rumpf-Bereich
Drohende Straftat, Geiselnahme und sonstige Verbrechen

3. Diagnosebezogene Indikation

Für folgende Diagnosen ist der Notarzt einzusetzen:

Internistische Notfälle
Herzinfarkt
Herzrhythmusstörung mit vitaler Bedrohung
Hypertone Krise
Apoplektischer Insult mit vitaler Bedrohung
Schwerer Asthmaanfall oder Status asthmaticus
Lungenödem
Schwere allergische Reaktion und anaphylaktischer Schock
Vergiftungen mit vitaler Bedrohung
Chirurgische Notfälle
Thorax- oder Bauchtrauma mit drohendem Schockzustand
Schädel-Hirn-Trauma mit Störungen im Bewusstsein
Frakturen:
— große Röhrenknochen
— starke Schmerzen
— Repositionsmaßnahmen
multiple Frakturen und Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen
Größere Amputationsverletzungen
Ausgedehnte Verbrennungen, Erfrierungen oder Verätzungen
Besondere Notfälle
Notfälle mit Kindern
Unmittelbar einsetzende oder stattgefundene Geburt

Anlage 2**Leitlinie zur Entscheidungshilfe für den Paralleleinsatz des Rettungshubschraubers (RTH)**

Indikationen für die Nachalarmierung des RTH:

- Polytrauma
- Multiple Frakturen, schwere Mehrfachverletzungen
- Schädel-Hirn-Trauma mit Bewusstseinsstörung
- Wirbelsäulentrauma mit neurologischer Symptomatik
- Unklare Bewusstlosigkeit (zum Beispiel intracerebrale Blutung)
- Ausgedehnte Verbrennungen
- Schweres Inhalationstrauma
- Schwere Kohlenmonoxidvergiftung (zum Beispiel Druckkammerbehandlung)
- Vergiftungen, die einer spezialisierten Behandlung bedürfen (zum Beispiel Dialyse)
- Amputationsverletzungen (zur Replantation)
- Rupturiertes oder disseziertes Aortenaneurysma
- Schweres Thoraxtrauma
- Unterkühlung mit erheblicher Störung der Vitalfunktionen
- Tauchunfälle (zur Druckkammerbehandlung)

Hygieneplan-Struktur**Hygienekommission**

Geschäftsverordnung

Aufgabenverteilung

- Facharzt für Hygiene
- Hygienebeauftragte Ärzte
- Hygieneingenieure, -fachkräfte

Personal**Allgemeine Personalhygiene**

- Persönliche Hygiene
- Aufenthaltsräume
- Toilettenbesuch

Bekleidung

- Allgemeine Vorgaben
- Zusätzliche Schutzkleidung
- Patientengebundene Schutzkleidung
- Kopfhäube
- Mund-Nasen-Schutz
- Schutzbrille
- Schuhe, Socken

Händehygiene

- Hygienische Händedesinfektion
- Makroskopische Kontamination der Hände/Haut
- Händedesinfektion/-waschung
- Händewaschung
- Desinfektions- und Waschplatz
- Spender
- Hände-Desinfektionsmittel
- Waschlotionen
- Hautpflege-Lotionen
- Händepflege
- Handschuhe
- (Einweg-) Handschuhe, steril
- Desinfektion von Einweghandschuhen
- Haushaltshandschuhe

Personalschutz

- Infektionsschutz
- Sofort-Maßnahmen bei Kontamination mit HIV- oder Hepatitis B- bzw. C-haltigem Blut/Körperflüssigkeiten
- Immunisierung
- Untersuchung und Management personalübertragbarer Infektionserreger
- Hepatitisviren, MRSA
- Verhalten bei Arbeitsunfällen
- Personal-Hygieneschulung

Patienten**Vorgaben an die Patienten****Maßnahmen an den Patienten**

- Hautdesinfektionen
- Schleimhaut-Antisepsis
- Injektionen und Punktionen
- Infusionssysteme, -lösungen
- Blasenkatheterismus
- Einmalkatheterismus
- Suprapubische Katheterisierung
- Transurethrale Blasenkatheeter
- Endotracheales Absaugen
- Wunden und Hautdefekte
- Einteilung von Wunden
- Wundantiseptik
- Wunddrainagen
- Wundspülungen
- Verbände und Verbandwechsel

- Körperpflege des Patienten
 - Körperwaschung
 - Mund-, Nasen-, Augen-, Ohrenpflege
- Mikrobiologische (Infektions-) Diagnostik
 - Indikation, Gewinnung, Lagerung und Transport von Untersuchungsmaterial
 - Blutkulturen
 - Wundabstriche
 - Urine
 - Sputum-, Tracheal-, Bronchialsekret
 - Rachen-/Nasenabstrich
 - Stuhluntersuchung
 - Gefäßkatheter-Spitzen
 - Probenversand, -Beschriftung
- Maßnahmen bei besonderen Infektionen und Kolonisationen
 - TBC
 - Multiresistente Erreger (MRSA)
 - Hämorrhagisches Fieber

Material- und Medizingeräte-Aufbereitung

Zieldefinition

Allgemeine Prinzipien der Materialaufbereitung

- Waschschüsseln
- Steckbecken
- Urinflaschen
- Wärmflaschen
- Betten, Liegen, Tragen
- Dusch- und Badewannen
- Lagerungshilfsmittel
- Mobiliar
- Patienten-spezifisches Material

Medizingeräte-Aufbereitung

- Beatmungsgeräte
- Beatmungsbeutel
- Ultraschallgeräte und -sonden
- EKG-Geräte
- Blutdruckmessgeräte
- (Medikamenten-) Kühlschränke

Versorgung und Entsorgung

Versorgung

- Wäsche
- Verbrauchsmaterial
- Speisen und Getränke

Entsorgung

- Wäsche
- Geschirr
- Abfälle und Wertstoffe

Reinigungsmaßnahmen

Zieldefinition

- Material- und Geräteaufbereitung
 - Reinigungsstützpunkt
 - Reinigungsgeräte und -wagen
- Fußböden
- Oberflächenreinigung und -desinfektion
 - Behandlungs- und Eingriffsräume
 - Sanitärbereiche (Waschbecken, Toiletten, Duschen)
- Checklisten der Reinigungs- und Desinfektionshäufigkeiten

Krankenhausbetriebstechnik

Zieldefinition

Lüftungs- und Klimatechnik

Sanitärtechnik

Begehungen/Untersuchungen

Hygienebegehungen, -beratungen

- Hygienebeauftragter
- Facharzt für Hygiene
- Hygieneingenieur, -fachkraft

Hygienetechnische Untersuchungen

- Sterilisationsgeräte je nach Art (z. B. Dampf, EO, FO, Plasma, Heißluft), Programmen (z. B. 121°, 134°, Trocknungszeiten) und Chargenzahl
- Dampfdesinfektionsgeräte je nach Programmen (z. B. 75°, 105°, Desinfektionszeiten) und Chargenzahl
- Aufbereitungsverfahren/-geräte für Steckbecken, Urinflaschen, Waschschüsseln, Nierenschalen etc.
- Reinigungs- und Desinfektionsgeräte (R&D) je System (Instrumente, MIC, Schläuche, Schuhe) und Programm
- (De-)Zentrale Desinfektionsmitteldosiergeräte
- Küchenbandstraßen (DIN-Aufstellungs-/Routineprüfung)
- Lüftungs- und Klimatechnik
- Wasser
 - Warmwasserversorgung
 - Zentrale Wasseraufbereitung (Enthärtung/Vollentsalzung)
 - Trinkwassernetz
 - Eismaschinen
 - Ohrspülgeräte

Desinfektion

Zieldefinition

Flächendesinfektion

Flächen-Schnelldesinfektion

Instrumentendesinfektion

- Maschinell
- Manuell

Sterilisation

Zieldefinition

Allgemeine Prinzipien der Sterilisation

- Sterilgut
 - Vorbereitung, Verpackung, Beschriftung
 - Lagerung, Handhabung
- Einwegartikel

Arzneimittel

- Umgang und (Kühl-)Lagerung
- Anwendungskontrollen
- Ablauffristen, Verfalldaten

Melde- und Dokumentationspflichtige Infektionserkrankungen und Erreger

Meldepflichten entsprechend Infektionsschutzgesetz

Diagnoseerhebung durch den

- behandelnden Arzt
 - Laborarzt
 - Pathologen
- Häufung nosokomialer Infektionen

Dokumentationspflicht entsprechend Infektionsschutzgesetz

- Dokumentation nosokomialer Infektionen
- Dokumentation (multi-)resistenter Erreger

Meldebogen zum Gesundheitsamt

Definition nosokomialer Infektionen

Erfassungs- und Dokumentationsbögen

Anlagen

- Standards zur Antibiotikatherapie und Antiseptik (Präparate, Konzentrationen, Anwendungsvorgaben)
 - Wundantiseptik
 - Schleimhautantiseptik
- Desinfektionsmittel-Plan
- Reinigungsmittel- und Reinigungs-Plan
- Entsorgungs-Plan
- Hautschutz-Plan
- Dokumentation hygienerelevanter Erfordernisse/Defizite
- Standards zur Individualhygiene
- Prüfstandards der hygienetechnisch bzw. hygienisch-mikrobiologisch kontrollbedürftigen Medizingeräte, -produkte und -verfahren

Einsatzdokumentation luftgebundener Einsätze zur Patientenversorgung bzw. Patiententransport**Bitte je Einsatz ein Dokumentationsformular ausfüllen!**

Nr.	Erfassungsmerkmal		Nr.	Erfassungsmerkmal	
1.	Standort-ID		18.	Quellklinik	
2.	Luftfahrzeug-ID		19.	Versorgungsstufe	
3.	Luftfahrzeugtyp		20.	Zielklinik/Landkreis	
4.	Einsatzdatum		21.	Versorgungsstufe	
5.	Alarmierungszeit		22.	Einsatzart	
6.	Startzeit		23.	Sonstiger Patienten-transport	☐ ja ☐ nein
7.	Landung Einsatzstelle		24.	Erforderliche Sonderausstattung für diesen Einsatz	☐ Winde ☐ Inkubator
8.	Start Einsatzstelle		25.	Fehleinsatz	☐ nein ☐ ja, Begründung:
9.	Ankunft Zielklinik (luftgebundener Patiententransport)		26.	Verlegungsgrund	von: zu:
10.	Ankunft Zielklinik (bodengeb. Patiententransport mit Begleitung RTH-Arzt)		27.	Verlegungsdringlichkeit	
11.	Start Zielort		28.	Flugdistanzen	Anflug-km: Transport-km:
12.	Landung Standort/ Einsatzende bzw. Übernahme Folgeinsatz in der Luft		29.	Patientengrunddaten	Geb.Monat: Geb.Jahr: Geschlecht: ☐ m ☐ w
13.	Einsatzalarmierung durch Zentrale Leitstelle oder Koordinierungszentrale/ bzw. Einsatzanforderung durch Krankenhaus		30.	Diagnose	
14.	Einsatznachalarmierung	☐ ja ☐ nein ☐ keine Kenntnis	31.	NACA-Score	
15.	Ersteintreffendes Rettungsmittel am Notfallort		32.	Maßnahmen	
16.	Einsatzort/Landkreis		33.	Anforderungsgrund — Primär	
17.	Bundesland/Nachbarstaat				

139

Richtlinien für die Durchführung des Dritten Hessischen Schwerbehinderten-Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gem. §§ 77 Abs. 5 und 104 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches IX

§ 1

Grundsatz

(1) Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesamtes Hessen erbringen an Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 2 bis 13 Leistungen zur besonderen Förderung der Teilhabe (Einstellung und Beschäftigung) schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(2) Zur Durchführung der Förderung stellen das Land Hessen/der Landeswohlfahrtsverband Hessen auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX und des § 16 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung 16,5 Millionen Euro aus der vom Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 77 Abs. 7 Sozialgesetzbuch IX verwalteten Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Das Dritte Hessische Schwerbehinderten-Programm wird für Einstellungen in der Zeit vom 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2004 durchgeführt, es sei denn, dass die genannten Mittel früher abgeflossen oder durch Bewilligungsbescheide gebunden sind. Von dem Gesamtbetrag werden jährlich 5,5 Millionen Euro für Bewilligungen in den Haushaltsjahren 2002–2004 zur Verfügung gestellt.

(3) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Land Hessen/Landeswohlfahrtsverband Hessen für dieses befristete regionale Arbeitsmarktprogramm zur Verfügung gestellten Mittel; sie ist nur insoweit zu erbringen, als ihr Einsatz zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen erforderlich ist und der einstellende Betrieb/die einstellende Dienststelle ein tarifliches oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, ein für die Beschäftigung ortsübliches Arbeitsentgelt gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und dient ausschließlich dem Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle muss in Hessen sein.

(4) Besonderer Förderung bedürfen schwerbehinderte Menschen, die

- wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 e) oder
 - im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4).
- (5) Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind auch nach § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX vom Arbeitsamt gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4.

(6) Den Bedürfnissen schwerbehinderter und von Schwerbehinderung bedrohter Frauen wird im Rahmen der Förderungsmerkmale des § 3 in besonderer Weise Rechnung getragen.

§ 2

Arbeitgeber

Förderleistungen erhalten Arbeitgeber, die

- ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht (§ 71 Sozialgesetzbuch IX) hinaus oder
- im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderte Menschen unter den Voraussetzungen des § 3 unbefristet sozialversicherungspflichtig mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden einstellen und beschäftigen. Die Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse ist nur möglich bei Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne von § 1 Abs. 4.

§ 3

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Arbeitgeber erhalten zur Eingliederung von förderungsbedürftigen schwerbehinderten Menschen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen. Förderungsbedürftig sind schwerbehinderte Menschen, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

(2) Gefördert wird die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,

- die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
- die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Sozialgesetzbuch III sind — Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind,
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (Kapitel 12 SGB IX) oder einem Integrationsprojekt (Kapitel 11 SGB IX) eingestellt werden,
- die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden,
- nach mindestens dreijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
- die im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

§ 4

Art der Leistungen und berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

(1) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. Die Degression nach § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Förderung sind mindestens zwei Förderungsmerkmale — bei Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne von § 1 Abs. 4 ist mindestens ein Förderungsmerkmal — im Sinne des § 3 erforderlich. Erfolgt die Einstellung ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus, ist dadurch ein weiteres Förderungsmerkmal gegeben.

(3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

- die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
- der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), ist nicht berücksichtigungsfähig.

§ 5

Höhe der Leistungen

(1) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich ausschließlich nach den individuellen behinderungsbedingten Erfordernissen für die berufliche Eingliederung der betroffenen schwerbehinderten Menschen. Als Bemessungsgrundlage ist dazu die Anzahl der zutreffenden Förderungsmerkmale im Sinne des § 3 maßgebend. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes.

(2) Bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung ist zu berücksichtigen, ob die betroffenen schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach § 71 des Sozialgesetzbuches IX hinaus eingestellt und beschäftigt werden (dies gilt nicht bei schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 1 Abs. 4).

(3) Nach Ablauf von 12 Monaten ist der Zuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Menschen und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um 10 Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Zuschuss für schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (ältere

schwerbehinderte Menschen) ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Dauer der Leistungen

(1) Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 60 Monate und bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über die Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob die betroffenen schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach § 71 des Sozialgesetzbuches IX hinaus eingestellt und beschäftigt werden (dies gilt nicht bei schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 1 Abs. 4). Zudem ist eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Ergänzung vergleichbarer Leistungen

(1) Die Zuschüsse werden nur erbracht, soweit vergleichbare Leistungen nicht ausgereicht haben, um eine berufliche Eingliederung des/der betroffenen schwerbehinderten Menschen zu erreichen. Insoweit ergänzen die Zuschüsse nach diesem Sonderprogramm vergleichbare Leistungen, um somit eine dauerhafte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erzielen. Vergleichbare Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger sind vorrangig zu beantragen und im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen in voller Höhe auszuschöpfen. Die vorrangigen Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, von den genannten Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesen Richtlinien vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesen Richtlinien auf solche Leistungen anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse nach diesem Sonderprogramm werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers im Sinne des Abs. 1 nicht beantragt.

§ 8

Antrag

(1) Die Zuschüsse werden nur erbracht, wenn sie vom Arbeitgeber vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Leistungsbegründendes Ereignis ist der Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages, spätestens jedoch der Tag der Arbeitsaufnahme. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Zuschüsse nach diesen Richtlinien begehrt werden. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen.

(2) Der Arbeitgeber hat zusammen mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen. Soweit ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht geschlossen wurde, hat der Arbeitgeber eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, aus der auch die Höhe des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts hervorgeht.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

§ 10

Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der schwerbehinderte Mensch während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 3 Abs. 2 handelt.

(2) Der Zuschuss für schwerbehinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraumes, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraumes beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen nach den §§ 85—92 des Sozialgesetzbuches IX berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des betroffenen schwerbehinderten Menschen liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des schwerbehinderten Menschen hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der betroffene schwerbehinderte Mensch das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt.

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Nachbeschäftigungszeit ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus der Multiplikation der Monate, die zur vollen Weiterbeschäftigungszeit fehlen, mit der Hälfte des zuletzt gezahlten monatlichen Zuschuss-Festbetrages.

§ 11

Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Der Zuschuss ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Bundesanstalt für Arbeit oder eines Rehabilitationsträgers gemäß § 7 beantragt, über den Antrag aber noch nicht entschieden ist.

(2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Bundesanstalt für Arbeit ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesen Richtlinien für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuss der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach den §§ 104 ff. des Sozialgesetzbuches X.

§ 12

Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen, weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Landes Hessen fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2002 für Einstellungen ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Richtlinien vom 30. 5. 2000 — IV B 2 — 51 w 1615 — (Staatsanzeiger Nr. 34/2000 S. 2596) verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 20. Dezember 2001

Hessisches Sozialministerium
IV 4 — 51 w 1615

StAnz. 5/2002 S. 551

140

Festsetzung des Pflegesatzes für das Jahr 2002 für den Maßregelvollzugsbereich der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe im Zentrum für Soziale Psychiatrie Marburg-Süd

Für das Jahr 2002 wurde für die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe im Zentrum für Soziale Psychiatrie Marburg-Süd, Capperle Straße 98, 35039 Marburg, folgender Pflegesatz festgesetzt:

- vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002: 572,35 Euro/Be-rechnungstag (BT)
- Falls im Jahr 2002 keine Festsetzung des Pflegesatzes für das Jahr 2003 erfolgen kann, ist ab dem 1. Januar 2003 bis zur Festsetzung des Pflegesatzes für das Jahr 2003 ein Pflegesatz in Höhe von 572,35 Euro/Be-rechnungstag (BT) abrechenbar.

Wiesbaden, 15. Januar 2002

Hessisches Sozialministerium
VIII 5 B/VIII 5.3 — 18 c 04.11.57

StAnz. 5/2002 S. 552

141

Jahreskrankenhausbauprogramm 2001;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 2001 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 905 708,32 Deutsche Mark insgesamt Reservemittel von 10 005 708,32 Deutsche Mark zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gemäß § 19 des Hessischen Krankenhausgesetzes als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 2001 festgestellt werden. Die nicht verausgabten 594 508,32 Deutsche Mark werden auf die Reservemittel 2002 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 2001:

Lfd Nr.	Krankenhaus	Verwendungszweck	Datum der Bewilligung	Reservemittel des Bauprogramms 2001 in DM
1.	Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel	Erstattung von Planungskosten für die Erweiterung der OP-Bereiche	21.05.2001	1.265.000,00
2.	Klinik Hohe Mark, Oberursel	Bau einer Löschwasserleitung	13.07.2001	749.000,00
3.	Kreiskrankenhaus Aisfeld	Erneuerung der Niederspannungs-Hauptverteilung und Einbau einer Überlappungssynchronisation	08.11.2001	408.500,00
4.	Elisabeth-Krankenhaus, Kassel	Ersatzräume für Baumaßnahme - BA 4 b -	21.11.2001	1.350.000,00
			Summe:	3.772.500,00

Inanspruchnahme von Reservemitteln des Programms 2001 infolge Mehrkosten

Lfd Nr.	Krankenhaus	Verwendungszweck	Datum der Bewilligungen	Gesamtbewilligung in DM	davon Reservemittel des Programms 2001 in DM
1.	Kreiskrankenhaus Schotten-Gedern	Neubau/Erweiterung OP-Trakt, Neubau Liegendkrankenanhof	30.07.2001	17.680.700,--	680.700,00
2.	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	1. Bauabschnitt, Neubau Notfallaufnahme und Wirtschaftshof	15.08.2001	18.170.000,--	3.170.000,00
3.	Klinik Dr. Schwecken-diek, Marburg	Umbau und Modernisierung des Hauses Nr. 21 zum OP-Trakt, Rückbau und Umwidmung des bisherigen OP-Bereiches	24.10.2001	1.660.000,--	188.000,00
4.	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	Ersatzneubau zur Unterbringung der Pflegebereiche - II. BA-	01.11.2001	27.250.000,--	1.250.000,00
5.	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	Erweiterung und Sanierung Haus B	20.11.2001	28.300.000,--	350.000,00
			Summe:		5.638.700,00

Mithin insgesamt verausgabt:

9 411 200,00 DM

Wiesbaden, 11. Januar 2002

Hessisches Sozialministerium
StS/VIII 6.1 18 c 04/07 — 22
StAnz. 5/2002 S. 553

142

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt; Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt;

hier: Berichtigung

Bei der Veröffentlichung vom 23. Oktober 2001 (StAnz. S. 4480) müssen die Adressen im letzten Absatz richtig lauten:

1. dem Landrat des Landkreises Bergstraße
— untere Wasserbehörde —,
Kettelerstraße 18,
64646 Heppenheim,
2. dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Gräffstraße 5,
64646 Heppenheim

Darmstadt, 24. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

StAnz. 5/2002 S. 554

143

Abschluss- und Umschulungsprüfung 2002 Im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe

Für die am 6. und 8. Mai 2002 (schriftliche Prüfungen), am 9., 12., 16. und 19. April, 10., 12. sowie 17. Juni 2002 (praktische Prüfungen) und gegebenenfalls am 19. August 2002 (mündliche Ergänzungsprüfung) stattfindende Abschluss- und Umschulungsprüfung zur und zum Fachangestellten für Bäderbetriebe sind die Zulassungsanträge bis spätestens **31. März 2002** dem Regierungspräsidium Darmstadt — Dezernat I 14/7 — 64278 Darmstadt vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe vom 14. September 1998 (StAnz. S. 3172) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

Der Anmeldung sollen beigelegt werden:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) Bestätigung der oder des Auszubildenden und des zuständigen Ausbildungsberaters, dass das Berichtsheft geführt worden ist,
- c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Umschulungsprüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch die Umschulungsstätte mit Zustimmung der umgeschulten Person zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Umschulungsprüfung sollen beigelegt werden:

- a) Bescheinigung des Umschulungsbetriebes über Beginn und Ende der Umschulung sowie über die regelmäßige Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme,
- b) gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Außerdem sollen die persönlichen Daten der umgeschulten Person angegeben werden.

Die vorgenannten Termine gelten auch für die Zulassung nach § 9 der Prüfungsordnung (§ 40 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 [BGBl. I S. 1112]) — **Externenprüfung**.

Dem Zulassungsantrag nach § 9 der Prüfungsordnung sollen beigelegt werden:

- Tätigkeitsnachweis/Arbeitszeugnis über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten, aus denen hervorgeht, dass die Tätigkeiten einer bzw. eines Fachangestellten für Bäderbetriebe im Wesentlichen wahrgenommen wurden

- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo sich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 17. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

I 14/7 — 48 g 10/03 — Apr 2002

StAnz. 5/2002 S. 554

144

Genehmigung der „Martina und Jürgen Bolz-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 27. November 2001 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Martina und Jürgen Bolz-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 15. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 502

StAnz. 5/2002 S. 554

145

Genehmigung der „European Foundation for the Advancement of the Humanities-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 15. August 2001 und Stiftungsverfassung vom 11. November 2001 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „European Foundation for the Advancement of the Humanities-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 15. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 505

StAnz. 5/2002 S. 554

146

Genehmigung der „Stiftung Musische Bildung“, Sitz Usingen

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 24. September 2001 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Musische Bildung“, Sitz in Usingen/Taunus, genehmigt.

Darmstadt, 21. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21.1 — 25 d 04.11 — (4) — 97

StAnz. 5/2002 S. 554

147

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien auf dem Werksgelände der Firma Merck KGaA, Darmstadt

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 ist der Firma Merck KGaA, Darmstadt, Frankfurter Straße 250, eine Genehmigung mit Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien erteilt worden, deren verfügbarer Teil und deren Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Wortlaut haben:

Auf Antrag vom 28. September 2000 wird der

Merck KGaA, Werk Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, Gebäude G 20 eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien zu errichten und zu betreiben.

A. Genehmigte Teilanlagen

Die hiermit erteilte zweite Teilgenehmigung berechtigt zur Einrichtung der Anlage mit den für die Durchführung der geplanten Produktionen notwendigen Teilanlagen inklusive der dazugehörigen peripheren Apparate, insbesondere der in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Teilanlagen:

Tabelle 1, Auflistung der genehmigten Teilanlagen

Teilanlage, Ausrüstung	Teilanlagennummer
Chromatographie	PC 01, PC 02
Feststoffabfüllung	PL 01, PL 03 bis PL 12
Zentrifuge	PM 03 bis PM 05, PM 07 bis PM 10, PM 12
Druckputsche	PM 31, PM 36
Universalreaktor, 630 l, 1.4404	PR 02
Universalreaktor, 2500 l, 1.4404	PR 07
Universalreaktor, 1600 l, St./Em	PR 08
Universalreaktor, 630 l, St./Em	PR 09, PR 18, PR 21
Universalreaktor, 4000 l, St./Em	PR 10, PR 11, PR 13, PR 14, PR 22 bis PR 26, PR 28 bis PR 30, PR 34, PR 35, PR 36
Universalreaktor, 1000 l, 1.4404	PR 12
Universalreaktor, 1000 l, St./Em	PR 15, PR 27
Universalreaktor, 2500 l, St./Em	PR 16, PR 19, PR 38
Universalreaktor, 1600 l, St./Em	PR 17
Universalreaktor, 1600 l, 1.4404	PR 20
Tiefkaltreaktor, 1600 l, 1.4539	PR 41
Tiefkaltreaktor, 1000 l, 2.4602	PR 43
Hydrierreaktor, 2500 l, 1.4404	PR 54
Hydrierreaktor, 1000 l, St./Em	PR 56
Schaufeltrockner	PT 02, PT 04 bis PT 12
Trockenschrank	PT 31, PT 33
Dünnschichtverdampfer	PT 41, PT 42
Lösungsmittelverteilung	PV 00
Wärmeträgeranlage	PS 02
Flüssigstickstoff-Versorgung	PS 03
Kondensat-Sammelsystem	PS 04
Ersatzstromversorgung	PS 21
Reinigungsraum	PS 42
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 1	PS 91

Teilanlage, Ausrüstung	Teilanlagennummer
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 2	PS 92
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 3	PS 93
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 4	PS 94
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 5	PS 95
Prozess-Raumlüftungsanlage, Trakt 6	PS 96
Prozess-Raumlüftungsanlage, Mittelflur	PS 97
Prozess-Raumlüftungsanlage, Mittelflur	PS 98
Prozess-Raumlüftungsanlage, Logistikturm	PS 99
Blow-Down-System	PU 00
Chemieabwasser-Entsorgung	PU 01
Chemieabwasser-Entsorgung	PU 02
Chemie-Wäscher	PU 11 bis PU 22
Abluftbehandlung Prozessabgaszuführung	PU 99
Abluftbehandlung Verbrennung	
Abluftbehandlung Dampf-erzeugung	
Abluftbehandlung Speisewasser-konditionierung	
Abluftbehandlung Quenche	
Abluftbehandlung Rauchgas-wäsche	
Abluftbehandlung Kamin	
Raumheizung	HBK 1
Büro-Lüftung	HBK 2
Laborlüftung	HBK 3

B. Genehmigte Betriebsweisen

Auf Antrag der Merck KGaA erstreckt sich die vorliegende Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die Herstellung von insgesamt 4500 t/a Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien unter Verwendung der in Tabelle 2 genannten 11 physikalischen Betriebsweisen sowie der unter Punkt B, 2. näher spezifizierten Betriebsweise „Chemische Reaktionen“ jeweils unter Beachtung der ausgeführten physikalischen, verfahrenstechnischen und stofflichen Parameter:

1. Physikalische Betriebsweisen

Tabelle 2, Zuordnung der Teilanlagen und Parameter zu den phys. Betriebsweisen

Betriebsweise	Teilanlage	Physikalische Parameter (P = Druck; T = Temperatur)
Chromatographie	PC 01, PC 02	$P_{\min} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -35 \text{ °C}$ $T_{\max} = 190 \text{ °C}$
Destillation	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PR 41, PR 43, PT 41, PT 42	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = 20 \text{ °C}$ $T_{\max} = 190 \text{ °C}$
Extraktion	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -20 \text{ °C}$ $T_{\max} = 190 \text{ °C}$
Filtration	PM 03 bis PM 05, PM 07 bis PM 10, PM 12	$P_{\min} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -30 \text{ °C}$ $T_{\max} = 80 \text{ °C}$
	PM 31, PM 36 und Beistellfilter von PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -30 \text{ °C}$ $T_{\max} = 190 \text{ °C}$

Betriebsweise	Teilanlage	Physikalische Parameter (P = Druck; T = Temperatur)
Feststoffabfüllung	PL 01, PL 03 bis PL 12	$P_{\min} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T = \text{Raumtemperatur}$
Kristallisation	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PM 31, PM 36 PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -40^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$ $P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -100^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$
Lösen	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PR 41, PR 43, PM 31, PM 36, PC 01, PC 02	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -20^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$
Mischen	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PM 31, PM 36, PC 01, PC 02 PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -40^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$ $P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -100^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$
Rüsten	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PR 41, PR 43,	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = 20^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$
Trennen	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PM 31, PM 36 PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -40^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$ $P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -100^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$
Trocknen	PT 02, PT 04 bis PT 12, PT 31, PT 33	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 1 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = 20^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$

Bei der Durchführung der unter B 1., Tabelle 2, beschriebenen physikalischen Betriebsweisen dürfen Stoffe gehandhabt werden, die die in der Tabelle 3 aufgeführten stofflichen Parameter nicht überschreiten („Stoffclusterung“):

Tabelle 3, Stoffliche Grenzparameter der Betriebsweisen

Gefahrenmerkmal	maximal
Giftigkeit	T ⁺
Krebserregende Wirkung:	ja
Entzündlichkeit nach	
• GefStoffV	F ⁺
• VbF	AI/B
• DIN EN 50014	T4
Explosionsfähigkeit nach	
• GefStoffV	—
• Staubexplosionsfähigkeit	ja
• Lagergruppe	—
Brandfördernde Wirkung:	O
Ätzende Wirkung:	C
Korrosivität:	Ja
Gasbildung:	Ja
Umweltgefährlichkeit:	N
Wassergefährdende Wirkung:	3
Thermische Zersetzung:	Ja

2. Betriebsweise „Chemische Reaktionen“

Im Rahmen der hiermit genehmigten Betriebsweise „Chemische Reaktionen“ dürfen Reaktionen in den in der Tabelle 4 genannten Teilanlagen durchgeführt werden, sofern sie

- die in Tabelle 3 aufgeführten stofflichen Grenzparameter und
- die in Tabelle 5 genannten verfahrenstechnischen Parameter einhalten und
- in der Tabelle 6 genannt sind und
- die in der Unterlage II.3 Kapitel „Betriebsweise 09 Reaktion“ aufgelisteten stofflichen Spezifikationen erfüllen.

Tabelle 4, Teilanlagen für die Betriebsweise „Chemische Reaktionen“

Betriebsweise	Teilanlage	Physikalische Parameter (P = Druck; T = Temperatur)
Chemische Reaktion	PR 02, PR 07 bis PR 30, PR 34 bis PR 36, PR 38, PR 54, PR 56, PM 31, PM 36 PR 41, PR 43	$P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -40^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$ $P_{\min} = 0 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $P_{\max} = 7 \text{ bar}_{\text{abs}}$ $T_{\min} = -100^\circ\text{C}$ $T_{\max} = 190^\circ\text{C}$

Tabelle 5, Verfahrenstechnische Parameter für die Betriebsweise „Chemische Reaktionen“

Verfahrenstechnischer Parameter	Wert
Prozesstemperatur $T_{\text{Prozess}} [^\circ\text{C}]$	-35 bis +190
Prozessdruck $p_{\text{Prozess}} [\text{bar}_0]$	-0,8 bis 5
Reaktionsenthalpie $\Delta H_R [\text{kJ/kg}]$	-573,4 bis > 0
Adiab. Temperaturerhöhung $\Delta T_{\text{adlab}} [\text{K}]$	0 bis 263
Grenztemperatur therm. Stabilität $T_{\text{onset}} [^\circ\text{C}]$	20 bis > 400
Siedetemperatur $T_{\text{siede}} [^\circ\text{C}]$ bei 0 bar ₀	40 bis 190
Kritikalität nach Stössel [-]	1 bis 5

Tabelle 6, Spezifizierung der Betriebsweise „Chemische Reaktionen“

Lfd. Nr.	Reaktionstypen	Reaktionsarten
1	Abspaltungen	1.1 Abspaltungen, sauer 1.2 Abspaltungen, basisch 1.3 Abspaltungen, thermisch
2	Acylierungen	2.1 C-Acylierungen 2.2 N-Acylierungen 2.3 O-Acylierungen
3	Additionen	3.1 CC-Mehrfachbindungen 3.2 CO-Bindungen 3.3 CN-Mehrfachbindungen
4	Alkylierungen	4.1 C-Alkylierungen 4.2 N-Alkylierungen 4.3 O-Alkylierungen 4.4 S-Alkylierungen
5	Halogenierungen	5.1 Einführung von Brom 5.2 Einführung von Chlor 5.3 Einführung von Iod
6	Hydrierungen	6.1 Hydrierungen
7	Isomerisierungen	7.1 saure Bedingungen 7.2 basische Bedingungen
8	Kondensationen	8.1 Ausbildung von CC-Doppelbindungen 8.2 Wittig-Reaktionen 8.3 Ausbildung von CN-Doppelbindungen

Lfd. Nr.	Reaktionstypen	Reaktionsarten
9	Metallorganische Reaktionen	9.1 Metallorganisch katalysierte Reaktionen
		9.2 Magnesiumorganische Reaktionen
		9.3 Lithiumorganische Reaktionen
10	Freisetzung	10.1 von Basen
		10.2 von Säuren
11	Nitrierungen	11.1 Nitrierungen
12	Nitrosierungen	12.1 Nitrosierungen
13	Oxidationen	13.1 mit Wasserstoffperoxid
		13.2 mit Hypohalogeniten
		13.3 nach Willgerodt-Kindler
		13.4 mit Braunstein
		13.5 mit Luft/Sauerstoff
		13.6 mit Persäuren
14	Reduktionen	14.1 nach Wolff-Kishner
		14.2 mit Disulfit
		14.3 mit Metallen
		14.4 mit Elementhydriden
15	Ringschlussreaktionen	15.1 unter Bildung von Carbocyclen
		15.2 unter Bildung von Heterocyclen
16	Salzbildungen	16.1 Salze organischer Basen
		16.2 Salze organischer Säuren
		16.3 Phosphoniumsalze
17	Substitutionen	17.1 an Aromaten
		17.2 an Aliphaten
		17.3 unter Bildung von O-P, O-S und O-Si-Bindungen
18	Umlagerungen	18.1 Umlagerungen
19	Verseifungen	19.1 Alkalische Verseifungen
		19.2 Saure Verseifungen

C. Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

- Die vorliegende Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 70 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die in den Antragsunterlagen, Seite 18-1, näher spezifizierten baulichen Änderungen und Ergänzungen ein.
- Ebenfalls eingeschlossen in diese Genehmigung ist die Befreiung nach § 68 Abs. 3 HBO.
- Diese Genehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 10 DampfkV für die Errichtung und den Betrieb der als Teilanlage PU 99 bezeichneten Dampfkesselanlage im Gebäude G 20. Weiterhin umfasst diese Genehmigung die Erlaubnis nach § 10 DampfkV für den Betrieb der Dampfkesselanlage PU 99 ohne ständige Beaufsichtigung entsprechend TRD 604 Blatt 1/24h.
- Einer gesonderten Anzeige nach § 31 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) bedarf es nicht mehr.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit Nr. 4.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 22. August 1997 (GVBl. I S. 346), zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588).

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim:

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64278 Darmstadt.

Der Widerspruch kann — schriftlich oder zur Niederschrift — auch eingelegt werden beim:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.
Der Fristbriefkasten des RP-Darmstadt befindet sich ausschließlich in Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Widerspruch gegen die Kostenentscheidung, -festsetzung

Soweit gegen die Sachentscheidung kein Widerspruch erhoben wird und die Kostenentscheidung dieses Bescheides alleine angegriffen werden soll, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Regierungspräsidium, nicht der Tag der Absendung.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom **5. Februar 2002 bis 18. Februar 2002** während der Dienststunden bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, Raum 1301 zur Einsicht aus.

Während der Einwendungsfrist vom 2. April 2001 bis 16. Mai 2001 wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Die Genehmigung kann neben der Antragstellerin nur von den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben hatten, angegriffen werden.

Darmstadt, 22. Januar 2002.

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 — 53 e 621 — MD — 105
StAnz. 5/2002 S. 555

148

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie der Gemeinden Bad Emstal, Fuldaabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 16. Januar 2002

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie die Gemeinden Bad Emstal, Fuldaabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald, alle Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständig-

keiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörden werden vom Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Baunatal sowie der Gemeinden Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste und Niestetal, alle Landkreis Kassel, zu einem gemein-

samen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 25. April 2000 (StAnz. S. 1666) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. Januar 2002

Regierungspräsidium Kassel
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 5/2002 S. 557

149

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Lehr- und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“

Nach § 5 Abs. 1 der Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. März 1994 (StAnz. S. 1033) stellt der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz die Lehr- und Stoffpläne für Lehrgänge auf.

Nachstehend gebe ich die vom Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beschlossenen Lehr- und Stoffpläne für Externe auf die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ bekannt. Diesen Lehr- und Stoffplänen haben der Berufsbildungsausschuss und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zugestimmt.

Darmstadt, 15. Januar 2002

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 5/2002 S. 558

Lehr- und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Für den Vorbereitungslehrgang für Externe (VVA) hat der Hessische Verwaltungsschulverband die Lernfelder des Rahmenlehrplanes VFA Themenfeldern zugeordnet und für die zu unterrichtenden Themen handlungsorientierte Stoffpläne konzipiert.

Themenfeld	Lernfelder	Thema	Stunden
1 Verwaltungsbetriebswirtschaft	3, 4, 7, 8, 12, 13	Betriebswirtschaftslehre	40
		Verwaltungsleistungen organisieren, erstellen und anbieten	40
		Finanzwesen Beschaffung	40
		Finanzbuchhaltung	20
		Kosten- und Leistungsrechnung	50
2 Personalwesen	5, 6	Personalwesen	50
3 Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	9, 10, 11	Verwaltungsrecht	50
		Sozialrecht	30
		Ordnungsrecht	30
4 Wirtschafts- u. Sozialkunde	2, 3, 4, 14	Bürgerliches Recht	30
		Staat und Politik und Kommunalrecht	50
		Wirtschaftslehre	40
		Zur besonderen Verwendung	10
			480

Fallbezogene Rechtsanwendung, bürgerorientiertes Verwaltungshandeln und EDV sind im Rahmen des handlungsorientierten Unterrichts in allen Themenfeldern integriert.

VVA (A 1) Themenfeld 1 — Verwaltungsbetriebswirtschaft (Lernfeld 3, 4, 7, 8, 12, 13 des VFA-Rahmenlehrplans)

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
Betriebswirtschaftslehre 40 Std.	Kennzeichen der Marktwirtschaft beschreiben Güterbeschaffung rechnergestützt vorbereiten Alle Komponenten einer Computerkonfiguration unter ergonomischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten benutzen und beurteilen Elektronische und konventionelle Verfahren der Informationsbeschaffung und -verarbeitung kennen und anwenden Bundes-, landes- und europarechtliche Regelungen für Beschaffungsvorgänge nennen Anwendung berufsbezogener Rechenverfahren Fallbezogene haushaltsrechtliche Bestimmungen nennen	Markt Angebot Nachfrage Bedarfsermittlung Umweltschonender Ressourceneinsatz Datenverarbeitungs-Arbeitsplatz Rechtsgrundlage Methoden der Informationsbeschaffung und -verarbeitung Bezugsquellenermittlung, öffentliche Ausschreibung Freihändige Vergabe Anfragen Angebotsvergleich, (Entscheidungstechniken) Haushaltsrechtliche Aspekte bei der Auftragsvergabe
Verwaltungsleistungen organisieren, erstellen und anbieten 40 Std.	Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung kennen Aufgabenentstehungsprozess aufzeigen Verschiedene Rechtsformen öffentlicher Leistungen aufzählen KGSt-Ansatz zur Aufbauorganisation erläutern KGSt-Ansatz zur Ablauforganisation erläutern DIN/ISO-Reihe 9000 erklären Kriterien und Beispiele nennen KGSt-Modell der Produktbildung darstellen Bausteine eines Marketingkonzepts übertragen	Freie und wirtschaftliche Güter öffentliche Güter Bestimmung öffentlicher Aufgaben im politischen Willensbildungsprozess Rechtsformen öffentlicher und privater Unternehmen Ziele und Organisationsformen öffentlicher Verwaltungen und privater Unternehmen Ablaufplanung und Entscheidungsstrukturen öffentlicher Verwaltungen Instrumente zur Qualitätssicherung Marktfähige und nicht marktfähige Verwaltungsleistungen Angebots- und nachfrageorientierte Leistungserbringung Produktbildung und -beschreibung Produktkatalog Marketingkonzept für eine öffentliche Leistung
Finanzwesen/Beschaffung 40 Std.	Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen Bei der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans mitwirken Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften Haushaltsgrundsätze anwenden	Struktur und Funktion des Haushaltsplans — Ermächtigungsprinzip — Haushaltssystematik — (Gliederung und Gruppierung; Bestandteile und Anlage) — Mittelfristige Finanzplanung — Finanzbedarf, Deckungsmittel — Finanzierung öffentlicher Haushalte Inhalt und Zustandekommen der Haushaltssatzung (Haushaltsgesetz) — Erlass der Haushaltssatzung (des Haushaltsgesetzes) — Pflichtbestandteile, freiwillige Bestandteile Zeitliche Bindung — Übertragbarkeit Sachliche Bindung — echte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung — unechte Deckungsfähigkeit Haushaltsüberwachungsliste Hauswirtschaftliche Sperren Über- und außerplanmäßige Ausgaben Nachtragshaushalt Vorherigkeit — vorläufige Haushaltsführung Kassenwirksamkeit — Verpflichtungsermächtigung Bruttoprinzip Einzelveranschlagung Haushaltsausgleich

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
	Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen prüfen Zahlungsvorgänge bearbeiten	Form, Inhalt und Arten von Kassenanordnungen (insbesondere Anordnungsbefugnis, Feststellungsbefugnis, Feststellungsvermerk) Stundung von Forderungen, Niederschlagung von Forderungen und Erlass von Forderungen Buchungsgrundsätze Kassenbücher (Hinweise auf Haushaltsüberwachungsliste)
Finanzbuchhaltung 20 Std.	Doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden Buchungsvorgänge bearbeiten Jahresabschlussarbeiten durchführen	Kassenwirksame Geschäftsfälle Vermögenswirksame Geschäftsfälle Inventar und Eröffnungsbilanz Kontierung Grundbuch und Hauptbuch Gewinn- und Verlustrechnung Schlussbilanz
Kosten- und Leistungsrechnung 50 Std.	Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Verwaltung erläutern Kosten und Leistungen erfassen und berechnen Betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebs beschreiben	Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung Normalkostenrechnung Plankostenrechnung Vollkosten-, Teilkostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung) Leistungs-/Produktdefinition Abgrenzung: — Ausgabe — Kosten — Einnahmen — Leistung Zusatzkosten: — Kalkulatorische Abschreibungen — Kalkulatorische Zinsen — Kalkulatorische Wagnisse (Gebührenausfall) Statistische Verfahren Dynamisches Verfahren Kosten-Nutzen-Analyse Soll-Ist-Vergleich Abweichungsanalyse Korrekturmaßnahmen Berichtswesen Benchmarking

VVA (A 1) Themenfeld 2 — Personalwesen (Lernfeld 5, 6 des VFA-Rahmenlehrplans)

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
Personalwesen 50 Std.	Verschiedene Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst bewerten Das Zustandekommen von Tarifverträgen nachvollziehen und zu anderen Rechtsgrundlagen in Beziehung setzen Kriterien des quantitativen und qualitativen Personaleinsatzes beurteilen Einstellungsverfahren durchführen und Arbeitsverträge/Ernennungen nach Art und Inhalt des Arbeitsverhältnisses/Beamtenverhältnisses vorbereiten	Begriff öffentlicher Dienst Unterscheidungsmerkmale Angestellte/Arbeiter/Beamte Funktionsvorbehalt, hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Tarifautonomie, Koalitionsfreiheit, Begriff Tarifvertrag, Arten, Inhalt, Übersicht über Rechtsgrundlagen des Arbeitsrecht Gegüberstellung der beamtenrechtlichen Regelungen Grundsätze des Personalmanagements (Personalentwicklung, Personalführung) Personalauswahl Anforderungs-/Befähigungsprofil Beteiligungsrechte nach dem HPVG, HGlG Arbeitsvertragliche Grundsätze

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
	Tarifliche Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorschriften anwenden und die Systematik mit ihren Vor- und Nachteilen beurteilen Arbeitsentgelte (Brutto/Netto) von Angestellten und Arbeitern berechnen und das Verfahren bei der Festsetzung der Besoldung der Beamten vergleichen Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall anwenden Praktische Fälle im Rahmen der Mitarbeiterbetreuung bearbeiten und dabei die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten einschätzen Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen anwenden Beteiligungsrechte insbesondere des Personalrates beurteilen Fälle der Beendigung von Arbeitsverhältnissen bearbeiten und Möglichkeiten und Grenzen des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes beurteilen Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen kennen	Inhalte des Arbeitsvertrages/der Ernennungsurkunde Befristung von Arbeitsverträgen Teilzeit fehlerhafte Arbeitsverträge, Konsequenzen Datenschutz Tarifautomatik Bildung von Arbeitsvorgängen, Tätigkeitsmerkmale Vergütungsordnungen Lohngruppenverzeichnis Bewertung der Systematik Vergütungs- und Lohnbestandteile gesetzliche Abzüge Besoldungsbestandteile Besoldungsdienstalter („Regel-BDA“) gesetzliche und tarifliche Regelungen Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Dienst- und Beschäftigungszeit) Krankenbezüge, Krankenlohn Dauer des Anspruchs Krankengeld, Krankengeldzuschuss Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis z. B.: Arbeitspflicht, Schweigepflicht, Weisungsgebundenheit, Haftpflicht, Einschränkungen bei Nebentätigkeiten, Annahme von Belohnung und Geschenken, Direktionsrecht, Fürsorgepflicht... z. B. Unfallverhütungsvorschriften Arbeitssicherheitsgesetz Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz Schwerbehindertenfürsorge Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle Beteiligungsverfahren bei Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung Beendigungsformen Unterschiede bei ordentlicher und außerordentlicher Kündigung, Abmahnung Formvorschriften, Fristenberechnung, allgemeiner Kündigungsschutz, tarifvertraglicher Kündigungsschutz, besonderer Kündigungsschutz nach dem MuSchG, ErzGG, SchwbG, ArbPISchG, KSchG, HPVG, HGO Zuständigkeit der Arbeitsgerichte Verfahren vor dem Arbeitsgericht

VVA (A 1) Themenfeld 3 — Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (Lernfeld 9, 10, 11 des VFA-Rahmenlehrplans)

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
Verwaltungsrecht 50 Std.	Allgemeine Grundsätze der Rechtsanwendung im öffentlichen Recht einzelfallbezogen darstellen	Rechtsbindung nach Art. 20 GG Rangordnung von Rechtsquellen Sachverhaltsermittlung bestimmte, unbestimmte Rechtsbegriffe Subsumtion gebundene Entscheidungen, Ermessen Rechtsfolgen

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
	Verwaltungsverfahren einzelfallbezogen durchführen Verwaltungsakte einzelfallbezogen auf Fehler prüfen, deren evtl. Behebung sowie die nachträgliche Aufhebung eines Verwaltungsaktes durchführen Rechtskontrolle von Verwaltungsakten erkennen, Rechtsbehelfe erläutern, Widerspruch in einem einfachen Fall bearbeiten	Einleitung des Verwaltungsverfahrens Verfahrensgrundsätze Arten des Verwaltungshandelns Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag Nebenbestimmungen Gutachten, Bescheid Bekanntgabe, Zustellung formelle und materielle Fehler Folgen der Fehler Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten formlose und förmliche Rechtsbehelfe
Sozialrecht 30 Std.	Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten Entscheidungen begründen	Erarbeitung von praxisbezogenen Fällen von Notlagen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (sowohl Ein- wie auch Mehrpersonenhaushalte) Grundzüge KJHG Erarbeitung einschlägiger Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zur Hilfe zum Lebensunterhalt (z. B. §§ 12 [1], 21 [1 u. 1 a], 22 [1 u. 2], Regelsatz-VO) Bearbeitung der Fälle mit Hilfe geeigneter Software (z. B. PROSOZ-S Herten) einschließlich Bescheiderteilung <u>In diesem Zusammenhang:</u> Berücksichtigung anderer Ansprüche, insbesondere auf Wohngeld, auf Leistungen der Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung auf privatrechtlichen Grundlagen — z. B. Unterhalt
Ordnungsrecht 30 Std.	Allgemeine Grundsätze der Rechtsanwendung im Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich des Rechtsschutzes einzelfallbezogen darstellen Allgemeine Grundsätze der Rechtsanwendung im allgemeinen Ordnungsrecht einzelfallbezogen darstellen Allgemeine Grundsätze des Gewerberechts einzelfallbezogen erläutern	Begriff der Ordnungswidrigkeit Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens Verwarnung/Bußgeldbescheid Durchführung des Einspruchsverfahrens Aufgaben der Gefahrenabwehr Zuständigkeit Eingriffsnormen verantwortliche Personen Ermessen/Verhältnismäßigkeit Ordnungsverfügung sofortige Vollziehung Verwaltungszwang Gewerbebegriff Gewerbearten anzeige- und erlaubnispflichtige Gewerbe Gewerbeuntersagung

VVA I — Themenfeld 4 — Wirtschafts- und Sozialkunde (Lernfeld 2, 3, 4, 14 des VFA-Rahmenlehrplans)

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
Bürgerliches Recht 30 Std.	Allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts einzelfallbezogen darstellen	Zustandekommen eines Vertrages Vertragsarten Allgemeine Geschäftsbedingungen Erfüllung des Kaufvertrages Zahlungsarten Verzug Gewährleistungsansprüche Verjährung

Thema Std.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungsinhalte
Staat und Politik und Kommunalrecht 50 Std.	Staatsbegriff definieren; Staatsaufgabe beschreiben; Staats- und Regierungsformen unterscheiden; Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland darstellen und gegenwartsbezogen beurteilen Besonderheiten der Hessischen Landesverfassung beschreiben Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sowie Formen und Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in das europäische Rechtssystem aufzeigen	Staatsbegriff, Staatsaufgaben Art. 20 GG Art. 28 GG Art. 79,3 GG Grundrechte Wahlen Parteien Staatsorgane Eigenständigkeit plebiszitäre Elemente Art. 28 GG; Art. 137, 138 HV Aufgabenarten Organe Satzungsrecht Art. 23 GG drei Säulen Organe Rechtsakte
Wirtschaftslehre 40 Std.	Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten unter besonderer Berücksichtigung des Staates untersuchen Grundlagen der Marktwirtschaft erkennen Schutzfunktionen des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft analysieren Handlungen des Staates in gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge einordnen und Abhängigkeiten zwischen der wirtschaftlichen Aktivität der öffentlichen Hand, der Unternehmen, der Haushalte und des Auslands erkennen aktuelle wirtschaftliche Lage anhand von Messzahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beurteilen Entstehung sozialer Kosten aus dem Konflikt zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Rationalität ableiten und staatlichen Handlungsbedarf begründen nationale Wirtschaftspolitik in internationale wirtschaftliche Zusammenhänge einordnen	Wirtschaftssubjekte ökonomische Aktivitäten Wirtschaftskreislauf (offene Volkswirtschaft mit Staat) Markt, Angebot und Nachfrage, Preisbildung Soziale Marktwirtschaft: — Elemente, — Ziele (soziale, gesamtwirtschaftliche, ökologische), — Funktion des Staates, — Staatsquote Handlungsfelder der Wirtschaftspolitik: — Stabilitätspolitik, — Beschäftigungspolitik, — Wachstumspolitik, — Strukturpolitik, — Konjunkturpolitik, — Umweltpolitik Messzahlen: — Inflationsrate, — Arbeitslosenquote — Wachstumsrate — Außenbeitrag Ermittlung und Aussagekraft des Bruttoinlandsprodukts — quantitatives und qualitatives Wachstum — nominales und reales Wachstum Soziale Kosten der — Arbeitslosigkeit — Umweltbelastung Nationale Wirtschaftspolitik und Globalisierung Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in der EU (EZB, Ministerrat, Kommission, Parlament) und in internationalen Organisationen (z. B.: IWF, Weltbank, WTO)

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2002

MONTAG, 4. FEBRUAR 2002

Nr. 5

Güterrechtsregister

1212

GR 2713 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: Schmaltz, Peter Dietrich, geb. am 19. 8. 1962, Schmaltz geb. Springer, Anette, geb. am 30. 4. 1969, beide wohnhaft Fauerbacher Straße 31, 61169 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 2. November 2001.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 2002 Amtsgericht

1213

45 GR 2816 — **Neueintragung** — 18. 1. 2002: Eheleute Melanie Scherer geb. Schernick, geb. am 2. 9. 1954, und Michael Scherer, geb. am 27. 10. 1960. Durch Vertrag vom 14. September 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1214

8 GR 1032 — **Neueintragung** — 15. 1. 2002: Siegwart, Karl Rudolf Kai, geb. am 1. 12. 1962, Dreieich; Siegwart geb. Muscal, Monika Ingrid, geb. am 30. 11. 1963, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1215

7 GR 1107 — **Neueintragung** — 21. 1. 2002: Hagemann, Jörg Walter Otto, geb. am 1. Dezember 1951, Am Walberstück 15 in 65520 Bad Camberg, Hagemann, Hannelore Brigitte geb. Dahlke, geb. am 9. März 1954, Am Walberstück 15 in 65520 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1216

GR 5682 — **Neueintragung** — 28. 12. 2001: Eheleute Heiko Schwarzmann und Sirilak Schwarzmann geb. Chaipho, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. November 2001 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 21. 1. 2002 Amtsgericht

Vereinsregister

1217

3 VR 497 — **Neueintragung** — 21. 1. 2002: Jagdschützen Breitenhain e. V., Frankenau

Frankenberg (Eder), 21. 1. 2002 Amtsgericht

1218

VR 1115 — **Neueintragung** — 23. 1. 2002: Förderverein Initiative Dorffest Ober-Mörlen, Ober-Mörlen

Friedberg (Hessen), 23. 1. 2002 Amtsgericht

1219

55 VR 1399 — **Neueintragung** — 21. 1. 2002: Gesangverein Harmonie 1919 Blankenau, Hosenfeld/Blankenau

Fulda, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1220

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2511 — 21. 11. 2001: Vereinsgemeinschaft Bürgerhaus Bieber, Biebertal
VR 2512 — 21. 11. 2001: Förderverein der Grundschule Salzböden/Odenhausen, Lollar
VR 2513 — 11. 12. 2001: Tanzsportclub (TC) Nova Gießen, Gießen

VR 2514 — 14. 12. 2001: Naturlandstiftung im Landkreis Gießen — Verband für Naturschutz und Landschaftspflege —, Lich

Gießen, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1221

42 VR 1182 — **Neueintragung** — 23. 1. 2002: Swami Prem Jayant & Swami Antar Pradeep Meditation-Center für fernöstliche Entspannungstechniken und spiritueller Tradition e. V., Erfelden am Rhein

Groß-Gerau, 23. 1. 2002 Amtsgericht

1222

VR 606 — **Neueintragung** — 19. 12. 2001: Wald- und Naturjugend Mittenaar, 35756 Mittenaar-Offenbach

Herborn, 19. 12. 2001 Amtsgericht

1223

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 3234 — 8. 11. 2001: „Emirdag Kulturverein“, Sitz: Kassel

VR 3235 — 16. 11. 2001: Freundeskreis des Puppen- und Spielzeug-Museums Kassel, Sitz: Kassel

VR 3236 — 20. 11. 2001: Wellnessteam Kassel, Sitz: Kassel

VR 3237 — 26. 11. 2001: Initiative Pro Flughafen Kassel, Sitz: Kassel

VR 3238 — 26. 11. 2001: Freizeit- und Kulturverein — Gaziantep, Sitz: Kassel

VR 3239 — 26. 11. 2001: Das Europäische Markenhause, Sitz: Kassel

VR 3240 — 18. 12. 2001: Freunde und Förderer der Neuropädiatrie mit Sozialpädiatrischem Zentrum am Klinikum Kassel (FreuN.de), Sitz: Kassel

VR 3241 — 18. 12. 2001: Fußballförderverein Wilhelmshausen 2001, Sitz: Kassel

VR 3242 — 18. 12. 2001: EUROPA-UNION Deutschland Kreisverband Kassel-Stadt, Sitz: Kassel

VR 3243 — 18. 12. 2001: Turngau Nordhessen, Sitz: Kassel

VR 3244 — 18. 12. 2001: Förderverein der Grundschule Am Heideweg, Sitz: Kassel

VR 3245 — 20. 12. 2001: Duck Runners, Sitz: Kassel

VR 3246 — 20. 12. 2001: Institut für Gewässerforschung und Gewässerschutz — Verein an der Universität Gesamthochschule Kassel, Sitz: Kassel

VR 3247 — 20. 12. 2001: Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein, Zweigverein Ahnatal, Sitz: Ahnatal

VR 3248 — 14. 1. 2002: Waldwiese, Sitz: Kassel

VR 3249 — 10. 1. 2002: Patta — Verein für die Freundschaft zwischen den Völkern Nepals, Tibets und Europas, Sitz: Kassel

VR 3250 — 11. 1. 2002: Verein der Freunde & Förderer sinfonischer Musik an der Universität Gesamthochschule Kassel, Sitz: Kassel

Veränderungen

VR 1289 — 10. 12. 2001: Forum 3 Kassel, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

VR 2700 — 6. 11. 2001: Zirkus Buntmaus Verein zur Förderung von Freizeit-, Sport- und Bildungsprojekten für körperlich-, geistig- und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche Kassel, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

VR 2917 — 7. 1. 2002: Pavillon der Hoffnung, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

VR 2991 — 13. 12. 2001: Kasseler Warenbörse, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

VR 3140 — 24. 10. 2001: Kompetenz, Sitz: Kassel. Der Verein ist aufgelöst.

Kassel, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1224

8 VR 1052 — **Neueintragung** — 16. 1. 2002: Verein zugunsten krebserkrankter Kinder und Hilfsbedürftiger Münster/Ts. e. V. Kelkheim (Taunus)

Königstein im Taunus, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1225

1 VR 454 — **Neueintragung** — 17. 1. 2002: Pferdefreunde aller Rassen 1982 Netze Waldeck

Korbach, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1226

VR 1012 — **Auflösung** — 21. 1. 2002: Internationaler Jugendaustausch Marburg, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2001 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1227

VR 233 — **Neueintragung** — 18. 1. 2002: Karneval Club Hattenhof (KCH) in 36119 Neuhoof-Hattenhof

Neuhof, 18. 1. 2002 Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhoof

1228

VR 475 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: a) Freunde der POA Deutschland, b) 63679 Schotten

Nidda, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1229

VR 476 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: a) Hospizverein Schotten-Nidda, b) 63679 Schotten

Nidda, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1230

VR 477 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: a) Vogelsberger Elterninitiative e. V., b) 63679 Schotten

Nidda, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1231

VR 478 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: a) Freiwillige Feuerwehr Götzen, b) 63679 Schotten-Götzen

Nidda, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1232

VR 479 — **Neueintragung** — 22. 1. 2002: a) Jugendclub Breungeshain e. V., b) 63679 Schotten-Breungeshain

Nidda, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1233

VR 253 — **Veränderung** — 22. 1. 2002: Förderverein Schwesternstation Ranstadt. Der Name des Vereins wurde geändert in „Förderverein Diakoniestation Ranstadt“.

Nidda, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1234

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1931 — 11. 1. 2002: Verein für Brauchstumspflege in Lämmerspiel, Sitz: Mühlheim am Main

VR 1932 — 14. 1. 2002: Junger Chor St. Josef Offenbach, Sitz: Offenbach am Main

VR 1933 — 14. 1. 2002: Das Leben, Sitz: Offenbach am Main

VR 1934 — 16. 1. 2002: Verein zur Förderung der Jugendarbeit des FSV Frankfurt 1899, Sitz: Offenbach am Main

Offenbach am Main, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1235

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1935 — 17. 1. 2002: Chicana, Sitz: Dietzenbach

VR 1936 — 21. 1. 2002: Grafische Werkstatt für Technik & Kunst Offenbach am Main, Sitz: Offenbach am Main

Offenbach am Main, 21. 1. 2002 **Amtsgericht**

1236

VR 714 — **Neueintragung** — 23. 1. 2002: Verein zur Förderung der Jugend, 63500 Seligenstadt

Seligenstadt, 23. 1. 2002

Amtsgericht

1237

VR 715 — **Neueintragung** — 23. 1. 2002: Formel 1 und Motorsportfreunde Hainburg (F1 + MSH), 63512 Hainburg

Seligenstadt, 23. 1. 2002

Amtsgericht

1238

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3640 — 7. 1. 2002: Linde Custodian e. V., Wiesbaden

VR 3641 — 14. 1. 2002: Zukunftsvertrag Zeitarbeit Forum Zukunft Mensch & Arbeit, Wiesbaden

Wiesbaden, 18. 1. 2002

Amtsgericht

Liquidationen**1239**

Der Verein „Deutsche Camping Gruppe e. V.“ hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 28. Februar 2002 bei den Liquidatoren Josef A. d. l. er, Paul-Ehrlich-Straße 14, 63452 Hanau, oder Helmut Schmidt, Kiefernweg 6, 35274 Kirchhain, anmelden.

Hanau, 19. 1. 2002

Die Liquidatoren

Konkurse**1240**

1 N 38/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SMA Schaut GmbH**, vertr. d. d. GF Josef Schaut, Robert-Bosch-Straße 2-4, 61184 Karben, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglicher angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 7. März 2002, 14.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, 61118 Bad Vilbel, Saal 2, 2. Ebene.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

284 347,08 Euro Vergütung,
2 204,58 Euro bare Auslagen,
inkl. 16% Umsatzsteuer.

Bad Vilbel, 10. 1. 2002

Amtsgericht

1241

5 N 45/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Orange Garden Sonnenstudio GmbH**, vertr. d. d. GF'in Sonja Meyer, Martelgasse 10, 35510 Butzbach, wird Termin bestimmt zur

1. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
3. Beschlussfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände bzw. nicht beizubehaltbare Forderungen,
4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

5. Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, auf Dienstag, 26. Februar 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 18, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, Butzbach.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Butzbach, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1242

81 N 1655/98 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über den Nachlass der **Helene Errotine Ballauf**, zuletzt wohnhaft Schubertstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, wird, nachdem im Schlussstermin vom 22. 5. 2000 (zuletzt vertagt auf den 11. 12. 2000) von Gläubigerseite keine Einwendungen erhoben wurden und die anhängige Beschwerde nunmehr entschieden ist, hiermit das Verfahren aufgehoben.

Frankfurt am Main, 29. 11. 2001

Amtsgericht

1243

81 N 2/99 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dominik Christen**, Hauptstraße 17, 63477 Maintal, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 24. April 2002, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Geb. F, Saal 2.

Frankfurt am Main, 7. 1. 2002 **Amtsgericht**

1244

81 N 795/96 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **L. W. Bau Lehrer + Wiedemann Bauträger GmbH**, Eschersheimer Landstraße 68, 60322 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer 1. Hans-Joachim Lehrer, 2. Heinz-Günter Wiedemann, wird der Konkursverwalterin gemäß § 7 VergVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von 10 000,00 € zzgl. 1 600,00 € Umsatzsteuer zu entnehmen.

Der Vorschuss ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2002 **Amtsgericht**

1245

1 N 38/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SMA Schaut GmbH**, Robert-Bosch-Straße 2-4, 61184 Karben, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 234 061,23 €.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

a) Noch später bekannt werdende Masseschulden/-kosten,
b) Barauslagen und Restvergütung des Konkursverwalters,
c) Gerichtskosten,
d) Kosten für eine eventuelle Prüfung der Schlussrechnung,
e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an Forderungen der Rangklasse I/1—I/42: 514 857,14 €, der Rangklasse II/1—II/8: 563 400,29 €, der Rangklasse III/1—III/2: 2 770,33 €, der Rangklasse IV/1: 2 090,16 € und der Rangklasse VI/1 bis VI/135: 215 125,79 € anerkannt sowie für den Ausfall anerkannt in Rangklasse VI: 1 906 044,51 € zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel unter dem Aktenzeichen 1 N 38/96 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 23. 1. 2002

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

1246

42 N 86/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RBT Straßenbau GmbH**, Weiherstraße 2, 63477 Maintal, vertreten d. d. GF Richard Reiber, wird Termin zur Gläubigerversammlung mit den Tagesordnungspunkten 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters und 2. Beschlussfassung über die Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO bestimmt auf

Donnerstag, den 7. März 2002, um 9.30 Uhr, Insolvenzgericht Hanau, Engelhardstraße 21, Zimmer 108.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 10 283,16 DM, die Auslagen auf 763,46 DM festgesetzt.

Hanau, 10. 1. 2002

Amtsgericht

1247

N 36/94 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Omega**

GmbH, Großer Stellweg 9, 68519 Viernheim, wird besonderer Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Berichterstattung des Konkursverwalters bestimmt auf

Montag, den 4. März 2002, 14.10 Uhr, im Sitzungssaal B 2, Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Lampertheim.

Lampertheim, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1248

7 N 39/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Alexander Decker, Heinenstraße 2 a, 64618 Selters-Eisenbach**, wird besonderer Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 11. März 2002, 10.30 Uhr, Zimmer D 219 des Amtsgerichts, II. Stock, Gerichtsgebäude D, Walderdorffstraße 12.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1249

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Paul Gast Innenausbau GmbH, Zellhäuser Straße 12, 63533 Mainhausen**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 274 440,45 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 340 916,55 DM bevorrechtigte und 553 945,61 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt.

Maintal, 21. 1. 2002

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneeller
Rechtsanwalt und Notar

1250

N 48/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Paul Gast Innenausbau GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Paul Gast, Zellhäuser Straße 12, 63533 Mainhausen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin zur

Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände,

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

bestimmt auf Montag, 25. Februar 2002, 10.00 Uhr, Saal 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

116 826,02 DM Vergütung,
1 111,64 DM bare Auslagen,
zzgl. 16% Umsatzsteuer.

Seligenstadt, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1251

N 25/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **F & C Italienisches Schuhparadies Groß- und Einzelhandels GmbH**, vertr. d. d. Liquidatorin Christa Soße Forcinito, Hauptstraße 38, 63110 Rodgau, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin zur

Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände,

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 KO,

bestimmt auf Montag, 25. Februar 2002, 9.00 Uhr, Saal 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

23 699,83 DM Vergütung,
700,— DM bare Auslagen,
zzgl. 16% Umsatzsteuer.

Seligenstadt, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1252

62 N 195/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lerner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Theo Albers, Borsigstraße 15, 65205 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 13. Februar 2002, 10.00 Uhr, auf Saal 36 a, III. Stock, Gebäude E, Moritzstraße 5 (Hinterhaus) des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1253

62 N 206/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WIRU Immobilien GmbH, Freiburger Straße 31, 65205 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Steinebach, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin auf

Mittwoch, 27. Februar 2002, 10.00 Uhr, Saal 36 a, III. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlussrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

Insolvenzen

1254

11 IN 72/01: In den Insolvenzverfahren über das Vermögen

1. **Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda GmbH & Co. Pergola KG, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, gesetzlich vertreten durch Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock, Andreas E. Gebhardt, Jürgen Meise und Bernd Meise (Az. 11 IN 72/01),

2. **Herz- und Kreislaufzentrum Pergola Klinik-GmbH & Co. Betriebs KG, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, gesetzlich vertreten durch Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock, Andreas E. Gebhardt, Jürgen Meise und Bernd Meise (Az. 11 IN 73/01),

3. **Kardiologische Fachklinik GmbH Rotenburg a. d. Fulda, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch

die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 74/01),

4. **Klinik für Herz- und Gefäßchirurgie GmbH Rotenburg a. d. Fulda, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 75/01),

5. **Institut für klinische Forschung GmbH Rotenburg a. d. Fulda, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 76/01),

6. **Feria Vermögensverwaltungs-GmbH, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 77/01),

7. **MEIROTELS Rodenberg GmbH, Heinz-Meise-Straße 98, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 78/01),

8. **MEIRO Marketing GmbH, Heinz-Meise-Straße 102, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 79/01),

9. **MEIROTELS Seepark-Kirchheim GmbH, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 82/01),

10. **MEIROTELS am Kurpark GmbH, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 83/01),

11. **MEIROTELS Schlosshotel „Prinz von Hessen“ GmbH, Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Bock und Andreas E. Gebhardt (Az. 11 IN 84/01),

sind weitere Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1255

61 IK 26/01: Am 15. 1. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Holger Greulich, Haingasse 1 a, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, D-61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel.: 0 61 72/73 17-0, Fax: 0 61 72/73 17 17, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 5. 4. 2002. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Mittwoch, 24. April 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 303, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1256

63 IN 58/00: Das Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Qazim Xhakalija, Taunusstraße 4 a, 61273 Wehrheim/Ts.**, ist unter Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 1. 2002 **Amtsgericht**

1257

660 IK 4/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Gert Faatz, Friedhofstraße 3, 34311 Naumburg**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 1 804,56 € abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 119 412,06 €.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichstraße 32 bis 34.

Bad Karlshafen, 23. 1. 2002

Der Treuhänder

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

1258

661 IK 1/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Giovanni Ombrello, Dörnbergstraße 26, 34117 Kassel**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 770,37 € abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 57 193,96 €.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichstraße 32 bis 34.

Bad Karlshafen, 23. 1. 2002

Der Treuhänder

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

1259

In dem Verbraucher-Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin **Lang, Sabine** (Amtsgericht Wiesbaden, Az. 10 IK 7/01) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 0,— Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 38 InsO:	53 527,55 Euro,
Summe:	53 527,55 Euro.

Bad Schwalbach, 17. 1. 2002

Der Treuhänder

U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1260

In dem Verbraucher-Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners **Nawabi, Mohammad Gul** (Amtsgericht Wiesbaden, Az. 10 IK 63/01) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 0,— Euro zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 38 InsO:	221 836,56 Euro,
Summe:	221 836,56 Euro.

Bad Schwalbach, 17. 1. 2002

Der Treuhänder

U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1261

9 IN 540/01: Am 15. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Günter Johannes Irmer, Aschaffener Weg 11, 64832 Babenhäusen**.

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger **Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt**, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 14. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 16. April 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters,

über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 16. April 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1262

9 IN 610/01: Am 15. 1. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Anton Flechsenhar, Arnheimer Straße 17, 64747 Breuberg**.

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger **Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt**, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 8. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 9. April 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 9. April 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1263

9 IN 15/02: Am 15. 1. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Lidija Müller, Otto-Hahn-Straße 8, 64579 Gernsheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim**, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 82 97.

Anmeldefrist: 14. 2. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 28. März 2002, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 28. März 2002, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1264

9 IK 97/01: Am 16. 1. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Carmen Monika Fickel, Hauptstraße 16, 64572 Klein-Gerau**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim**, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 28. 2. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, dem 28. März 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1265

9 IN 45/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Gruppenreisen Rhein-Main GmbH, Berliner Straße 16, 64839 Münster**, vertr. d. Manfred Nowak, Berliner Straße 16, 64839 Münster (Geschäftsführer), ist am 16. 1. 2002, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Götz Lautenbach, Senckenberganlage 10—12, 60325 Frankfurt**, Tel.: 0 69/7 53 06-9 90, Fax: 0 69/75 30 69 88, bestellt worden.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1266

9 IN 313/00: Das am 9. 11. 2000 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Seligmann, verstorben am 1. 11. 1997, zuletzt wohnhaft Rugbyring 61, 65428 Rüsselsheim**, wird gemäß § 207 InsO eingestellt.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1267

9 IK 52/01: Am 16. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Siegbert Wilhelm, Angestellter, Einsiedlerstraße 4, 64579 Gernsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin **Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt**, Tel.: 0 61 51/6 87 29-0, Fax: 0 61 51/6 87 29-20.

Anmeldefrist: 11. 3. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 9. April 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1268

9 IN 360/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Rieß GmbH, Adalbert-Stifter-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt**, vertr. d. Miriam Assmann, Frankfurter Straße 5, 65830 Krieffel (Geschäftsführerin), ist am 16. 1. 2002, um 9.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger **Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt**, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14, bestellt worden.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1269

9 IN 362/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sadru Kurier und Fracht GmbH, Mainzer Straße 39, 65479 Raunheim**, vertr. d. Alexander Woska, c/o Kurt Woska, Ohmiger Straße 11, 51645 Gummersbach (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1270

9 IK 390/01: Am 17. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Steffen Wendtland, Elektriker, Heinheimerstraße 30, 64289 Darmstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 11. 3. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 11. April 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1271

9 IN 641/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Diethard Kurt Paul Rossa, Ahornstraße 1, 64832 Babenhausen**, ist am 17. 1. 2002, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1272

9 IN 642/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Ilse Brigitte Rossa, Ahornstraße 1, 64832 Babenhausen**, ist am 17. 1. 2002, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1273

9 IN 591/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **TKT Trietsch Kunststofftechnik, Inh. Hans Trietsch, Rodensteiner Weg 3, 64853 Odzberg**, ist am 17. 1. 2002, um 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1274

9 IN 23/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ralf Dirk Mottner, In den Leppsteinwiesen 5, 64380 Roßdorf**, ist am 17. 1. 2002, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1275

9 IK 57/01: Am 18. 1. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Richard Grothe, Afföllerbacher Straße 31, 64395 Brensbach**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, O 3 11 und 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 14. 3. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 16. April 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1276

9 IN 15/02: In dem Insolvenzverfahren **Lidija Müller, Otto-Hahn-Straße 8, 64579 Gernsheim**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1277

In der Insolvenzsache **Mario Wallerius, Landgraf-Philipp-Anlage 60, 64283 Darmstadt** (AG Darmstadt, 9 IK 63/00), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

zu berücksichtigende Verbindlichkeiten	150 775,89 €
zu verteilender Betrag (Stand):	5 104,61 €

Darmstadt, 21. 1. 2002 **Der Treuhänder Georg Caps**

1278

9 IK 240/99: In dem Insolvenzverfahren **Hubert Schleucher, Philippsgasse 8, 64750 Lützelbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 11. April 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1279

9 IK 290/01: Am 18. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bianca Lohr, Bahnhofstraße 31, 64739 Höchst/Odw.**

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 14. 3. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 11. April 2002, 11.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten

und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1280

9 IN 368/01: In dem Insolvenzverfahren **Herbert Schulte GmbH, Philipp-Reis-Straße 3, 64404 Bickenbach**, vertr. d. Herbert Schulte, Pulvermühlenweg 22, 64367 Mühlthal (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1281

9 IK 440/01: Am 18. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Markus Sänger, Bezirksbeauftragter, Darmstädter Straße 33, 64354 Reinheim**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 18. 3. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 16. April 2002, 10.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1282

9 IN 534/01: Am 18. 1. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Joey B. Dolbeer, Gerüstbauer, Viktoriastraße 30, 64293 Darmstadt**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 11. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 11. April 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 11. April 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1283

9 IN 42/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ABZ Gesellschaft für Anlagen- und Behälterbau mbH, Im Mittelgewann 17, 65474 Bischofsheim**, vertr. d. Dr. Rüdiger Klein, Südliche Ringstraße 195, 63225 Langen (Geschäftsführer), ist am 18. 1. 2002, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Birkenweg 14 a,

64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20, bestellt worden.

Darmstadt, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1284

9 IN 56/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ernst Georg Müller**, Inh. d. Kfz.-Hobbywerkstatt, Im Schöll 2, 64839 Münster, ist am 18. 1. 2002, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1285

9 IK 393/01: Am 21. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Jochen Scharmann**, Obere Marktstraße 5, 64711 Erbach.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Frank-Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 26. 2. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 9. April 2002, 11.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1286

9 IN 515/01: Am 21. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Seyit Agkaya**, Brahmstraße 1, 64347 Griesheim.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 28. 2. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 28. März 2002, 8.50 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 28. März 2002, 8.50 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1287

9 IN 619/01: Am 21. 1. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Jürgen Höhne**, Steinstraße 31, 68519 Viernheim.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, O 3 11 und 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 18. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 16. April 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters,

über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 16. April 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1288

9 IK 5/02: Am 21. 1. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Hannelore Huber**, Kaufmännische Angestellte, Gardistenstraße 7, 64280 Darmstadt.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 18. 3. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 18. April 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1289

9 IN 5/02: Am 21. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kirsten Schmidt**, Lorsche Straße 7, 68642 Bürstadt.

Insolvenzverwalterin ist Sylvia Rhein, Büro Gesper, L 11 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 7. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 9. April 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 9. April 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1290

9 IN 63/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Göbel & Partner OHG**, Am Gewerbepark 37, 64823 Groß-Umstadt, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Thomas Ramge, Am Schützenrain 14A, 64823 Groß-Umstadt, 2. Silvia Ramge, 64823 Groß-Umstadt, ist am 21. 1. 2002, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9—12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1291

9 IK 324/01: Am 22. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden

über das Vermögen der **Layla Simon**, Hotel-fachfrau, Weberstraße 36j, 64846 Groß-Zimmern.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 15. 3. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 18. April 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1292

9 IK 453/01: Am 22. 1. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gabriele Hehn**, Lotzenweg 34, 64983 Wald-Michelbach.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, O 3 11 und 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 5. 3. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 16. April 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1293

9 JK 457/01: Am 22. 1. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Zenaida Consunto Arasa-Sauter**, Berliner Straße 44, 64319 Pfungstadt.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 14. 3. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 16. April 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1294

9 IN 510/01: Am 22. 1. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **TAT — Technologie —, Anwendungs- und Transfer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Systeme der graphischen Datenverarbeitung**, Industriestraße 15, 64807 Dieburg, vertr. d. Wolfgang Thoma, Industriestraße 15, 64807 Dieburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Christopher Seagon, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/91 18 66.

Anmeldefrist: 22. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 30. April 2002, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

schusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 30. April 2002, 10.00 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1295

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Krzysztof Fanzloch** (Amtsgericht Hanau, 70 IK 32/99) soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 321,95 €, abzüglich noch anfallender Kosten gemäß §§ 54 und 55 InsO. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 74 816,23 €.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Hanau, Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Erlensee, 21. 1. 2002

Der Treuhänder

Andreas Glib, Rechtsanwalt

1296

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren des **Peter Pampel** (Amtsgericht Hanau, 70 IK 40/99) soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Teilungsmasse beträgt 0,00 €. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 634 486,38 €.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Hanau, Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau.

Erlensee, 21. 1. 2002

Der Treuhänder

Andreas Glib, Rechtsanwalt

1297

3 IN 72/01: Am 9. 1. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rainer Beck, Heizung – Bäder, Leipziger Straße 35, 37296 Ringgau**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 18. 3. 2002.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 15. März 2002, 11.15 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in

den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 17. Mai 2002, 10.30 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 9. 1. 2002

Amtsgericht

1298

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Bernd Kais, Weberstraße 59–61, 60318 Frankfurt am Main** (Az. des AG Frankfurt am Main: 810 IK 101/00 K), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 28 610,46 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 121 509,66 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002

Die Treuhänderin

Hildegard A. Hövel, Rechtsanwältin

1299

810 IK 124/00 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Franz-Josef Willi Spindler, Rotteckstraße 7, 60316 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 27. Februar 2002, 10.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1300

8 IK 40/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Stefanie Carchidi** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Insolvenzgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 0,— Euro zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 58 825,11 Euro.

Frankfurt am Main, 22. 1. 2002

Der Treuhänder

Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

1301

810 IN 612/01 G: In dem Insolvenzverfahren **Walter Grolig, zuletzt wohnhaft Am Weingarten 17, 60487 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Mittwoch, 24. 4. 2002, 10.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingersstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 3. 1. 2002 Amtsgericht

1302

810 IN 498/00 C: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **C.C.C. Computer Communication Consulting GmbH, Nordring 2c, 65719 Hofheim/Ts.**, ges. vertr. d. Wulf Vedder (Geschäftsführer), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 12. 2. 2001 aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 8. 1. 2002 Amtsgericht

1303

810 IN 334/00 N: In dem Insolvenzverfahren **Markus Wilhelm Josef Nebeling, Oederweg 43, 60318 Frankfurt am Main, Inhaber der Firma Nebeling Agentur für Personalleasing**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 9. 1. 2002 Amtsgericht

1304

810 IN 386/01 — B: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bruno Bellina, Inhaber der gleichnamigen Einzelfirma, Kegelbahn 23, 65931 Frankfurt am Main**, sind am 9. 1. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 9. 1. 2002 Amtsgericht

1305

810 IK 126/00 P: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Marcela Patricia Celeste Pinder, Freiligrathstraße 5, 60385 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2002 Amtsgericht

1306

810 IN 597/01 O: In dem Insolvenzverfahren **One.Tel GmbH, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. 1. Mark Silbermann, Bond 1, 16 Wallis Street, 2026 New South Wales, Australien (Geschäftsführer), 2. Roland Cage, Mc Mahons Point, 3/1 A Waiwera Street, 2060 New South Wales, Australien (Geschäftsführer), 3. Alicia Parker, Bronte, 25 Gardyne Street, 2024 New South Wales, Australien (Geschäftsführer), 4. Steven Hodgson, Northbridge, 19 Barlinga Road, 2063 New South Wales, Australien (Geschäftsführer), sind Vergütung und

Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 10. 1. 2002 Amtsgericht

1307

810 IN 364/01 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Ngo Thahn Son, Inh. einer Schank- u. Imbisswirtschaft, Elbestraße 36, 60329 Frankfurt am Main**, sind am 11. 1. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1308

810 IK 1/02 Sch: Am 10. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Edmund Schunk, Kalbacher Hauptstraße 11 b, 60437 Frankfurt** eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, D-60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/58 10 68, Fax: 0 69/58 10 16.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 1. 3. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Mittwoch, 24. 4. 2002, 11.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1309

810 IK 2/02 Sch: Am 10. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Angelika Schunk, Kalbacher Hauptstraße 11 b, 60437 Frankfurt** eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, D-60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/58 10 68, Fax: 0 69/58 10 16.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 1. 3. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Mittwoch, 24. 4. 2002, 11.05 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1310

810 IK 3/02 S: Am 10. 1. 2002, um 15.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jamil Sater, Ben-Gurion-Ring 112, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA P. Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/ 95 73 38 02.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 38 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 24. 4. 2002, 10.35 Uhr, Saal 1, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1311

810 IN 454/01 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **ASF Ambulanter Sozialer Pflegedienst Sorg GmbH, Kaltenholzhäuser Weg 3, 65597 Hünfelden**, ges. vertr. d. Manfred Erich Bräuning, Herrenackerstraße 22, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), ist am 14. 1. 2002, um 15.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2002 Amtsgericht

1312

810 IN 831/01 Sch: Über das Vermögen des **Joachim Schäfer, Oberwiesenstraße 4, 60435 Frankfurt**, wird am 14. 1. 2002, um 15.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/ 70 31 81.

Insolvenzforderungen sind bis zum 7. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Mittwoch, 10. 4. 2002, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2002 Amtsgericht

1313

810 IN 26/02 W: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **WIEMERS**

PSYCHOLOGICAL RESEARCH GmbH, vertr. d. d. GF Thomas Wiemers, Hasengasse 21, 60311 Frankfurt am Main, ist am 14. 1. 2002, um 10.11 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 14. 1. 2002 Amtsgericht

1314

810 IN 878/01 M: Über das Vermögen der **Medilab GmbH, Urseler Straße 26, Bad Homburg v. d. Höhe**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführerin, wird am 15. 1. 2002, um 12.06 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Betriebswirt D. Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, Frankfurt, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 9. 4. 2002, 8.40 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen und künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1315

810 IN 894/01 H: Über das Vermögen des **Hans-Joachim Hedrich, Marxheimer Platz 10, Frankfurt**, wird am 15. 1. 2002, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 11. 4. 2002, 9.30 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1316

810 IN 29/02 F: Über das Vermögen des **Rainer Christian Folz, Windhorststraße 125, Frankfurt**, wird am 15. 1. 2002, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich

in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 10. 4. 2002, 9.30 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1317

810 IK 114/01 D: Am 15. 1. 2002 um 15.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Dusanka Djokanovic, Electronstraße 43, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt A. Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, Frankfurt, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 9. 4. 2002, 8.30 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1318

810 IK 115/01 G: Am 15. 1. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hasan Gürsoy, Schneidhainer Straße 5, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt H.-J. Ritz, Am Fischstein 48, Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 10. 4. 2002, 9.40 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1319

810 IK 122/01 H: Am 15. 1. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jimmy Georg Karl Hampel, Waldschulstraße 32, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt A. Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, Frankfurt, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 11. 4. 2002, 9.20 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1320

810 IN 926/01 L: Über das Vermögen der **Claudia Lohrmann, Am Erlenbruch 134, 60386 Frankfurt**, wird am 16. 1. 2002, um 13.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: RA P. Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 73 38 02.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 13. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 24. 4. 2002, 9.50 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1321

810 IK 7/02 S: Am 14. 1. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Leonardo Serena, Mumm-von-Schwarzenstein-Straße 14 b, 65934 Frankfurt** eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 7. 3. 2002 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Am Mittwoch, 10. 4. 2002, 10.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1322

810 IN 33/02 E: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **mse marketing solutions erhard AG, Arndtstraße 39, 60325 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. 1. Christian Erhard (Vorstand), 2. Torsten Biege (Vorstand), ist am 16. 1. 2002, um 15.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 40, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1323

810 IK 95/01 R: Am 17. 1. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Wieslawa Rosinski, Grethenweg 107, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt A. F. Netzer, Hermannstraße 18, Frankfurt, Tel.: 0 69/59 79 01 63, Fax: 0 69/59 79 01 65.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 28. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 9. 4. 2002, 9.30 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1324

810 IK 136/01 A: Am 16. 1. 2002, um 13.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Benno Avemarie, Erbbaustraße 24, 60326 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA Dr. S. Laubereau, Niedenau 36, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98-30.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 13. 3. 2002 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 24. 4.

2002, 10.05 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1325

810 IN 144/01 E: Über das Vermögen der **EUROPE TRADE d.o.o. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Westendstraße 44, Frankfurt (Zweigniederlassung der EUROPE TRADE d.o.o. mit Sitz in Skopje/Mazedonien)**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 17. 1. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin C. Jansen, Stiftstraße 9—17, Frankfurt, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 16. 4. 2002, 9.05 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 14. 5. 2002, 8.50 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden; jeweils Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1326

810 IN 145/01 E: Über das Vermögen der „**EUROPE TRADE“ EXPORT-IMPORT Ges. m.b.H., Beograd Admirala Geprata 7/1, Republik Serbien, hier Westendstraße 44, 60325 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 17. 1. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin C. Jansen, Stiftstraße 9—17, Frankfurt, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 16. 4. 2002, 9.20 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 14. 5. 2002, 9.05 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden; jeweils Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1327

810 IN 918/01 R: Über das Vermögen des **Guido Rost, St.-Egreve-Straße 17, Karben**, wird am 17. 1. 2002, um 15.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin H. A. Hövel, Raimundstraße 98, Frankfurt, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwal-

ters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 9. 4. 2002, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1328

810 IN 919/01 R: Über das Vermögen der **Monika Rost, St.-Egreve-Straße 17, 61184 Karben**, wird am 17. 1. 2002, um 15.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin H. A. Hövel, Raimundstraße 98, Frankfurt, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 9. 4. 2002, 9.20 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1329

810 IN 924/01 — B: Über das Vermögen des **Peter Braun, Zum Linnegraben 17, Frankfurt**, wird am 17. 1. 2002, um 15.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt A. F. Netzer, Hermannstraße 18, Frankfurt, Tel.: 0 69/59 79 01 63, Fax: 0 69/59 79 01 65.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 3. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 11. 4. 2002, 9.40 Uhr, Saal 1, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1330

811 IK 25/99: Am 17. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Walter Claffen, Ruppertsheimer Straße 19, 60326 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RAin H. A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt, Tel.: 0 69/56 97 31.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 27. 2. 2002 bei der Treuhänderin in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl.

Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 10. 4. 2002, 9.45 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt statt.

Frankfurt am Main, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1331

812 IK 25/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Hannelore Dietzel, Goldbergweg 56, 60599 Frankfurt am Main**, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1 236,57 Euro wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Insolvenzverwalters sowie noch nicht erhobene Gerichtskosten und nicht befriedigte Masseschulden. Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen von 44 542,43 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten aus beim Amtsgericht (Insolvenzgericht, Az. 812 IK 25/99), Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 24. 1. 2002

Der Insolvenzverwalter
Andreas Netzer, Rechtsanwalt

1332

63 IN 130/00: In dem Insolvenzverfahren **Flaschen-Kröll GmbH, Am Güterbahnhof 12 bis 14, 61231 Bad Nauheim**, vertr. d. Bernd Kröll, Im kleinen Steinfeld 8, 35516 Münzenberg (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2002 Amtsgericht

1333

60 IK 43/01: Am 16. 1. 2002, um 18.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Anja Braun-Mogk, Stationshilfe, Beundestraße 14, 61209 Echzell**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Fatma Deve, Mainzer-Tor-Weg 15, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/7 34 39-25, Fax: 0 60 31/7 34 39 99, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 4. 2002.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 17. April 2002, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 247, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2002 Amtsgericht

1334

63 IN 130/01: In dem Insolvenzverfahren **Günter Hau — Kfz-Werkstatt —, Zum alten Feld 45, 63679 Schotten**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 17. 1. 2002 Amtsgericht

1335

62 IN 77/00: In dem Insolvenzverfahren **DSR Dreyer & Schmidt GmbH, Partner der**

Umwelt- und Klimatechnik, Auf dem Sandberg 7, 35519 Rockenberg, vertr. d. 1. Alwin Schmidt, Hagebuttenweg 3, 61231 Bad Nauheim (Geschäftsführer), 2. Günther Kirmse, Hauptstraße 49, 61209 Echzell (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 6. März 2002, 9.20 Uhr, 2. OG, Zimmer 247, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 21. 1. 2002 Amtsgericht

1336

64 IK 5/01 (Amtsgericht Friedberg): In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Dani Galic, Bornfloßstraße 8, 63674 Altenstadt**, betragen die Insolvenzforderungen 56 718,78 €. Es ist kein Massebestand vorhanden.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 2002

Die Treuhänderin

Weil, Rechtsanwältin

1337

64 IN 205/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Meta-Consult GmbH, Schlossgasse 3–5, 63679 Schotten**, vertr. d. Hans Teegelbekkers, Zum Alten Feld 4 A, 63679 Schotten (Geschäftsführer), ist am 18. 1. 2002, um 10.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Lichtensteinstraße 4, 60322 Frankfurt, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: 0 69/15 05 14 00, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 18. 1. 2002 Amtsgericht

1338

64 IN 206/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Reiner Neiter, In der Wolbig 22, 63654 Büdingen, Inhaber einer Spedition**, ist am 18. 1. 2002, um 15.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, 60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 18. 1. 2002 Amtsgericht

1339

60 IN 241/01: Über das Vermögen der **Regina Höller, Hanauer Straße 45, 61169 Friedberg**, wird am 18. 1. 2002, um 15.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 71 61, Fax: 0 60 31/79 74 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 3. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 11. März 2002, 11.00 Uhr, Erdgeschoss, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie über die in den §§ 66,

68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 27. März 2002, 9.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 235, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 18. 1. 2002 Amtsgericht

1340

64 IK 5/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dani Galic, Bornfloßstraße 8, 63674 Altenstadt**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

e) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

bestimmt auf Montag, 11. März 2002, 11.30 Uhr, Zimmer 235, II. Stock, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 2002 Amtsgericht

1341

92 IN 48/01: Am 15. 1. 2002, um 8.50 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Birgit Tchakalov, Heinrich-von-Bibra-Platz 18, 36037 Fulda**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Andreas Schafft, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/31 66-3 12.

Anmeldefrist: 8. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 14. Mai 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 39, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten gegebenenfalls auch zur Anhörung nach § 289 Abs. 1 S. 2 InsO i. V. m. Art. 107 EGVinsO (Berichtstermin);

2. am Dienstag, 14. Mai 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Fulda, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1342

91 IN 49/01: Am 18. 1. 2002, um 10.10 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Bogner, Engelsbergstraße 5, 36142 Tann**.

Insolvenzverwalter ist Dr. jur. Peter Heid, Lindenstraße 28, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/83 04-00, Fax: 06 61/83 41 88.

Anmeldefrist: 8. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 15. März 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die

eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Montag, 15. April 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Das Verfahren wird in der Währung „Euro“ (€) geführt.

Fulda, 18. 1. 2002

Amtsgericht

1343

91 IN 50/01: Am 18. 1. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Wolfgang Bogner, Engelsbergstraße 5, 36142 Tann**.

Insolvenzverwalter ist Dr. Holger Jakob, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63.

Anmeldefrist: 8. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 22. März 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66,

100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Montag, 15. April 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Das Verfahren wird in der Währung „Euro“ (€) geführt.

Fulda, 18. 1. 2002

Amtsgericht

1344

6 IK 115/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Susann Brück geb. Nohns, geboren am 24. 4. 1965, Friedhofstraße 3, 35418 Buseck**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Gießen, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1345

6 IK 37/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Melanie Kostian, geb. am 16. 2. 1972, Mahrweg 75, 35440 Linden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schluss-

termin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zum Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

d) Entscheidung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Montag, den 4. März 2002, 9.00 Uhr, Raum 415 im Gebäude B des Amtsgerichts Gießen.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1346

6 IN 11/02: In der Insolvenzsache der **Firma Garten- und Landschaftsbau — Tiefbau Wolfgang Dörr GmbH & Co. KG**, vertr. d. d. Wolfgang Dörr Verwaltungs- und Geschäftsführungs GmbH, diese nach dem derzeitigen Stand des Handelsregisters vertr. d. d. Geschäftsf. Wolfgang Dörr, bisherige Adresse der Schuldnerin: Rudolf-Diesel-Straße 6, 35440 Linden (neue Adresse: Cecilienallee 2, 13467 Berlin), wurde der Schuldnerin verboten, Forderungen einzuziehen, sie abzutreten oder auf andere Weise darüber zu verfügen. Der Schuldnerin wurde ferner verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters Anlage- oder Umlaufvermögen oder sonstiges Eigentum zu veräußern, verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22, wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gießen, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1347

6 IN 82/01: Über das Vermögen der **LENZE-Mobil Handels-Vermietungs- u. Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG**, Marburger Straße 53, 35396 Gießen, vertr. d. LENZE-Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH, Hainstraße 1, 35457 Lollar-Salzböden (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. Walburg Lenze, Hainstraße 1, 35457 Lollar-Salzböden (Geschäftsführerin), ist am 22. 1. 2002, um 15.45 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 4. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Dienstag, 19. März 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 16. Mai 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 23. 1. 2002 Amtsgericht

1348

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Goll** hat das Amtsgericht Darmstadt die Vollziehung der Schlussverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 0 DM. Die zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen belaufen sich auf 2 434 261,67 Euro.

Das Schlussverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzgericht), Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 21. 1. 2002
Der Insolvenzverwalter
Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger

1349

70 IN 343/00: In dem Insolvenzverfahren **Martin Arns**, zuletzt wohnhaft Haydnstraße

1, **63628 Bad Soden-Salmünster**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 9. 1. 2002 Amtsgericht

1350

70 IN 259/01: In dem Insolvenzverfahren **Ernst Alfred Harlos, Hindemithstraße 36, 63452 Hanau**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Hanau, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1351

70 IN 349/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Josef Hock Schaumstoff & Textil GmbH, Oberwaldstraße 19—23, 63538 Großkrotzenburg**, ges. vertr. d. Alexandra Hock, Oberwaldstraße 19, 63538 Großkrotzenburg (Geschäftsführerin), ist am 17. 1. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an die Antragstellerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Hanau, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1352

70 IN 244/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Cengiz Karakas als Inh. der Fa. Cengiz Autovermietung, Dienstleistungen aller Art, Johannes-Machern-Straße 5, 63456 Hanau, Handel mit Elektrogeräten, Handy und Zubehör, Haushaltswaren und Lebensmittel, Altstraße 2, 63450 Hanau**, ist am 11. 1. 2002 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden.

Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an den Antragsgegner nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 20 59-0 o. 5 05, Fax: 0 69/92 05 95 08, bestellt worden.

Hanau, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1353

70 IK 44/01: Am 11. 1. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Monika Schmidt, Felsenkeller 2, 36381 Schlüchtern**, eröffnet worden.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Thomas Wehmeyer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau, Tel.: 27 02-31, Fax: 25 90 93, bestellt worden.

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bei dem Treuhänder schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis zum 28. 2. 2002. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Dienstag, 12. März 2002, 9.00 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau statt.

Hanau, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1354

70 IN 130/01: In dem Insolvenzverfahren **Günter Sokoll, Rudolf-Berta-Straße 31, 63628 Bad Soden-Salmünster**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters für die vorläufige Insolvenzverwaltung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 20. 1. 2002 Amtsgericht

1355

70 IK 23/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ulrich Czaja, Maler und Lackierer, Goethestraße 85, 63477 Maintal**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen. Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 5 Jahre festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Entscheidung.

Zum Treuhänder für das Restschuldbefreiungsverfahren wird Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 15 30 96 66, bestellt.

Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung gehen die in § 287 II InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1356

662 IN 159/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SBK Software + Systeme GmbH, Untere Königsstraße 86, 34117 Kassel**, vertr. d. 1. Richard Logan (Geschäftsführer), 2. Moritz Gerke (Geschäftsführer) — Antragstellerin —, ist am 16. Januar 2002, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Kassel, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1357

662 IN 3/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **X-SAT SYSTEME Vertriebsgesellschaft mbH, Kurze Straße 4, 34308 Bad Emstal**, vertr. d. 1. Dirk Schlimbach (Geschäftsführer), 2. Detlef Fritz Kahlhöfer (Geschäftsführer) — Antragstellerin —, ist am 16. 1. 2002, um 14.30 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12, bestellt worden.

Kassel, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1358

661 IN 68/00: In dem Insolvenzverfahren **Horst Hebel, Inh. d. Firma Heizungsbau Horst Hebel, Christian-Reul-Straße 5 B, 34121 Kassel**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Mittwoch, 13. Februar 2002, 10.55 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, 34117 Kassel.

Kassel, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1359

660 IN 142/01: Über das Vermögen des **Kai-Peter Eickel, Akademiestraße 7, 34121 Kassel**, ist am 11. 1. 2002, um 9.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhele, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. März 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Es finden beim Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel folgende Termine statt:

Berichtstermin am Donnerstag, 21. März 2002, 11.00 Uhr, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 25. April 2002, 10.30 Uhr, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1360

661 IN 173/01: Über das Vermögen der **Katty Liesert, Berliner Straße 36, 34253 Lohfelden, ehemalige Inhaberin des Korb-Paradies, Hedwigstraße 7—9 und Friedrich-Ebert-Straße 26, Kassel**, ist am 17. 1. 2002, um 14.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/31 66-3 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 3. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Termine jeweils im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201:

Berichtstermin am Dienstag, 9. April 2002, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 7. Mai 2002, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 18. 1. 2002

Amtsgericht

1361

661 IK 13/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mario Möbus, Friedrich-Ebert-Straße 5, 34376 Immenhausen**,

wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 13. März 2002, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 18. 1. 2002

Amtsgericht

1362

660 IN 61/01: In dem Insolvenzverfahren **Bublak Baumaschinen Handelsgesellschaft mbH, Im Altenburger Feld 2, 34587 Felsberg**,

vertr. d. Kurt Bublak (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Mittwoch, 13. März 2002, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 18. 1. 2002

Amtsgericht

1363

660 IN 21/00: In dem Insolvenzverfahren **Eigenbrodt GmbH & Co. KG, Am Setzebach 1, 34260 Kaufungen**, vertr. d. 1. Roland Eigenbrodt GmbH als Komplementärin, vertr. d. 1.1. Walter Riedemann als Geschäftsführer, ist das Verfahren gemäß § 207 InsO am 21. 1. 2002 nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden.

Kassel, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1364

662 IN 159/00: In dem Insolvenzverfahren **Nurettin Süngü, Mörikestraße 18, 34125 Kassel**, als Inhaber der Firma **Nurettin Süngü Industriemaschinen-Reinigung**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Genehmigung der Veräußerung von Grundeigentum bestimmt auf Dienstag, 19. März 2002, 11.15 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32—34, II. OG, Saal 201.

Kassel, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1365

661 IN 194/01: Über das Vermögen der **Agnes Löwe, Hafenstraße 42, 34125 Kassel**, ist am 18. Januar 2002, um 15.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 84 96-0, Fax: 05 61/7 84 96-22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. Februar 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Mittwoch, 20. März 2002, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kas-

sel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 10. April 2002, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1366

660 IN 34/00: In dem Insolvenzverfahren **Förderung der kulturellen Nutzung des DOCK 4 e. V., Untere Karlsstraße 4, 34117 Kassel**, vertr. d. 1. Jutta Kneissler, als Vorstand, Neißeweg 10, 34131 Kassel (Vorstand), 2. Doris Krininger, als Vorstand, Hansastraße 4, 34119 Kassel (Vorstand), 3. Gerhard Wissner, als Vorstand, Mönchebergstraße 33, 34125 Kassel (Vorstand), wird Termin zur besonderen Gläubigerversammlung zwecks Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter bestimmt auf Mittwoch, 20. Februar 2002, 10.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel.

Kassel, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1367

662 IN 154/01: Über das Vermögen des **Laszlo Schmidt, Fuldatalstraße 13, 34125 Kassel**, ist am 18. 1. 2002, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Rabe, Tischbeinstraße 24, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/2 10 36, Fax: 05 61/2 55 50.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. April 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen. Es finden beim Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, folgende Termine statt:

Berichtstermin am Donnerstag, 18. April 2002, 9.00 Uhr, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 16. Mai 2002, 9.00 Uhr, Saal 201, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1368

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **EP: Maurer GmbH & Co. KG (AG Kassel, Geschäfts-Nr. 661 IN 80/99)** gebe ich hiermit die Summe der Forderungen und den zurzeit für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse bekannt:

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen i. H. v. 1 222 758,60 Euro.

Verfügbar ist ein Massebestand von zurzeit 27 907,44 Euro. Er wird sich noch durch Steuererstattungen erhöhen und durch die Zahlung von Massekosten vermindern.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt aus auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Insolvenzgericht/Abt. 661), Friedrichsstraße 32—34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten zu den üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 16. 1. 2002

Der Insolvenzverwalter
Dr. R. Foltis, Rechtsanwalt

1369

10 IN 100/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **FEWOTEL**

Ferienresidenzen Betriebsgesellschaft Die-melsee mbH, Brauner Weg 12, 34454 Bad Arolsen, vertr. d. den Geschäftsführer Horst Ludwig Trütschel, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 5. 11. 2001 aufgehoben worden.

Korbach, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1370

10 IK 22/01: Über das Vermögen des **Heinrich Grötecke jun., Piepenstraße 14, 34477 Twistetal-Twiste**, ist am 11. 1. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-0, Fax: 0 64 51/7 19 19 19.

Insolvenzforderungen sind bis zum 28. 2. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Donnerstag, 18. April 2002, 14.00 Uhr, Zimmer 105, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Korbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1371

10 IN 26/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Antoni GbR Erbbauzins**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Brigitte Bruchhäuser, Im Ferienpark 1 a, 34508 Willingen, 2. Klaus-Dieter Antoni, Sportstraße 20, 34508 Willingen, 3. Maren Antoni, Ludwigstraße 30, 40229 Düsseldorf, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 10. 7. 2001 aufgehoben worden.

Korbach, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1372

10 IN 23/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Antoni GbR**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Klaus-Dieter Antoni, Sportstraße 20, 34508 Willingen, 2. Gisela Antoni, Sportstraße 20, 34508 Willingen, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 10. 7. 2001 aufgehoben worden.

Korbach, 14. 1. 2002 Amtsgericht

1373

10 IN 77/99: In dem Insolvenzverfahren **Klaus-Dieter Opfer, Pfarracker 6, 34549 Edertal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 7. März 2002, 14.50 Uhr, Zimmer 105, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Korbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1374

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **PTE Gesellschaft für Strahlenschutz mbH, Kleegartenstraße 26 in Friedrichsdorf**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Bad Homburg unter 62 IN 24/99 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 68 847,64 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen der Insolvenzverwaltung und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 454 870,26 DM an Insolvenzforderungen.

Kronberg im Taunus, 21. 1. 2002 Die Insolvenzverwalterin Angelika Amend, Rechtsanwältin

1375

9 IN 5/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Cookies World GmbH, Neuwies 1, 35794 Mengerskirchen**, vertr. d. 1. Reiner Sperling, Neuwies 1, 35794 Mengerskirchen (Geschäftsführer), 2. Jörg Pistor, 35794 Mengerskirchen (Geschäftsführer), ist am 15. 1. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1376

9 IK 20/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hermann Stauder, Frankfurter Straße 52, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Erörterung über den Antrag auf Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Donnerstag, 18. April 2002, 10.15 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1377

9 IN 78/00: In dem Insolvenzverfahren **Roger Lange, Grabenstraße 40-44, 65549 Limburg a. d. Lahn**, ist die Entnahme eines Vorschusses auf Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts bewilligt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 14. 1. 2002 Amtsgericht

1378

9 IN 6/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **B. I. Boneberger & Co. OHG, Brückstraße 10, 35794 Mengerskirchen**, vertr. d. 1. Hermann Boneberger, Brückstraße 10, 35794 Mengerskirchen (persönlich haftender Gesellschafter), 2. Peter Bender, Brückstraße 10, 35794 Mengerskirchen (persönlich haftender Gesellschafter), ist am 17. 1. 2002, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg, Tel.: 0 64 31/5 83 57-0, Fax: 0 64 31/58 35 71, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1379

9 IN 41/01: In dem Insolvenzverfahren **Michael Rösiger GmbH, Zum Sauerborn 4 F, 65551 Lindenhofhausen**, vertr. d. Michael Rösiger, Beethovenstraße 14, 65549 Limburg (Geschäftsführer), ist die Entnahme eines Vorschusses auf Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts bewilligt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1380

9 IN 248/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Clive William Buckley, Im Pfefferstück 24, 35799 Merenberg**, ist am 21. 1. 2002, um 15.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1381

23 IN 48/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Arnold Feldpausch, Tilsiter Straße 5, 34613 Schwalmstadt**, ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 1. 10. 2001 nach Abweisung des Insolvenzantrags mangels einer der Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Marburg, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1382

23 IN 6/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Montagebau Muth GmbH & Co. KG, Frauenbergstraße 10 a, 35039 Marburg**, vertr. d. Adolf Hermann Muth, Frauenbergstraße 10 a, 35039 Marburg (Geschäftsführer), ist am 16. 1. 2002, um 12.55 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Gundula Pierson, Am Kreckel 55, 35039 Marburg, Tel.: 0 64 21/

9 48 13-0, Fax: 0 64 21/9 48 13 20, bestellt worden.

Marburg, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1383

23 IN 8/02: Amtsgericht Marburg/8 IN 709/01 Amtsgericht Gera: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Manfred Müller, Frankenberger Straße 29, 35099 Burgwald**, ist am 15. 11. 2001, um 11.38 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist am 16. 1. 2002, um 12.00 Uhr, Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden anstelle des ursprünglich unter Az. 8 IN 709/01 vom Amtsgericht Gera bestellten Rechtsanwalts Dr. E. Braun, Inselstraße 29, 04103 Leipzig.

Marburg, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1384

24 IN 54/01: Am 15. 1. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Stefan Horn GmbH, Mühlweg 3, 35288 Wohratal, Holz-Montagebau**, vertr. d. Stefan Horn, Mühlweg 3, 35288 Wohratal (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20. Anmeldefrist: 25. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. März 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 11. April 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1385

9 IN 352/99 (Amtsgericht — Insolvenzgericht Darmstadt): In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **H + D Transport GmbH** soll die Schlussverteilung erfolgen. Die Insolvenzforderungen betragen 70 271,75 Euro. Zur Schlussverteilung stehen 1 659,32 Euro zur Verfügung. Das entspricht einer Quote von 2,3613%.

Nauheim, 18. 1. 2002

Die Insolvenzverwalterin

Renate Rosenbrock, Rechtsanwältin

1386

8 IN 44/99: In dem Insolvenzverfahren **WIN TOURS GmbH, Einsteinstraße 5, 63303 Dreieich**, vertr. d. Dogan Yilmaz, Darmstädter Straße 6, 64291 Darmstadt (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 20. Februar 2002, 10.25 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 8. 1. 2002 Amtsgericht

1387

8 IN 594/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **RTI Shalkamy Reisen und Tauchen GmbH, Bernardstraße 73, 63067 Offenbach am Main**, vertr. d. 1. Detlef Herwig — als GF d. Fa. RTI Shalkamy Reisen und Tauchen GmbH —, Bernardstraße 73, 63067 Offenbach am Main (Geschäftsführer), 2. Khaled Hassan Mohamed Hassan Shalkamy (Geschäftsführer), ist am 16. 1. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Sulzmann, Scheffelstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/90 55 86 30, Fax: 0 69/90 55 86 33, bestellt worden.

Offenbach am Main, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1388

8 IN 449/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Lotzen + Fischer GmbH technische Produkte, Industriestraße 32, 63150 Heusenstamm**, vertr. d. Michael Fischer — als GF d. Fa. Lotzen + Fischer GmbH technische Produkte —, Adolph-Menzel-Straße 15, 63110 Rodgau (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 22. 10. 2001 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1389

8 IN 505/01: Am 15. 1. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **MAIL IT Direkt Marketing GmbH, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark**, vertr. d. 1. Frank-Eike Beier — als GF d. Fa. MAIL IT Direkt Marketing GmbH —, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark (Geschäftsführer), 2. Norbert Keferstein, GF d. MAIL IT Direkt Marketing GmbH, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85-57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Anmeldefrist: 15. 3. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 27. März 2002, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 7. Mai 2002, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1390

8 IN 46/99: In dem Insolvenzverfahren **G W D Gesellschaft für wissenschaftliche**

Datenverarbeitung und Didaktik mit beschränkter Haftung, Bieberer Weg 15, 63165 Mühlheim am Main, vertr. d. Manfred Klasser, Bieberer Weg 15, 63165 Mühlheim am Main (Geschäftsführer), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Freitag, 15. März 2002, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1391

8 IN 291/01: In dem Insolvenzverfahren **appsolut software gmbh, Ludwigstraße 182 b, 63067 Offenbach am Main**, vertr. d. Steven T. Blythe — als GF d. Fa. appsolut software gmbh —, Schreyerstraße 21, 61476 Kronberg (Geschäftsführer), wird Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Freitag, 15. Februar 2002, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 24. 1. 2002 Amtsgericht

1392

8 IN 515/00: In dem Insolvenzverfahren **Holzurm Schreinerei und Innenausbau GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 4, 63512 Hainburg**, ges. vertr. d. Schmidt Klaus, GF d. Holzurm Schreinerei und Innenausbau GmbH, Am Lerchesberg 16, 63456 Hanau (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, 8. März 2002, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 14. 12. 2001

Amtsgericht

1393

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Weil, Hammer Straße 3 b, 65594 Ennerich**, Amtsgericht Limburg, Az. 9 IK 18/00, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 219,50 Euro, der sich noch um pfändbare Gehaltsanteile erhöht sowie um noch zu begleichende Verfahrenskosten verringert, reicht nicht aus, um auf die festgestellten Insolvenzforderungen in Höhe von 73 837,78 Euro eine Quote auszuschütten.

Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Insolvenzgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 22. 1. 2002

Der Treuhänder

Kalker, Steuerberater

1394

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Christa Alsirt, Wetzlarer Straße 51, 35638 Leun** (Amtsgericht Wetzlar, Az. 3 IK 16/01), soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 843,28 € abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden.

Zu berücksichtigen sind angemeldete Forderungen in der Rangklasse 0 in Höhe von 98 295,27 €.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 17. 1. 2002 **Der Treuhänder**
Ache, Rechtsanwalt

1395

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Thomas Bader** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Wetzlar, 3 IK 6/01), ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 119 294,— €. Ein nennenswerter Massebestand ist derzeit nicht vorhanden, so dass eine Schlussverteilung nicht stattfindet.

Wetzlar, 17. 1. 2002
Der Treuhänder
Hedderich, Rechtsanwalt

1396

3 IN 191/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Michael Hill, Ströherstraße 18 a, 35683 Dillenburg**, ist am 16. 1. 2002, um 13.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen der Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/9 28 80, Fax: 0 27 72/92 88 99, bestellt worden.

Wetzlar, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1397

3 IN 15/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **InnovO Aktiengesellschaft**, vertr. d. d. Vorstand Dieter Grebe, Auf der Weih 2, 35745 Herborn, ist am 17. 1. 2002, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60 bis 62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Wetzlar, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1398

3 IN 18/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Feuerbach und Lulay Vertriebs GmbH**, vertr. d. d. GF Nicole Bork, Siemensstraße 14, 35638 Leun, ist am 18. 1. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1399

3 IN 22/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Der Bäcker Michaelis GmbH, Frohnhäuser Straße 10, 35713 Eschenburg**, vertr. d. Hermann-Josef Maria Michaelis, Fahler 28, 35708 Haiger (Geschäftsführer), ist am 21. 1. 2002, um 14.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Wetzlar, 21. 1. 2002 **Amtsgericht**

1400

3 IN 23/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Ewald Becker GmbH & Co. KG, Leistenfabrik — Hobelwerk — Holzimport, Siegweg 1, 35767 Breitscheid**, besteh. a. d. Gesellsch. Becker Verwaltungsgesellschaft mbH, Siegweg 1, 35767 Breitscheid, vertr. d. 1.1. Hans Günter Becker, Siegweg 5, 35767 Breitscheid (Geschäftsführer), 1.2. Winfried Becker, Medenbacher Straße 7, 35767 Breitscheid (Geschäftsführer), ist am 22. 1. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60 bis 62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1401

3 IN 24/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Becker Verwaltungsgesellschaft mbH, Siegweg 1, 35767 Breitscheid**, vertr. d. 1. Hans Günter Becker, Siegweg 5, 35767 Breitscheid (Geschäftsführer), 2. Winfried Becker, Medenbacher Straße 7, 35767 Breitscheid (Geschäftsführer), ist am 22. 1. 2002, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60 bis 62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0, Fax: 0 69/15 30 96 66, bestellt worden.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1402

3 IK 10/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Adrian Bloch, Braunfelder Straße 3a, 35578 Wetzlar**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1403

3 IK 41/01: Am 21. 1. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-**

Joachim Balser, Moritz-Budge-Straße 22 b, 35576 Wetzlar.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43 bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 2. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 27. März 2002, 14.15 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1404

3 IK 42/01: Am 18. 1. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Frank Achtner, Zum Hengsbach 19, 35708 Haiger.**

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43 bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 22. 2. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 27. März 2002, 14.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1405

3 IN 199/01: Am 22. 1. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Bianca Günther, Dillstraße 3, 35708 Haiger-Sechshelden.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, Tel.: 0 27 72/9 28 80, Fax: 0 27 72/92 88 99.

Anmeldefrist: 21. 3. 2002.

Gläubigerversammlung am Freitag, 26. April 2002, 9.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wetzlar, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1406

3 IK 8/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Lidia Füller, Braunfelder Straße 9, 35578 Wetzlar**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 8. März 2002, 9.45 Uhr, II. Stock, Zimmer 222, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 23. 1. 2002 **Amtsgericht**

1407

10 IK 74/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Burt Herberg, Lahnstraße 20, 65195 Wiesbaden**, ist der Beschluss vom 9. 5. 2001 zur Anordnung der Si-

cherungsmaßnahmen aufgehoben worden, nachdem der Schuldenbereinigungsplan rechtskräftig angenommen worden ist.

Wiesbaden, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1408

10 IN 206/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Rolf Klee Transporte Inhaber Bernd Klee, Landstraße 58, 65203 Wiesbaden**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1409

10 IN 282/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinz Kallwitz, Kirchweg 3 a, 65510 Idstein**, ist am 21. 1. 2002, um 14.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Kfm. Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 20 59-0, Fax: 0 69/9 20 59-1 33 o. 5 08, bestellt worden.

Wiesbaden, 21. 1. 2002 **Amtsgericht**

1410

In dem Insolvenzverfahren des Amtsgerichts Wiesbaden — 10 IN 267/00 — über das Vermögen der **Werner Ernst & Partner GmbH, Richard-Klinger-Straße 14, 65510 Idstein**, gesetzlich vertreten d. d. GF Frank Morath, soll die Schlussverteilung gemäß § 188 S. 3 InsO stattfinden. Zur Verteilung stehen Mittel in Höhe von 2 724,70 € zur Verfügung. Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 9 799,03 € zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Insolvenzgericht) zur Einsicht ausgelegt. Auf die Fristen der §§ 195 II, 198, 199 InsO wird verwiesen.

Wiesbaden, 23. 1. 2002
Der Insolvenzverwalter
H. Silz, Rechtsanwalt

1411

10 IK 218/00: In dem Insolvenzverfahren **Thomas Buchwalder, Speditionskaufmann, Steingrabenstraße 26, 65239 Hochheim**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 20. Februar 2002, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 1. 2002 **Amtsgericht**

1412

10 IN 53/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **RMB Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, An der Weißburg 1, 65385 Rüdelsheim**, vertr. d. Manfred Höhler, Arnsteinerstraße 8, 56379 Singhofen (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1413

10 IK 7/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sabine Lang, Verwaltungsangestellte, Hollerbornstraße 12, 65197 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 13. Februar 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1414

10 IN 316/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Biodiesel Rhein-Main GmbH, Rheingaustraße 190 bis 196, 65203 Wiesbaden**, vertr. d. Dr. Dieter Arnold, Martin Kleber, Frank Knödler und Jean-Paul Vican (Geschäftsführer), ist am 22. 1. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84, bestellt worden.

Wiesbaden, 22. 1. 2002 **Amtsgericht**

1415

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Haber GmbH (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IN 188/99)** soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 29 171,07 Euro zur Verfügung, der auf die, mit insgesamt 218 910,14 Euro anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger zu verteilen ist.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IN 188/99 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 23. 1. 2002
Der Insolvenzverwalter
Peter Klein, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1416

K 21/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 483,

Gemarkung Elpenrod, Flur 3, Nr. 1, Gebäude- und Freifläche, Ruppertenröder Straße 4, Größe 9,27 Ar

(nach dem Gutachten: zwei- bis dreigeschossiges Wohnhaus, nicht unterkellertes Nebengebäude mit 3 Garagen, nicht ausgebautes Wirtschaftsgebäude),

soll am Freitag, dem 12. April 2002, 9.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 3. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ursula Klose, Hermesweg 16, 60316 Frankfurt am Main,

b) Brigitte Casassoglou, jetzt am Honert 5, 36304 Alsfeld-Schwabenrod,

— je zur Hälfte —
Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 49 084,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1417

K 12/2001: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld eingetragene Wohnungs- sowie Teileigentum an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück der Gemarkung Bad Hersfeld,

Flur 20, Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg 11, Größe 10,45 Ar, Flur 20, Flurstück 72/3, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg 11, Größe 1,52 Ar,

Band 402, Blatt 13184: 42/1 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Terrasse sowie an dem Vorratsraum im 2. Untergeschoss, sämtlich mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet,

Band 403, Blatt 13225: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 1. Untergeschoss gelegenen Garagenstellplatz, mit Nr. 13 des Aufteilungsplanes bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 24. April 2002, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Manfred Weber, Fulda.
Eigentumswohnung mit 77,28 qm Wohnfläche in einem mehrgeschossigen Wohngebäude, Baujahr 1994/95, mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt für

Blatt 13184 auf 115 551,96 Euro,
Blatt 13225 auf 1 533,88 Euro.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 1. 2002 Amtsgericht

1418

2 K 26/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 87, Blatt 2591,

lfd. Nr. 1: 643/100 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2, 4, 6, Größe 114,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 und dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz G 16,

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schneider.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 589,— Euro,

laut Gutachten: Eigentumswohnung, Baujahr ca. 1973, 3 ZKB Balkon, ca. 85 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1419

2 K 35/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuhaus, Band 74, Blatt 2203,

lfd. Nr. 6, Flur 30, Flurstück 17/8, Gebäude- und Freifläche, Idsteiner Straße 75, Größe 40,97 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 2002, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kälberer Vermögensverwaltung KG.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 431 617,30 Euro,

laut Gutachten: Einkaufsmarkt, Baujahr 1999, ca. 984 qm Nutzfläche, 80 Stellplätze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1420

2 K 36/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuhaus, Band 45, Blatt 1320,

lfd. Nr. 4, Flur 30, Flurstück 17/10, Gebäude- und Freifläche, Vor dem Maisel, Größe 19,40 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 2002, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kälberer Vermögensverwaltungs KG.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

429 996,47 Euro,

laut Gutachten: Einkaufsmarkt, Baujahr 1991, ca. 670 qm Nutzfläche, 18 Pkw-Stellplätze, Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1421

2 K 39/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuhaus, Band 37, Blatt 1068,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, jetzt: Blumenstraße 1, Größe 2,86 Ar,

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Hannelore Nicolai,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 439,04 Euro,

laut Gutachten: Einfamilienhaus, 4 ZKB, ca. 72 qm Wohnfläche, Baujahr 1947.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1422

2 K 57/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 116, Blatt 3452,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 2055/5, Gebäude- und Freifläche, Gartenfeldstraße 13, Größe 11,21 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 2002, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Loyd Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 507,76 Euro,

laut Gutachten: Wohn- und Bürogebäude (4 Büroeinheiten, 2 Wohnungen), ca. 604 qm Wohn- und Bürofläche, Baujahr vermutlich ca. 1900, Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 1. 2002 Amtsgericht

1423

4 K 01/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kleinhausen, Band 88, Blatt 3320, Gemarkung Kleinhausen, Miteigentumsanteil von 500/1 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 297/4, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 18, Größe 5,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum, Freisitz, im Aufteilungsplan mit Nr. 1, der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 26. März 2002, um 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Magdalena Schwarz, Friedensstraße 18, 64683 Einhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM = 122 710,05 Euro.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 92,6 qm), Baujahr 1961/1962 in einem Zweifamilienwohnhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 3. 1. 2002 Amtsgericht

1424

4 K 102/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim,

1. Band 413, Blatt 15127,

Grundstück lfd. Nr. 1: 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 10, Flurstück 787/57, Gebäude- und Freifläche (Wohnen), Rebenstraße 101—105, Größe 33,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 40,

2. Band 415, Blatt 15182,

Grundstück lfd. Nr. 1: 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 10, Flurstück 787/57, Gebäude- und Freifläche (Wohnen), Rebenstraße 101—105, Größe 33,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Sammelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 95,

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Keller, Rebenstraße 101, 64646 Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Wohnung auf 70 050,— Euro,

den Abstellplatz auf 8 700,— Euro.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung, bestehend aus Wohn/Schlafraum, Küche, Abstellraum, Bad/WC, Diele und Loggia in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus und um einen Pkw-Abstellplatz in der Sammelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 1. 2002 Amtsgericht

1425

7 K 114/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 58, Blatt 2175: 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 11, Nr. 12/5, Gebäude- und Freifläche, Enzheimer Mühlweg 10, Größe 5,35 Ar,

Gemarkung Lindheim, Flur 11, Nr. 12/6, Gebäude- und Freifläche, Enzheimer Mühlweg 10, Größe 1,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen, Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 2002, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungstermin wurde am 29. November 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 533,02 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 1. 2002 Amtsgericht

1426

7 K 58/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gelnhaar, Band 39, Blatt 1492,

Gemarkung Gelnhaar, Flur 6, Nr. 50, Gebäude- und Freifläche, Usenborner Straße 2, Größe 4,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 2002, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Mai 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1427

61 K 130/97: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 64, Blatt 2507 und Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 38, Blatt 1739, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Straße 54 A, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 380, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Straße 54, Größe 3,21 Ar,

lt. Gutachten: EG und KG als gewerbliche Nutzung vorgesehen, 1. OG als Wohnung (Blatt 2507); 3-geschossiges Wohnhaus mit gewerblicher Nutzung des rückwärtigen Anbaus (Blatt 1739), gemeinsame Nutzung beider Objekte zweckmäßig,

sollen am Dienstag, dem 23. April 2002, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1997 bzw. 2. 6. 1999 (Blatt 2507) (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Johann Friedrich Meurer, Darmstadt, seine Ehefrau Elise Wilhelma geb. Keil, Darmstadt, — je zur Hälfte —,

b) Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1997 (Blatt 1739) (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Kurt Walter Meurer, geb. am 29. 1. 1944, Darmstadt.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

a) Blatt 2507 auf 166 170,00 Euro,

b) Blatt 1739 auf 513 337,00 Euro,

gesamt: 679 507,00 Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 74 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 11. 1. 2002

Amtsgericht

1428

61 K 71/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erzhausen, Band 84, Blatt 3417,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 87/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 113 A, Größe 4,18 Ar,

laut Gutachten vom 8. 12. 2000: Lageadresse vor Ort: Bahnstraße 111,

Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss, in 2. Grundstücksreihe zurückgelegen,

soll am Donnerstag, dem 16. Mai 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Müller, Maschinenschlosser, Erzhausen,

b) Ingrid Müller geb. Benz, daselbst, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

251 555,60 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1429

3 K 72/00: Das im Grundbuch von Rodau, Band 11, Blatt 383, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Rodau, Flur 1, Flurstück 35, Gartenland, Friedhofweg, Größe 9,81 Ar (Baugelände),

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gertrud Lortz, 64397 Modautal,

2. Wilhelm Adolf Delp, 64401 Groß-Bieberau, — in Erbengemeinschaften —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 935,88 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1430

3 K 20/01: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 241, Blatt 8226, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 82,60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Zimmern, Flur 5, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche, Korellweg 6 und 8, Größe 6,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes und an einem Kellerraum Nr. K 6 des Aufteilungsplanes,

und eingetragen im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 241, Blatt 8237,

lfd. Nr. 1: 17,20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Zimmern, Flur 5, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche,

Korellweg 6 und 8, Größe 6,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. P 18 des Aufteilungsplanes,

soll am Montag, dem 29. April 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 2001 bzw. 1. 3. 2001 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Rolf Ott.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung und

Kellerraum auf 73 114,74 Euro,

Stellplatz auf 10 225,84 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1431

3 K 116/00: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 69, Blatt 2794, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 6, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Im Ort, Größe 2,11 Ar,

soll am Montag, dem 8. April 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 2000 und 23. 8. 2001 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Elisabeth Luise Schiemer und Norbert Ferdinand Schiemer, — in beendeter Gütergemeinschaft und in Erbengemeinschaft —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 8 und 9 auf

154 680,— DM = 79 086,63 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 12. 2001

Amtsgericht

1432

3 K 146/00: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 94, Blatt 3831, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 13, Größe 5,94 Ar,

soll am Montag, dem 8. April 2002, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Adolf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 000,— DM = 253 089,48 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 12. 2001

Amtsgericht

1433

3 K 103/98: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5735, eingetragene halbe Miteigentumsanteil des folgenden Wohnungseigentums, 65/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 18, Größe 6,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, den Räumen im Kellergeschoss und Garage, Aufteilungsplan Nr. 1 (Wohnungsgröße ca. 93 qm),

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Edenhofner, Richard Stefan,

b) Edenhofner, Elisabeth Marita, geb. Disser, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums (halber Miteigentumsanteil) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 475,17 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1434

3 K 122/00: Das im Grundbuch von Lengfeld, Band 52, Blatt 2195, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 1, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 10, Größe 2,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Becker, Otzberg.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 919,02 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 1. 2002

Amtsgericht

1435

8 K 14/01: Das im Grundbuch von Simmersbach, Band 46, Blatt 1607, eingetragene Grundstück,

Flur 2, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Austraße 1, Größe 15,38 Ar, es handelt sich um die ehemalige Betriebsstätte eines Lattenrost/Matratzenherstellers (Nutzfläche Untergeschoss ca. 88 qm, Erdgeschoss ca. 513 qm, Obergeschoss ca. 130 qm), soll am Donnerstag, dem 11. April 2002, 11.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gebrüder Adalbert und Willi Reh GmbH & Co. KG, Austraße 1, 35713 Eschenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 472,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1436

3 K 42/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 67, Blatt 2312,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 12, Flurstück 10/9, Gebäude- und Freifläche, Battenberger Straße 8, Größe 12,49 Ar,

(Mehrfamilienhaus, 4 Whg., 2-gesch. ausgeh. DG, Bj. n. bek., Umbau ca. 1995), soll am Freitag, dem 5. April 2002, 11.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wölk, Klaus, geb. am 27. 1. 1959,

Wölk, Jörg, geb. am 19. 3. 1973,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

178 952,16 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 27. 11. 2001

Amtsgericht

1437

3 K 63/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 4, Blatt 77,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hallenberger Straße 9, Größe 36,46 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 70/27, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Weg, Größe 5,29 Ar

(Einfamilienhaus mit Büro, 2-geschossig und DG (n. ausgeh.), Doppelgarage, mit Dachterrasse, 234,8 qm Wfl., Bj. 1960/1961),

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 12. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kühn, Reingard, geb. am 23. 3. 1963.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 9 auf

178 952,16 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 27. 11. 2001

Amtsgericht

1438

3 K 21/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 663,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Berghofen, Flur 16, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Fahrweg, Größe 16,00 Ar

(Lagerhalle, Aufenthaltsraum, WC, Abstellraum, ca. 130 qm, Umb. 1995),

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 2002, 9.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kroh, Roswitha, geb. am 27. 2. 1961,

Kroh, Hartmut, geb. am 19. 9. 1961,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

46 016,27 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 11. 12. 2001

Amtsgericht

1439

3 K 22/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 663,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berghofen, Flur 3, Flurstück 59, Ackerland, Am Stück, Größe 57,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 2002, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kroh, Roswitha, geb. am 27. 2. 1961,

Kroh, Hartmut, geb. am 19. 9. 1961,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 899,29 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 11. 12. 2001

Amtsgericht

1440

3 K 23/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 663,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Berghofen, Flur 6, Flurstück 32, Grünland, Auf den Birken, Größe 42,97 Ar,

Wald (Holzung), daselbst, Größe 4,70 Ar, soll am Mittwoch, dem 8. Mai 2002, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kroh, Roswitha, geb. am 27. 2. 1961,

Kroh, Hartmut, geb. am 19. 9. 1961,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 802,90 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 11. 12. 2001

Amtsgericht

1441

3 K 26/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 663,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Berghofen, Flur 2, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Auf der Scheerenstände, Größe 12,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 2002, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kroh, Roswitha, geb. am 27. 2. 1961,

Kroh, Hartmut, geb. am 19. 9. 1961,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

621,22 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 11. 12. 2001

Amtsgericht

1442

65 K 9/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Röddgen, Blatt 955, halber Anteil an

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddgen, Flur 2, Nr. 54, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Buffert, Größe 59,50 Ar,

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 12. 2. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda und Claus Orlamünder,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 7 437,50 DM = 3 802,73 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 1. 2002

Amtsgericht

1443

62 K 7/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 9298,

BV Nr. 1, 2: 88,95/491 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 697/2, Gebäude- und Freifläche, Mondorfstraße 16, Größe 6,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Vorderhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1; gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohnungen W 1 bis W 3 und W 5 (Blatt 9298 bis 9300 und 9485) am Treppenhause des Vorderhauses, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet (mit Ausnahme des im Vorderhaus gelegenen Heizungsraums nebst Zugang dorthin), Blatt 9299,

BV Nr. 1, 2: 88,95/491 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 697/2, Gebäude- und Freifläche, Mondorfstraße 16, Größe 6,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Vorderhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 2; gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohnungen W 1 bis W 3 und W 5 (Blatt 9298 bis 9300 und 9485) am Treppenhause des Vorderhauses, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet (mit Ausnahme des im Vorderhaus gelegenen Heizungsraums nebst Zugang dorthin), Blatt 9300,

BV Nr. 1, 2: 88,95/491 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 697/2, Gebäude- und Freifläche, Mondorfstraße 16, Größe 6,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Vorderhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 3; gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohnungen W 1 bis W 3 und W 5 (Blatt 9298 bis 9300 und 9485) am Treppenhause des Vorderhauses, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet (mit Ausnahme des im Vorderhaus gelegenen Heizungsraums nebst Zugang dorthin), Blatt 9485,

BV Nr. 1, 2: 47,14/491 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 697/2, Gebäude- und Freifläche, Mondorfstraße 16, Größe 6,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Vorderhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 5; gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht der Wohnungen W 1 bis W 3 und W 5 (Blatt 9298 bis 9300 und 9485) am Treppenhause des Vorderhauses, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet (mit Ausnahme des im Vorderhaus gelegenen Heizungsraums nebst Zugang dorthin),

soll am Freitag, dem 22. März 2002, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 6. 2. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hopmann, Hans-Dieter, Butzbach.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Blatt 9298 (W 1):

219 000,— DM (= 111 972,92 Euro),

Blatt 9299 (W 2):

218 000,— DM (= 111 461,63 Euro),

Blatt 9300 (W 3):

209 000,— DM (= 106 860,— Euro),

Blatt 9485 (W 5):

45 000,— DM (= 23 008,13 Euro).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 1. 2002 Amtsgericht

1444

65 K 71/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Beienheim, Blatt 1556,

BV Nr. 1: 117,992/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beienheim, Flur 1, Nr. 172/1, Gebäude- und Freifläche, Erbesgasse 12, Größe 4,72 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum, Nr. 1 des Aufteilungsplans,

soll am Montag, dem 22. April 2002, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 14. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hüseyin Kocatürk, 61203 Reichelsheim, — zu einem Drittel —,

Sevim Kocatürk geb. Cirak, 61203 Reichelsheim, — zu einem Drittel —,

Kazim Kocatürk, 61203 Reichelsheim, — zu einem Sechstel —,

Dilek Kocatürk geb. Ölez, 61203 Reichelsheim, — zu einem Sechstel —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Eigentumswohnung in älterem Wohnhaus: 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 12. 2001 Amtsgericht

1445

K 20/00: Das im Grundbuch von Ermetheis, Band 21, Blatt 557, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Kasseler Straße 56, Größe 6,97 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juni 2002, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, Schladenweg 1 in Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christiane Kollmann, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf

373 248,79 Euro (730 000,— DM).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 1. 2002

Amtsgericht

1446

42 K 131/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 562, Blatt 19991,

lfd. Nr. 4, Flur 28, Flurstück 298/4, Gebäude- und Freifläche, Schießgärten 8, Größe 11,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 2002, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Klückes-Findeis geb. Klückes,

b) Bernhard Zirkler, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

644 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1447

42 K 45/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 104, Blatt 4243,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1281, Hof- und Gebäudefläche, Lendorfer Straße 31, Größe 15,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 2002, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Traudel Schröder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

368 130,15 Euro

(Ursprung 720 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1448

42 K 93/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 52, Blatt 2897,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 9,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 2002, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Tanja Soffel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 452,64 Euro

(Ursprung 660 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1449

42 K 111/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stangenrod, Band 11, Blatt 483,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 21, Größe 1,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 120/1, Gartenland und Gebäudefläche, Im Vespertgarten, Größe 2,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 2002, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Volker Queckbörner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 8 691,96 Euro

(Ursprung 17 000,— DM),

lfd. Nr. 2 auf

107 371,30 Euro

(Ursprung 210 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1450

24 K 110/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erfelden, Blatt 2554,

BV Nr. 1 ein Fünftel Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 1, Nr. 330/6, Gebäude- und Freifläche, Wolfkeher Straße 9, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind zugeordnet,

soll am Donnerstag, dem 7. März 2002, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberling, Magdalena.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 903,35 Euro.

Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1451

24 K 8/01: Folgender Ein-Viertel-Miteigentumsanteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Blatt 3415,

BV Nr. 1, Flur 14, Flurstück 637/1, Gebäude- und Freifläche, Stahlbaustraße, Größe 11,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. April 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu einem Viertel am 12. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Wiesenacker.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Ein-Viertel-Miteigentumsanteil auf

122 710,05 Euro (240 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 1. 2002 **Amtsgericht**

1452

24 K 86/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 71, Blatt 3769,

BV Nr. 1, Flur 5, Flurstück 54/5, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 70, Größe 2,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zubaida Siddigui und Roger Daniel Löw, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 148,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 1. 2002 **Amtsgericht**

1453

42 K 38/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 136, Blatt 4656,

BV lfd. Nr. 1: 2 163/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/1, Hof- und

Gebäudefläche, Dresdener Straße 1 d, Größe 20,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, Nr. A 31 des Aufteilungsplanes und Lager- und Abstellraum Nr. A 31 im Keller; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 17. April 2002, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Georgi und Margit Georgi geb. Riedel, Freiberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 488,— Euro.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele und Loggia — ca. 60 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 1. 2002 **Amtsgericht**

1454

42 K 39 u. 128/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Bischofsheim, Band 128, Blatt 4254,

BV lfd. Nr. 1: 4,579/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120–126,

Dörnigheimer Weg 26–34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. AE 3 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Bischofsheim, Band 140, Blatt 4626,

BV lfd. Nr. 1: 0,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie vorstehend, verbunden mit dem Teileigentum an dem Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. T 136 des Aufteilungsplanes, im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 17. April 2002, 10.30 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3./5. 7./12. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Beckmann geb. Mohr und Dieter Beckmann, Ludwigshafen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 476,— Euro für die Wohnung (Blatt 4254) und 5 624,— Euro für den Kraftfahrzeug-Abstellplatz (Blatt 4626).

Lt. Gutachten besteht die Wohnung im EG Haus 120 aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Diele und Loggia — ca. 80 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 1. 2002 **Amtsgericht**

1455

42 K 134/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 316, Blatt 11154: 41,583/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,

Flur 51, Flurstück 60/4, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 125 des Aufteilungsplanes; zur Veräußerung des Wohnungseigentums

ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

soll am Dienstag, dem 4. Juni 2002, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Funda Ovat geb. Yasa, 86391 Stadtbergen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 800,— Euro

(lt. Gutachten ca. 60 qm Wohnfläche).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1456

42 K 140—141/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Hanau, Band 456, Blatt 15365,

BV lfd. Nr. 1: 407,16/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 78/6, 78/7 und 78/8, Verkehrsfläche, Querstraße, Größe 1,42 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Querstraße 4 a, Größe 6,90 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Querstraße 4, Größe 6,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Hause Querstraße 4 a, Nr. 4 des Aufteilungsplanes, nebst Kellerraum Nr. 9 im Kellergeschoss; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Hanau, Band 457, Blatt 15383,

BV lfd. Nr. 1: 10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie vorstehend, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage mit Buchstabe H des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 24. April 2002, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Neumann und Roswitha Neumann geb. Probst, Moers, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 078,— Euro für die Wohnung und 4 218,— Euro für die Reihengarage.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung im 1. OG aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur und Balkon — ca. 88 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 1. 2002 **Amtsgericht**

1457

42 K 105/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eichen, Band 41, Blatt 1456,

BV Nr. 11, Gemarkung Eichen, Flur 13, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Hirtengasse 6, Größe 3,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Birgit Potthoff, 61130 Nidderau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 100,— Euro

(lt. Gutachten Einfamilien-Fachwerkhäuser mit Anbau und Wintergarten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 1. 2002

Amtsgericht

1458

42 K 199/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 117, Blatt 4131,

BV lfd. Nr. 1: 9,804/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 2, Flurstück 634/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eppsteinstraße 62—68, Größe 49,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; im Übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 2002, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Glosauer geb. Schaub, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 266,50 Euro.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Flur und Balkon — ca. 76,5 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1459

42 K 101/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Blatt 7424,

BV Nr. 1: 57/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 238/2, Gebäude und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 2, 4, 6, Am Kreuzstein 49, 51, 53, Größe 114,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 49-3 des Aufteilungsplanes sowie Kellerraum Nr. 49-3; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 143,

soll am Donnerstag, dem 25. April 2002, 9.00 Uhr, Raum E 08, Gerichtsgebäude, 63450 Hanau, Engelhardstraße 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schubert, Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 580,86 Euro.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoss gelegene Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur und Balkon mit einer Nettowohnfläche von 55,12 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1460

8 K 9/98: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Mittwoch, dem 17. April 2002, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Kirchstraße 21, Zimmer 13, versteigert werden das im Grundbuch von Hochheim, Blatt 6390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur 12, Flurstück 728, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Ring 10, Größe 5,21 Ar. Verkehrswert:

501 000,— DM = 256 157,23 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 19. 8. 1998.

Zu dieser Zeit waren in Erbengemeinschaft als Eigentümer eingetragen:

Paul Altmann, Hochheim,
Karl-Heinz Altmann, Hochheim,
Claus Dieter Altmann, Hochheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim am Main, 10. 1. 2002 Amtsgericht

1461

2 K 15/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rasdorf, Band 30, Blatt 1049, Gemarkung Rasdorf,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 24/2, Gebäude- und Freifläche, Grabenweg, bebaut lt. Gutachten mit zweigeschossigem Wohngebäude und Anbau mit Büro, Garagen und Werkstatttrakt mit Büro und Spritzraum (Betriebsgelände Schreinerei), Größe 19,56 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG:

1 071 165,— DM = 547 677,97 Euro,

lfd. Nr. 13, Flur 13, Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Grabenweg 1, bebaut lt. Gutachten mit Werkstattgebäude, Späneturm, Holzlager, Garagentrakt, Trafostation (Betriebsgelände Schreinerei), Größe 34,61 Ar,

Wert gemäß § 74 a ZVG:

814 545,— DM = 416 470,25 Euro,

lfd. Nr. 17, Flur 13, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 0,50 Ar, Landwirtschaftsfläche, Im Graben, Größe 13,74 Ar, von Grundstück lfd. Nr. 11 teilweise überbaut (Betriebsgelände Schreinerei),

Wert gemäß § 74 a ZVG:

5 000,— DM = 2 556,46 Euro,

soll am Freitag, dem 19. April 2002, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albert Budenz, geb. am 15. 3. 1935, Grabenweg 1, 36169 Rasdorf.

Im Versteigerungstermin am 11. 1. 2002 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 16. 10. 2001

Amtsgericht

1462

42 K 18/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, dem 23. April 2002, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Kettenschwalbach, Band 13, Blatt 385, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kettenschwalbach, Flur 30, Flurstück 118/49, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 3,26 Ar. Verkehrswert: 152 364,98 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 26. 6. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Klaus Herbert Schmidt, Hünstetten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1463

640 K 314/00: Das im Grundbuch von Ochshausen, Blatt 2392, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ochshausen, Flur 3, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Am Hammelsberg 9, Größe 6,30 Ar

(Einfamilienwohnhaus),

soll am Donnerstag, dem 11. April 2002, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Riedinger, Harald.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

436 549,18 Euro (= 853 816,— DM).

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 2001

Amtsgericht

1464

640 K 350/00: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Blatt 3271, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58,50/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 161/2, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 30, 32 A, Größe 31,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W1, K1, G1 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 22. 3. 1999/10. 5. 1999/28. 5. 1999

(ETW, EG, ca. 80 m², Bj. 1992/93),

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, 11.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, I. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 28. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sand geb. Moroszkiewicz, Andreas Theodor, geb. am 25. 6. 1949.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

109 927,75 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 7. 2001

Amtsgericht

1465

640 K 369/00: Das im Grundbuch von Kassel, Band 18319, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 42,89/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 33, Flurstück 46/8, LB 8518, Gebäude- und Freifläche, Ihringhäuser Straße 8, 8 A, 10, 10 A, Größe 41,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 135, A 135 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 6. 5. und 10. 12. 1992 sowie 15. 1. 1993

(Eigentumswohnung mit 26,31 m² Wfl. im EG),

soll am Donnerstag, dem 25. April 2002, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kas-

sel, Friedrichstraße 32-34, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 30. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schäfer, Helga.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 26 587,18 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 11. 2001

Amtsgericht

1466

5 K 26/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Amöneburg, Band 74, Blatt 2492,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Amöneburg, Flur 1, Flurstück 127/3, Gebäude- und Freifläche, Hollerborn 7, Größe 35,75 Ar

(Gewerbefläche mit SB-Markt), soll am Mittwoch, dem 15. Mai 2002, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Braun, Auf'm Herz 3, 35287 Amöneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 612 103,30 Euro (3 153 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 11. 1. 2002

Amtsgericht

1467

5 K 11/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 61, Blatt 1856,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauschenberg, Flur 24, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Blaue Pfütze 11, Größe 2,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. April 2002, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Vogt geb. Jockel, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2 auf

75 159,91 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1468

5 K 29/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 38, Blatt 1334,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 9, Flurstück 250/98, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Haus Nr. 152, Größe 3,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. April 2002, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Gropp, 35287 Amöneburg-Roßdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 auf

141 627,85 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1469

5 K 5/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 44, Blatt 1328,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rauschenberg, Flur 7, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 31,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 2002, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hofmann, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 3 auf

350 234,93 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 17. 1. 2002

Amtsgericht

1470

9 K 29/01: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 151, Blatt 4758,

lfd. Nr. 1: 40,27/436,33 Miteigentum am Grundstück Flur 20, Flurstück 79/113, Gebäude- und Freifläche, Theresenstraße 4, Größe 6,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im 2. Obergeschoss des Hauses B 2, im Aufteilungsplan mit B 7 bezeichnet und hellblauer Farbe gekennzeichnet,

soll am Dienstag, dem 16. April 2002, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 2001: Stefan Wirtz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 295,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 12. 12. 2001

Amtsgericht

1471

11 K 58/01: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Fürstenberg, Band 18, Blatt 482,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, bestehend aus einem 3 893/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 15/7, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Heiligenstocke 1 und 3, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Haus II,

soll am Freitag, dem 17. Mai 2002, 11.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Böhmer und Susanne Böhmer, beide Diemelstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

39 369,47 Euro.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1472

11 K 51/01, 11 K 52/01: Folgende Wohnungseigentumsrechte,

I. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 325, Blatt 9570 (Az. 11 K 51/01),

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, bestehend aus einem 657/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 21, Flurstück 166/23, Gebäude- und Freifläche, Wildunger Landstraße, Größe 26,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

II. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 325, Blatt 9574 (Az. 11 K 52/01),

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, bestehend aus einem 675/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 21, Flurstück 166/23, Gebäude- und Freifläche, Wildunger Landstraße, Größe 26,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 8,

sollen am Freitag, dem 12. April 2002, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

je Frau Christina Engel, 99510 Apolda-Schöten.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

I. für das im Grundbuchblatt 9570 eingetragene Wohnungseigentum auf 73 626,03 €,

II. für das im Grundbuchblatt 9574 eingetragene Wohnungseigentum auf 75 159,91 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1473

K 43/99: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 9988, eingetragene Grundeigentum,

Flur 8, Nr. 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße 24, Größe 3,93 Ar

(Einfamilienhaus mit Nebengebäude),

soll am Freitag, dem 19. April 2002, 11.00 Uhr, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kretz, Ansbart,

b) Hüter, Rosel, beide Hiesfelderstraße 171, 46147 Oberhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 420,10 Euro (480 000,— DM).

Hinweis: Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Wertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 12. 2001

Amtsgericht

1474

K 41/01: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 16924, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Nr. 74/20, Gebäude- und Freifläche, Karl-Fischer-Straße 2 und 2 A—B, Größe 21,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG nebst Kellerraum, Nr. 8 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2, eingetragen im Grundbuch von Viernheim, Blatt 16953: 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Nr. 74/20, Gebäude- und Freifläche, Karl-Fischer-Straße 2 und 2 A—B, Größe 21,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, Nr. 37 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 10. Mai 2002, 10.00 Uhr, Saal 10, I. Stock im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Keller, Wiener Straße 61, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 74 137,32 Euro (entspricht 145 000,— DM),

lfd. Nr. 2 auf 8 180,67 Euro (entspricht 16 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 1. 2002 Amtsgericht

1475

7 K 45/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 295, Blatt 10285,

lfd. Nr. 1: 104/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 55 des Aufteilungsplans (Räume im 2. Obergeschoss); Sondernutzungsrecht an den Freiflächen SNR N 55 zugeordnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 10231 bis 10288);

— laut Gutachten eine Büroeinheit im 2. Obergeschoss mit 2 Büroräumen, Flur, WC, Teeküche und Balkon, rund 42 qm —,

soll am Dienstag, dem 26. März 2002, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Gotta.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 685,65 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1476

7 K 46/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Würge, Band 75, Blatt 2456,

lfd. Nr. 1: 211/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 56 des Aufteilungsplans (Räume im 2. Obergeschoss); Sondernutzungsrecht an den Freiflächen SNR N 56

teilweise zugeordnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 10231 bis 10288); — laut Gutachten: Büroeinheit im 2. OG mit drei Büroräumen, Flur, WC, Teeküche, Aktenraum und Balkon von rund 89 qm —, soll am Dienstag, dem 19. März 2002, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Gotta.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM, dies entspricht 97 145,46 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 10. 1. 2002 Amtsgericht

1477

7 K 55/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden,

a) Band 282, Blatt 9902,

lfd. Nr. 1: 26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 544/2, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 102, Größe 16,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 9901—9948) beschränkt,

b) Band 288, Blatt 10086,

lfd. Nr. 1: 6,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 544/6, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 96 bis 102, Größe 38,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 26 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 10061—10224) beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 4. April 2002, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem Versteigerungstermin am 23. 8. 2001 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 74 a ZVG.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 2000 bzw. 7. 12. 2000 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Strobach & Nichtern GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 9902 auf 175 000,— DM, entspricht 89 476,08 €,

b) Blatt 10086 auf 7 000,— DM, entspricht 3 579,04 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 1. 2002 Amtsgericht

1478

10 K 101/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würge, Band 75, Blatt 2456,

Flur 3, Flurstück 149/4, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 11, Größe 10,90 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 2002, 8.30 Uhr, Raum B 11, II. Stock, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Verkehrswert: 541 969,39 €.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17. 10. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

SW Bauplanung GmbH, 23899 Gudow/Kehrsen.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10 % des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Informationen stehen im Internet unter „http://www.zvg.com“ zur Verfügung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 1. 2002 Amtsgericht

1479

7 K 33/98: Das im Grundbuch von Marburg, Blätter 16644 bis 16648, eingetragene Grundeigentum,

Blatt 16644,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 419/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Zwischenhausen 1, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Gastwirtschaft) im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplans,

Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

201 449,— Euro;

Blatt 16645,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 158/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Zwischenhausen 1, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplans,

Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

62 028,40 Euro;

Blatt 16646,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 141/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Zwischenhausen 1, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplans,

Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

59 365,08 Euro;

Blatt 16647,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 86/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Zwischenhausen 1, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, mit einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplans,

Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

37 968,54 Euro;

Blatt 16648,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 196/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Zwischenhausen 1, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Spitzboden, Nr. 5 des Aufteilungsplans,

Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

78 304,86 Euro;

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 2002, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Saal 157, im Wege

der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1998 (Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Barbara Lilli Heit geb. Jahn, Zwi-schenhausen 1, 35037 Marburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 10. 1. 2002

Amtsgericht

1480

3 K 46/2000: Das im Grundbuch von Kirchhof, Band 16, Blatt 523, eingetragene Grundeigentum, halber Anteil von

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchhof, Flur 12, Flurstück 66/5, Gebäude- und Freifläche, Im Kirchhöfer Grund 47, Größe 9,05 Ar

(eingeschossiges, nicht unterkellertes, freistehendes Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und 1 Pkw-Garage als Anbau),

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 9.45 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad gen. Kurt Albus, Im Kirchhöfer Grund 47, 34212 Melsungen-Kirchhof, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf 84 363,16 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1481

3 K 47/2000: Das im Grundbuch von Kirchhof, Band 21, Blatt 658, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchhof, Flur 7, Flurstück 55/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe 3,91 Ar

(zweigeschossiges, fast voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss — ehemaliges Bauernhaus),

soll am Freitag, dem 5. April 2002, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Reuse, Rasenweg 3, 34212 Melsungen-Röhrenfurth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

61 355,03 Euro.

Internet: www.zwangs-versteigerung.de

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 1. 2002

Amtsgericht

1482

K 55/01: Der im Grundbuch von Haingrund, Blatt 502, verzeichnete halbe Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 22, Waldfläche, In der Brunnhöhle, Größe 118,68 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 2002, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schewela, Rudolf, 64319 Pfungstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 674,92 Euro (13 055,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1483

K 56/01: Der im Grundbuch von Haingrund, Blatt 502, verzeichnete halbe Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 122, Waldfläche, Köpfchen, Größe 437,78 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 2002, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schewela, Rudolf, 64319 Pfungstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 016,06 Euro (45 015,50 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1484

7 K 17/01: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Michelbach, Band 27, Blatt 1065,

Flur 2, Nr. 39/1, Gebäude- und Freifläche, Am Guldenacker 1, Größe 7,95 Ar,

soll am Montag, dem 15. April 2002, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, Schlossgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anita Lipp geb. Belitz, Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

393 694,74 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 9. 1. 2002

Amtsgericht

1485

7 K 79/2000: Am Mittwoch, dem 17. April 2002, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im

a) Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 11134: 447/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178—184,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 307 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 307 A bezeichneten Keller,

b) Teileigentumsgrundbuch von Neu-Isenburg, Blatt 11345: 46/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178 bis 184,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 901 B bezeichneten Tiefgaragenplatz.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 9. August 2000:

a) Mustafa Özalp,

b) Güler Özalp, beide Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 52 663,06 Euro,

b) auf 5 624,21 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

zu a): Eigentumswohnung im Großwohnungsanlage, 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon (ca. 58,3 qm),

zu b): Tiefgaragenstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 12. 2001

Amtsgericht

1486

7 K 135/96: Am Freitag, dem 12. Juli 2002, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Mühlheim, Blatt 7846,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 3, Flurstück 358/2, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 62, Größe 5,85 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 18. September 1996:

Horst Trautwein, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 368 130,15 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Werkstattgebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 11. 2001 Amtsgericht

1487

7 K 9/99: Am Mittwoch, dem 24. April 2002, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Mühlheim, Blatt 5692,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Flurstück 899/7, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 10, Größe 24,16 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 4. Februar 1999:

Gerd Josef Schwab, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 022 583,76 €.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Gewerbetriebe mit zwei eingeschossigen Betriebsgebäuden; Wohnhaus zweigeschossig ohne Keller und Garagenanlage für 3 Boxen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 1. 2002 Amtsgericht

1488

6 K 5/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Donnerstag, dem 18. April 2002, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden die

im Grundbuch von Assmannshausen, Band 43, Blatt 1550, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/13, Gebäude- und Freifläche, Niederwaldstraße, Größe 2,72 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/8, Gebäude- und Freifläche, Niederwaldstraße, Größe 4 qm.

Verkehrswert: 240 307,18 Euro.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 251 m². Das Haus besteht aus 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad/WC, 2 Duschen/WC, 1 Gäste-WC, Kellerräume.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 10. 5. 2001.

Zu dieser Zeit waren zu je halbem Anteil als Eigentümer eingetragen:

Michael und Anneliese Kastenholz, Rüdesheim am Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 22. 1. 2002

Amtsgericht

1489

4 K 33/01: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 171, Blatt 7348, eingetragene Miteigentumsanteil von 152/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Im Hasegrund 58, 60, 62, 64, Größe 60,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 231 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Freitag, dem 12. April 2002, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Maria Seib.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 740,76 Euro (287 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 8. 1. 2002

Amtsgericht

1490

K 30/01: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 229, Blatt 8366: 275,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Seligenstadt, Flur 1, Flurstück 334/1, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 30, Größe 2,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 5 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 6. Juni 2002, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Henrico Sölch.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

48 572,73 Euro

(Dachgeschoss im Rohbau [Dachstuhl]).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 14. 1. 2002

Amtsgericht

1491

K 83/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiskirchen, Band 48, Blatt 1963,

Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 489, Hof- und Gebäudefläche, Von-Weber-Straße 4, Größe 2,27 Ar,

soll am Montag, dem 8. April 2002, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Janusz und Iwona Nowak, Rodgau,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Zweifamilienwohnhaus mit Nebengebäude auf

184 065,07 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1492

4 K 21/2001: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Wehrheim, Band 94, Blatt 3143, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 10, Flurstück 69/4, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 11, Größe 2,59 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 22. Mai 2002, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weiburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

237 750,72 Euro (465 000,— DM),

laut Gutachten — ohne Gewähr —:

2-geschossiges Mehrfamilienwohnhaus.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (10. 5. 2001):

Ulrich Nickel, Illertissen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 21. 12. 2001

Amtsgericht

1493

4 K 51/99: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 36, Blatt 1160, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 3, Flurstück 21/3, Landwirtschaftsfläche, Im Sanggrund, Größe 31,06 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Dienstag, den 14. Mai 2002, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weiburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

198 892,54 Euro (389 000,— DM),

laut Gutachten — ohne Gewähr —:

unbebautes Grundstück.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 8. 1999):

a) Manfred Flickschuh, Nidderau,

— zu ²³/₁₀₀ Anteil —,

b) Csilla Schmidt, CH-6300 Zug,

— zu ⁷⁷/₁₀₀ Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 20. 12. 2001

Amtsgericht

1494

90 K 39/00: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 71, Blatt 2076, eingetragene Grundeigentum — zu je halbem Anteil —,

Gemarkung Weilmünster, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 48, Ackerland, Guckeserwasen, Größe 19,31 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Weilstraße 104, Größe 14,17 Ar,

— dreigeschossiges Hotelgebäude mit Nebengebäude, drei Garagen und 10 Stellplätze, Unterhaltungstau —,

soll am Donnerstag, dem 4. April 2002, 14.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Auer (verstorben),

b) Olga Auer geb. Alonzo,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses auf

789,84 €,

lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses auf

212 186,13 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 16. 1. 2002

Amtsgericht

1495

93 K 107/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das jeweilige Wohnungs- bzw. Teileigentum, Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Braunsfels, Band 158/159, Blatt 3799, 3804, 3805, 3814 bis 3816, an dem Grundstück

Gemarkung Braunsfels, Flur 24, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Schwaner Weg 26, 26 A, Größe 30,47 Ar,

Blatt 3799: 37,446/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Wohnhaus B — Nr. 14 —,

Blatt 3804: 32,787/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Wohnhaus B — Nr. 21 —,

Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung gelegenen Dachraum,

Blatt 3805: 67,479/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Wohnhaus B — Nr. 22 —,

Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung gelegenen Dachraum,

Blatt 3814: 6,560/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage — Nr. 9 —,

Blatt 3815: 6,550/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage — Nr. 10 —,

Blatt 3816: 6,524/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage — Nr. 11 —,

Blatt 3799, 3804, 3805, 3814 bis 3816: bzgl. der jew. Wohnhäuser A und B bestehen jeweils gemeinschaftliche Sondernutzungsrechte;

hinsichtlich der Kfz-Stellplätze Nr. 17 bis 28 und 33 ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

am Montag, dem 6. Mai 2002, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

Blatt 3799: 86 408,— €,

Blatt 3804: 80 273,— €,

Blatt 3805: 161 057,— €,

Blatt 3814 bis 3816: jeweils 10 226,— €,

Eigentümerin am 17. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Kaps, Braunsfels.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bzgl. Blatt 3799 und 3814 aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden.

In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag insoweit auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 1. 2002

Amtsgericht

1496

93 K 98/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Werdorf (Ortsteil von 35614 Aßlar), Band 95, Blatt 3634,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche, Meisenweg, Größe 7,82 Ar,

— Meisenweg 4: Einfamilienwohnhaus mit evtl. Einliegerwohnung (ehem. Friseursalon) und Garage —,

am Montag, dem 6. Mai 2002, 11.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 286 835,— Euro.
Eigentümer am 3. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bruno Gruber, Aßlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 1. 2002

Amtsgericht

1497

93 K 179/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Wohnungs-Grundbuch von Nauborn, Band 112/113, Blatt 3608 bis 3615, 3617 und 3618, an dem vereinigten Grundstück,

Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 62/11, Gebäude- und Freifläche, Wetzlarer Straße 63,

Flurstück 62/16, Freifläche, Wetzlarer Straße 67—69,

Flurstück 61/3, Grünland, Wetzlarer Straße,

Flurstück 62/6, Weg, Wetzlarer Straße,

Flurstück 62/15, Freifläche, Wetzlarer Straße 67—69, Größe insgesamt 19,26 Ar,

— 35580 Wetzlar-Nauborn, Wetzlarer Straße 67 und 69 —,

Blatt 3608: 67,95/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 2 (rot); Sondernutzungsrecht an der Terrasse — rot — und dem Stellplatz Nr. 2;

Blatt 3609: 72,06/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 3 (gelb); Sondernutzungsrecht an der Terrasse — gelb — und dem Stellplatz Nr. 3;

Blatt 3610: 96,13/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 4 (blau); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 4;

Blatt 3611: 96,13/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 5 (schwarz); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 5;

Blatt 3612: 96,13/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 6 (grün); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 6;

Blatt 3613: 94,12/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 7 (rot); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 7;

Blatt 3614: 94,12/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 8 (blau); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 8;

Blatt 3615: 94,12/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 9 (braun); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 9;

Blatt 3617: 77,98/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 11 (orange); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 11;

Blatt 3618: 77,98/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, Nr. 12 (rosa); Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 12;

am Montag, dem 29. April 2002, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert:

Blatt 3608: 66 468,— Euro,

Blatt 3609: 69 024,— Euro,

Blatt 3610: 92 032,— Euro,

Blatt 3611: 92 032,— Euro,

Blatt 3612: 92 032,— Euro,

Blatt 3613: 95 611,— Euro,

Blatt 3614: 95 611,— Euro,

Blatt 3615: 98 168,— Euro,

Blatt 3617: 80 273,— Euro,

Blatt 3618: 82 829,— Euro.

Eigentümerin am 24. 4. 2001 bzw. 21. 5. 2001 (Blatt 3615) (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

SOG Gesellschaft für Grundstückshandel und Verwaltung mbH, Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 1. 2002

Amtsgericht

1498

92 K 123/98: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Braunfels, Band 58, Blatt 776,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 23, Größe 2,33 Ar,

— Fachwerkhaus im Altstadtbereich mit Anbauten und Scheune, Erdgeschoss als Gaststätte genutzt —,

am Mittwoch, dem 3. April 2002, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert: 150 831,10 Euro.
Eigentümer am 2. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vittorio Paura, Burgweg 23, 35619 Braunfels.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 1. 2002

Amtsgericht

1499

91 K 42/96: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im

Grundbuch von Bischoffen, Band 36, Blatt 1362,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 3, Größe 6,46 Ar,

— eingeschossiges Wohnhaus mit Untergeschoss und teilausgebautem Dachgeschoss —,

am Mittwoch, dem 17. April 2002, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, versteigert werden.

Verkehrswert für den Anteil des Ehemannes bzw. der Ehefrau: 39 114,— Euro, insgesamt: 78 228,— Euro.

Eigentümer am 17. 6. 1996 und 18. 9. 2000 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Georg und Elke Matheis, Hohe Straße 3, 35649 Bischoffen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 1. 2002

Amtsgericht

1500

3 K 14/01: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Blatt 2357, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 28, Flurstück 79/1, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 2, Größe 22,01 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 2002, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kraus, Siemensstraße 2, 37235 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 935,89 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 11. 1. 2002

Amtsgericht

1501

3 K 32/01: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 219, Blatt 7709, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 25, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Am Kirschenrain 7, Größe 9,45 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 2002, 8.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Heilos, Am Kirschenrain 7, 37242 Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

332 339,72 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 10. 1. 2002

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried

Die Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried vom 24. April 1996 (StAnz. 1996 S. 1823) in der Fassung der am 19. Dezember 1996 beschlossenen Änderung (StAnz. 1997 S. 958) wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2001 wie folgt geändert:

1. **§ 18, Absatz 1, Ziffer 5** erhält folgende neue Fassung:
„Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 20 000,00 € oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplans bewegen.“
2. **§ 21, Absatz 1, Ziffer 8** erhält folgende neue Fassung:
„der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von unter 20 000,00 € enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplans bewegen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 5).“
3. **§ 40, Absatz 2** erhält folgende neue Fassung:
„Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.“

Vorstehende Änderungen der Satzung werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, 17. Januar 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Staatl. Umweltamt Darmstadt
IV/Da 41.2 (6933) — Sch —
Im Auftrag
gez. Seelmann

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)
HRB 49178 Frankfurt am Main

Veränderung im Vorstand

Weiteres Vorstandsmitglied:

Dr. Rudolf Kriszeleit, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 17. Januar 2002

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)
Der Vorstand

HRB 49178

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)

Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Es wird bekannt gemacht, dass — nachdem Frau Staatsministerin Marlies Mosiek-Urbahn ihr Aufsichtsratsmandat am 17. Oktober 2001 niedergelegt hatte — die außerordentliche Hauptversammlung am 29. Oktober 2001 **Frau Staatsministerin Silke Lautenschläger** anstelle der Frau Mosiek-Urbahn für den Rest von deren satzungsmäßiger Amtsdauer zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt hat.

Frankfurt am Main, im November 2001

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)
Der Vorstand

Rückübertragung von Sozialhilfesaufgaben von der Gemeinde Rimbach auf den Kreis Bergstraße

Gemäß § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. Mai 1962 in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573) hat der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 beschlossen, die Heranziehung der Gemeinde Rimbach zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe auf deren Antrag hin zum 30. April 2002 aufzuheben.

Heppenheim (Bergstraße), 10. Januar 2002

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
i. V. Jürgen Lehmberg
Erster Kreisbeigeordneter

HRB 3608

Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH

Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Es wird bekannt gemacht, dass — nachdem Frau Staatsministerin Marlies Mosiek-Urbahn ihr Aufsichtsratsmandat am 18. Oktober 2001 niedergelegt hatte — die außerordentliche Gesellschafterversammlung am 29. Oktober 2001 **Frau Staatsministerin Silke Lautenschläger** anstelle der Frau Mosiek-Urbahn für den Rest von deren satzungsmäßiger Amtsdauer zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt hat.

Wiesbaden, im November 2001

Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH
Die Geschäftsführung

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden